This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 894,645

PROPERTY OF
The University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

1165-7

Die Elemente

der

Gewerbebeförderung

nachgewieſen

an den Grundlagen

der

belgiſchen Induſtrie

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

von

Dr. Ferdinand v. Steinbeis,

Königl. Württ. Regierungsrath, Ritter des Kronordens, correſpond. Ehrenmitglied der Society of arts, manufactures and commerce in London ꝛc.

Stuttgart.
Verlag von Ebner & Seubert.
1853.

HC
315
S82

Schnellpressendruck der J. G. Sprandel'schen Buchdruckerei.

Vorrede.

Die vorliegenden Mittheilungen verdanken ihre Entstehung einer amtlichen Reise, welche der Verfasser im Laufe der Monate November und Dezember nach Belgien zu machen hatte. Seine Majestät der König hatten in Höchst Ihrer nie rastenden Sorge für die württembergische Gewerbsthätigkeit auch den zu Verbesserung der Lage der flandrischen Weberbevölkerung im Laufe der letzten Jahre ergriffenen Maßregeln Höchst Ihre Aufmerksamkeit zugewendet, und Sich über dasjenige, was der Königl. Centralstelle für Gewerbe und Handel davon Näheres bekannt und was Aehnliches im Lande ausgeführt worden war, Bericht erstatten lassen, worauf Se. Königl. Majestät, einen eingebrachten Antrag gnädigst genehmigend, die allerhöchste Weisung ertheilten, sowohl den fraglichen Gegenstand als die Gewerbebeförderung in Belgien überhaupt noch näher zu ermitteln. Auf Befehl des hohen Königl. Ministeriums des Innern, wurde sonach der Verfasser von der Königl. Centralstelle für Gewerbe und Handel, an welcher er mit der Stelle des technischen Raths unter gleichzeitiger Verbindlichkeit zu administrativen Functionen betraut ist, nach Belgien abgesandt, um die in Flandern errichteten Musterwerkstätten zu besuchen und zugleich die Erforschung der gewerblichen Verhältnisse Belgiens überhaupt, sowie der Art und Weise sich zur Aufgabe zu machen, in welcher von Seiten der belgischen Regierung auf die Hebung von Gewerbe und Handel eingewirkt werde. Die wohlwollende Aufnahme, welche dem Verfasser, sowohl bei den Königl. Ministerien in Brüssel, als bei den sämmtlichen belgischen Behörden zu Theil geworden ist, und der Reichthum Belgiens an befördernden Elementen der gewerblichen und Handelsthätigkeit haben ihn in den Stand gesetzt, diesem umfassenden Auftrage entsprechend in der ihm zu Gebot stehenden

kurzen Zeit eine Reihe von Notizen zu sammeln, deren Umfang die Königl. Centralstelle für Gewerbe und Handel veranlaßt hat, die übliche Vervielfältigung des Manuscripts, sowie die Verbreitung einer größern Anzahl der abgezogenen Exemplare dem Buchhandel zu überlassen.

Der Verfasser hielt es sonach für das Angemessenste, anstatt der Form des Berichtes, diejenige einer Abhandlung über die belgische Gewerbebeförderung zu wählen, um dem Leser etwas mehr Zusammenhängendes zu bieten, dessen einzelne Theile sich gegenseitig erläutern und ergänzen. Hauptsächlich aber hat ihn zu einer ausführlichern Bearbeitung der Gewerbebeförderungsfrage die Ermunterung veranlaßt, die ihm dazu des Herrn Ministers des Innern, Freiherrn von Linden Excellenz, haben hochgeneigtest zu Theil werden lassen, in Welchen die Industrie einen so wohlwollenden Beschützer zu verehren hat.

Gegenüber so mannigfachen Versuchen unserer Tage, die Frage der Gewerbebeförderung von dem Standpuncte örtlicher Bedürfnisse, oder einer abstracten Anschauung, oder der frommen Wünsche aus zu erörtern und zu behandeln, ist es gewiß am Platze, dieselben auch von dem entgegengesetzten Standpuncte von demjenigen der bereits geschaffenen Resultate aus zu beleuchten, mittelst der Demonstration an den Ergebnissen eines in der gewerblichen Thätigkeit vorangeeilten Landes. Demgemäß war der Verfasser bemüht, seine Arbeit so viel als möglich objectiv zu halten; wo er dennoch mit eigenen Ansichten hervortreten mußte, hat er es aber für seine Aufgabe erachtet, dieselben bestimmt und ohne Rückhalt auszusprechen. Er hielt dies für seine besondere Pflicht unter der erleuchteten Regierung Seiner Majestät des Königs von Württemberg, welche keiner im Interesse des Fortschritts gepflogenen Erörterung abhold ist, und gegenüber den Erwartungen so vieler verehrten Männer, welche ihm ihre Erfahrungen und Wünsche ebenfalls offen mitgetheilt haben.

Wenn nun in Beziehung auf diese Ansichten billig die Frage erhoben werden mag: auf welchem Fundamente sie beruhen? so erlaubt sich der Verfasser in kurzem Abriß den Weg zu bezeichnen, auf welchem er seine Anschauung über das Gewerbewesen überhaupt gesammelt hat. Ursprünglich für den Hüttendienst oder das gewerbliche Lehrfach seines Vaterlandes ausgebildet, hat der Verfasser nach dreijähriger Dienstleistung in ersterem, während zwölf Jahren die technische und administrative Direction der in Schwaben

gelegenen Eisenwerke S. Durchlaucht des edeln Fürsten zu Fürstenberg und während sechs Jahren diejenigen der Gebr. Stumm'schen Gewerkschaft in Neunkirchen geleitet, und seit fünf Jahren befindet er sich nun in der angeführten allgemeinen Wirksamkeit für die vaterländische Industrie. Er hat somit die Freuden und Leiden des deutschen Gewerbebetriebs bis auf die Neige gekostet. In den erstenwähnten Stellungen hatte er nicht nur die größten industriellen Unternehmungen persönlich zu leiten, sondern zum großen Theile auch nach Ansicht der besten Vorbilder, die sich in Nähe und Ferne darboten, ganz neu zu erschaffen; in seiner jetzigen ward es ihm vergönnt, die auswärts früher mehr lückenhaft gesammelten Beobachtungen zu ergänzen und seine Ansichten im Umgange mit sachverständigen Männern aller Fächer zu läutern. Förderlich war ihm hiebei insbesondere: seine längere Wirksamkeit als Vicepräsident des allgemeinen deutschen Vereins zum Schutze der vaterländischen Arbeit, welche ihn mit den ersten gewerblichen Notabilitäten Deutschlands und vielen ausgezeichneten Freunden und Beförderern deutscher Gewerbsthätigkeit zusammenführte; seine Stellung in der Königl. Centralstelle für Gewerbe und Handel inmitten einer Anzahl trefflicher Fachmänner und im fortwährenden unmittelbaren Verkehre mit der Industrie und den für dieselbe sich interessirenden Beamten des Landes; seine längere Wirksamkeit als Vorstand des Gewerbe-Vereins der Stadt Stuttgart, welcher er besonders seine genaueren Kenntnisse der Bedürfnisse und Wünsche des Württembergischen Handwerkerstands verdankt, und wiederholte Reisen in Deutschland, Frankreich, Belgien und England, von welchen ihm hauptsächlich ein achtmonatlicher Aufenthalt in letzterem Lande als Commissär und Preisrichter bei der Ausstellung aller Völker sehr viele Aufschlüsse darbot.

Der Verfasser will und kann sich nicht rühmen, seinen Gegenstand vollständig erschöpft zu haben; dazu wäre längere Zeit und mehr Muße nothwendig gewesen, als in vielbewegtem Dienstleben zu erhaschen ist. Er konnte es sich auch nicht zur Aufgabe machen, sich über die locale Verbreitung einzelner Fortschritte in Belgien näher auszusprechen, und muß sich ausdrücklich gegen die Unterstellung verwahren, als ob er das einzelne Gute, das er in den belgischen Institutionen getroffen hat, durchhinweg als ein Gemeingut des ganzen belgischen Volks darstellen wollte. Namentlich im Unterrichtswesen hat Belgien selbst noch bedeutende Fortschritte zu machen; es ist aber in der glücklichen Lage, für dasjenige, was es allgemein

erſtreben muß, die Vorbilder innerhalb ſeiner eigenen Grenzen zu beſitzen, und der Fortſchritt wird ihm gerade dadurch weſentlich erleichtert, daß es diejenigen Verbeſſerungen, welche mit beſondern Schwierigkeiten verknüpft ſind, zuerſt da einführt, wo letztere am Leichteſten überwunden werden, bis die Zeit gekommen iſt, wo ſie überall zum Gemeingute gemacht werden können.

Die allgemeine Haltung dieſer Schrift hat eine ſpecielle Bezugnahme auf die in Württemberg bereits zur Ausführung gekommenen Gewerbebeförderungs-Maßregeln ausgeſchloſſen. Der Verfaſſer kann es ſich jedoch dem Auslande gegenüber nicht verſagen, hier ausdrücklich zu erwähnen, wie faſt die ſämmtlichen zu ſeiner Kunde gekommenen und von ihm beſchriebenen Maßregeln zu Gunſten der belgiſchen Induſtrie ihre mehr oder minder ausgebildeten Parallelen in ſeinem Vaterlande finden, und wie auch dasjenige, was als die Aufgabe des Gewerbeſtandes zu bezeichnen war, von Vielen ſeiner hochgeſchätzten Landsleute geleiſtet wird. — Dieſen Letztern gegenüber hofft er: es werde ihnen immerhin von hinreichendem Intereſſe ſein, davon Kunde zu nehmen, zu welchen Reſultaten man, nach den gleichen Zielpunkten ſtrebend, in dem regſamen Belgien gelangt iſt, um in Demjenigen, wo man dort etwa weiter gekommen, als hier, die dortigen Erfahrungen zu benützen.

Wird nun durch dieſe Arbeit, ſei es in Folge ihrer unmittelbaren Benützung, oder in Folge einer belehrenden Discuſſion, die ſie hervorruft, der Förderung der Gewerbsthätigkeit einiger weitere Impuls gegeben, ſo wird ſich der Verfaſſer für die darauf verwendete Mühe wohl belohnt fühlen.

Stuttgart, im Sommer 1853.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

orrede III

aragraph

Einleitung.

1. Entstehung der belgischen Industrie 1

Erster Abschnitt.

Entwicklung der belgischen Gewerbsthätigkeit.

Erstes Kapitel.

Französische Regierungsperiode.

2. Allgemeine Freiheit der Gewerbe 3
3. Lievin Bauwens und William Cockerill 4
4. Napoleon I. 4
5. Ackerbau- und Gewerbevereine, Schulen 4
6. Gewerbekammern und Gewerbegerichte 5
7. Die Fabriken und das Handwerk 6
8. Creditgesetzgebung 6
9. Continentalsperre 7
10. Die belgische Industrie von 1815 7

Zweites Kapitel.

Niederländische Regierungsperiode.

11. Aenderung der Absatzverhältnisse 8
12. Collision der Gewerbe- und Handelsinteressen 8
13. Zollverhältnisse 9
14. Regierungsthätigkeit 10
15. Banken 10
16. Industrielle Unternehmungen 12
17. Losreißung von Holland 13

Drittes Kapitel.

Königreich Belgien; erstes Jahrzehend.

Paragraph Se
18. Isolirung des Landes . . . . . .
19. Eisenbahnen, Canäle und Straßen . . . . . .
20. Banque de Belgique . . . . . .
21. Geschäfte der Société générale . . . . . .
22. Erfolge . . . . . .
23. Actienunternehmungen . . . . . .
24. Stockung . . . . . .

Viertes Kapitel.

Königreich Belgien; zweites Jahrzehend.

25. Commercielle Maßregeln . . . . . .
26. Verhältniß der Nahrungszweige . . . . . .
27. Verhältniß der Verdienste . . . . . .
28. Alter und Geschlechtsverhältnisse der Arbeitenden . . . .
29. Arbeitsverdienste bei den einzelnen Industrien . . . . .
30. Maschinenkräfte . . . . . .
31. Kohlenförderung . . . . . .
32. Metallbergbau . . . . . .
33. Hüttenproduktion . . . . . .
34. Manufakturerzeugnisse . . . . . .
35. Linnenindustrie . . . . . .
36. Baumwollindustrie . . . . . .
37. Wollindustrie . . . . . .
38. Seidenindustrie . . . . . .
39. Strumpf-, Band- und Bortenwirkerei . . . . . .
40. Kleider- und Hutfabrikation . . . . . .
41. Waffenfabrikation . . . . . .
42. Nägelfabrikation . . . . . .
43. Maschinen- und Werkzeugfabrikation . . . . . .
44. Thonwaarenfabrikation . . . . . .
45. Glasfabrikation . . . . . .
46. Papierfabrikation . . . . . .
47. Chemische Fabrikation . . . . . .
48. Rübenzuckerfabrikation . . . . . .
49. Gesammte Ein- und Ausfuhr-Resultate . . . . . .
50. Der Markt Belgiens . . . . . .
51. Das Industriecapital . . . . . .

Zweiter Abschnitt.

Specielle Gewerbepflege.

Erstes Kapitel.

Arbeitsbeschaffung und Arbeitscultur.

Paragraph		Seite
52.	Die flandrische Linnenindustrie	45
53.	Linnenwaaren	46
54.	Linnenenquête	47
55.	Local-Beschäftigungsausschüsse	49
56.	Gewerbliches Centralcollegium	50
57.	Arbeitstheilung	50
58.	Resultate der Beschäftigungsausschüsse	52
59.	Communal-Armenwerkstätten	52
60.	„ „ Einrichtung, Betrieb u. Resultate	53
61.	„ „ Verbreitung, Schulunterricht	59
62	Lehrwerkstätten, Entstehung	60
63.	„ Betriebsweisen	61
64.	„ Accordsbegebung	62
65.	„ Erzeugnisse	64
	„ Verbreitung	65
	„ Resultate	66
66.	„ Aufsicht und Oberaufsicht	66
67.	„ Einrichtungs- und Betriebskosten	68
68.	„ Arbeiterzahl	69
69.	Vertheilung von Geschirren und Werkzeugen	70
70.	Arbeitsschulen	71
71.	Staatsfabriken	74

Zweites Kapitel.

Arbeiterfürsorge.

72.	Allgemeines	76
73.	Errichtung von Sparkassen	77
74.	Sparkasse der Banque de Belgique	78
75.	Weitere Ausbildung des Sparkassenwesens	79
76.	Verschiedene Arten von Hülfskassen	80
77.	Hülfskassen-Gesetz	81
78.	Normal-Hülfskassenstatuten	84
79.	Erläuterung der Hülfskassenstatuten	93
80.	Gesetz zu einer Arbeiter-Pensionskasse	96
81.	Tarif der Arbeiter-Pensionskasse	100
82.	Erläuterungen über die Pensionsgenüsse	102
83.	Bisheriger Erfolg der Pensionskasse	103

Paragraph		Seite
84.	Arbeiterwohnungen	103
85.	Kinderkrippen	105

Drittes Kapitel.

Gewerbeordnung.

86.	Allgemeines	105
87.	Gewerbliche Niederlassung	106
88.	Patentlösung	107
89.	Arbeiterannahme	107
90.	Concessions-Ertheilung	111
91.	Hausirhandel	114
92.	Waarenlager-Versteigerungen	116
93.	Bildung anonymer Actiengesellschaften	117
94.	Statuten einer anonymen Actiengesellschaft	121
95.	„ „ Commanditactiengesellschaft	128
96.	Handelsbörsen	131
97.	Handels-Adreßbuch	132

Viertes Kapitel.

Credit-Anstalten.

98.	Bankwesen	133
99.	Statuten der Société générale	134
100.	Abändernde Bankbestimmungen	143
101.	Nationalbank	146
102.	Staatskassendienst der Nationalbank	149
103.	Leihhäuser	151

Fünftes Kapitel.

Anerkennung gewerblicher Leistungen.

104.	Gewerbe-Ausstellungen	152
105.	Persönliche Auszeichnungen	152
106.	Erfindungs-Prämien	153
107.	Gesetz für die Erfindungs-Patente	153
108.	Ausstellungen am Patentgesetz	154
109.	Verbesserungsvorschläge für die Patentirung	155
110.	Regierungsentwurf für ein neues Patentgesetz	159
111.	Zahl der Patentbewerber	162
112.	Fabrikzeichen und Musterschutz	162

Sechstes Kapitel.

Fürsorge für den Ausfuhrhandel.

113.	Vorschüsse und Reisebeiträge an Exporteure	162
114	Beabsichtigte Gründung einer Exportgesellschaft	163

Paragraph Seite
115. Statuten für eine Exportgesellschaft 166
116 Vertagung dieser Unternehmung 174

Dritter Abschnitt.

Gewerblicher Unterricht.

Erstes Kapitel.

Elementarschulen.

117. Primärschulen 175
118. Knabenschule zu Ruysselede 176
119. Elementarschulen für Arbeiter 184

Zweites Kapitel.

Mittelschulen.

120. Athenäen 184
121. Schulen mit Werkstätten 185
122. Resultat der Gewerbeschul-Versuche 186

Drittes Kapitel.

Academien und Zeichnungsschulen.

123. Allgemeines 186
124. Academie zu Gent 187
125. Weitere Academien 190

Viertes Kapitel.

Gewerbeschulen.

126. Allgemeines 191
127. Gewerbeschule zu Gent 193
128. Gewerbeschule zu Lüttich 196
129. Weitere Gewerbeschulen 196

Fünftes Kapitel.

Gewerbe-Hochschulen.

130. Allgemeines 198
131. Universität zu Lüttich 198
132. Lehrmethode 205
133. Gewerbepensionate 207

Sechstes Kapitel.

Allgemeine gewerbliche Bildungsmittel.

Paragraph
134. Gewerbliches Museum . . . . . .
135. Stipendien . . . . . .
136. Belehrung durch Schriften und Bilder . . . . . .

Vierter Abschnitt.

Die Behörden für Handel und Gewerbe.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Staatsbehörden.

137. Ministerien für Handel und Gewerbe . . . . . .
138. Auswärtiges Ministerium . . . . . .
139. „ „ Abtheilung f. d. auswärtigen Handel
140. „ „ Abtheilung für den inneren Handel
141. „ „ Commissionen für das Anonyme-Gesellschaftswesen . . . . .
142. „ „ Handelsconsuln . . . . . .
143. Ministerium des Innern . . . . . .
144. „ „ Statistische Abtheilung . . . .
145. „ „ Gewerbe-Abtheilung . . . . .
146. „ „ Abtheilung f. d. öffentlichen Unterricht
147. Geschäftsordnung . . . . . .
148. Provincialregierungen . . . . . .

Zweites Kapitel.

Besondere gewerbliche Behörden.

149. Handels- und Gewerbekammern . . . . . .
150. Handelstribunale . . . . . .
151. Gewerbegerichte . . . . . .

Drittes Kapitel.

Communal-Behörden.

152. Bürgermeistereien . . . . . .

Fünfter Abschnitt.

Resultirende Gewerbebeförderungs-Maximen.

Erstes Kapitel.

Die Grundlagen der Industrie.

Paragraph		Seite
153.	Die unmittelbaren Gewerbselemente	223
154.	Prompte Civiljustiz	226
155.	Beschränkung des Almosengebens	227

Zweites Kapitel.

Fürsorge für Rohstoffe und Betriebskräfte.

156.	Aufsuchung nutzbarer Lagerstätten	228
157.	Freigebung von Bergbau und Hüttenbetrieb	228
158.	Cultur land- und forstwirthschaftlicher Industriematerialien	230
159.	Triebkräfte	230

Drittes Kapitel.

Fürsorge für den Absatz.

160.	Erweiterung der Zollgrenzen	231
161.	Schützende Zölle	232
162.	Verkehrsanstalten	233
163.	Exportbeförderung	234
164.	Handelsconsulate	234

Viertes Kapitel.

Fürsorge für die Leistungsfähigkeit der Industrie.

165.	Neue Maschinen- und Arbeitskräfte in Staatsfabriken	235
166.	Lehrwerkstätten	236
167.	Ueberlassung von neuen Werkzeugen und Musterarbeitern an Private	238
168.	Staatsbetheiligung bei neuen Gewerbsanlagen	239
169.	Staatsanlehen an Industrielle	240
170.	Zinsen- oder Jahresbeiträge	241
171.	Stipendien an junge Industrielle	241
172.	Plan und Musterbeschaffung	242
173.	Gewerbe-Organisation	243
174.	Gewerblicher Unterricht	248
175.	Handelsunterricht	253
176.	Gewerbeausstellungen	254
177.	Auszeichnung verdienter Industriellen	255
178.	Fabrikationsprämien	258
179.	Erfindungs- ꝛc. Patente	259

Paragraph Seite
180. Zeichen und Musterschutz 261
181. Schau- und Probir-Anstalten 261

Fünftes Kapitel.

Fürsorge für die Verbindung von Capital und Industrie.

Paragraph Seite
182. Bildung großer Creditanstalten 263
183. Weckung des Associationsgeistes 264
184. Beschützung des Capitals 264
185. Spar-, Hülfs- und Pensionskassen 267
186. Leihhäuser 267

Sechstes Kapitel.

Aufgabe der Gemeinden.

187. Bauten für Gewerbe- und Handelszwecke 267
188. Gemeinde-Arbeitshäuser 268
189. Communal-Sparkassen 270
190. Abendschulen 270
191. Arbeiterviertel 270
192. Geschäftsbehandlung 271

Siebentes Kapitel.

Aufgabe der Privaten.

193. Achtung vor der Gewerbsthätigkeit 272
194. Gründliche Fachbildung 275
195. Mitwirkung des Handelsstandes 276
196. Association 277
197. Richtige Geschäftsleitung 278
198. Klare Geschäfts-Uebersicht 280
199. Einmüthiges Zusammenwirken 281
200. Vaterlandsliebe 282
Literatur 285

Einleitung.

§. 1.

Die Gewerbsthätigkeit eines induſtriereichen Landes wächst nicht am Wege des Zufalls; ſie iſt das Reſultat eines beſtimmten Bildungsproceſſes, auf welchen zwar eine Menge von Umſtänden einwirkt, deren Einfluß oft erſt nach Jahren ſich geltend macht oder zur äußern Erſcheinung gelangt, welcher aber nichtsdeſtoweniger ſeinen beſtimmten Verlauf haben muß und nur um ſo ſchwieriger aufzufaſſen und zu beurtheilen iſt, je mehr der Einflüſſe dabei gleichzeitig auftreten. Entſtehung der belgiſchen Induſtrie.

Es iſt deßhalb auch nicht möglich, Urſache und Wirkung einzelner eingreifender gewerblicher Maaßregeln gehörig zu ermeſſen, und daraus mit Sicherheit Belehrung zu ſchöpfen, wenn man nicht den ganzen Zuſtand der Induſtrie und den Verlauf, den ſie in der betreffenden Epoche genommen hat, im Zuſammenhange beobachtet.

Aus dieſem Grunde ſind wir genöthigt, bei Erörterung der zu Gunſten der belgiſchen Induſtrie getroffenen öffentlichen Maaßregeln die ganze neuere Gewerbsperiode, die man am richtigſten die Dampfkraftperiode nennen wird, und deren Beginn ſo ziemlich mit dem Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts zuſammenfällt, mehr oder weniger in den Kreis unſerer Betrachtungen zu ziehen. Wir werden dabei über die erſten 25 Jahre ziemlich flüchtig hinweggehen können, während eine genauere Betrachtung Desjenigen, was in das zweite und letztverfloſſene Viertel unſeres Jahrhunderts fällt, ſich um ſo mehr lohnen wird, als wohl kein Land der Erde ſolch' bedeutende gewerbliche Fortſchritte binnen eines ſo kurzen Zeitraums aufzuweiſen vermag, wie Belgien, das neben dem Beſitze einer ausgebildeten Handwerksthätigkeit eine rieſenhafte Fabrikinduſtrie binnen 25 Jahren groß gezogen und mit allen

Entstehung der belgischen Industrie.

erforderlichen Hülfsmitteln ausgerüstet hat, und dadurch zur wahren Hochschule für das Studium der Gewerbspflege geworden ist.

Wenn uns bei solchem Ueberblick zunächst die mächtigen Einflüsse anregender hervorragender Geister, ausgedehnter Handelsgebiete, eines gut geordneten Rechtswesens, großer Capitalien, erleichterten Transports und Verkehrs, richtig berechneter Zoll-, Handels- und Gewerbsgesetze und Institutionen, und eines regen Unternehmungsgeistes vor Augen treten, so finden wir auch bei sofortiger näherer Untersuchung der einzelnen zu Gunsten der Gewerbsthätigkeit ergriffenen Maaßregeln die Mittel und Wege dargelegt, mittelst welcher eine sorgsame Regierung sowohl in einzelnen Zweigen, als im großen Ganzen derselben weiter nachhelfen, die im Gefolge der Industrie gewöhnlich erscheinenden Uebel entfernt halten oder beseitigen und das Gedeihen der producirenden Thätigkeit sichern kann.

Zwar scheint in Belgien die Gewerbs- und Handelsthätigkeit aus dem Boden selbst hervorzugehen; wir sehen dort fort und fort die Industrie blühen, sobald nur immer die Hindernisse hinweggeräumt sind, die ihre Entwicklung unmöglich machen; schon die Geschichten aus der Römerzeit lehren uns die Belgier als ein gewerbsames Volk kennen; nach einem mannigfachen Wechsel der Volksstämme sehen wir im Mittelalter Belgien zur höchsten Stufe der Gewerbs- und Handelsthätigkeit emporsteigen, und bei der Gewerbeausstellung aller Völker zu London im Jahr 1851 ist es wiederum das verjüngte Belgien, das mit seinen Gewerbserzeugnissen sich in die erste Linie stellen darf.

Wenn aber allerdings der belgische Boden durch seine Ergiebigkeit in einer der Arbeit günstigen Lage die Menschen für diese herangezogen und zur dichten ihm dankbaren und treuen Bevölkerung angehäuft hat, welche, sobald er sie mit Pflug und Spaten nicht mehr genügend beschäftigen konnte, muthig zur höhern und freiern wechselseitigen Dienstbarkeit, zur Industrie, griff, so ward er dadurch auch zur besonders ergiebigen Pflanzschule der Intelligenz, des Unternehmungsgeistes und des höhern Gemeinsinns, worin uns eine Reihe von Vorbildern vor Augen gestellt ist, welche nur um so mehr der vollen Aufmerksamkeit werth sind und zur Nachahmung einladen.

Erſter Abſchnitt.

Entwicklung der belgiſchen Gewerbsthätigkeit.

Erſtes Kapitel.

Franzöſiſche Regierungsperiode.

§. 2.

Allgemeine Freiheit der Gewerbe.

Nachdem im Laufe zweier Jahrhunderte die belgiſche Induſtrie durch eine Reihe ungünſtiger Ereigniſſe herabgekommen war, nahm ſie ihren erſten Aufſchwung wieder durch die Vereinigung Belgiens mit Frankreich im Jahr 1795.

Indem aber gleichzeitig das ganze Zunftweſen, das die belgiſche Induſtrie bis dahin ſo feſt gegliedert hatte wie in irgend einem Lande, über den Haufen geworfen wurde, war es hauptſächlich die Fabrikinduſtrie, die unter den neuen Verhältniſſen neue Kräfte gewann.

Beſonders günſtig waren dieſe Verhältniſſe für den Bergbau und die Metallgewinnung, welche zwar, ſoweit es ſich um unterirdiſche Grubenbaue handelte, noch einer Staatsaufſicht unterſtellt, im Uebrigen aber völlig freigegeben waren, und der Speculation eines Jeden ein offenes Feld darboten.

Außerdem aber war die Gelegenheit zur Ausbeutung eines großen Marktes einladend genug zu größern Unternehmungen aller Art.

Die in England bereits in Anwendung befindliche Watt'ſche Dampfmaſchine bot bei den reichen Steinkohlenſchätzen Belgiens ihren unermeßlichen Einfluß gleichzeitig dar.

§. 3.

Liévin Bauwens und William Cockerill.

Schon im Jahr 1798 kehrte der Belgier Liévin Bauwens von einer Reise nach England zurück, wo er mit großen Gefahren Maschinen aufgekauft und Arbeiter angeworben hatte, mit welchen er die Maschinenspinnerei für Baumwolle in Belgien einführte. Mit Mühe war er der Gefangennehmung in England entronnen, wo damals noch die Abführung von Maschinen und Arbeitern nach dem Ausland schwer verpönt war. Im Jahr 1805 decretirte ihm der Stadtrath in Gent eine goldne Medaille; im Jahr 1807 decorirte ihn eigenhändig der Kaiser Napoleon.

Im Jahr 1799 erschien William Cockerill, der Vater John Cockerills, auf dem Continente und errichtete in Verviers eine mechanische Wollspinnerei, von wo aus er nachher nach Lüttich übersiedelte. Diese beiden Industriellen führten in der Woll- und Baumwoll-Industrie eine Reihe von Verbesserungen ein und gründeten mehrere größere Fabriken. Es verdient ausdrücklich bemerkt zu werden, daß Liévin Bauwens schon im Jahr 1798 die Schnellschütze beim Handwebstuhl einführte, welche schon fünfzig Jahre früher von dem Engländer John Kay von Bury erfunden worden war. — Diese einfache Vorrichtung, welche dem Weber allein ermöglicht, in dichten glatten Stoffen mit der Maschinenweberei zu concurriren, ist nichtsdestoweniger heute noch nicht allgemein angewendet und blieb auch in Belgien bis vor einigen Jahren auf den nächsten Umkreis der Fabriken beschränkt.

§. 4.

Napoleon I.

Im Jahr 1802 durchreiste Napoleon Belgien und ordnete die Anlegung mehrerer Canäle, Häfen, Straßen u. s. f. an; ließ Schiffswerften errichten und decretirte Unterstützungen für Gewerbsunternehmer und Prämien für ausgezeichnete Arbeiter.

So geschah es später auch auf belgischem Boden, als Napoleon am 7. Mai 1810 eine Belohnung von 1 Million Franken für die Erfindung einer Flachsspinnmaschine aussetzte.

§. 5.

Ackerbau- und Gewerbvereine, Schulen.

Während sich überall Ackerbau- und Gewerbevereine bildeten, um sich an einen schon im Jahr 1801 in Paris gebildeten *Centralverein* anzuschließen, welcher große Summen als

Prämien für Erfindungen und neue Einrichtungen vertheilte, wurde auch der gewerbliche Unterricht in Belgien näher in's Auge gefaßt. Schon Carl V. hatte Werkstätten errichten lassen, in welchen Kinder zur Arbeit herangezogen wurden und dem praktischen Unterricht einiger Schulunterricht beigefügt war; man dehnte diese Einrichtungen, wo sie noch vorhanden waren, weiter aus und vermehrte ihre Anzahl. — Indem solcher Weise der theoretische Unterricht dem praktischen folgte, anstatt ihm, wie in unsern Elementarschulen voranzugehen oder im Wege zu stehen, wurde vor Allem der Ausbildung eines praktischen Sinnes Vorschub geleistet, und jene vorwiegend theoretische Richtung vermieden, welche Deutschland in Folge umgekehrten Systems schon so manches Unheil gebracht hat.

Ackerbau- und Gewerbvereine, Schulen.

§. 6.

Noch waren in Frankreich keine zehn Jahre nach Aufhebung der Zünfte verstrichen, als man zu der Ueberzeugung kam, daß das System des Gehenlassens im Felde der gewerblichen Thätigkeit ein irriges sei. — Man konnte oder wollte die Zünfte nicht wiederherstellen, allein man sah die Nothwendigkeit ein, aus Fachmännern zusammengesetzte Behörden oder Organe zu besitzen, welche die Anforderungen des producirenden Theils der Bevölkerung an die Gesetzgebung sammeln, prüfen und an die Regierung bringen, und die Ausführung der von der Regierung ausgehenden Maaßregeln zur Förderung der Gewerbsthätigkeit vermitteln und überwachen. Ebenso stellte sich das Bedürfniß sachverständiger Schiedsgerichte heraus in Streitigkeiten, welche aus dem Verhältnisse von Meister und Gehülfe oder Lehrling, Fabrikherr und Arbeiter u. dgl. entstehen und welche früher von den Zunftvorständen geschlichtet worden waren. Man bildete deßhalb die Handelskammern (Chambres de commerce) in den hauptsächlich handeltreibenden Städten, und die Gewerbekammern (Chambres consultatives de manufactures, arts et metiers) in den übrigen Städten von Belang. Belgien erhielt vier Handelskammern und sechzehn Gewerbekammern. Sodann ward das Institut der Gewerbegerichte (Conseils de prud'hommes) geschaffen, deren Mitglieder wieder von den Gewerbtreibenden selbst gewählt wurden, während die Berufung der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern von den Regierungsbehörden ausgieng.

Gewerbekammern und Gewerbegerichte.

§. 7.

Die Fabriken und das Handwerk.

So wohlthätig diese Institute namentlich für die Förderung der Gewerbsthätigkeit wirkten, so schlossen sie doch nicht ganz die Lücke, welche die Aufhebung der Zünfte verursacht hatte. Das Handwerk war in den Gewerbekammern, wohin man natürlich so viel als möglich Leute von größerem Vermögen und vollendeter Schulbildung berief, wenig oder gar nicht vertreten. Es mußte also die auf das Capital des Unternehmers gegründete Industrie (Fabrikindustrie) vor der auf die Geschicklichkeit des Arbeiters gegründeten, dem Handwerk, vorwiegend begünstigt werden, und die übeln Folgen hievon konnten überall nicht ausbleiben, wo nicht großartige Fabrikanlagen die Mehrzahl des Handwerkerstandes in sich aufnahmen und ihm Arbeit und Verdienst gewährten. — Das Handwerk kam in seinen Leistungen zurück, und der Credit seiner Waaren verschwand, wo sie nicht unter die Controle sorgfältiger Arbeitsgeber kamen. So ging es besonders in der Linnenindustrie, wo die früher bestandenen Schauanstalten aufgehört hatten, und in der Gewehrfabrikation, bei welcher jedoch die Regierung bald wieder eine Prüfungsanstalt in's Leben rufen ließ, welche dann auch den Lütticher Gewehren ihren ausgezeichneten Ruf wieder gesichert hat.

§. 8.

Creditgesetzgebung.

Einen mächtigen Vorschub leistete und leistet heute noch dem Aufschwung der belgischen Gewerbsthätigkeit die energische französische Creditgesetzgebung und Gerichtsorganisation. Dieselbe ist ganz besonders geeignet, dem kleinen Gewerbsmanne den Credit zu verschaffen, dessen er in andern Ländern mit weniger promptem Gerichtsverfahren so sehr entbehrt. Dadurch daß eine einmal vom Gerichte als liquid erkannte Forderung, selbst wenn dieses Erkenntniß in Folge fingirter Klage oder durch Aufnahme eines Notariatsacts gleichzeitig mit der Anlehnung erlangt ist, keiner Einklage mehr bedarf, sondern der Gläubiger sofort auf Kosten des Schuldners die Hülfsvollstreckung durch den für die Beitreibung der Schuldforderungen aufgestellten Gerichtsboten kann vollziehen lassen, gewinnen die Anlehen an Gewerbsleute, deren bewegliches Eigenthum bei rascher Hülfsvollstreckung weit mehr Garantie darbietet, als bei verzögerter, sehr viel an Sicherheit und man leiht dem thätigen Gewerbsmanne, den man unter seiner Aufsicht

hat, ebenso gerne als dem Bauern, da dieser nur geringere Zinsen bezahlen kann, wenn er bestehen will, und die Sicherheit, die sein Grundeigenthum darbietet, nicht so leicht zu ermitteln ist. Bekanntlich behandelt die französische Gesetzgebung das Schuldenwesen als reine Privatsache; die Bestimmung des Werths eines Unterpfands ist ganz dem Gläubiger anheimgegeben, und keine Gelegenheit, mittelst Informativscheinen seinen Acker in ein Papier au porteur verwandeln zu können, verhilft dem Bauer zum Schuldenmachen, keine übermäßige und leichtsinnige Nachfrage nach Geld dem Capitalisten zu übermäßigen Zinsen aus Anlehen auf Grundeigenthum von eingebildetem Werthe. Creditgesetzgebung.

§. 9.

Mächtiger wohl noch als durch die andern Einflüsse wurde die belgische Industrie durch die große Continentalsperre angeregt, welche die Concurrenz der bereits ausgebildeten englischen Fabrikindustrie beseitigte und den ersten Rang auf dem Continente den belgischen Fabrikproducten anbot. Continentalsperre.

§. 10.

Die Verbindung Belgiens mit Frankreich dauerte nur zu kurze Zeit, als daß die während derselben begonnenen Unternehmungen und Institutionen vollständig ihre Früchte hätten tragen können. Doch ward zu einem dauernden Fabrikbetriebe der Grund gelegt. Die mechanische Wollspinnerei und Baumwollspinnerei waren entstanden und zu einer nicht unbedeutenden Ausdehnung gelangt. In der uralten Linnenindustrie hatte wenigstens die Quantität der Production, trotz der rasch emporblühenden Baumwollmanufactur, sich bedeutend gesteigert und die nicht minder heimische Tuchfabrikation hatte auch wieder neues Leben gewonnen. Die Steinkohlengewinnung, die Metallproduction, nahmen einen großartigeren Aufschwung; noch wagte man zwar es nicht, die Steinkohle zur Eisenproduction zu verwenden, allein ihre ausgedehntere Benutzung zu andern Zwecken führte das vegetabilische Brennmaterial in größern Mengen und zu wohlfeilern Preisen den Eisenhütten zu. Es wurden Hochöfen und Hammerwerke in größerer Anzahl angelegt und die Ausbeutung der ergiebigen belgischen Zinklager begann. Belgien war zu einer Musterwerkstätte Frankreichs geworden, deren Erzeugnisse gesucht wurden im ganzen Reiche. Die belgische Industrie von 1815.

Zweites Kapitel.

Niederländiſche Regierungsperiode.

§. 11.

Aenderung der Abſatzverhältniſſe.

Dieſe glänzenden Verhältniſſe verſchwanden wie ein Meteor mit den Kanonenſchüſſen von Waterloo. Bei Feſtſetzung der Grenzen Frankreichs hatte die belgiſche Induſtrie keine Stimme, und es lag auch nicht im Intereſſe Englands, dieſelbe zu begünſtigen. Belgien wurde von Frankreich getrennt, und nun war mit einem Schlage die auf den großen franzöſiſchen Markt und ein ſchützendes Zollſyſtem gegründete Fabrikinduſtrie dieſes Landes beſchränkt auf den Abſatz in Belgien und Holland, preisgegeben der engliſchen Concurrenz, der die auf den Vortheil des holländiſchen Handels berechneten von 6 bis auf 3% abſteigenden Eingangszölle des Königreichs der Niederlande nur ſchwach entgegentraten. Deßhalb ging es unter dem neuen Regiment längere Zeit rückwärts anſtatt vorwärts mit der für das dicht bevölkerte Land doch ſo nothwendigen Gewerbsthätigkeit, und der ſchon aus alten Zeiten herſtammende Haß der Belgier gegen die Holländer erhielt neue Nahrung.

§. 12.

Colliſion der Gewerbe- und Handelsintereſſen.

Dies ſah die Regierung auch ein; ſie ſuchte auf die Hebung der Induſtrie einzuwirken, allein ſie konnte ſich längere Zeit nicht entſchließen, denjenigen Hebel anzuſetzen, der für den Anfang der allein wirkſame ſein konnte: einen die Nationalproduction ſchützenden Zolltarif. Es ſtand ihr hier die nothwendige Rückſicht auf die holländiſche Bevölkerung im Wege, welche mit ihrem Haupterwerb auf Ackerbau und Handel angewieſen, nur durch die Feſthaltung des Freihandels ihre Exiſtenz geſichert glaubte. Es wurden deßhalb verſchiedene Mittel verſucht, um ohne Aenderung des Zolltarifs die Induſtrie zu beleben.

Schon im Jahr 1817 wurde den zu Lüttich angeſiedelten Brüdern Cockerill das große Beſitzthum zu Seraing, das früher die Reſidenz der Erzbiſchöfe von Lüttich geweſen war, unter der Bedingung eingeräumt, daß ſie dort großartige Eiſenwerksanlagen mit Maſchinenfabrikation nach engliſchem Syſteme begründen, damit das Land eine Muſteranſtalt uno eine bequeme Quelle zum Bezuge mechani-

scher Einrichtungen erhalte. Sie errichteten dann zuerst eine Flachsspinnerei, schritten aber nachdem sie im Jahr 1819 König Wilhelm persönlich besucht und ermuthigt hatte, zum Beginn jener so berühmt gewordenen Anlagen, welche sich jedoch sogleich durch die Concurrenz der Engländer gedrückt fühlten und bald mit weitern Regierungsmitteln unterstützt werden mußten. Collision der Gewerbe- und Handelsinteressen.

§. 13.

Am 28. Juni 1821 begann auf dem Rathhause zu Brüssel die Berathung eines neuen Zollgesetzes durch die Deputirten und dauerte drei Tage. Die Discussionen waren sehr lebhaft; der handeltreibende Norden des Landes stand dem gewerblichen Süden schroff gegenüber. Die Gegensätze äußerten sich sehr scharf, so daß am Ende offen von der Trennung gesprochen wurde. „Décidez, concitoyens du Nord," so schloß der Abgeordnete Dortenge von Südbrabant seine Rede, „et si vous en avez pris froidement la résolution, consommez cette nuit le fratricide de la vieille et loyale Belgique!" — Das Gesetz gieng nur mit geringer Majorität durch. Nach demselben sollten die Eingangszölle nicht über 6 % betragen. Das Princip eines mäßigen Zollschutzes für die Industrie war übrigens ausgesprochen. Zollverhältnisse.

Durch ein Gesetz vom 12. Juli 1821 ward nun verfügt, daß jährlich ein bis zu 1,300,000 holl. Gulden ansteigender Theil der Zollrevenuen zu Unterstützung leidender Industriezweige mittelst Prämien verwendet werden solle. Aber auch hiedurch war nur Einzelnen geholfen und die Industrie im Ganzen litt doch Noth.

Als aber Frankreich im Juli 1822 und Mai 1823 Maaßregeln traf, welche der Einfuhr aus Belgien entgegen waren, erhöhte der König mit Verordnung vom 30. August 1823, auf den Grund eines Gesetzes vom 26. August 1822 das die Regierung zu Repressalien gegen zollfeindliche Staaten ermächtigt hatte, die Zölle auf Thonwaaren auf 15—30 % und diejenigen auf Gestricke aus Wolle, Baumwolle und Linnen auf 20 %, und verbot gänzlich alle Einfuhr von französischem Glas, Tüchern, Castmir, mehreren Chemikalien und von gebrannten Wassern. Dies machte einen sehr guten Eindruck und hob den gesunkenen Muth vieler Industriellen.

§. 14.

Regierungsthätigkeit.

Von nun an sehen wir die niederländische Regierung eine Reihe der großartigsten Maaßregeln ergreifen, um die Gewerbeproduction Belgiens zu jener Höhe zu heben, welche bis dahin nur in England gekannt war und der gerechte Beurtheiler kann es nicht bestreiten, daß wirklich die niederländische Regierung und König Wilhelm I. von Holland insbesondere das eigentliche Fundament zur jetzigen industriellen Größe Belgiens gelegt haben. Und dennoch erndtete diese Regierung keinen Dank!

So gewiß aber König Wilhelm durch eine mit dem Beginne seiner Regierung eingetretene thatkräftige Fürsorge für die Hebung der Gewerbsthätigkeit sich die Anhänglichkeit der ganzen gewerblichen Bevölkerung in Belgien gesichert hätte, so wenig konnte diese durch eine verspätete und lückenhafte Nachholung des Versäumten im Laufe weniger Jahre gewonnen werden; die Bereicherung der neu Emporkommenden steigerte nur den Unmuth der Herabgekommenen, die nicht mehr an den neuern Unternehmungen Theil nehmen konnten; man erblickte in der von der Regierung vorgenommenen Aenderung des Tarifs ihr Eingeständniß, daß sie früher den unrichtigen Weg eingeschlagen hatte und die auch im Systeme des Königs liegende vorzugsweise Begünstigung der Fabrikindustrie konnte in den ersten Stadien ihres Emporkommens nur nachtheilig auf einen großen Theil der Handwerke einwirken, was die Massen ihm entfremdete und der ihm feindselig gesinnten Partei in die Hände trieb.

Es ist wichtig, hierauf aufmerksam zu machen, weil man hie und da schon die Unterstützungen, welche König Wilhelm der Niederlande der belgischen Industrie angedeihen ließ, als einen Beweis gegen die Zweckmäßigkeit der Begünstigung solcher industrieller Unternehmungen anführen wollte.

§. 15.

Banken.

Durch die Gründung von Seraing, dem von 1819 an der geniale und unternehmende John Cockerill allein vorstand, hatte, wie bereits erwähnt, die niederländische Regierung eine Mutteranstalt hervorgerufen, aus welcher Fabrikanlagen aller Art und von jeder Ausdehnung hervorgehen konnten; denn das Haus Cockerill hatte sich nach und nach fast in allen Industriezweigen versucht und Vortreffliches geleistet.

Aber König Wilhelm I. fand, daß er, um in Belgien eine großartige Industrie zu schaffen und die außerordentlichen Naturschätze des besonders mit Steinkohlen, Eisen und Zinkerzen so reich gesegneten Landes zu erschließen, auch eine Anstalt gründen müsse, welche den Zufluß des Capitals zur Industrie erleichtere und herbeiführe. Banken.

Schon im August 1822 ward die erste Genehmigung zu Gründung der „Société générale pour favoriser l'industrie nationale," einer großartigen Bankanstalt, ertheilt, deren Capital anfänglich mit 50 Millionen holl. Gulden in Aussicht genommen war, so jedoch, daß sie mit ihren Operationen beginnen konnte, sobald 25 Millionen gezeichnet waren. — Das Capital sollte zum Theil in Grundeigenthum bis zum Betrage von 20 Millonen angelegt werden, welches der König der Gesellschaft gegen allmälige Abzahlung unter sehr vortheilhaften Bedingungen überließ; sodann sollten 60,000 Actien im Betrage von je 500 fl. emittirt werden.

Die Gesellschaft hatte ihren Sitz in Brüssel; sie konnte in den bedeutendsten Städten des Landes Filiale errichten und man übertrug ihr zugleich die Einziehung der Staatsgelder. Neben dem Discontogeschäft konnte sie Depositen annehmen, Anlehen auf Staatspapiere, Capitalbriefe, Waaren und selbst auf Immobilien machen. Sie konnte Noten bis zum vollen Betrage des Gesellschaftscapitales emittiren. Der König garantirte den Actionären fünf Procent Zinsen.

Trotz der in Aussicht gestellten Vortheile fand diese erste im Lande bestehende derartige Unternehmung für den ersten Augenblick doch wenig Anklang. Von den als erste Emission ausgegebenen 30,000 Actien wurden nur 6,500 genommen. Damit die Unternehmung sich nicht zerschlug, zeichnete der König die übrigen 23,500 Actien und das Geschäft begann. Aber schon nach einem Jahre standen die Actien über Pari, wozu die neue Gestaltung des Zolltarifs nicht wenig beitrug.

Die Capitalien strömten nun in Masse der neuen Bank zu, und diese machte Vorschüsse auf gewerbliche Unternehmungen, deren Ausführung dadurch sehr erleichtert wurde.

Die Errichtung einer Sparkasse vermehrte nicht unbedeutend diesen Zufluß.

Der Private, dem hauptsächlich daran gelegen ist, seine Gelder sicher und bequem und zu jeder Zeit, wenn sie ihm flüssig werden,

Banken. anlegen zu können, fand in der Bankanstalt dazu die bequemste Gelegenheit und in dem Grundcapital der Gesellschaft und in der von dem Könige übernommenen Zinsengarantie hinreichende Sicherheit, um ihr seine Gelder anzuvertrauen. Diese konnte dagegen wiederum um so bessere Geschäfte machen, als ein großer Theil ihres Grundcapitales nicht wie bei andern Banken baar deponirt, sondern in Domänen zinstragend angelegt war, außerdem aber durch das Discontogeschäft für die ausgegebenen Noten zinstragende Papiere erworben wurden. Den Industriellen aber war dadurch ein großer Vorschub geleistet, daß sie ihre Creditpapiere leicht und vortheilhaft gegen ein bequemes Verkehrsmittel, die Noten der Gesellschaft, verwerthen und bei Erweiterung ihrer Anlagen durch Verpfändung des Vorhandenen die erforderlichen Capitalien bekommen konnten. Dabei war ihnen der rasche Umschlag ihrer Gelder außerordentlich erleichtert. Im Jahr 1827 discontirte die Gesellschaft über 50, im Jahr 1830 über 100 Millionen Franken.

§. 16.

Industrielle Unternehmungen. Der günstige Erfolg dieser ersten Unternehmung führte bald, schon im Jahr 1824, eine zweite verwandte herbei. Es war dies die Societé de commerce, die im Haag ihren Sitz hatte. Sie war mehr auf eine kaufmännische Wirksamkeit in Holland berechnet und sollte vorzugsweise Export-Unternehmungen unterstützen und Vorschüsse an Rheder und Manufacturisten auf Versendungen leisten. König Wilhelm betheiligte sich ebenfalls dabei; das Capital war mit 37 Millionen holl. Gulden in Aussicht genommen, er zeichnete 4 Millionen, verpflichtete sich bis zu 12 Millionen und garantirte 4½ % Zinsen für die eingeschossenen Gelder. In wenigen Tagen waren gegen 70 Millionen gezeichnet.

Der Geist der Industrie regte sich nun mächtig und namentlich war auch der Sinn für die industrielle Association erwacht; es fehlte bald nicht mehr an Capitalien für große Unternehmungen. Im Jahr 1830 betrug das gesammte Actien-Capital der belgischen anonymen Gesellschaften mit Einschluß desjenigen der holländischen Societé de commerce bereits über 250 Millionen Franken, welches zur Ausführung verschiedener, entweder dem Felde der Industrie angehöriger, oder dieselbe doch fördernder Unternehmungen so

z. B. zur Ausbeutung von Bergwerken, zur Anlage oder Vollendung von Canälen, zur Bildung von Assecuranz-Gesellschaften u. s. f. verwendet wurde

Industrielle Unternehmungen.

Es wurde mit der Anwendung der Steinkohle zur Darstellung und Verarbeitung des Eisens trotz der hiefür noch ungünstigen Zollverhältnisse begonnen, weitere große Maschinenfabriken wurden gegründet und erweitert, und während so hauptsächlich in der Gegend von Charleroi und von Lüttich die Metall-Industrie sich ausdehnte, erweiterte sich zugleich auch in Gent die Baumwollspinnerei und die Maschinenweberei, und in Verviers die Tuchfabrikation.

Da erschien die Revolution von 1830 und versetzte all' diesen jungen Anstalten einen höchst empfindlichen Schlag.

§. 17.

Loßreißung von Holland.

Neben dem von langen Zeiten her bestehenden Nationalhaß und dem leicht anzufachenden religiösen Fanatismus der untern Classen war zwischen dem industriellen Belgien und dem durch und durch kaufmännischen Holland allmählig auch ein ähnliches Mißverhältniß im Großen eingetreten, wie man es im Kleinen sehr oft zwischen Arbeitgebern und Arbeitern trifft, besonders wo die Letzteren von einem einzelnen Unternehmer abhängig sind. Anstatt in diesem den Mann zu erblicken, der ihnen Arbeit verschafft, und mit dem sie Hand in Hand gehen müssen, um sich Verdienst zu sichern, sehen sie in ihm nur denjenigen, der sie ausbeutet. Ebenso sahen viele Belgier in den Holländern, welche einen großen Theil der belgischen Industrie-Erzeugnisse absetzten und sie ihnen mit importirten Colonialwaaren bezahlten, und bei welchen sich daher ein bedeutender Handelsgewinn daraus ansammelte, nur Gegner, welche den Gewinn an sich reissen der der belgischen Industrie gebühre, und arbeiteten auf die Trennung der beiden Länder hin, welche vereinigt in einer kurzen Reihe von Jahren das Größte hätten leisten mögen, Handel und Gewerbe in einem Bunde, wie er nur in England angetroffen wird, das sofort auch zur Trennung recht gerne seinen Beistand verlieh.

Drittes Kapitel.

Königreich Belgien im ersten Jahrzehend.

§. 18.

Isolirung des Landes.

Die Losreißung Belgiens von Holland konnte seiner Industrie im Augenblick keinen vermehrten Schutz verschaffen. Selbst schutzbedürftig durfte der junge Staat die Nachbarländer nicht gegen sich aufregen, und, um den Markt für die eigenen Produkte über die Landesgränzen hinaus zu erweitern, durfte er an denselben nicht die Erzeugnisse des Auslandes zurückweisen. Selbst der Nationalcongreß beließ deßhalb den so sehr angefochtenen Zolltarif, mit einziger Abänderung der Eisen- und Maschinenzölle; erstere wurden mit Beschluß vom 1. März 1831 zwar so erhöht, daß der Roh- und Stabeisenproduktion der inländische Markt so ziemlich gesichert war; dagegen wurden aber die letztern um ein Viertel ihres Betrages erniedrigt und für übersiedelnde Etablissements und neue Anlagen ganz erlassen. Mit Gesetz vom 31. Juli 1834 wurden wirkliche Schutzzölle auf Linnengewebe decretirt. Vom Augenblick der Revolution an hatte Holland mit seinen Colonien sich abgeschlossen, und Frankreich, von dem Einzelne so Vieles gehofft hatten, beharrte auf seinen Zollsätzen. Um Gegenbegünstigungen zu erhalten, hatte man sogleich nach der Revolution der Einfuhr der französischen Weine wieder den Landweg und die Canalschifffahrt eröffnet; nichtsdestoweniger gewährte es erst im Jahr 1836 einige Erleichterung für die Einfuhr von Leinwand, Eisen, Steinkohlen und noch einigen Rohstoffen. Dafür mußte aber Belgien nicht nur im Jahr 1838 an die Stelle seiner seit 1823 gegen Frankreich bestehenden Prohibitionen seine anderwärtigen Tarifsätze setzen, sondern auch im Jahr 1842 wieder seine Zölle auf französische Weine, sowie diejenigen auf Seidenstoffe bedeutend erniedrigen, nur damit die französischen Linnenzölle nicht wieder erhöht wurden.

So war Belgiens Industrie unmittelbar nach der Revolution im Ganzen weniger begünstigt als vorher. Nur das hatte sie erreicht, daß sie die überwiegende Stimme im Lande gewonnen hatte.

§. 19.

Eisenbahnen, Canäle und Straßen.

Um nun dem Lande andere Hülfsquellen zu eröffnen, beschloß die Gesetzgebung Belgiens, auf besondere Veranlassung des Königs,

Eisenbahnen, Canäle und Straßen.

und auf Betreiben des für die belgische Gewerbsthätigkeit so hoch verdienten Ministers Rogier, allen andern Continentalstaaten vorangehend, am 1. Mai 1834 die Herstellung der Eisenbahnlinien, welche das Land seiner ganzen Ausdehnung nach fast rechtwinklicht durchkreuzen, und der Anfang eines vollständigen Eisenbahnnetzes über ganz Belgien waren. Indem sie solcher Weise Deutschland mit dem Meere verband, wurde den belgischen Häfen die Concurrenz mit den holländischen ermöglicht, und indem sie den belgischen Gewerbserzeugnissen den Absatz im Innern wie nach Außen erleichterte, setzte sie die Landesindustrie in die Lage, jene riesigen Etablissements in größerer Anzahl herzustellen wie sie nur an der Straße des Welthandels gedeihen können. Noch waren die am 1. Mai 1834 decretirten Bahnen nicht fertig, so wurden unterm 26. Mai 1837 schon wieder weitere Zweige des Systems auszuführen beschlossen, das nunmehr bereits eine Gesammtlänge von mehr als 84 geograph. Meilen in sich schloß und 144 Millionen Franken zu bauen kostete. Außerdem wurden noch 3,349,600 Franken an der rheinischen Bahn aus Staatsmitteln gezeichnet, welche dessen Fortsetzung bis an den Rhein herstellte. Nur durch solche Vermehrung seiner Erwerbsquellen konnte das kleine Land zur materiellen und politischen Selbstständigkeit gelangen, die es wirklich auch erreicht hat.

Neben dem Eisenbahnbau wurden die Straßen und Canäle aufs Sorgfältigste reparirt, unterhalten und vermehrt. Wir nehmen, um die gesammte Leistung Belgiens für die Communicationserleichterung zusammenzufassen, keinen Anstand, dem Gange unserer Darstellung hier etwas voranzueilen und geben hier schon die Totalsumme an, welche Belgien von 1830 bis 1850 für dieselben verwendet hat. Sie betragen, theils auf neue Herstellungen, theils auf Ankäufe bestehender Straßenanlagen verwendet:

Staatsstraßen	27,884,397 Fr.	
Provincialstraßen	17,794,602 „	
concedirte Straßen	9,787,342 „	
Zuschüsse	3,426,023 „	
Zusammen Landstraßen		58,891,364 Fr.
Staatseisenbahnen nebst Transportmaterial .		167,333,400 „
Vicinalwege		25,898,974 „
		252,123,738 Fr.

		Transport	252,123,738 Fr.
Eisenbahnen, Canäle und Straßen.	Canäle u. Fluß-Canalisirungen	19,510,300 Fr.	
	Rückerwerbung d. Concession für die Canalisirung der Sambre	6,956,406 „	
	Rückkauf d. Canals v. Charleroi	7,088,100 „	
	Rücknahme der Petite-Nèthe-Canalisirung	250,000 „	
	Zusammen für Wasserstraßen		33,804,936 „
		Summe . . .	285,928,674 Fr.
	Hievon haben bezahlt die Provincial und Communalkassen und Private für		
	Landstraßen	29,156,888 Fr.	
	Vicinalwege	22,430,218 „	
			51,587,106 „
	Ergiebt sich Aufwand aus der Staatskasse .		234,341,568 Fr.

Neben diesen Kosten waren bedeutende Summen auf die Reparatur der unter dem Kaiserreich sehr herabgekommenen und unter der holländischen Regierung nicht durchaus wieder in guten Stand versetzten alten Straßen zu verwenden.

Im Jahr 1850 hatte sonach Belgien
842 geogr. Meilen Landstraßen,
116 „ „ Eisenbahnen, (wovon 32 g. M. Privatbahnen),
227 „ „ schiffbare Flüsse und Canäle,
und von 1830—1850 wurden hergestellt:
1271 geogr. Meilen Vicinalwege.
Dies macht auf 1 geogr. Quadratmeile:
1,57 geogr. Meilen Landstraßen,
0,21 „ „ Eisenbahnen,
0,42 „ „ schiffbare Flüsse oder Canäle, und
2,37 „ „ neu hergestellte Vicinalwege.

Die Gesammtlänge der schiffbaren Canäle beträgt nicht ganz ein Drittheil der Wasserwege ($81\frac{1}{2}$ geogr. Meilen), wovon das Meiste (66 geogr. Meilen) in den Händen des Staats und von letzterem seit 1830 eine Gesammtlänge von 14 Meilen neu gebaut ist. — Der Staat hat die meisten Canäle an sich gebracht, um der Landesproduction billige Frachten gewähren zu können. Diese

werden mit der zunehmenden Frequenz fort und fort ermäßigt, so daß die reine Rente daraus mit etwa 1,200,000 Franken so ziemlich dieselbe bleibt. So wurde so eben die Fracht auf dem Canal von Brüssel nach Charleroi wieder um 35 % herabgesetzt. Eisenbahnen, Canäle und Straßen.

Durch den Friedensschluß mit Holland vom 19. April 1839 und den Zusatzvertrag vom 5. Novbr. 1842 wurde auch die Scheldeschifffahrt frei gemacht. Die von Holland in Anspruch genommenen 2 Franken 37 Cent. für die Tonne bei den einlaufenden und 80 Cent. für die Tonne bei den auslaufenden Schiffen bezahlt seither die Regierung, was jährlich beiläufig 1 Million Franken beträgt.

Wir kehren nach dieser Abschweifung zurück zu den nächsten commerciellen Ereignissen nach der Revolution von 1830.

§ 20.

Die für das Land jedenfalls höchst nützliche Betheiligung des Königs von Holland an den commerciellen Unternehmungen wurden inmitten der politischen Erregtheit nicht anerkannt, gegentheilig wurde sie vielfach angegriffen und einem ausschließlichen Streben nach Bereicherung zugeschrieben; besonders wurde die Société générale angefochten. Sie war durch die Revolution in eine schwierige Stellung gegen die neue Regierung gerathen. Die niederländische Regierung hatte ihr den Einzug der Staatsgelder übertragen gehabt; sie hatte deshalb bedeutende Summen in Händen, für welche sie die holländische Regierung, wenn sie wieder in den Besitz Belgiens gelangt wäre, verantwortlich gemacht hätte, während natürlich die belgische Regierung auf deren Verabfolgung bestand. Man verzögerte diese so lange als möglich und nun wurde auch eine Zinsenbezahlung verlangt, worüber sogar im Jahr 1851 noch nicht definitiv entschieden war. Banque de Belgique.

Man sah zwar wohl den großen Nutzen ein, den die Société générale geschaffen hatte, aber man hielt es für die völlige Unabhängigkeit des Landes für nothwendig, ihr ein gleichartiges in der Gegenpartei wurzelndes Institut entgegenzustellen, und so ward mit Anfang des Jahrs 1835 die Banque de Belgique gegründet, welche im Wesentlichen auf denselben Grundlagen ruht, und denselben Wirkungskreis vorgezeichnet hatte, wie die Société

Banque de Belgique.

générale, im Uebrigen aber eine reine Privat-Gesellschaft ist. — Es wurde ihr ebenfalls eingeräumt, Bankbillete im Betrage des Gesellschafts-Capitals auszugeben, auch machte sie sich verbindlich, die Gelder des Staatsschatzes, soweit sie ihr der Finanzminister anvertrauen werde, zu übernehmen und mit mindestens 1% zu verzinsen.

Das Gesellschaftscapital der belgischen Bank ward zu 20 Millionen Franken in Aussicht genommen, bestehend aus Actien von je 1000 Franken, dabei aber bestimmt, daß, wenn 6 Millionen Franken gezeichnet seien, die Subscription geschlossen, und über die Emission der weitern Actien besonders verfügt werden solle. Die Actien wurden rasch genommen.

Für die Leitung der Gesellschaft wurde ein Director mit vier Verwaltern vorgeschrieben; ersterer nach völlig freiem Ermessen, die letztern aber auf den Grund einer dreifachen Candidatenliste, die die General-Versammlung einreicht, vom Könige zu ernennen. Diese Beamten beziehen einen Theil ihres Gehalts in Form einer Tantième aus dem Reingewinn. Ihre Geschäftsführung kann jeden Augenblick auf Befehl des Königs untersucht werden, ob sie den Statuten und sonst gegebenen Vorschriften entspricht.

Die General-Versammlung bilden diejenigen Actionäre, welche zehn Actien und darüber haben; wer über 20 Actien besitzt, hat zwei Stimmen. Ein Stellvertreter ist zulässig, jedoch können nicht mehr als zwei Actien von einer und derselben Person für Abwesende vertreten werden. Die Bestellung controlirender Commissäre ist blos facultativ vorgesehen.

Den Actionären sind auch 5 % Zinsen in Aussicht gestellt, wie bei der Société générale, zu deren Garantie bis zu einem Jahresbetrag ein aus $^1/_{10}$ des Reingewinns zu bildender Reservefonds dienen soll, dessen weitere Mittel einen Theil des Capitals zu amortisiren hätten.

Im Uebrigen waren die Statuten so ziemlich dieselben, wie bei der Société générale, nur fehlte ihnen der garantirende Theilhaber und der feste Grundstock.

Mit dieser belgischen Bank wurde eine Sparkasse verbunden, deren Statuten wir später werden folgen lassen, wenn wir von den belgischen Sparkassen Weiteres berichten.

Der Bildung der Banque de Belgique folgte noch diejenige verschiedener Localbanken zu Lüttich, Gent ꝛc. nach, deren nähere

Beschreibung uns zu weit führen würde, indem dieselben mehr auf den örtlichen Verkehr berechnet sind.

§. 21.

Geschäfte der Société générale.

Die Société générale war im Jahr 1833 und 1834 nicht wenig in der Klemme gerathen, indem mehrere Unternehmer von Kohlengruben, denen sie bedeutende Vorschüsse gemacht hatte, außer Stands waren, dieselben zu decken. — Sie übernahm dann aber die Gruben selbst und betrieb sie schwunghaft, wodurch sie einen guten Ertrag abwarfen und der Muth zu solchen Unternehmungen wieder hergestellt wurde, auch vermehrte eine schon im Jahr 1831 von ihr angelegte Sparkasse ihre baaren Mittel um ein Bedeutendes, indem der Saldo der letztern Ende 1834 schon nahezu 14 Millionen Franken betrug, die nun auch in der Industrie umliefen. So konnte schon im Jahr 1835 wieder die Société générale, beziehungsweise die Industrie selbst, sogar der Regierung mit ihren Mitteln zu Hülfe kommen. Im Jahr 1837 emittirte die Société générale 28,373 Actien im Nominalbetrage von 500 holl. Gulden, die sie bis dahin in ihrem Portefeuille zurückbehalten hatte, im Curse von 700 Gulden, also mit 40 % Nutzen.

§. 22.

Erfolge.

Die beiden Bankanstalten, die Société générale und die Banque de Belgique, durch deren Gründung besonders viele französische Capitalien nach Belgien gezogen wurden, überboten sich nun in Anstrengungen zu Gründung industrieller Unternehmungen, hauptsächlich auf Actien. Es wurden viele neue Anlagen gegründet, aber auch viele der ältern Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, Fabriken und andern Unternehmungen bildeten aus denselben Actienunternehmungen, indem sie solche in dieser Weise sehr gut verwertheten und oft fabelhafte Gewinne machten. Manche dieser Anlagen hatten bis dahin allerdings nur deßhalb nicht zu einem hohen Werthe gelangen können, weil den Besitzern das Capital fehlte, um sie gehörig auszubeuten. Die Actien-Emission schaffte nun dasselbe herbei. Die Bankanstalten, welche bei Gründung der Gewerbsunternehmungen mit bedeutenden Summen vorangingen, und sobald dieselben Boden gewonnen hatten, die Actien wieder umsetzten, leisteten, natürlich nicht

Erfolge. zu ihrem Schaden, hiebei das Meiste. Daß die Agiotage dabei nicht aus dem Spiele blieb, kann man sich denken; indessen förderte sie für den Augenblick die Sache.

Man hat berechnet, daß in den Jahren 1833 bis 1838 die Societé générale über dreißig Etablissements mit einem Capitalbetrag von mehr als 100 Millionen Franken, und die belgische Bank mehr als 20 große Associationsunternehmungen mit wenigstens 50 Millionen Franken Actiencapital ins Leben gerufen hat. Mag man nun die Berechnung noch so nieder stellen, so war hiedurch dem Lande in so kurzer Zeit mindestens eine Vermehrung seines Bruttoertrags von jährlichen 75 Millionen Franken und seiner Arbeitsverdienste, wie sie sich aus der Differenz zwischen den Kosten der anzukaufenden Rohstoffe und dem Verkaufswerth der zum Absatz fertigen Producte ergeben, von wenigstens 40 Millionen geschaffen, eine Summe deren Wichtigkeit man erst recht ermißt, wenn man bedenkt, daß nach den genauen statistischen Erhebungen vom Jahr 1846 der gesammte Ackerbauverdienst in Belgien sich nicht ganz auf 100 Millionen Franken und der Werth seiner gesammten Bodenproduction nicht über 800 Millionen Franken beläuft. Jene Summen erhöhen sich aber noch bedeutend durch die Unternehmungen weiterer Actiengesellschaften und die neben diesen gleichzeitig erstandenen sogenannten Commandit-Gesellschaften, welche sich bekanntlich von den anonymen Gesellschaften dadurch unterscheiden, daß das Geschäft unter der Firma des Géranten läuft, welcher zwar auch eine beliebige Anzahl vertrauter nur mit ihrem eingeschossenen Capitale haftbarer Gesellschafter haben kann, persönlich aber mit seinem ganzen Vermögen tenent ist, während bei Actienunternehmungen eine solche Haftbarkeit des Géranten nicht Statt findet.

Die Commandit-Gesellschaften wurden hauptsächlich dadurch hervorgerufen, daß die Regierung die zu Bildung einer Actiengesellschaft als Rechtskörper nöthige Regierungsautorisation mehr an erschwerende Bedingungen knüpfte, weil diese großen Unternehmungen sehr schwer auf die kleinen drückten, und zum Theil auch bei den Actiengesellschaften geschwindelt wurde. Die Unternehmer waren dadurch genöthigt, ihre beabsichtigten Unternehmungen mehr in die Form von Privatgeschäften zu bringen, über deren Belauf keine öffentlichen Aufnahmen bestehen.

§. 23.

Actienunternehmungen.

Es wird nicht ohne Interesse sein, einen Blick auf den Betrag der Actienunternehmungen zu werfen, welche theils ohne, zum größerem Theile aber mit Erfolg, in der Zeit von 1833 bis 1839, hauptsächlich aber von 1835 bis 1838 in Belgien autorisirt worden sind.

Dieselben sind von Heuschling in seiner belgischen Statistik wie folgt angegeben:

Für	Banken und allgemeine Industriebeförderungs-Gesellschaften	218,500,000 Fr.
„	Versicherungsanstalten	90,069,841 „
„	Schifffahrt	18,004,000 „
„	Bauten (Brücken, Straßen, Eisenbahnen)	38,085,000 „
„	Kohlenwerke	83,212,000 „
„	Hüttenwerke	46,918,000 „
„	Glasfabriken	10,169,841 „
„	Zukerfabriken und Raffinerien	11,750,000 „
„	Spinnereien in Wolle, Baumwolle und Flachs	25,550,000 „
„	Wissenschaftliche und Kunstgesellschaften .	1,764,000 „
„	Buchhandel	14,000,000 „
„	Verschiedene Industrien noch	25,248,000 „
	Summe	583,271,564 Fr.

Man hat die bei diesen Actienunternehmungen wirklich einbezahlten Summen zu ungefähr 290 Millionen berechnet, und dabei die in derselben Periode in die Commandit-Gesellschaften geflossenen zu 50 Millionen geschätzt, wodurch sich ein gesammtes Unternehmungscapital von 340 Millionen Franken ergäbe.

§. 24.

Stockung.

Nach solch' großem Anlauf konnte eine eben so große Ermattung nicht ausbleiben. Die bedeutenden Summen, welche die zum großen Theil mit Schulden hergestellten neuen Unternehmungen consumirt hatten, konnten nicht in ein paar Jahren verdient werden, und als von mehreren Seiten die geleisteten Vorschüsse zurückverlangt wurden, war die Crise da.

Die beiden großen Gesellschaften, die Société générale und die Banque de Belgique hatten die kleinern, auf specielle Unternehmungen gegründeten, wie man sagte, „unter ihre Patronage

Stockung. genommen," d. h. sie unterstützten dieselben mit ihrem Credit. Kamen sie in weitere Geldverlegenheiten, so wurden sie wohl auch von ihren Patronen in väterlicher Weise aufgespeist, wie wir oben schon Beispiele anzuführen hatten. Dadurch wurden aber die Verlegenheiten der Kleinen, sobald sie allgemein wurden, auch mißlich für die Großen. Dies trat zuerst bei der Banque de Belgique ein, deren Grundcapital am Wenigsten im Verhältniß zu ihren Operationen stand. Am 1. Januar 1839 mußte ihr die belgische Regierung mit vier Millionen Franken zu Hülfe kommen, wobei sie zu einer zweiten Actienausgabe schreiten mußte, für welche mit den zuerst ausgegebenen Actien Bürgschaft geleistet wurde.

Doch kamen diese beiden Creditanstalten Belgiens, so wehe sie auch durch den Einzug ihrer Credite manchem jungen Etablissement thun mochten, über die Crisen der 1830er Jahre glücklich hinüber, und als die Geschäfte in den Jahren 1842 u. 1843 sich wieder zu beleben anfiengen, schufen sie neue Impulse für die Ausdehnung der Fabrikindustrie.

Viertes Kapitel.

Königreich Belgien; zweites Jahrzehend.

§. 25.

Commercielle Maaßregeln. Wir finden von 1840 und zum Theil von 1838 an in dem officiellen Rapport décennal sur la Situation administrative du Royaume (1841—1850) nähere Angaben über den Aufschwung der belgischen Industrie. Es wird angemessen sein, eine Uebersicht des Wichtigsten davon zu geben, um damit die Jugendgeschichte der belgischen Fabrikindustrie zu vollenden und das Aufblühen derselben mehr in seinen Einzelnheiten anschaulich zu machen. Zugleich wird es aber auch am Platze sein, hier näher anzugeben, wie erst im Verlaufe dieses Jahrzehends die Zoll- und Handelsverhältnisse Belgiens zu einer günstigern Gestaltung gelangt sind. Dem bereits erwähnten Handelsvertrag mit Frankreich vom 16. Juli 1842 folgte der gleichartige vom 13. Dezember 1845, wobei übrigens die

französische Industrie immer noch am Besten wegkam. Mit Holland wurde mittelst Vertrags vom 5. November 1842 die Canalschifffahrt auf dem Fuße gegenseitiger Gleichstellung geordnet und am 29. Juli 1846 ein dem Absatz belgischer Industrieprodukte günstiger Zoll- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen, der zu weitern Annäherungen im Vertrage vom 20. September 1851 geführt hat, durch welchen zwischen Belgien und Holland wieder sehr innige Handelsbeziehungen hergestellt und namentlich ersterem auch die holländischen Colonien wieder eröffnet worden sind. Von Deutschland wurden mit Vertrag vom 1. September 1844 erhebliche Zollbegünstigungen für belgisches Eisen erhalten, welch' letzterem vorher auch im Inlande eine durch Königl. Verordnung vom 13. April 1843 verfügte abermalige Erhöhung der Eingangszölle gegen englische Concurrenz zu Hülfe gekommen war. Ein Gesetz vom 25. Februar 1842 sicherte den belgischen Flachs- und Hanfgarnen den inländischen Markt durch namhaft erhöhte Zollsätze; ebenso erhöhte eine Königl. Verordnung vom 14. Juli 1843, wegen zunehmendem Drucke der englischen Fabrikation, die Eingangszölle auf die nicht in die Kategorie der Tücher fallenden Wollgewebe und die Wollgespinnste. Es ist äußerst merkwürdig, zu beobachten, mit welcher außerordentlichen Mühe und Beharrlichkeit die Belgier ihre niedern Eingangszölle auf diejenigen Fabrikate, welche Belgien hauptsächlich erzeugt, mit jedem Opfer an ihren andern Zöllen allmälig in die Höhe brachten, wie sie überall ihre Fabrikate nur gegen Rohstoffe umzusetzen bemüht sind, und wie sie darum auch nach und nach wieder dem holländischen Verkehr und Handel zugetrieben worden sind. Ebenso interessant ist es, zu verfolgen, wie man in Belgien Allem aufbietet, um sich für die Zukunft von den Nachbarn so viel als möglich unabhängig zu machen. Man that und thut alles Mögliche für die Hebung des überseeischen Absatzes durch Abschließung von Schifffahrtsverträgen, durch eine den direkten Schifffahrtsverkehr begünstigende Differentialzollerhebung (Gesetz vom 21. Juli 1844, modificirt durch Gesetz vom 31. Januar 1852) und Transiterleichterung, durch sehr erhebliche Schiffsbauprämien, durch Einleitung regelmäßiger Schifffahrtsverbindungen mit Ost- und Westindien, Nord- und Südamerika und dem Oriente mittelst Staatsbeiträgen, durch Errichtung von Comptoiren und Consulaten u. dgl. mehr. Endlich sicherte ein Gesetz vom 15. Juli 1848 Ausfuhrprämien von 6—8% Commercielle Maaßregeln.

Commercielle Maaßregeln.

für die verschiedenen Linnengewebe, welche die auf der Garneinfuhr liegenden Zölle compensiren. In dieser Weise steuert man in Belgien mit aller Kraft der Emancipation vom continentalen Absatze zu und verkennt nicht, daß die Frage: ob diese gelingt, nichts Anderes ist, als die Frage von der künftigen Selbstständigkeit Belgiens.

§. 26.

Verhältniß der Nahrungszweige.

Wir müssen bis zum Jahr 1846, wo die belgische Regierung sehr genaue directe Aufnahmen im ganzen Lande veranstalten ließ, vorgreifen, um die Erwerbsverhältnisse in Belgien etwas näher zu bezeichnen. Nach diesen Aufnahmen stellte sich die Bevölkerung nach den verschiedenen Nahrungszweigen folgendermaaßen dar:

Ackerbau			2,220,714 Köpfe.
Industrie:			
Nahrungs-Gewerbe	122,432 Köpfe.		
Bekleidungs „	254,653 „		
Bau „	266,411 „		
Hausgeräthe „	41,406 „		
Weberei „	460,398 „		
Mineral „	217,842 „		
Unbestimmte „	42,970 „	1,406,112	Köpfe.
Handel		289,013	„
Künste u. Wissenschaften, u. öffentliche Diener		262,422	„
Ohne Fach		158,935	„
Summe Bevölkerung . .		4,337,196	Köpfe.

§. 27.

Verhältniß der Verdienste.

Es wurde ermittelt der Gesammtbetrag an Ackerbauverdiensten:

Männerlöhne . . .	31,151,519 Fr.		
Weiberlöhne	10,236,255 „		
Männliche Dienstboten, einschließlich der Kost	42,921,200 „		
Weibliche desgleichen .	13,944,600 „	98,253,574	Fr.
an Industrieverdiensten			
Männer-Löhnungen	92,767,950 Fr.		
Weiber „	8,687,475 „		
Knaben „	5,873,550 „		
unerwachs. Mädch. „	3,523,650 „	110,852,625	„
Arbeiterlöhne zusammen		209,106,199	Fr.

Verhältniß der Verdienste.

Beim Ackerbau stellte sich der mittlere Taglohn
für einen Mann . . auf 31½ kr.
„ eine Frauensperson „ 19½ „
Bei der Industrie kommt der mittlere Taglohn
beim Mann . . . auf 42 kr.
bei dem Frauenzimmer „ 20 „
„ einem Jungen . „ 15 „
„ „ Mädchen . „ 11 „

Dabei fallen an Arbeitern zu: der
Mineral = Industrie 50 %,
Manufactur = „ 20 „ wovon die Hälfte dem Handwerk angehörig.
Heizungs u. Nahrungs = „ 10 „ wovon ⅖ d. Handwerk angehörig.
Sonstigen Industrieen 20 „ wovon auch die Hälfte dem Handwerk angehörig.

Es gehört also nahezu ¼ der industriellen Arbeiter dem Handwerk an.

§. 28.

Alter und Geschlechtsverhältnisse der Arbeitenden.

Die Beschäftigung der Kinder in der Industrie, Fabriken und Handwerk zusammengenommen verhält sich folgendermaaßen:
Es kommen auf 100 Arbeiter jeden Alters in der

Spitzen =	Industrie . . .	40 Kinder
Seiden =	„ . . .	35 „
Baumwoll =	„ . . .	28 „
Strickerei =	„ . . .	28 „
Kleidermacherei	. . . . .	24 „
Papierfabrikation und Druckerei		23 „
Steinkohlengewinnung	. . .	22 „
Lederfabrikation u. Verarbeitung		19 „
Glasfabrikation	. . . . .	17 „
Steinbrecherei	. . . . .	14 „
Hüttenwerke	. . . . .	12 „

Im Ganzen fallen auf 100 Personen
66 Männer,
13 Weibsleute,
12 Knaben unter 16 Jahren,
9 Mädchen do.

Alter und Geschlechtsverhältnisse der Arbeitenden.

Belgien zählte im Jahr 1846 21,534 Fabriken mit 183,655 Arbeitern oder durchschnittlich je 9 Arbeiter und 93,217 Handwerksmeister mit 131,177 Arbeitern oder durchschnittlich je 1,4 Gehülfen und Jungen. Bei diesen Aufnahmen wurden übrigens nur die unmittelbar und fortwährend beschäftigten Leute eingerechnet.

§. 29.

Arbeitsverdienste bei den einzelnen Industrien.

Der Gesammtbetrag der in den verschiedenen Industriezweigen ausbezahlten Löhne, welche zugleich einigen Anhalt für die Beurtheilung des relativen Standes der Industrien selbst geben, berechnete sich im Jahr 1846 auf den Grund genauer Notizen über den täglichen Verdienst jedes Einzelnen und der Annahme von 300 Arbeitstagen folgendermaaßen:

Steinkohlengewinnung und Vercoakung . . .	23,778,525 Fr.
Hüttenwerke und Metallverarbeitung	19,068,150 „
Steinbrüche, Schieferbrüche und Thonfabrikation	13,043,250 „
Nahrungsgewerbe	9,625,875 „
Linnenindustrie	9,110,025 „
Holzbearbeitung	7,245,375 „
Wollindustrie	6,646,125 „
Baumwollenindustrie	5,065,350 „
Lederarbeiten	3,648,375 „
Gewebeverarbeitung	2,748,825 „
Glasfabrikation	2,418,975 „
Papierfabrikation und Druckerei	2,050,875 „
Chemische Fabriken	1,258,875 „
Beleuchtungsgewerbe	1,198,725 „
Strickerei, Bandfabrikation und Bortenwirkerei	803,325 „
Seidenindustrie	188,550 „
Torfgewinnung	38,775 „
Verschiedene Gewerbe, nicht ausgeschieden . .	2,914,650 „
Summe	110,852,625 Fr.

Welche außerordentliche Ressourcen der belgischen Gewerbsthätigkeit aus den Mineralschätzen des Landes, insbesondere seinem Reichthum an Steinkohlen, Eisen- und Zinkerzen entspringen, sehen wir wieder aus der so eben gegebenen Uebersicht über die Arbeitsverdienste; sie zeigt uns, daß die Verdienste, welche aus der Mineralgewinnung und Verarbeitung fließen, so groß sind, wie alle andern Gewerbsverdienste.

§. 30.

Folgende Tabelle zeigt die Zahl der in Bergwerken und Fabriken angewandten Dampfmaschinen, ihre Stärke und ihre Zunahme im letzten Decennium: Maschinenkräfte.

Etablissement.	1838		1850	
	Anzahl	Pferdekräfte.	Anzahl	Pferdekräfte.
Kohlengruben	376	15,604	612	28,700
Hütten- und Bergwerke . .	59	1,924	159	5,811
Metallverarbeitung	45	1,165	73	1,694
Maschinen u. Werkzeugfabriken	56	553	118	1,170
Glasfabriken	5	50	16	287
Chemische Fabriken . . .	14	123	29	267
Tuch u. sonstige Wollfabriken	100	871	151	1,863
Baumwollindustr. insgesammt	106	1,562	116	1,994
Flachsspinnereien	5	73	32	1,169
Zuckerfabriken	40	463	51	641
Papierfabriken	14	153	30	541

Im Ganzen ist die Zahl der mit Dampfkraft arbeitenden Fabriken in dieser Periode von 1044 auf 2040 und die Zahl der dabei in Anwendung kommenden Pferdekräfte von 25,312 auf 51,055 gestiegen, beide haben sich also verdoppelt.

Außerdem sind noch bei den Berg- und Hüttenwerken 279, bei den Manufakturen 123 und bei sonstigen Werken 2232, im Ganzen also 2634 Wasserräder im Betrieb, auch hat das Land 2739 Windmühlen.

§. 31.

Die Zahl der Kohlenbergleute, welche 1840—45 sich auf durchschnittlich 38,992 belief, stand in den letzten 5 Jahren auf 45,839; im Jahr 1847, dem Jahr des größten gewerblichen Aufschwungs in Belgien, stand sie sogar auf 48,847. Der mittlere Lohn eines Bergmanns schwankte zwischen 44 kr. und 31 kr.; auf der erstern Höhe stand er im Jahr 1841, auf der letztern im Jahr 1848; im Jahr 1850 stand er auf 39 kr. Hiebei kommen im Durchschnitt der letzten 5 Jahre auf 1000 unterirdisch beschäftigte Leute 759 Männer, 69 Weiber, 139 Jungen und 33 Mädchen, und auf 1000 am Tage Beschäftigte 620 Männer, 185 Weiber, 88 Jungen und 107 Mädchen. Kohlenförderung.

Merkwürdig ist das Verhältniß der geförderten Mengen zu

Kohlenförderung. den erlösten Preisen der Steinkohlen; während die erstern stiegen, fielen die letztern.

Durchschnittlich betrug die Förderung in den Jahren:

$18^{36}/_{40}$ 3,390,932 Tonn. zu 43,016,666 Fr. od. d. Ctr. à 50 Kil. zu $17^{3}/_{4}$ kr.
$18^{41}/_{45}$ 4,303,180 „ „ 40,744,121 „ „ „ à 50 „ $12^{1}/_{2}$ „
$18^{46}/_{50}$ 5,827,395 „ „ 45,371,851 „ „ „ à 50 „ 12 „

In der ersten Periode wurden 23 %, in der zweiten 27 % und in der dritten 31 % hievon ausgeführt und zwar meistens nach Frankreich und Holland; so daß die Kohlenausfuhr, die im Jahr 1836 noch nicht ganz 10 Millionen Fr., im Jahr 1841 noch keine 11 Millionen betragen hatte, im Jahr 1850 auf beinahe 17 Millionen, trotz der obenerwähnten Preisabnahme gestiegen war. — Die Steinkohlenfelder Belgiens betragen $^{1}/_{22}$ von der Grundfläche des ganzen Landes.

§. 32.

Metallbergbau. Die Zahl der Arbeiter beim Metallbergbau, die im Jahr 1841 sich auf 2286 belaufen hatte, betrug im Jahr 1850 an 5700 und war im Jahr 1846 sogar auf 8200 angewachsen. Die Zahl der dabei angewandten Dampfmaschinen hat sich zugleich von 8 auf 36 oder von 107 Pferdekräften auf 1208 erhoben. — Die Gewinnung der Zinkerze stieg ziemlich stetig von 19,000 Tonnen auf 62,000 Tonnen; die Gewinnung der Eisenerze stieg allmälig von 1841—50 von 179,000 auf 473,000 Tonnen, wobei sie übrigens im Jahr 1846 einen Sprung auf 745,000 Tonnen gemacht hatte.

§. 33.

Hüttenproduktion. Die gesammte Hüttenproduction, einschließlich der Thonwaaren und Alaunfabrikation, beschäftigte im Jahr 1845 ein Personal von 10,766 Köpfen, das sich im Jahr 1850 auf 13,223 erhöht hatte. Der Werth dieser Production belief sich in beiden Jahren auf etwas über 51 Millionen Franken, hatte übrigens im Jahr 1847 die Höhe von $77^{3}/_{4}$ Millionen erreicht. Günstige Conjuncturen im Roh- und Stabeisenabsatze hatten diese enorme Production hervorgerufen, deren Folge ein außerordentliches Sinken der Nachfrage und der Preise war, welches erst jetzt wieder sich compensirt hat. — In diesem Augenblick stehen Production und Preise so ziemlich wieder auf der Höhe von 1847, oder sind doch im Begriff, sie zu erreichen.

Die gesammte Roh- und Stabeisenausfuhr Belgiens ist also binnen der 10 Jahre von nahezu 4 Millionen auf nahezu 12½ Millionen, und wenn man die jetzige Production derjenigen von 1847 gleichsetzt, wobei man wenig irren wird, binnen 12 Jahren auf 18 Millionen gestiegen. — Eingeführt wird nur etwas Draht aus England und Roh- und Stabeisen zur Stahlbereitung aus Deutschland und Schweden. Hüttenproduktion.

Der Absatz des Roheisens gieng vorzugsweise nach Deutschland und Frankreich. Derjenige der Gußwaaren nach den Niederlauden und dem Zollvereine, ein Theil sogar nach Rußland, Guinea, Australien u. s. f. Das Stabeisen wurde nach den Niederlanden, nach Deutschland, nach der Türkei, nach Südamerika versandt. Sehr vieles Gußeisen ging als Munition in's Ausland, wovon in letzterer Zeit besonders Frankreich, die vereinigten Staaten Nordamerika's, Brasilien, Mexiko, wie überhaupt fast alle selbstständigen Länder jenseits des Meeres, aber auch Deutschland und die Niederlande Vieles abgenommen haben. In Draht ist die Türkei ein sehr bedeutender Abnehmer.

Die Zinkproduction ist der einzige Fabrikationszweig, welcher ganz unbeirrt von allen Zeitverhältnissen seine Entwicklung nahm, wozu im Jahr 1848 ein riesenhafter Absatz nach England Vieles beitrug. Die belgische Zinkproduction erhöhte sich von 1845 bis 1850 in fast regelmäßiger Zunahme von 9,650 Tonnen auf 22,335 Tonnen, oder von 5,200,000 Franken auf 9,800,000 Franken Werth, was zugleich die große Ermäßigung der Zinkpreise andeutet.

Die Zinkausfuhr ist im Jahr 1841 zu 3,851,133 Franken und im Jahr 1850 zu 7,351,671 Franken notirt.

Den belgischen Zink bezogen hauptsächlich England, die Vereinigten Staaten und Frankreich, dann die Niederlande, die Hansestädte, die südamerikanischen Staaten; er gieng übrigens fast nach allen Ländern.

§. 34.

Bei den Erzeugnissen der Spinnerei und Weberei und den übrigen Fabrikationen haben keine Aufnahmen der Fabrikationsquanten stattgefunden, es kann deßhalb auf den Gang derselben nur aus den Ergebnissen der Ein- und Ausfuhrlisten geschlossen werden. Manufakturerzeugnisse.

§. 35.

Linnenindustrie. Der Flachsbau nimmt in Belgien etwas über 2 Procent der Felder in Anspruch und lieferte im Jahr 1846 auf 90,000 württembergischen Morgen 350,000 Ctr. Spinnmaterial nebst etwa 120,000 württ. Scheffel Samen. — Der Hanfbau liefert durchschnittlich etwa auf 5140 württ. Morgen 24,030 Ctr. gehechelten Hanf und 10,000 Scheffel Hanfsamen.

Die Flachseinfuhr war von 20,425 Ctr. im Werthe von 1,720,000 Fr. im Jahr 1841, auf 75,157 Ctr. im Werthe von 5,824,689 Fr. im Jahr 1850 gestiegen. Die Flachsausfuhr von 1841 hat 132,822 Ctr. betragen, im Jahr 1850 betrug sie 221,142 Ctr.; die Hanfeinfuhr von beiläufig 1500 Ctr. ist so ziemlich dieselbe geblieben; die Ausfuhr ist von 800 auf 500 Ctr. herabgegangen. Frankreich und England sind die Hauptabnehmer.

Die Einfuhr an Linnengespinnsten ist, nachdem sie von 1840 bis 1848 von 798,000 Fr. Werth ziemlich stetig bis auf 138,000 Fr. herabgegangen, von da an auf einmal rasch bis zu 900,000 Fr. in die Höhe gegangen. Die Ausfuhr, die im Jahr 1841 kaum etwas über 3 Millionen betragen hat, stand aber auch im Jahr 1850 auf 5½ Millionen und hatte im Jahr 1845, ohne sehr erhebliche Zunahme der Einfuhr, sogar 9 Millionen betragen. Im Jahr 1848, wo die Einfuhr so sehr gesunken war, war auch die Ausfuhr bis auf 2½ Millionen herabgegangen.

Die Flachsspinnerei hat sich von 5 Etablissements auf 32, oder von 73 Pferdekräften auf 1169 emporgeschwungen, also geradezu versechzehnfacht. Sie war damit auf 96,842 Spindeln gelangt und hat somit diejenige des ganzen Zollvereins weit hinter sich zurückgelassen, obwohl sie der belgischen Flachsproduktion noch lange nicht entspricht und darum auch in fortwährender Ausdehnung begriffen ist. Da aus der Zunahme der Maschinengarn-Production auf eine Abnahme der Handspinnerei zu schließen ist, so könnte man geneigt sein, dieses Resultat als kein günstiges für Belgien zu betrachten; allein die Einfuhrlisten weisen nach, daß sich trotz der vermehrten Maschinenflachsspinnerei im Lande die Einfuhr an Flachsgarnen von 1842—1850 von 450,000 Fr. auf 900,000 Fr. Betrag gehoben hat. Die Concurrenz, die den Handgarnen entstund, wäre also jedenfalls nicht ausgeblieben. — Anders wird es mit der Frage sich gestalten: was wohl Angesichts eines solchen Druckes auf eine alte Industrie, welche viele Tau-

sende von Händen beschäftigte, von einer weisen Staatsverwaltung zu thun war, ehe sich die sonst unausbleiblichen traurigen Folgen einstellten. Diese Frage wird sich aus dem später Vorgetragenen beantworten. Frankreich, Deutschland und die Niederlande bezogen die meisten Gespinnste. Der meiste gezwirnte Faden gieng ebenfalls nach Deutschland, den Niederlanden und Frankreich. Linnenindustrie.

Die Einfuhr von Leinwand gieng von 1841 — 1850 von 448,000 Fr. auf 191,000 Fr. herab, und die Ausfuhr von 26,924,900 auf 10,082,000 Fr.; im Jahr 1848 betrug sie sogar nur $7^3/_4$ Millionen bei 175,000 Fr. Einfuhr, wozu noch in beiden letztern Jahren die Preise sehr nieder waren.

Hauptabnehmer der belgischen Leinwand sind immer noch Frankreich und die Niederlande. Weiter geht davon Vieles nach Cuba, nach Deutschland, insbesondere auch den Hansestädten, nach Norwegen, nach England, nach Ostindien, nach Nord- und Südamerika.

Bei der Aufnahme im Jahr 1846 waren mit der Linnenweberei im Ganzen 60,023 Menschen beschäftigt, und zwar 18,565 Männer, 17,413 Weiber, 3852 Knaben und 20,193 Mädchen.

§. 36.

Die Baumwolleneinfuhr stieg von 7,549,635 Kilogramm, im Werthe von 12,834,378 Fr., im Jahr 1841 ohne sehr bedeutende Schwankungen auf 10,002,243 Kilogr., im Werthe von 16,503,071 Fr. Die Ausfuhr erhöhte sich aber zugleich von 41,127 Kilogr. im Werthe von 69,915 Fr., auf 2,780,000 Kilogr., im Werthe von 4,587,002 Fr. Im Jahr 1846 zählten die belgischen Baumwollspinnereien 381,310 Spindeln. Die Einfuhr der Baumwollgespinnste erlitt weder eine Zu- noch Abnahme; sie blieb auf der Höhe von 41,000 Kilogr., während in der Ausfuhr außerordentliche Schwankungen eintraten; diese stand 1841 auf 138,570 Kilogr., im Werthe von 763,000 Fr., 1843 auf 76,328 Kilogr., 1846 auf 611,288 Kilogr., 1848 auf 180,784 Kilogr. und 1850 auf 115,443 Kilogr., im Werthe von 455,000 Fr. Deutschland und die Niederlande sind hauptsächlich die Abnehmer der belgischen Baumwollgespinnste. Baumwollindustrie.

In der Einfuhr der Baumwollgewebe zeigt sich eine fortwährende Abnahme; sie fällt ziemlich stetig von 391,352 Kilogr., im Werthe von 4,567,000 Fr. im Jahr 1841, auf 237,321 Kilogr.,

Baumwoll-industrie.

im Werthe von 3,448,000 Fr., im Jahr 1850; während die Ausfuhr ziemlich gleichförmig von 525,947 Kilogr. im Jahr 1841 auf 1,261,790 Kilogr. im Jahr 1850, beziehungsweise von 6,188,000 Fr. auf 8,595,000 Fr., und also die Ausfuhr um nahezu 2½ Mill. Fr. gestiegen ist *).

Hauptabnehmer der belgischen Baumwollgewebe sind die Niederlande, Deutschland, Frankreich, Chili, Brasilien, Californien, Schweiz, Guinea, Mexiko, Vereinigte Staaten, Hansestädte.

Die Baumwollindustrie beschäftigte nach der Aufnahme im Jahr 1846 im Ganzen 14,680 Menschen, nämlich 7552 Männer, 3129 Frauenspersonen, 2494 Knaben und 1305 Mädchen, wobei durchschnittlich der Mann auf 43½ kr., das Weib auf 30 kr., der Knabe auf 13 kr. und das Mädchen auf 14 kr. Taglohn zu stehen kam.

§. 37.

Wollindustrie.

Die Wollproduction Belgiens wird bei etwa 650,000 Schafen auf 27,000 Ctr. gewaschener Wolle angeschlagen; 80,000 Ctr. (angeschlagen zu 16 Mill. Fr.) werden ungefähr im Durchschnitte eingeführt und etwa 6—8000 Ctr. wieder ausgeführt, so daß man das zur Verarbeitung kommende Quantum auf runde 100,000 Ctr. anschlagen kann. Das letzte Decennium begann mit 77,000 Ctr. Einfuhr und 7000 Ctr. Ausfuhr, und schloß mit 84,000 Ctr. Einfuhr und 8000 Ctr. Ausfuhr. Die Schwankungen waren gering.

Im Jahr 1846 wurden 131,726 Spindeln für Wolle gezählt. Die Einfuhr von Wollgespinnsten, meist aus Frankreich und England, stand im Jahr 1841 auf 118,989 Kilogr., im Werthe von 1,761,000 Fr., im Jahr 1851 auf 287,886 Kilogr., im Werthe von 3,419,000 Fr.; sie stand noch etwas höher im Jahr 1848 und war im Jahr 1844 auf 45,826 Kilogr. gesunken. Die Ausfuhr betrug 11,310 Kilogr. oder 159,000 Fr. Werth im Jahr 1841, und hatte im Jahr 1850 die ungewöhnliche Höhe von 118,850 Kilogr. oder 1,320,000 Fr. Werth erreicht; die durchschnittliche Höhe der Ausfuhr während der 10 Jahre beträgt nur 29,394 Kilogr. im Werth von 455,400 Fr., während die Einfuhr durchschnittlich 155,185 Kilogr. im Werthe von 2,779,600 Fr.

*) Oder sogar um 6 Mill. Fr., wenn man nach den permanenten, im Jahr 1833 amtlich festgesetzten Durchschnittswerthen rechnet, während wir hier überall die Jahr für Jahr ermittelten Werthe zu Grund legen.

beträgt. Das eigene Bedürfniß wurde also bis zu mittlerem Belauf von 125,791 Kilogr. nicht von den inländischen Spinnereien gedeckt. Wollindustrie.

Das Ausgeführte gieng meistens nach Deutschland.

Die Einfuhr von Tüchern begann mit 22,994 Kilogr. oder 506,000 Fr. Werth im Jahr 1841, und stand nach ziemlich bedeutenden Schwankungen ab- und aufwärts im Jahr 1851 auf 31,371 Kilogr. mit 847,000 Fr. Werth.

Die Ausfuhr hatte 1841 den Betrag von 634,750 Kilogr. im Werth von 13,965,000 Fr. und stieg ziemlich stetig auf 835,955 Kilogr. mit 15,047,000 Fr. Werth im Jahr 1850. — Die durchschnittliche Höhe der Einfuhr während des Decenniums beträgt 26,723 Kilogr. im Werthe von 733,000 Fr.; diejenige der Ausfuhr aber 700,466 Kilogr. mit 12,853,000 Fr., bleiben also über 12 Millionen Fr. reine Ausfuhr.

Die belgischen Tücher gehen nach allen Weltgegenden. Hauptabnehmer sind der Zollverein, die Niederlande, die vereinigten Staaten von Nordamerika und die italienische Halbinsel, dann Frankreich, die Schweiz, England, Türkei, Südamerika, besonders Brasilien und Chili u. s. f. Man schätzt den Werth der gesammten Tucherzeugniß Belgiens zu 30 Millionen Fr., wovon die Hälfte für die Wolle zu rechnen.

Die Einfuhr der übrigen Wollgewebe ist von 543,053 Kilogr. im Werth von 13,144,000 Fr. im Jahr 1841, allmälig bis auf 248,814 Kilogr. im Werthe von 3,741,000 Fr. im Jahr 1848 gesunken, von wo an sie bis 1850 sich wieder auf 347,581 Kilogr. im Werthe von 7,551,000 Fr. gehoben hat. Ebenso gieng die Ausfuhr von 49,268 Kilogr. mit 1,170,000 Fr. Werth im Jahr 1841 bis auf 40,671 Kilogr. mit 594,000 Fr. Werth im Jahr 1846 herab, stieg dann aber wieder bis auf 83,275 Kilogr. mit 1,262,000 Fr. Werth im Jahr 1850. Der durchschnittliche Betrag der Einfuhr in den 10 Jahren ist 409,362 Kilogr. im Werthe von 5,269,000 Fr., der Betrag der Ausfuhr in demselben Zeitraum aber 53,466 Kilogr. im Werthe von 806,200 Fr.

Letztere geht hauptsächlich nach Holland und Südamerika, während das Land im Durchschnitte jährlich für 4¼ Millionen Fr. mehr consumirt als producirt hat. Doch läßt die Vermehrung der Ausfuhr in Combination mit der Verminderung der Einfuhr auf ein Steigen der Production von mindestens 5½ Millionen schließen. Der Gesammtwerth der Production an solchen Woll-

Wollindustrie. stoffen nebst den Gestricken wird zu 10—14 Millionen Fr. angeschlagen.

Bei der Aufnahme im October 1846 betrug die Zahl der in der Wollindustrie beschäftigten Leute 18,153; wovon 10,134 Männer, 4686 Weibsleute, 2076 Knaben und 1257 Mädchen. Der Mannslohn kam im Durchschnitt auf 45⅓ kr., der Weibslohn auf 21½ kr., der Lohn eines Knaben auf 16¼ kr. und der eines Mädchens auf 15½ kr.

§. 38.

Seidenindustrie. Die belgische Seidenindustrie ist, wie wir schon oben aus der Vergleichung der Arbeitsverdienste in den verschiedenen Industriezweigen gesehen haben, noch nicht von hoher Bedeutung.

Die Einfuhr der rohen Seide stand im Jahr 1841 auf 20,292 Kilogr., im Jahr 1850 auf 22,723 Kilogr.; der Durchschnitt war 20,786 Kilogr. im Werth von 1,146,000 Fr.

Die Ausfuhr betrug durchschnittlich 700 Kilogr. im Werth von 46,000 Fr. Somit wären durchschnittlich 20,000 Kilogr. jährlich zur Verarbeitung gekommen. Die Regierung giebt bedeutende Prämien zur Hebung der Seidenzucht, die im Steigen ist.

Die Einfuhr von Stick- und Nähseide stieg ziemlich stetig von 4,646 Kilogr. im Jahr 1841 auf 7305 Kilogr. im Jahr 1851; die durchschnittliche Einfuhr hat 5845 Kilogr. im Werthe von 553,100 Fr. betragen.

Die Ausfuhr betrug durchschnittlich 3,665 Kilogr. im Werthe von 326,200 Fr.; sie blieb in den 10 Jahren ziemlich gleich.

Seidengewebe wurden im Jahr 1841 eingeführt 61,023 Kilogr., die sich bis zum Jahr 1850 auf 81,854 Kilogr. ziemlich stetig gesteigert haben; die mittlere Einfuhr betrug 69,183 Kilogr. im Werthe von 6,733,400 Fr. Die Ausfuhr ist von 1514 Kilogr. auf 2419 Kilogr. gestiegen und hat durchschnittlich in den 10 Jahren 2211 Kilogr. im Werthe von 215,600 Fr. betragen. Sie geht hauptsächlich nach den Niederlanden, Frankreich, England und den überseeischen Ländern.

Die Seidenindustrie beschäftigte im Jahr 1846 im Ganzen 655 Leute, nämlich 380 Männer, 38 Weiber, 208 Knaben und 29 Mädchen. Der Lohn eines Mannes kam im Durchschnitt auf 35 kr., bei einer Frauensperson auf 26 kr., bei einem Jungen auf 10½ kr. und bei einem Mädchen auf 19 kr.

§. 39.

Strumpf-, Band- und Bortenwirkerei.

Die Strumpfwirkerei, Band- und Bortenwirkerei, welche durch die große Anzahl von Händen, die sie beschäftigen, von besonderer Bedeutung sind, entwickelten sich sehr rasch, namentlich die erstere.

Im Jahr 1841 wurden 19,969 Kilogr. im Werthe von 310,000 Fr. eingeführt, im Jahr 1850 nur noch 16,629 Kilogr. im Werthe von 298,000 Fr.; dagegen stieg die Ausfuhr von etwa 13,500 Kilogr. im Werthe von 235,000 Fr. binnen der 10 Jahre auf 59,596 Kilogr. im Werthe von 513,000 Fr. Dieser Industriezweig ist einer von den wenigen, deren Ausfuhr das Jahr 1848 nicht gedrückt hat; er hat außer den Niederlanden seinen Hauptabsatz in Nord- und Südamerika gefunden.

An nicht-seidenen Bändern wurden im Jahr 1841 beiläufig 23,000 Kilogr. im Werthe von 375,000 Fr., im Jahr 1851 nach mannigfachen Schwankungen 26,181 Kilogr. im Werthe von 493,000 Fr. eingeführt; die durchschnittliche Einfuhr war 25,779 Kilogr. im Werthe von 425,600 Fr. Dabei stieg die Ausfuhr von beiläufig 1,300 Kilogr. im Werthe von 12,000 Fr., auf 5,239 Kilogr. im Werthe von 58,000 Fr.; sie giengen hauptsächlich nach den Niederlanden und nach Frankreich.

Die Bortenwirkerei hatte im Jahr 1841 eine Einfuhr im Werthe von 437,000 Fr., welche ziemlich stetig bis zum Jahr 1850 auf 893,000 Fr. in die Höhe gestiegen war. Die Ausfuhr ist von 22,000 Fr. auf 41,000 gestiegen. Holland und Südamerika sind die Hauptabnehmer.

Diese letztern drei Industriezweige haben im Jahr 1846 zusammen 3,010 Arbeiter beschäftigt, nämlich 1497 Männer, 675 Weibsleute, 501 Jungen nnd 337 Mädchen. Der Mannslohn kam dabei durchschnittlich auf 36¼ kr., der Weiberlohn auf 17 kr., der Knabenlohn auf 10½ kr. und der Lohn eines Mädchens auf 10 kr.

§. 40.

Kleider- u. Hutfabrikation.

An verarbeiteten Geweben (Modewaaren und Kleidungsstücke) betrng die Einfuhr im Jahr 1841 zusammen 1,608,000 Fr., im Jahr 1850 zusammen 1,122,000 Fr.; dagegen stieg die Ausfuhr von 417,000 Fr. auf 1,404,000 Fr.

Der Passivkleiderhandel von 1841 von 1,191,000 Fr. hatte

Kleider- u. Hutfabrikation.

sich 1850 in einen Activhandel von 282,000 Fr. verwandelt, was einer Mehrproduction von 1,473,000 Fr. entspräche.

An Hüten stieg in derselben Periode die Einfuhr von 80,000 Fr. auf 232,000 Fr., während die Ausfuhr aber auch von 219,000 Fr. auf 607,000 Fr. hinaufgieng, was auf eine Mehrproduction von mindestens 336,000 Fr. hinweist. Die Ausfuhr geht hauptsächlich nach Deutschland, Frankreich, England und den Niederlanden, weniger nach Nord- und Südamerika.

Die Gewebeverarbeitung zählte im Jahr 1846 zusammen 11,057 Köpfe, nämlich 5817 Männer, 2641 Frauenspersonen, 1352 Jungen und 1247 Mädchen. Der Mannslohn stand im Durchschnitt nur auf 32 kr., der Frauenlohn auf 18 kr., der Knabenlohn auf $9\frac{1}{2}$ und der Mädchenlohn auf $9\frac{1}{4}$ kr.

§. 41.

Waffenfabrikation.

Die Waffenfabrikation war auch im letzten Decennium in fortwährendem Steigen. Wie wohlthätig und umfassend der an dieser Industrie gemachte Verdienst wirkt, mag daraus ersehen werden, daß eine Flinte ungefähr durch zwanzig Hände geht, bis sie fertig ist, wo Leute jeglicher Capacität mitwirken können, und damit an 6 Mill. Fr. jährlich verdient wird. — Wir haben bereits erwähnt, daß sämmtliche Waffen einer genauen amtlichen Probe unterworfen werden, wobei mit großer Strenge verfahren wird. Bei diesem Probiramte wurden im Jahr 1848 nicht weniger als 380,414 Schußwaffen probirt, die sich im Jahr 1849 auf 405,030 und im Jahr 1850 auf 432,347 steigerten. Der Werth sämmtlicher ausgeführter Waffen belief sich im Jahr 1841 auf 2,418,277 Fr. Der Werth der ausgeführten Luxuswaffen betrug durchschnittlich im letzten Decennium 2,658,677 Fr. Er stieg von 1,707,803 Fr. im Jahr 1842 ziemlich stetig auf 3,846,092 im Jahr 1850. Dabei betrug der Werth der ausgeführten Militärfeuerwaffen durchschnittlich 1,246,363 Fr. und gieng von 1842 mit 567,421 Fr. ziemlich stetig in die Höhe bis auf 2,382,255 im Jahr 1848; im Jahr 1850 betrug er 1,077,808 Fr., also die ganze Ausfuhr 4,923,900 Fr., was eine Zunahme von 2,505,623 Fr. oder ihre Erhebung auf's Doppelte herausstellt.

Die belgischen Gewehre gehen bekanntlich nach allen Weltgegenden; Deutschland, die Niederlande, Frankreich, die nord- und

südamerikanischen Staaten beziehen fortwährend große Quantitäten; in letzter Zeit war Mexiko einer der Hauptabnehmer.

Die Zahl der mit dieser Industrie beschäftigten Arbeiter und ihrer Löhne ist nicht genau erhebbar.

§. 42.

Nägelfabrikation.

Die Nagelfabrikation, theils Handnägel, theils Maschinennägel, erstere meistens von Feldarbeitern und im Winter gefertigt, hat sich binnen der letzten zehn Jahre riesenmäßig gehoben. — Die Einfuhr ist ganz unbedeutend. Die Ausfuhr belief sich im Jahr 1841 auf 90,535 Ctr. im Werthe von 2,716,033 Fr. und im Jahr 1850 auf 187,331 Ctr. im Werthe von 4,214,955 Fr., nachdem die Preise ungefähr um 20 % gefallen waren. Sie hatte durchschnittlich 115,240 Ctr. im Werthe von 3,116,023 Fr. betragen. Die Zunahme war eine fortwährend steigende und im Jahr 1848 war keine Störung bemerkbar. Es ist zu bedauern, daß das Verhältniß der von Händen gefertigten Nägel zu den Maschinennägeln nicht angegeben ist. Indessen versichert man in Belgien, daß die Fabrikation der erstern gleichzeitig mit der der letztern gestiegen sei und zwar in Folge des durch die Fertigung billiger Maschinennägel möglichen Versandts nach den überseeischen Ländern, welcher dann auch den bei 15 Linien Länge beginnenden Handnägeln den Weg bahnte.

Außer Holland, das wenigstens im Augenblick der Haupt-Abnehmer ist, beziehen die vereinigten Staaten von Nordamerika, die central- und südamerikanischen Staaten, besonders Brasilien, Chili, Cuba, dann die Türkei und fast sämmtliche europäische Küstenländer Nägel aus Belgien; nicht unbedeutende Quantitäten passiren die Hansestädte.

§. 43.

Maschinen- und Werkzeugfabrikation.

Bei der Fabrikation der Maschinen und Werkzeuge schwankte der Einfuhrwerth in den zehn Jahren zwischen 400,000 und 500,000 Fr. auf und ab, nur in den Jahren 1848 und 1849 sank er auf ungefähr die Hälfte des letztern Betrags. Der Ausfuhrwerth schwankte zwischen 3 und 6 Millionen. Die Jahre 1841 und 1848 waren die niedrigsten, das Jahr 1850 das höchste im Betrag und um 1,315,000 Fr. höher als 1841.

Der Hauptmaschinenabnehmer Belgiens ist Deutschland, dann

Maschinen- und Werkzeugfabrikation.

folgen Rußland, die Niederlande, Spanien, die italienische Halbinsel, Brasilien, Cuba, die Türkei u. s. f.

4406 Männer, 21 Frauenzimmer, 333 Jungen und 1 Mädchen, zusammen 4761 Köpfe, fanden bei diesem Industriezweige Beschäftigung. Der durchschnittliche Arbeitslohn betrug bei einem Manne nahezu 2 Fr., wobei die Hälfte der Arbeiter übrigens höher als mit 2¼ Fr. bezahlt war.

John Cockerills Tod.

Im Jahr 1840 verlor Belgien den hauptsächlichsten Begründer seiner Maschinenfabrikation und so mancher anderer Industriezweige, John Cockerill; er starb am 19. Juni zu Warschau. Das große Etablissement in Seraing aber hatte seinen ungestörten Fortgang, indem sich der Staat, nachdem es in die Form einer Actiengesellschaft mit der Firma Société John Cockerill übergegangen war, mit bedeutenden Summen daran betheiligt hatte, um es in seiner Integrität zu erhalten. Die Staatsactien sollen allmälig veräußert und zu Gunsten anderer der Unterstützung bedürftiger neuer Industriezweige verwendet werden.

§. 44.

Thonwaarenfabrikation.

Die belgischen Porcellan- und Fayencefabriken führten im Jahr 1841 nur für 36,896 Fr. Werth aus, der sich bis zum Jahr 1847 stufenweise bis auf 78,000 Fr. Werth erhob, im Jahr 1848 sprang mit einem Male die Ausfuhr auf 199,000 Fr., im Jahr 1849 auf 457,000 Fr. und im Jahr 1850 stand sie auf 550,000 Fr., hatte also um etwa 513,000 Fr. zugenommen.

Die Ausfuhr der ordinären Töpferwaaren stieg in demselben Zeitraum von 21,000 Fr. auf 27,000 Fr.

Diese Waaren gehen nach den Niederlanden, nach Deutschland, England, Frankreich, Nord- und Südamerika, und selbst nach Australien.

Die Löhne stellten sich bei dieser Fabrikation im Durchschnitt beiläufig zu 1¼ bis 1½ Fr. für den Mann.

§. 45.

Glasfabrikation.

Die Glasausfuhr bietet die besondere Erscheinung dar, daß, während die Ausfuhrmenge von 5,411,821 Kilogr. auf 11,672,300 Kilogr. gestiegen ist, der Ausfuhrwerth von 5,411,821 Fr. auf 2,919,074 Fr. herabgegangen ist. Im Jahr 1841 ist *das Kilogramm* Glas zu 1 Frank, im Jahr 1850 zu 25 Centimen

Werth angenommen. Die gesammten Arbeiterverdienste mußten somit zunehmen, während die Kosten der Rohmaterialien abnahmen, sofern die Werthsanschläge richtig sind. Glasfabrikation.

Die Fabrikation gegossener Spiegelgläser, welche bekanntlich französischen Ursprungs ist, wurde erst im Jahr 1840 in Belgien eingeführt; sie hat bereits einen bedeutenden Aufschwung genommen. Die Hütte von St. Marie d'Dignies fertigte im Jahr 1847 bereits über 300,000 Quadratfuß. Der Werth der gesammten Glasfabrikation des Jahrs 1850 wurde zu 8,278,260 Fr. berechnet.

Die belgischen Gläser werden nach den vereinigten Staaten von Nordamerika in großer Menge ausgeführt, sehr Vieles davon consumirt Holland, weitere Abnahme finden sie in England, den Hansestädten, Deutschland, Dänemark, der Türkei, Oesterreich, Südamerika, den holländischen und englischen Colonien, kurz fast überall, wohin der Welthandel geht.

Die belgische Glasfabrikation beschäftigte im Jahr 1846 zusammen 3683 Arbeiter, nämlich 2,707 Männer, 318 Weibsleute, 539 Jungen und 119 Mädchen. Der mittlere Lohn beläuft sich auf 2½ Fr. 334 Arbeiter verdienten über 5 Fr.

§. 46.

Enorm ist der Aufschwung der belgischen Papierfabrikation. Sie erreichte im Jahr 1841 bei 378,000 Fr. Einfuhr kaum den Betrag von 220,000 Fr. Ausfuhr; im Jahr 1850 stand letztere über 1½ Millionen, neben einer nur 240,000 Fr. betragenden Einfuhr. Papierfabrikation.

Das Jahr 1848 hat auch bei dieser Fabrikation keinen erheblichen Einfluß auf die Ausfuhr ausgeübt. Sie gieng nach den Niederlanden, nach Brasilien, England, den Hansestädten, den Vereinigten Staaten und nach Südamerika. Auch Deutschland bezieht etwas belgisches Papier.

Die Papierfabrikation beschäftigte im Jahr 1846, wo die Ausfuhr gegen 750,000 Fr. betrug, 867 Männer, 883 Weibsleute, 243 Knaben und 176 Mädchen, zusammen 2169 Personen. Der mittlere Mannslohn stellt sich nicht über 1 Fr. 7 Centimes oder 30 kr.

§. 47.

In der chemischen Fabrikation hat sich die Einfuhr von 347,915 Fr. im Jahr 1841 auf 1,140,411 Fr. im Jahr 1850 Chemische Fabrikation.

gesteigert, während die Ausfuhr nur von 156,152 Fr. auf 290,588 gieng. — Die innere Consumtion dieser Produkte hat also sehr zugenommen und so wohl auch die Produktion.

Die Ausfuhr gieng hauptsächlich nach den Niederlanden, Frankreich und Südamerika.

§. 48.

Rübenzucker-fabrikation.

Die Zahl der Rübenzuckerfabriken hat sich in Belgien im letzten Decennium etwas vermindert; im Jahr 1843 waren deren 31, im Jahr 1850 nur 28 im Betriebe. Dagegen hat sich die Produktion der einzelnen Fabriken gehoben; Angaben, aus welchen sich die Zunahme genau bestimmen ließe, fehlen. Nach den Erhebungen über die Rübencultur im Jahr 1846 würde die Rübenzuckerproduktion damals, wo nur 25 Fabriken im Betrieb waren, etwa 100,000 Ctr. betragen haben. Die Produktion an raffinirtem Rohrzucker wird zu 400,000 Ctr. angegeben.

§. 49.

Gesammte Ein- und Ausfuhr-Resultate.

Die Zusammenstellung der gesammten Ein- und Ausfuhrresultate von 1840—45 und von 1845—50 hat ergeben, daß in den letzten 5 Jahren gegenüber den ersten

die Einfuhr von Rohstoffen um $7^{1}/_{10}$ % zugenommen,
„ „ „ Lebensmitteln „ $15^{9}/_{10}$ % „

dagegen aber

die Einfuhr von Fabrikaten um $17^{8}/_{10}$ % abgenommen,

daß ferner:

die Ausfuhr an Rohstoffen um $41^{8}/_{10}$ % zugenommen
„ „ „ Lebensmitteln „ $55^{1}/_{10}$ % „
„ „ „ Fabrikaten „ $13^{3}/_{10}$ % „

hat, obgleich die Jahre 1848 und 1849 so bedeutende Rückschläge gegeben haben.

Im Jahr 1850 überstieg die Gesammtausfuhr die Gesammteinfuhr um 27,122,000 Fr.

In den Jahren 1840—45 betrug die Ausfuhr nach den überseeischen Ländern im Durchschnitt 15 % der Einfuhr aus denselben; in den Jahren 1845—50 betrug sie 33%; sie war im Jahr 1850 sogar auf 47 % angelangt.

§. 50.

Der Markt Belgiens.

Die Ausfuhr belgiſcher Fabrikate iſt nach 13 europäiſchen und 9 außereuropäiſchen Ländern im Wachſen, in 5 europäiſchen und 1 Lande außer Europa hat ſie abgenommen.

Sie ſtieg von 75,602,000 Fr. im Jahr 1841 auf 102,162,000 Fr. im Jahr 1850, während in der gleichen Zeit die Fabrikateneinfuhr von 41,685,000 Fr. auf 38,646,000 Fr. herabging; beides jedoch nach permanenten Werthsannahmen gerechnet.

Als Hauptabnehmer erſcheinen mit folgenden durchſchnittlichen jährlichen Beträgen für Fabrikatenbezüge:

	$18^{41}/_{46}$.	$18^{46}/_{50}$.
Niederlande	19,437,000 Fr.	23,355,000 Fr.
Frankreich	23,212,000 „	13,880,000 „
Zollverein *)	12,561,000 „	12,850,000 „
Vereinigte Staaten . .	2,068,000 „	6,970,000 „
England	3,002,000 „	6,396,000 „
Hanſeſtädte	2,974,000 „	4,045,000 „
Braſilien und Columbien .	1,262,000 „	2,755,000 „
Sardinien und Piemont .	1,837,000 „	2,545,000 „
Türkei und ihr Archipel .	1,696,000 „	1,775,000 „
Cuba und Portorico . .	784,000 „	1,581,000 „
Chili und Peru . . .	269,000 „	1,374,000 „
Rußland	526,000 „	1,300,000 „
Oeſterreich	362,000 „	1,015,000 „

In weiter abſteigender Linie folgen nun die Schweiz, die kleineren italieniſchen Staaten, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rio de la Plata, Egypten u. ſ. w

§. 51.

Das Induſtriecapital.

Wenn in dem ſo eben berichteten Verlaufe der einzelnen Induſtriezweige und ihres Abſatzes die Criſis von 1848 im Ganzen nur wenig ſtörend hervortritt, und Belgien von dem zu jener Zeit ſo weit über Europa verbreiteten politiſchen Sturme nicht viel gelitten hat, ſo iſt es doch keineswegs von demſelben unberührt geblieben. Es iſt weſentlich nur ſeinen guten Inſtitutionen und

*) Gleichzeitige Einfuhr zollvereinsländiſcher Fabrikate 6,436,000 Fr. und 6,080,000 Fr.

Das Industrie-capital.

der raschen und energischen Benützung derselben zu verdanken, daß an ihnen der Sturm sich gebrochen hat. — Die mit dem Spätjahr 1847 beginnende und im Frühjahr 1848 auf ihren Gipfelpunkt gelangte Creditlosigkeit mußte nothwendig auch die großen Creditinstitute Belgiens mit voller Wucht treffen. Die Mehrzahl der größern Industriegeschäfte des Landes lief im Umsatz ihrer Papiere in diesen Anstalten zusammen, und als sich die Nachfrage nach baaren Mitteln häufte und diese aus dem Verkehre verschwanden, konnte ihnen die Verlegenheit nicht ausbleiben. Sie mußte auf's Höchste steigen, sobald auch für ihre ausgegebenen Zettel klingende Münze verlangt und auf die Einlagen in ihren Sparkassen gegriffen wurde. Nichts hätte für Belgien verderblicher werden können, als der Bruch der beiden Banken; diesem wäre unausbleiblich der Sturz der meisten größern Gewerbsunternehmungen und mit ihm der völlige Ruin derselben gefolgt. Ihre Betriebseinrichtungen wären der Zerstücklung und dem Hingange, die Arbeiter der Demoralisation verfallen, und das Vertrauen auf die Industrie wäre auf lange dahin gewesen. Die arbeitende Klasse, dadurch schon verdienstlos geworden und nun auch ihrer Ersparnisse beraubt, hätte, sofern sie dann noch zu beruhigen war, geradezu vom Staate erhalten werden müssen, dem die Entwerthung eines bedeutenden Circulationsmittels schon die Erfüllung seiner laufenden Verbindlichkeiten unmöglich oder doch höchst schwierig gemacht hätte.

Die Regierung, welche sogleich klar erkannte, welche Gefahren hier drohen, welche aber auch einsah, wie beim Aufhören der Stockung die Mittel der Banken und ihrer Clienten unzweifelhaft wieder flüssig werden müssen, nahm keinen Anstand, den Kammern ein Gesetz vorzulegen, wornach unterm 20. März 1848 für 30 Millionen Bankzettel unter Staatsgarantie der Zwangscurs verkündet wurde, von welchen 20 Millionen der Société générale und 10 Millionen der Banque de Belgique zugetheilt waren; außerdem wurde durch dasselbe Gesetz eine weitere Summe von 8 Millionen in Billeten zur Bildung eines Discontirungscomptoirs angewiesen. Im Mai 1848 wurde die Société générale noch einmal durch ein Gesetz zur Ausgabe von 20 Millionen Bankbilleten mit Zwangscurs ermächtigt, welche ausschließlich zu Deckung der bei der Gesellschaft angelegten Sparkassengelder bestimmt waren.

Die gesetzgebenden Körper entschlossen sich zu solchen Maaß-

regeln, bei welchen der Staat eine Bürgschaft von 58 Millionen Franken übernahm, natürlich nur nachdem sie die Ueberzeugung gewonnen hatten, daß in dem im Augenblicke nicht flüssig zu machenden Grundcapitale der Gesellschaften hinreichende Mittel ruhen, um nach Rückkehr der normalen Verhältnisse die sofortige Deckung ihrer Verbindlichkeiten auch ohne Zwangscurs zu gewähren. Das Industriecapital.

Sehr merkwürdig ist die Schnelligkeit, mit welcher das Gesetz vom 20. März zu Stande kam. Der Minister trug es am Anfang der Kammersitzung vor; es wurde sogleich eine Commission gewählt, welche sofort zu einer Berathung zusammentrat. Sie erstattete nach kurzer Abwesenheit aus dem Saale einen mündlichen Bericht, worauf das Gesetz votirt und dem Könige zur Sanction vorgelegt wurde. Noch an demselben Tage trat es in Wirksamkeit. Das Geschäftscapital der beiden Gesellschaften wurde unter besondere Staatsaufsicht gestellt, die Verwendung aller flüssig werdenden Gelder zur Noteneinlösung auf so lange vorgeschrieben, als der Zwangscurs daure, und die Aufhebung desselben für jeden Augenblick der Regierung vorbehalten.

Durch diese kräftige und rechtzeitige Hülfe kam die belgische Industrie glücklich über die Crisis von 1848 hinüber; die Staatskasse verlor nichts dabei, dem Staate war sein Erwerb gerettet und die zahlreichen Gewerbsanlagen konnten, nachdem sie bald ihrer Verbindlichkeiten sich entledigt hatten, ihre ungestörte weitere Entwicklung nehmen.

Hatte das Zusammenlaufen der Hauptindustrieinteressen in den beiden Banken seine Nachtheile, so gewährte es auch den Vortheil, daß durch die den Banken geleistete Hülfe so ziemlich die gesammte Landesindustrie gehalten und dadurch die immerhin bedenkliche Unterstützung einzelner bedrängter Etablissements umgangen war.

Die bei dieser Crisis in Betreff der großen Creditanstalten gewonnenen Erfahrungen sollten aber auch nicht verloren sein; es wurde zu Reformen in ihren Statuten geschritten, auf welche wir später bei der genauern Beleuchtung derselben näher eingehen werden. Hier genügt es, zu bemerken, daß sie ihre Verbindlichkeiten vollkommen erfüllt haben und ihre Actien heute wieder hoch über Pari stehen.

Auch die Lust zu gewerblichen Unternehmungen hat sich erhalten. In den Jahren 1845—50 wurden 511 neue Collectiv-

Das Industrie-capital.

Gesellschaften und 110 neue Commandit-Gesellschaften bei den belgischen Handelstribunalen eingeschrieben. Die Zahl der anonymen Gesellschaften war im Jahr 1852 auf 191 angewachsen, mit einem nominellen Capitale von 880,347,298 Fr. Hievon kommen 252 Millionen auf Banken und Cassen, 40 Millionen auf Handelsgesellschaften, 185 Millionen auf Bergbau und Metallindustrie, 20 Millionen auf Manufakturindustrie, 10 Millionen auf Zuckerfabriken, 10 Millionen auf Glasfabriken und das Uebrige theils auf andere Industriezweige, theils auf Land- und Wasserstraßen, Seeschifffahrt, Eisenbahnen, Versicherungsanstalten 2c.

Somit sehen wir mit dem Jahr 1850 die belgische Industrie auf einem hohen Grad der Ausbildung und der Prosperität angelangt und alle Industriezweige im Wachsthum begriffen, mit Ausnahme eines einzigen, aber auch sehr bedeutenden, — der Linnenindustrie. Zwar ist auch in diesem in den letzten Jahren wieder ein Aufschwung eingetreten, aber der Rückgang war ein zu großer, als daß er sobald wieder ausgeglichen sein konnte.

Hier sehen wir nun das Resultat des Kampfes zwischen der Handarbeit und der Maschine, wo letztere der erstern nicht zeitig zu Hülfe kommt. Es ist dem nächsten Abschnitte vorbehalten, hierauf näher einzugehen, und dabei insbesondere die Mittel zu bezeichnen, welche sich in Fällen tiefer Versunkenheit des Handwerks als die allein wirksamen erwiesen haben.

Zweiter Abschnitt.

Specielle Gewerbepflege.

Erstes Kapitel.

Arbeitsbeschaffung und Arbeitscultur.

§. 52.

Die flandrische Linnenindustrie.

Wir eröffnen diesen Abschnitt mit den Maaßregeln, welche die belgische Regierung zum Wiederemporbringen der flandrischen Weberei ergriffen hat, um mit ihm zu beginnen, wo Einwirkung und Erfolg der Regierungsthätigkeit am Sichtbarsten neben einander liegen.

Wir haben somit nunmehr zu jenen Werkstätten zurückzukehren, wo die Arbeit vom Capitale verlassen, ja sogar der Kampf auf Leben und Tod mit demselben kämpfend, nur einen kümmerlichen Lohn gewährt und der dadurch entkräftigte Arbeiter sogar die Lust und den Muth zum Fortschritt, zu irgendwelcher Unternehmung, die ihm seine Tage verbessern könnte, verloren hat; wir meinen die Flachsspinnerei und die Linnenweberei.

Von welcher Bedeutung die belgische Linnenindustrie, welche hauptsächlich in den beiden Flandern ihren Sitz hat, von den ältesten Zeiten her war, haben wir bereits erwähnt. Ihre Anfänge kann man bis zu 300 Jahren vor der christlichen Zeitrechnung verfolgen. Auch im Mittelalter, wo die Gewerbe fast das ausschließliche Eigenthum der Städte waren, blieb die belgische Linnenweberei der ländlichen Bevölkerung vorbehalten, die sie in Verbindung mit dem Ackerbau betrieb. Erst in der neuern Zeit entstand neben diesem gemischten Betrieb auch eine eigentliche

Die flandrische Linnenindustrie.

Weberbevölkerung; mit derselben waren aber auch naturgemäß die Keime des Pauperismus gelegt, denn die Darstellung eines Fabrikats, das von Andern als Nebenproduct oder durch Füllarbeit geliefert wird, kann an und für sich betrieben, nie eine völlig lohnende sein; sie ist vollends ganz verloren, wenn auch noch die Maschine gegen sie ankämpft.

Am Anfang unseres Jahrhunderts überstieg die Gesammterzeugniß der belgischen Linnenindustrie nicht den Werth von 25 Millionen Fr.; im Jahr 1840 wurde sie auf 60 Millionen geschätzt. Sie hatte diese Höhe trotz dem Entgegentreten der Baumwollindustrie erreicht, und trotz den Stößen, die sie durch die Lostrennung von Frankreich im Jahr 1814, dem Verlust ihres Absatzes auf den spanischen Colonien und der Erhöhung des französischen Eingangszolles im Jahr 1825 und 1826, sowie durch die Mißerndte im Jahr 1833, der die Crise von 1834 folgte, erlitten hatte. Aber während ihr auf den ausländischen Märkten, die ihr noch verblieben waren, eine täglich wachsende und durch die Anwendung des Maschinengespinnstes technisch, wie öconomisch überlegene Concurrenz entgegentrat, wurden im Lande selbst die Capitalien der Unternehmer mehr und mehr durch die lohnendere große Fabrikindustrie angezogen, und es trat ein rasches Fallen in der Linnenproduction ein.

Dieß veranlaßte schon im Jahr 1834 die Regierung, zu Zollschutzmaaßregeln zu schreiten, die man bis dahin nicht für nöthig gehalten hatte. Dadurch trat augenblicklich einige Besserung ein, aber nur auf kurze Zeit.

§. 53.

Linnenverein.

In den Jahren 1838 und 1839 wurde die Verdienstlosigkeit in den flandrischen Weberbezirken immer größer, so daß sie die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Grade in Anspruch nahm. Es bildete sich nun unter dem Namen: „Association nationale pour le progrès de l'ancienne industrie linière“ ein Verein, der sich die Aufgabe stellte, den Flachsbauern, Spinnerinnen, Webern und Leinwandhändlern unter die Arme zu greifen, nützliche Kenntnisse und gute Arbeitsmethoden unter ihnen zu verbreiten und überhaupt den Sinn zum Fortschritt in dieser Industrie zu wecken, sowie auch Erkundigungen über aufzuschließende Absatzwege einzuziehen. Seine Aufgabe war keine leichte. Er sah

bald ein, daß hier eine umfassende Nachhülfe eintreten müsse, und ersuchte die Regierung, auf dem Weg der Enquête die Ursachen des Uebels zu erheben, und Maaßregeln zu seiner Beseitigung zu ergreifen.

§. 54.

Die Regierung ernannte sofort unterm 25. Februar 1840 eine Commission, welche im October 1841 einen sehr ausführlichen Bericht erstattete. Flandern hat ungefähr 12,500 Einwohner auf die geogr. Quadratmeile *). Hieraus läßt sich leicht ermessen, wie groß in kurzer Zeit die Noth werden konnte, sobald einer der Hauptverdienste ins Stocken gerieth. Die Ausfuhr an Linnengeweben, die sich im Jahr 1838 noch auf 37 Millionen Franken belaufen hatte, stand im Jahr 1839 nur noch auf 24 Millionen, im Jahr 1840, von wo an die Aufnahme mit größerer Sorgfalt als bisher vorgenommen wurde und daher eine höhere Summe erscheinen mußte, betrug sie doch nicht über 26 Millionen; im Jahr 1848 war sie bis auf 11 Millionen gefallen! — Erst von da an stieg sie wieder etwas, so daß sie 1849 und 1850 auf ungefähr 16 Millionen stand. Die Revolution von 1830 hatte dem belgischen Linnenhandel seinen bedeutenden Absatz in Java verschlossen und den ausgiebigen holländischen Markt nur unter Entrichtung hoher Eingangszölle zugänglich gemacht. Spanien setzte im Jahr 1841 Zollsätze fest, welche die Linneneinfuhr mit 60—100 % trafen; in Frankreich, dem Hauptmarkte der belgischen Leinwand, nahm die inländische Linnenindustrie einen solchen Aufschwung, daß der für jene anfänglich noch erträgliche Tarifsatz allmählig zum prohibitiven wurde. Linnenenquête.

Aus einer genauen Aufnahme im Jahr 1843 ergab sich, daß in den beiden Flandern, im Hennegau und in Brabant in diesem Jahr noch im Ganzen 328,249 Individuen jeden Alters und Geschlechts sich mit der Linnenindustrie beschäftigten, nämlich

75,821 mit Weben,
194,091 „ Spinnen,
76,337 „ Brechen und Hecheln.

In beiden Flandern allein waren es 287,527 Personen mit 79,054 Haushaltungen bei einer Gesammtbevölkerung von kaum

*) 1,407,990 Einwohner auf 623,235 Hectaren Fläche.

Linnenenquête. 1,400,000 Köpfen und einer Landbevölkerung, welche damals eine Million nicht überstieg. Die Zahl sämmtlicher Haushaltungen dieser Provinzen betrug im Jahr 1846 auf dem Lande 83,202, in Stadt und Land zusammen 290,698.

Man kann die belgischen Linnenweber in vier Classen abtheilen, nämlich in die flachsbauenden Weber, die fabricirenden Weber, die Miethweber und die Lohnweber.

Die flachsbauenden Weber verarbeiten den von ihnen gebauten Flachs, zu welchem sie in der Regel nur dann noch hinzukaufen, wenn die Erndte zu schwach ausgefallen ist. Sie bauen ihre 9 bis 12 Morgen (unseres Maaßes) mit Flachs an, und besorgen das Aufbereiten, Spinnen und Weben desselben mit ihren Dienstboten.

Die fabricirenden Weber, die in der Regel die wohlhabendern waren, kaufen den Flachs auf dem Halme und lassen ihn unter ihrer Aufsicht erndten, aufbereiten, verspinnen und verweben; manchmal kaufen sie ihn auch bei Unternehmern, welche sich blos mit der Flachsaufbereitung befassen. Sie haben oft bis zu 40 Webstühlen, ja es giebt deren, welche bis zu 60 Stühlen beschäftigen, an welchen ihre Dienstboten und Gehülfen arbeiten.

Die Miethweber, deren es am Meisten giebt, sind in der Regel Leute, die nur einen einzigen Webstuhl besitzen, sich eine kleine Wohnung und ein Tagwerk Acker miethen, ihren Flachs beim Bauern oder Kaufmann auf Credit holen, und die daraus gefertigte Leinwand auf dem Stuhl verkaufen oder auf den Markt tragen. Sie verdingen sich meistens im Sommer zu Feldarbeiten und arbeiten nur Winters am Webstuhl. Einzelne weben jedoch auch das ganze Jahr hindurch. Sie sind die Aermsten.

Die Lohnweber arbeiten dem Stück nach für Fabrikanten und Kaufleute, die ihnen Kette und Einschuß liefern; sie wohnen meistens in den Städten, Vorstädten, oder in den Dörfern nächst den Städten. Ihre Zahl hat sich in der letzten Zeit bedeutend vermehrt; man hat angefangen, gemeinschaftliche Werkstätten für sie herzustellen, besonders da, wo man Maschinengarn verarbeitet.

Die Miethweber sind natürlich diejenigen, welche die Noth zuerst und am härtesten traf. Zum mangelnden Verdienst gesellte sich in den 1840er Jahren noch die Kartoffelkrankheit. Der

Weber, der zur Zeit des Kaiserreichs 2 Fr. (56 kr.) täglich verdient hatte, stand vor 15 Jahren noch auf etwas über einem Franken. Die im Jahr 1840 ernannte Commission fand den Lohn nur noch zwischen 4 kr. und 30 kr. schwankend, bei der Mehrzahl aber kaum auf 16 kr. stehend. Linnenenquête.

Als die Ursachen des Sinkens der Arbeitsverdienste erkannte die Commission theils die bereits angegebenen, theils auch den mangelnden technischen Fortschritt. Sie rieth zur Anwendung der Schnellschütze, des verbesserten Spannstabs, der genauen Haspelung der Handgespinnste, für welche ein Normalhaspel nicht bestanden hatte nach welchem sich die Feinheitsgrade genau hätten bestimmen lassen, zur Verbesserung der Bleich- und Appreturanstalten, und zu einer sorgfältigern Wahrung des Credits durch Zurückhaltung geringer Qualitäten vom großen Markte. Außerdem beantragte sie die Bildung einer Exportgesellschaft für Linnenwaaren.

Als Organe zur Ausführung der vorgeschlagenen Verbesserungen in den Werkzeugen und Arbeitsmethoden schlug unter Anderem die Commission die Errichtung von Ortsbeschäftigungs-Ausschüssen vor. In den permanenten Ausschüssen der Provincialräthe von Gent und Brügge wurde dieser Vorschlag unterstützt, man arbeitete Instructionen für die Ortsausschüsse aus, und erwirkte dafür unterm 12. August und 13. October 1843 die königliche Genehmigung.

§. 55.

An Stoff zur Thätigkeit fehlte es den Beschäftigungsausschüssen nicht. Was der Mangel an Verdienst nicht an Elend herbeiführte, brachte die durch die Kartoffelkrankheit fort und fort gesteigerte Zunahme der Lebensmittelpreise zu Stande. Der Hectoliter (etwas über $^1/_2$ Scheffel württemb.) Weizen, der im Jahr 1844 schon 7 Fr. kostete, stieg im Jahr 1845 auf $19^1/_4$, im Jahr 1846 auf $23^1/_2$ und im Jahr 1847 auf $29^1/_2$ Fr. Im Jahr 1835 war er auf 14, im Jahr 1825 auf $11^1/_2$ Fr. gestanden. Lokal-Beschäftigungsausschüsse.

Unter solchen Umständen konnte von Ernährung durch den Weberei- und Spinnereiverdienst keine Rede mehr sein. Die größten Uebelstände traten ein: Epidemie, Bettel, Landstreicherei und Demoralisirung der ganzen untern Classe.

Die Beschäftigungsausschüsse entstanden nun in großer Anzahl. Es waren ihrer in Ostflandern allein 248, wovon 5 in Städten

Lokal-Beschäftigungsausschüsse.

und 243 auf Dörfern. Sie wurden statutengemäß aus 5 oder 7 Mitgliedern zusammengesetzt. Die Bürgermeister der betreffenden Gemeinden hatten amtsgemäß den Vorsitz und die Ortsgeistlichen waren Mitglieder von Rechtswegen. Als Aufgabe der Ausschüsse wurde festgestellt: die Mittel und Wege anzugeben, wie die Noth der arbeitenden und bedürftigen Classe auf die den örtlichen Verhältnissen angemessenste Weise durch Arbeitstheilung zu lindern sei; nach Maaßgabe der vorliegenden Hülfsmittel und Bedürfnisse Vorrathsmagazine an Rohmaterialien Behufs der Arbeitstheilung an Arme anzulegen; den metrischen Garnhaspel, die Numerirung und Classificirung der Handgarne einzuführen; auf die Fertigung guter und ächter Waare hinzuwirken; die Anwendung der besten Arbeitsmethoden, Geschirre und Werkzeuge zu verbreiten und für die Heranbildung guter Arbeiter in denjenigen Gewerben zu sorgen, welche in der betreffenden Gemeinde betrieben werden, und endlich nach Umständen die Einführung neuer Industriezweige zu versuchen.

Es läßt sich leicht errathen, was mit solchen auf bureaukratischem Wege entstandenen Industriellen geleistet werden konnte, die von einem Geschäftsbetriebe wenig oder nichts verstunden. Zünfte hatte man keine mehr und so fehlten die berufenen Leiter in einer solchen Calamität und man mußte sich, anstatt mit der Sachkenntniß im Bunde zu gehen, mit dem guten Willen behelfen.

§. 56.

Gewerbliches Centralcollegium.

Um diesen Anstalten ein Haupt zu geben, wurde unterm 25. März 1844 die Errichtung eines gewerblichen Centralcollegiums in Gent genehmigt, welche die Industrieausschüsse leiten, die Verwendung der für die Unterstützung der Linnenindustrie verwilligten Gelder reguliren, und die Mittel zur Vermehrung der Erwerbsquellen für die arbeitenden Classen angeben sollte.

Ein ähnliches Centralcollegium wurde später für Brügge angeordnet, ohne jedoch jemals in Wirksamkeit zu treten, indem dort der Gouverneur, kein Freund der Collegialform, sofort einen tüchtigen Beamten aufstellte, der unter seinen Befehlen rasch und zweckmäßig anordnete, was zu geschehen hatte.

§. 57.

Arbeitstheilung.

Die meisten Beschäftigungsausschüsse ließen Flachs spinnen und Leinwand weben, um das unvermeidliche Almosen wenigstens

als Arbeitsverdienst zu verabreichen und dadurch doch noch diejenigen, die bis dahin sich Mühe gegeben hatten, ihren Unterhalt zu verdienen, nicht zu Bettlern herabsinken zu lassen. Einige Ausschüsse führten das Spitzenklöppeln ein, andere ließen Straßenbauten und ähnliche Arbeiten vornehmen; sie hielten die Leute zum Bebauen ihrer Kartoffelfelder an, fanden aber bald, daß, wenn sie die letztern nicht hüten ließen, die Saatkartoffeln wieder ausgegraben und verspeist wurden. Arbeitsvertheilung.

Es wird nicht überflüssig sein, hier ein Bild vom Zustande Flanderns in den Jahren 1847 und 1848 zu geben. Wir haben bereits bemerkt, daß dort auf die geographische Quadratmeile durchschnittlich ungefähr 12,500 Einwohner kommen. In Ostflandern stieg vom Jahr 1818 bis zum Jahr 1848 die Zahl der mit Almosen Unterstützten von 69,424 oder 10¾ % der Bevölkerung auf 201,760 oder 26 % der Gesammtseelenzahl. Es mußten also je Vier den Fünften erhalten. — In Westflandern war die Zunahme noch rascher; von 113,343 oder 18 % im Jahr 1837 stieg die Zahl der Unterstützten auf 213,574 oder 34 % im Jahr 1848, so daß je drei Besitzende einen vierten Besitzlosen theils ganz, theils theilweise zu erhalten hatten. Dieß ist die Durchschnittszahl. Im Bezirke von Roulers-Thielt stand am 1. Mai 1847 das Verhältniß der in die Almosenliste Eingeschriebenen zu der übrigen Bevölkerung wie 1 zu 2,37, so daß 237 Besitzende also für 100 Arme sorgen sollten! Hievon genoß allerdings ein Theil nur temporäre Unterstützung, es kam aber doch an vielen Orten so weit, daß über 30 % der Bevölkerung völlig erhalten werden mußten. In der Provinz Westflandern betrugen die permanent auf der Armenliste Stehenden 21 % der Gesammtbevölkerung! — Unter den in Ostflandern im Jahr 1848 Unterstützten befanden sich nicht weniger als 90,595, denen man blos wegen Mangel an Verdienst zu Hülfe kommen mußte. Unter der Gesammtzahl der Unterstützten laufen 18,616 Weber, 49,512 Spinnerinnen, 14,586 Spitzenklöpplerinnen, zusammen 82,714 der Linnenindustrie angehörige oder zugezählte Personen. Die öffentliche Armenunterstützung in Ostflandern wird für die Jahre 1845, 1846 und 1847 zu je 1⅓ Million Fr. angeschlagen; in Westflandern war sie noch viel bedeutender; sie soll im Jahr 1847 zusammen 2,694,310 Fr. betragen haben. Hievon mußten 2,400,000 Fr. auf die Gemeinden umgelegt werden, deren Hauptposten an

Grundsteuer im gleichen Jahr nicht über 2,352,000 Fr. betrug. Hier mußte also Alles aufgeboten werden, um den Erwerb wieder zu heben.

§. 58.

Resultate der Beschäftigungsausschüsse.

So gute Dienste nun die Beschäftigungsausschüsse im Augenblicke der höchsten Noth leisteten, wo es sich darum handelte, um jeden Preis dem weitern Ueberhandnehmen des Hungertyphus und der Demoralisation Eintrag zu thun, so wenig leistete sie dagegen für die Hebung der Industrie. Sie waren in der That derselben mehr schädlich als nützlich. Selten mit den erforderlichen technischen und merkantilen Kräften ausgerüstet und genöthigt, auch Leuten von geringer Befähigung Arbeit zu geben, veranlaßten sie, wo sie Arbeit gaben, sehr oft die Fertigung einer geringen Waare, die dann um ein Spottgeld losgeschlagen werden mußte, und für die bessere Fabrikation den Markt verderbte. Im Jahr 1846 legten 204 Beschäftigungsausschüsse über ihre Geschäftsführung Rechnung ab, bei der sich herausstellte, daß sie im Durchschnitt 26 % verloren hatten. In Ostflandern allein wurden in den Jahren 1845, 1846 und 1847 in solcher Weise neben der direkten Armenunterstützung nicht weniger als 745,640 Fr. verlaborirt, wovon vom Staat ungefähr 54 %, von den Gemeinden 25 %, von den Armenpflegen 9 % und von der Privatwohlthätigkeit 12 % getragen wurden.

In dieser Weise konnte natürlich nicht fortgemacht werden, auch war glücklicher Weise in Folge der günstigen Erndte von 1847 die Hülfe nicht mehr so nothwendig. Den Mitgliedern der Beschäftigungsausschüsse waren wie gewöhnlich ihre Bemühungen mit Undank gelohnt worden; sie lösten sich deshalb, nachdem im Jahr 1848 ihre Mittel verbraucht waren, fast insgesammt auf. Nur wenige davon haben das Jahr 1849 überdauert.

§. 59.

Communal-Armenwerkstätten.

Neben der oben erwähnten außerordentlichen Maaßregel wirkten die zum Theil schon seit längerer Zeit auf gesünderer Basis bestehenden und immer mehr sich vermehrenden Armenwerkstätten oder Communalhospitäler, auf deren Errichtung schon ein von dem französischen Nationalconvente unterm 15. Octbr. 1793 erlassenes Gesetz hingewirkt hat.

Communal-Armenwerkstätten.

Dieselben wurden von den Gemeinden gegründet, um ihre Armen auf die möglichst billige Weise zu erhalten, sie dem Müßiggang zu entziehen und insbesondere auf die unterstützungsbedürftige Jugend einzuwirken. Es sind dieß förmliche Communalarbeitshäuser, in welchen die Aufgenommenen strenge zur Arbeit angehalten werden und ihre Bedürfnisse mittelst Umtriebs einer Oekonomie und des Betriebs verschiedener Arbeiten so viel als nur immer möglich selbst beschaffen müssen. Sie stellen also z. B. die für ihre Bekleidung erforderlichen Gewebe und Gestricke selbst her, fertigen die Kleider, Schuhe, Kopfbedeckung ꝛc. und arbeiten für den Verkauf oder nach Bestellung.

§. 60.

Einrichtung einer Armenwerkstätte.

Um ein Beispiel einer solchen Armenwerkstätte (Atélier de charité) zu geben, wählen wir diejenige zu Sleydinge, einem Dorfe von 5,600 Einwohnern in der Nähe von Gent, bei deren Besuche uns ein Rechenschaftsbericht vom Jahr 1851 mitgetheilt wurde, welcher Folgendes enthält.

Einrichtung.

In der Anstalt werden untergebracht und unterhalten:

A. Die alten und kränklichen Ortsarmen.

B. Die verlassenen Waisen.

C. Diejenigen, welche sich selbstständig ihren Unterhalt nicht erwerben können und deßhalb auf dem Bettel betroffen werden.

D. Die Kranken, welche keine Eltern oder Familien haben.

In der Anstalt befinden sich an Schulen:

Eine Spinnschule.

Eine Spitzenschule.

Eine Strick- und Nähschule, in welcher auch noch die andern Hausarbeiten gelehrt werden (Magdschule).

Eine Elementarschule für arme Kinder.

Eine Elementarschule für Kinder, deren Eltern den Unterricht bezahlen.

Geschäfte und Handwerke werden darin betrieben:

Die Wergspinnerei.

Die Spitzenfabrikation.

Jedes Handwerk, so weit es darin ausgeübt werden kann, das der Eine oder Andere der Insaßen versteht, wie z. B. Schneiderei, Schusterei, Holzschuhmacherei, Küferei, Bäckerei u. s. f.

Die Landwirthschaft.

Die Anstalt bewirthschaftet ungefähr 35 (württemb.) Morgen Feld, wovon nicht ganz ein Drittel ihr Eigenthum ist, etwas über zwei Drittel aber gemiethet sind. Zur Feldarbeit dienen zwei Pferde, die andern Arbeiten haben die Armen der Anstalt zu versehen. Aus dem Ertrage der Felder und der eilf Kühe der Anstalt werden die meisten Bedürfnisse der-

Communal-Armenwerkstätten, Betrieb.

selben beschafft. Den Rest ergänzt theils die Gemeinde, theils die Privatwohlthätigkeit.

Verwaltung.

Die Verwaltungsgeschäfte werden nach Abtheilungen unter Aufsicht einer von dem Gemeinderathe bestellten Commission und nach vorgezeichneten Instruktionen durch 15 barmherzige Schwestern besorgt. Jede derselben führt über die Ausgaben und Einnahmen in ihrer Abtheilung ein Register, welches von Quartal zu Quartal der Commission eingereicht und der bei dieser geführten Uebersicht zu Grund gelegt wird.

Bevölkerung der Anstalt im Jahr 1851.

1) Solche, welche eigene Kost und Wohnung haben:

25 Spinnerinnen, welche in der Spinnschule arbeiten.
98 Mädchen, welche die Spitzenschule besuchen.
16 Mädchen, welche die Schule für die Hausarbeiten besuchen.
104 Mädchen, welche den unentgeldlichen Schulunterricht genießen.
74 Mädchen, welche Schulgeld bezahlen.

317 Auswärtige.

2) Mit Kost und Wohnung in der Anstalt zählte dieselbe im Jahr 1851 ihre 142 Personen, nämlich:

unter	10	Jahren	. .	1	Männliche	und	2	Weibliche
von	10—20	„	. .	1	„	„	16	„
„	20—40	„	. .	7	„	„	21	„
„	40—60	„	. .	14	„	„	26	„
„	60—80	„	. .	21	„	„	32	„
über	80	„	. .	1	„	„	—	„
				45			97	

Verrechnung.

1. Quartal 1851.

Einnahmen.

Cassenbestand am 1. Januar	Fr.	598. 59	Cent.
Gemeindebeitrag	„	1000. —	„
Kostgeld für 2 mittellose Geisteskranke . .	„	250. —	„
Pensionsgelder von P. Rocte	„	45. 50	„
„ „ R. Van Drießche . .	„	116. —	„
„ „ J. De Jouchére . . .	„	36. 40	„
„ „ Frau Say	„	57. —	„
Erlös aus einer verkauften Kuh	„	140. —	„
„ „ einem jungen Ochsen	„	58. 36	„
„ „ vier Kälbern	„	55. —	„
„ „ Butter	„	18. —	„
„ „ Holzschuhen	„	24. —	„
„ durch Feldarbeiten	„	20. 16	„
„ aus 350 Pfd. gesponnen Garn . .	„	260. 32	„
Jahresrente von 4 Pensionären	„	200. 76	„
	Fr.	2880. 09	Cent.

Transport	Fr.	2880. 09	Cent.
Spul-, Haspel- und Scheerverdienste . . .	„	236. —	„
Verdienste aus verschiedenen Arbeiten . . .	„	65. 50	„
Schulgeld der französischen Schule	„	179. 44	„
„ „ flandrischen „	„	286. —	„
„ „ Spitzenschule	„	200. —	„
Summe, Einnahmen	Fr.	3847. 03	Cent.

Communal-Armenwerkstätten, Betrieb.

Ausgaben.

Für Lebensmittel, Brennmaterial und andere laufende Kosten im Januar	Fr.	698. 61	Cent.
Desgleichen im Februar	„	936. 66	„
Ebenso im März	„	1677. 96	„
Summe Ausgaben	Fr.	3313. 23	Cent.
Cassenbestand am 1. April	„	533. 80	„
Summe wie oben	Fr.	3847. 03	Cent.

Bilanz I. Q.

Die Vorräthe am Ende des Quartals betragen:

56 Hectoliter Weizen	Fr.	985. —	Cent.
12 „ Roggen	„	188. —	„
9 Kilogramm Werggarn	„	10. 75	„
61 „ Werg	„	66. 66	„
Summe, Werth der Vorräthe	Fr.	1250. 41	Cent.
Die Vorräthe betrugen am 1. Januar . .	„	1029. 34	„
Erscheint Vorrathszunahme	Fr.	221. 07	Cent.
Der Cassenbestand war			
am 1. Januar . . . Fr. 598. 59 Cent.			
am 1. April . . . „ 533. 80 „			
Ergibt sich Abnahme	„	64. 79	„
Bleibt Ueberschuß d. Einnahmen über d. Ausgaben	Fr.	156 28	Cent.
Abgezogen hievon den Communalbeitrag mit	„	1000. —	„
Bleibt Zubuße für das 1. Quartal . . .	Fr.	843. 72	Cent.

2. Quartal.

Einnahmen.

Cassenbestand am 1. April	Fr.	533. 80	Cent.
Erlös aus 96 Kilogramm Gespinnst . . .	„	384. 86	„
„ „ Butterverkauf	„	42. —	„
„ „ drei Stück Hornvieh	„	373. 18	„
„ „ Holzreifen	„	93. 33	„
„ „ Spulen, Haspeln und Scheeren .	„	310. —	„
„ „ verschiedenen Arbeiten	„	97. 98	„
Pensionsbeiträge von Vandewäle	„	174. —	„
„ „ Röle	„	91. —	„
Schulgeld für den französischen Unterricht .	„	192. 75	„
	Fr.	2292. 99	Cent.

Communal-Armenwerkstätten, Betrieb.

Transport	Fr.	2292. 90	Cent.
Schulgeld für den flandrischen Unterricht .	„	82. —	„
„ „ „ Spitzenklöppelunterricht .	„	100. —	„
Communalbeitrag	„	200. —	„
Summe	Fr.	2674. 90	Cent.

Ausgaben.

Für Lebensmittel, Brennmaterial und andere laufende Bedürfnisse			
im April	Fr.	556. 62	Cent.
„ Mai	„	698. 57	„
„ Juni	„	790. 45	„
Summe, Ausgaben	Fr.	2045. 64	Cent.
Hiezu Cassenbestand am 1. Juli	„	629. 26	„
Erscheinen wie oben	Fr.	2674. 90	Cent.

Bilanz II. Q.

Die Vorräthe am 1. Juli betragen:			
15 Kilogramm Werggespinnst	Fr.	20. 42	Cent.
6 „ Werg	„	6. 64	„
20 Hectoliter Weizen	„	355. 13	„
4 „ Roggen	„	54. —	„
Summe Vorrathswerthe	Fr.	436. 19	Cent.
Am 1. April betrugen sie	„	1250. 41	„
Ergibt sich Abnahme im Laufe des Quartals	Fr.	814. 22	Cent.
Der Cassenbestand war			
am 1. April . . . Fr. 533. 80 Cent.			
„ 1. Juli . . . . „ 629. 26 „			
Ergibt sich Zunahme	„	95. 46	„
Ueberschreiten somit die Ausgaben die Einnahmen um	Fr.	718. 76	Cent.
Und hiezu den Communalbeitrag	„	200. —	„
Summe Zubuße im 2. Quartal	Fr.	918. 76	Cent.

3. Quartal.

Einnahmen.

Cassenbestand am 1. Juli	Fr.	629. 26	Cent.
Erlös aus 256½ Kilogramm Werggarn . .	„	387. 75	„
„ „ einem Kalb	„	7. —	„
„ „ Leinsamen	„	52. 77	„
Pensionsgelder der Wittwe Van Vooren . .	„	300. —	„
Für Spulen, Haspeln und Scheeren . . .	„	320. 50	„
„ verschiedene Handleistungen	„	79. 50	„
„ französischen Unterricht	„	162. 85	„
„ flandrischen „	„	203. 08	„
Communalbeitrag	„	300. —	„
Summe, Einnahmen	Fr.	2442 71	Cent.

Communal-Armenwerkstätten, Betrieb.

Ausgaben.

Für Lebensmittel, Brennmaterial und andern Hausbedarf im Juli	Fr.	653. 81	Cent.
„ August	„	785. 31	„
„ September	„	595. 21	„
Summe	Fr.	2034. 33	Cent.
Für einen Kunstheerd	„	237. —	„
Cassenbestand am 1. Oktober	„	171. 38	„
Summe wie oben	Fr.	2442. 71	Cent.

Bilanz III. Q.

Der Werth der Vorräthe beträgt am Ende des Quartals:

3 Hectoliter Roggen	Fr.	35. 08	Cent.
10 „ Buchweizen	„	135. —	„
15 Kilogramm Werggarn	„	19. 92	„
21 „ Werg	„	22. 86	„
Summe Vorräthe	Fr.	212. 86	Cent.
Die Vorräthe am 1. Juli betrugen	„	436. 19	„
Weniger am 1. Oktober	Fr.	223. 33	Cent.

Der Cassenvorrath war

am 1. Juli	Fr.	629. 26	Cent.
„ 1. Oktober	„	171. 38	„
Also weniger	„	457. 88	„
Die Ausgaben überschreiten also die Einnahmen um	Fr.	681. 21	Cent.
Hiezu Communalbeitrag	„	300. —	„
Summe Zubuße im 3. Quartal	Fr.	981. 21	„

4. Quartal.

Einnahmen.

Cassenbestand am 1. Oktober	Fr.	171. 38	„
Erlös aus 170 Kilogramm Werggarn	„	222. 66	„
„ „ 2 Schweinen	„	140. —	„
„ „ 1 Kalb	„	15. —	„
„ „ 38 Hectoliter Gerste	„	393. 30	„
„ „ alten Kisten	„	20. —	„
„ „ Holzschuhen	„	101. 40	„
Jährlicher Ertrag mehrerer Legate	„	200. 76	„
Einbezahlte Kostgelder von Mehreren	„	223. 49	„
Für Spulen, Haspeln und Scheeren	„	367. 97	„
„ verschiedene Arbeiten	„	246. 85	„
Schulgelder für den französischen Unterricht	„	196. 75	„
„ „ „ flandrischen „	„	90. —	„
Aus der Spitzenfabrikation	„	166. 91	„
Communalbeitrag	„	2000. —	„
Summe	Fr.	4556. 47	Cent.

Ausgaben.

Communal-Armenwerkstätten, Betrieb.

Für Lebensmittel, Brennmaterial und andere laufende Kosten:			
im Oktober	Fr.	944. 84	Cent.
„ November	„	850. 73	„
„ Dezember	„	1116. 18	„
Für verschiedene Verbesserungen und Reparaturen am Gebäude	„	720. 28	„
Summe der Ausgaben	Fr.	3632. 3	Cent.
Cassenbestand am Quartalschluß	„	924. 44	„
Summe wie oben	Fr.	4556. 47	Cent.

Bilanz IV. Q.

Die Vorräthe am Quartalschluß betragen:			
9 Kilogramm Werggarn	Fr.	11. 75	Cent.
7 Hectoliter Buchweizen	„	94. 50	„
50 „ Roggen	„	585. —	„
4 „ Weizen	„	80. 75	„
Summe Vorräthe	Fr.	772. —	Cent.
Die Vorräthe am 1. Oktober betrugen	„	212. 86	„
Zunahme beim 1. Januar	Fr.	559. 14	Cent.
Der Cassenbestand war			
am 1. Oktober Fr. 171. 38 Cent.			
„ 1. Januar „ 924. 44 „			
Zunahme	„	753. 06	„
Die Einnahmen übersteigen somit die Ausgaben um	Fr.	1312. 20	Cent.
Hievon ab der Communalbeitrag	„	2000. —	„
Bleiben Zubuße im 4. Quartal	Fr.	687. 80	Cent.

Zusammenstellung.

Die Zubuße des I. Quartals beträgt	Fr.	843. 72	Cent.
„ „ „ II. „ „	„	918. 76	„
„ „ „ III. „ „	„	981. 21	„
„ „ „ IV. „ „	„	687. 80	„
Summe	Fr.	3431. 49	Cent.
Hiezu ist noch zu rechnen Miethzins für Gebäude und Grundstücke	„	1544. 61	„
Ferner Betrag von Brod, welches von der Kirche der Anstalt gereicht wurde	„	880. —	„
Summe	Fr.	5856. 10	Cent.
Dagegen ist abzuziehen:			
Die Kosten des erkauften Herds mit Fr. 237. — C.			
„ „ der Baureparatur und Erweiterung „ 720. 28 „			
	„	957. 28	„
Worauf noch Ausgaben bleiben	Fr.	4898. 82	Cent.

Diese Summe auf die 142 Personen, die im Hause Wohnung und Speisung genießen, vertheilt, beträgt täglich für die Person $9^1/_2$ Cent, nicht ganz $2^3/_4$ kr., oder 16—17 fl. im Jahr. Communal-Armenwerkstätten, Resultate.

Bringt man die Beiträge der Privatwohlthätigkeit noch in Rechnung, so kommen zu obiger Summe von . . . . . Fr. 4898. 82 Cent.

noch vom I. Quartal . . Fr. 712. 66 Cent.
„ II. „ . . „ 265. — „
„ IV. „ . . „ 424. 25 „ „ 1401. 91 „

wodurch sich der Gesammtbetrag auf . . . . Fr. 6300. 73 Cent. und die Kosten einer Person auf nicht ganz $3^2/_5$ kr. täglich oder 20 fl. im Jahre stellt. Zieht man in Betracht, daß sich unter den Unterhaltenen eine nicht unerhebliche Anzahl Kinder, Kranke und Altersschwache befinden, so erscheint diese Summe sehr nieder. Vor der Gründung der Anstalt hatte man die Unterstützungsbedürftigen auf dem Wege des Abstreichs zum Unterhalt an Privaten vergeben, wobei die Kinder oft sehr verwahrlost wurden. Dabei kosteten sie weit mehr; für ein Kind bis zu 9 Jahr alt, mußten 40—60 Fr., für alte Leute 70—110 Fr. bezahlt werden; nur gesunde kräftige Kinder von 10—15 Jahren wurden ebenso billig oder billiger untergebracht.

Daß durch die Aufsichtführung der barmherzigen Schwestern die Verwaltungskosten fast ganz wegfallen, ist freilich von bedeutendem Einfluß. Ihre Gehalte sind meistens gering, Einzelne beziehen allerdings auch bis zu 120 Fr. jährlich.

§. 61.

Communal-Armenwerkstätten, Verbreitung.

Diese so eben beschriebene Anstalt kann als eine Musteranstalt betrachtet werden. Eine große Anzahl von Gemeinden ist im Begriffe, ähnliche Einrichtungen zu treffen. Andere haben sie schon, und viele Privaten knüpfen ihre wohlthätigen Spenden an die Verwendung in dieser Weise. In der Umgegend von Gent sind im Augenblicke etwa 10 solcher Anstalten im Entstehen. Man ersieht aus den angegebenen Einzelnheiten, daß die große Belastung, welche den Gemeinden durch die Armenunterhaltung zugefallen ist, theilweise auch wieder ein Heilmittel für den Schaden herbeigeführt hat; denn durch die dadurch hervorgerufenen Armenwerkstätten werden insbesondere die vorher dem Müssiggang und dem Bettel anheim gefallenen Kinder für die Arbeitsamkeit und Häuslichkeit erzogen und der Pauperismus muß dadurch anstatt zuzunehmen, abnehmen. Indem die Gemeinden mit Opfern solche Anstalten für ihre Armen unterhalten, sind sie auch sehr strenge gegen den Müssiggang und die Landstreicherei, und die in den unentgeltlichen Unterricht der Anstalt aufgenommenen Kinder werden mit aller Schärfe zu dessem regelmäßigem Besuche angehalten. Dieß ist freilich bei den Meisten nur für die ersten Wochen nach ihrem

Communal-Armenwerkstätten, Schul-Unterricht.

Eintritte mit einiger Mühe verknüpft. In kurzer Zeit gelangen die Kinder, welche höchstens zwei Stunden täglich mit dem Elementarunterricht, die übrige Zeit aber mit Arbeiten beschäftigt sind, die einen Verdienst einbringen, zu einem Lohne, der den Eltern sehr willkommen ist und sie veranlaßt, ihre Kinder von selbst zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten. Die Kinder kosten nicht nur kein Schulgeld, sondern bringen gegentheilig Geld oder Geldeswerth (sehr oft lohnt man sie mit Lebensmitteln oder sonstigen Gegenständen des Bedürfnisses ab) mit nach Hause. Auch der Elementarunterricht dieser Anstalten hat seine besondern Vortheile. Weil die Schulzeit für die Einzelnen nicht lange dauert, können sie in viele Abtheilungen gebracht und so die Capacitäten gehörig berücksichtigt werden. Die Kinder werden deshalb auch gründlicher und rascher unterrichtet, als in Schulen, wo sie in großer Anzahl angehäuft in längerer Schulzeit bei einander sitzen und die Bessern sich langweilen und der Thätigkeit entwöhnt werden.

§. 62.

Lehrwerkstätten, Entstehung.

Angesichts solcher Beispiele auf der einen und der großen Nachtheile auf der andern Seite, welche das bloße Almosenspenden an Arbeitsfähige ohne Gegenleistungen und selbst die Arbeitstheilung ohne sachverständigen mercantilen Betrieb in steigender Progression hervorrief, lag der Gedanke nahe, durch Errichtung einer größern Anzahl von Lehrwerkstätten auf Regierungskosten auf die technische und moralische Hebung des gesunkenen flandrischen Arbeiterstands hinzuwirken, und wirklich griff auch die Regierung denselben auf und rief die so segensreich gewordenen Lehrwerkstätten (Ateliers d'apprentissage) ins Leben.

Schon im Jahr 1841 hatte der permanente Provincialausschuß in Gent eine Lehrwerkstätte für die Linnenweberei errichten lassen, in welcher nicht nur in den besten bekannten Webmethoden Anweisung ertheilt, sondern auch eine Reihe von Versuchen mit neuen Webstühlen und Webearten angestellt wurde. Man lehrte dort namentlich die Anwendung der schon 50 Jahre vorher ins Land gekommenen Schnellschütze, der metallenen Webeblätter und der Spannstäbe mit Klemmung anstatt der Spitzen. In der Stadt und ihrer nächsten Nähe, wo die Arbeiter unter der Aufsicht der Kaufleute und Fabrikanten standen, gewannen diese neuen Werkzeuge eine ziemliche Verbreitung; allein in den

entferntern Gegenden verschwanden sie, wenn sie auch hie und da Anwendung gefunden hatten, bald wieder und die Fabrikation im Allgemeinen blieb dort stets auf dem gleichen Standpunkt. Lehrwerkstätten, Entstehung.

Unterm 27. Januar 1847 verfügte eine Königliche Entschließung auf den Grund bedeutender von den Kammern verwilligten Mttel die Errichtung von Musterwerkstätten in weitern Kreisen, und zwar vorzugsweise in den Webereidistricten.

§. 63.

Man versuchte sich in verschiedenen Arten ihres Betriebs. Betriebsweisen.
In Westflandern nahm man die Werkstätten entweder ganz in eigene Verwaltung und bildete für die Leitung derselben Localcommissionen, welche sich zugleich mit dem Einkauf der Rohstoffe und dem Verkauf der Waaren befaßten, oder man richtete blos die Werkstätten ein, welche im einen wie im andern Falle unter der Leitung eines tüchtigen Meisters stunden, und überließ es den Arbeitern, sich um Bestellungen und um das Material zu ihrer Ausführung umzusehen.

In Ostflandern setzte man sich, wo es nur immer möglich war, mit tüchtigen Unternehmern — Fabrikanten oder Kaufleuten — in Verbindung, welche den ganzen wirthschaftlichen Theil der Werkstätten übernahmen, und dabei je nach Umständen Zuschüsse oder Vorschüsse von der Regierung erhielten. Man behielt sich von Seiten der Regierung blos das Recht der Ueberwachung der Anstalten bevor, und vereinbarte mit den Unternehmern ein für allemal die von ihnen zu erfüllenden Bedingungen in Betreff der Beschäftigung der Arbeiter und die ihnen dafür eingeräumten Ansprüche an die Benützung der Anstalt und ihrer Leute.

Es stellte sich bald heraus, daß die letztere Betriebsmethode die beste sei; sie wurde nach und nach fast allgemein angenommen.

Der Betrieb in Selbstverwaltung durch eine Commission wurde nur beibehalten, wo sich durchaus keine geeigneten Unternehmer auffinden ließen. An mehreren Orten, wo man diese anfänglich nicht finden konnte, drängten sie sich später herbei, nachdem sie sahen, daß sich durch die Benützung der Anstalt gute Geschäfte machen lassen, und es wurden somit durch die Lehrwerkstätten nicht nur fähige Arbeiter, sondern auch unternehmende Arbeitsgeber geschaffen. Mehrere der letztern haben durch die

Lehrwerkstätten, Betriebsweisen.

Lehrwerkstätten den Grund zu einem guten Geschäfte gelegt, das sie nun um so emsiger fortbetreiben.

In der Regel wurde ein Local, gewöhnlich ein höchst einfaches Gebäude, eine Scheuer oder ein Speicher, beschafft, worin eine Anzahl gut gearbeiteter, von der Behörde beschaffter Webstühle oder sonstiger Werkzeuge, wie das Geschäft sie erforderte, aufgestellt wurden. Dann wurde ein tüchtiger zur Unterweisung wie zur Aufsicht tauglicher Arbeiter (contremaitre) auf ein oder mehrere Jahre angeworben, unter dessen Leitung und nach dessen Weisung die Leute zu arbeiten haben, und der ihre Waaren visitirt, überhaupt aber die Meisterschaft in der Werkstätte besorgt. Bei weiblichen Arbeiten wurde hiezu in der Regel eine Frauensperson bestellt. Nachdem diese Vorkehrungen getroffen waren, bei welchen meistens die Gemeinden die Beschaffung des Locales und sehr oft dessen Beleuchtung, Heizung und hie und da auch noch einen weitern Antheil der Kosten übernahmen, die Regierung aber den Rest deckte, wurde zum Betrieb geschritten. Manchmal machte man auch den Unternehmern, wo der Betrieb an diese vergeben wurde, die Beschaffung tüchtiger Lehrmeister und selbst des Locales zur Bedingung, gegenüber von der ihnen zugesagten Entschädigung.

§. 64.

Accordsbegebung.

Die sonstigen Bedingungen, welche für die Dauer einer gewissen Zeit, meistens 3 bis 5 Jahr, den Unternehmern in der Regel gestellt werden, sind folgende:

Sie haben für eine festgesetzte Zahl von Arbeitern anhaltende Beschäftigung zu geben und das hiezu erforderliche Material zu liefern; sie müssen den Arbeitern, sobald dieselben einige Fertigkeit erlangt haben, einen angemessenen Verdienst gewähren, dessen Minimum für den Arbeitstag festgesetzt ist, ohne daß jedoch dadurch die Stück- oder Gedingarbeit untersagt wäre. Der Wechsel der Arbeiter, d. i. die Annahme neuer Anfänger an der Stelle der während eines gewissen festzusetzenden Zeitraums Eingerückten ist dem Ermessen der Behörde vorbehalten; der Abgabe eingeübter Leute behufs der Unterrichtsertheilung an andere Unternehmer, kann keine Einrede entgegengesetzt werden; die Unternehmer dürfen in den Werkstätten keine ausländischen Arbeiter anstellen, ausgenommen die Lehrmeister oder Lehrerinnen; sie haben vorzugsweise diejenigen Angehörigen der Ortsgemeinde für dieselben anzunehmen, welche ihnen von der Aufsicht führenden

Behörde bezeichnet werden; sie haben bis zu einer festzusetzenden Zahl von Leuten oder Geschirren (Webstühlen, Strickstühlen 2c.) den in der Werkstätte ausgebildeten und zur Hausarbeit zurückgekehrten Arbeitern ebenfalls Arbeit zu geben; sie haben allen vom Gouverneur der Provinz dazu ermächtigten Personen den Zutritt zu ihren Werkstätten und die Einsichtnahme der darin betriebenen Arbeiten zu gestatten. Es dürfen keine andern als die vorgeschriebenen Waarengattungen gefertigt werden. In einzelnen Fällen ist auch noch vorgeschrieben, wieviel von der Production exportirt werden müsse. Wo für eine weitere Ausrüstung der gefertigten Waaren eine Appreturanstalt nöthig ist, ist auch diese einbedungen. Wo der Elementarunterricht mit den Werkstätten verbunden werden kann, haben die Unternehmer den Besuch desselben zu fördern. Ebenso sollen sie auf die Betheiligung der Arbeiter an den Spar-, Hülfs- und Pensions-Cassen hinwirken. Lehrwerkstätten. Accords-Vergebung.

Dagegen sind in den Verträgen gewöhnlich als Gegenleistungen der Regierung bezeichnet: eine jährliche Summe für die Belohnung des von dem Unternehmer oder von der Behörde beschafften Lehrmeisters, dessen Ablöhnung in der Regel der Unternehmer ebenfalls zu besorgen hat, und eine gewisse Summe als Aversalentschädigung für die beim Anlernen der Arbeiter nothwendigen Opfer an Material. In Fällen, wo der Unternehmer die Einrichtung der Werkstätte selbst besorgt, ist ein Beitrag und wo es nöthig war, um besonders tüchtige Unternehmer zu gewinnen, auch ein verzinsliches oder unverzinsliches Anlehen verwilligt worden. Dies geschah ganz besonders, wo es sich um Errichtung von Appreturanstalten und Färbereien handelte, welche der Fabrication der Lehrwerkstätten zu Hülfe kommen mußten. Entstehende Differenzen zwischen der Regierung und dem Unternehmer werden durch Schiedsgerichte geschlichtet.

Gewöhnlich ist den Verträgen beigesetzt: die Regierung übernehme keine andern, als die ausdrücklich erwähnten Kosten für die Unterhaltung der Werkstätten; man war aber bei vielen derselben in die Nothwendigkeit versetzt, den Lehrlingen verschiedenen Alters und Geschlechts für den Anfang, wo sie wegen mangelnder Fähigkeit und zum Theil auch wegen mangelnden Kräften nicht so viel verdienen konnten, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, mit besondern Unterstützungen zu Hülfe zu kommen, welche übrigens in der Regel von den Communen oder von der Privatwohlthätigkeit bestritten wurden.

§. 65.

Lehrwerkstätten, Erzeugnisse.

Man begann mit der Errichtung von sechs Lehrwerkstätten für die ordinäre Linnenweberei und erzielte in kurzer Zeit sehr günstige Resultate. Die Weber arbeiteten sich bald auf das doppelte ihres bisherigen Lohns, die Waare wurde bei Weitem schöner, als sie vorher geliefert worden und die Almosenspendung an Arbeitsfähige hörte auf. Man fand, daß es nicht schwierig sei, auf diesem Wege zur Fertigung künstlicherer Gewebe überzugehen und schritt nun zur Fabrication von Damasten und Battisten. Als auch dies gelang, beschloß man der Reihe nach die Fertigung anderer Gewebe in dieser Weise einzuführen, welche bis dahin noch in größern Quantitäten aus dem Ausland bezogen wurden. So entstanden nach und nach Lehrwerkstätten für Darstellung aller Arten von Geweben, mit Ausnahme der der Industrie von Verviers belassenen reinen Streichgarngewebe. Man fertigt in denselben Linnengewebe von Packtuch an bis hinauf zu den feinsten Battisten, und vom Drillich an bis zu den schönsten Damasttischzeugen; glatte und façonnirte Baumwollzeuge aller Art, selbst die mit der Sticklade (boite à broder) gewobenen Vorhang- und Haubenstoffe und die weißen und farbigen Piquédecken bis zu vier Ellen Breite mit eingeschlossen, Kammgarngewebe und gemischte Gewebe, Merinos, Orleans, Cassinets u. s. f., verschiedene Modenstoffe unter Anwendung von Streich- und Kammgarnen und von Seide, namentlich auch Halstücher und schottische Shawls, Teppiche, elastische Gewebe, façonnirte und gemusterte Westen- und Hosenstoffe, Corsette ohne Nath; dann Baumwoll- und Seidensammte, Plüsche, Atlasse, Taffte, Roßhaargewebe und endlich alle Producte der Band- und Bortenweberei mit Ausschluß jedoch der feinen seidenen Modebänder. Außer der Weberei wurden die Stickerei, das Spitzenklöpeln, Handschuhnähen und die Flachsfeinspinnerei, letztere Zweige hauptsächlich zu Beschäftigung des weiblichen Geschäfts, in solchen Lehrwerkstätten betrieben.

Um diese Fabricationen ins Leben zu rufen, wurden Lehrarbeiter oder Lehrarbeiterinnen von allen Weltgegenden her bezogen, und man findet nun allbereits nicht nur in den flandrischen Lehrwerkstätten, sondern auch von dieser in die flandrischen Arbeiterhäuschen übergegangen, die Fabrikationen von Roubaix, Valenciennes, von Lyon, von St. Quentin, Tarrare, Elberfeld,

von Bradford u. s. w. Dadurch ist ein großer Theil der Gefahr beseitigt worden oder wird es noch werden, welcher namentlich darin für die flandrische Landbevölkerung lag, daß sobald ihr einziger Fabricationszweig, die Linnenindustrie, keine Nachfrage hatte, der größere Theil der Bevölkerung mit Einem Schlage brodlos wurde. Lehrwerkstätten, Verbreitung.

Ende 1847 waren bereits 20 Lehrwerkstätten decretirt; im Jahr 1848 kamen weitere 25 hinzu, im Jahr 1850 vermehrten sie sich abermals um weitere 50. Die Bevölkerung der Ortschaften, in welchen solche Werkstätten errichtet wurden, beträgt über 380,000 Köpfe, die mit solchen Anstalten ebenfalls versehenen Provincialhauptstädte nicht mit eingerechnet, durch welche sich dieselbe auf mehr als eine halbe Million berechnen würde.

Es muß hiebei übrigens ausdrücklich bemerkt werden, daß man, wo nicht besondere Umstände es geboten, geflissentlich nur an den mehr bevölkerten oder an solchen Orten, welche in der Nähe der Städte liegen, die Weberei, namentlich die Façonweberei zu verbreiten gesucht und an kleinen abgelegenen Orten nur auf Verbesserung der Linnenweberei hingewirkt hat und überhaupt an den letztern die Industrie so wenig als möglich zu provociren suchte, weil man bei der Behörde der sehr richtigen Ansicht folgt, daß sie da doch nicht dauernd gedeihen könne.

Es ist außerordentlich, welchen Erwerb diese Werkstätten schufen. Um nur ein Beispiel anzuführen, so zahlte in Lede, einem Dorfe von 4000 Einwohner, die Lehrwerkstätte im ersten Jahr ihres Bestands wöchentlich über 600 Franken, also im Jahr über 30,000 Franken Arbeitslöhne aus. Diese von den Lehrwerkstätten unmittelbar ausbezahlten Löhne sind aber lange nicht der gesammte Verdienst, den sie geschaffen haben, denn die zu höherer Qualification gebrachten Arbeiter fanden nun auch anderwärts wieder Beschäftigung und das Handelscapital strömte wieder mehr und mehr der Production von Handgeweben zu. Im Allgemeinen haben sich überall die täglichen Verdienste um die Hälfte bis aufs Doppelte und zum Theil aufs Dreifache gesteigert, je nach dem Grade des Geschicks, das die eingeführten Industriezweige erheischen, und dem Fleiße, den die Arbeiter entwickeln. Es ist sehr einleuchtend, daß der Jacquard- oder Stickweber ganz anders verdient, als der ordinäre Leine- oder Baumwolleweber.

Es bedarf wohl kaum erwähnt zu werden, daß die Resultate

Lehrwerkstätten, Resultate.

der verschiedenen Lehrwerkstätten sehr verschieden sind; es hängt dies ganz von der localen Leitung, von der Befähigung des Lehrmeisters und von der Geschäftstüchtigkeit des Unternehmers ab. Wir haben bereits erwähnt, daß in der Regel die an Unternehmer vergebenen Werkstätten am Besten gedeihen; es sind deren aber auch welche vorhanden, welche unter der Leitung von Commissionen, oder aber richtiger gesagt, unter der Leitung einzelner mit besonderer Liebhaberei und Befähigung versehener wohlwollender Männer an ihrer Spitze, ganz befriedigende Resultate liefern. Immerhin ist es für das Gedeihen dieser Anstalten nothwendig, daß sie unter einer sachverständigen, kräftigen und für die Förderung des Zweckes inspirirten einheitlichen Leitung stehen; andernfalls bringen sie, wie sich aus einzelnen Beispielen in Flandern ebenfalls ergeben hat, nur Schaden.

§. 66.

Aufsichtführung.

Zur Controle über die Unternehmer oder behufs der Führung des Geschäftes selbst hat die belgische Regierung überall Localcommissionen ernannt, an deren Spitze meistens der Bürgermeister steht und deren Mitglieder abwechselnd oder in Gemeinschaft die Werkstätten zu überwachen haben, und es ist jedem Unternehmer zur Bedingung gemacht, daß er sich dieser Controle zu unterwerfen habe, welche ihm übrigens, so lange er seinen Verbindlichkeiten nachkommt, mehr zur Unterstützung als zur Belästigung gereichen soll.

Sämmtliche Commissionen einer Provinz sind einem Provincialinspektor unterstellt, der zugleich Abtheilungs-Vorstand bei der Provincialregierung, oder richtiger gesagt, bei dem Provincialgouverneur ist, dem er unmittelbar Vortrag erstattet, und von welchem er ebenso direct seine Befehle erhält.

Diese Inspectoren sind die eigentliche Seele des ganzen großartigen Instituts, und von ihrer Fähigkeit, ihrer Thätigkeit und Hingebung für ihre zwar schöne, aber mühsame und sehr oft den Undank im Gefolge führende Aufgabe, hängt deren ganze Lösung ab; denn die Lehrwerkstätten sind von der Landesregierung mit Mitteln genügend ausgerüstet und von den trefflichen Gouverneuren der beiden Flandern mit Liebe gefördert worden, wovon man sich schon beim Eintritt in ihre Amtslokale überzeugt.

Es macht auf den Freund der Industrie einen außerordentlich günstigen Eindruck, in den Vorsälen der Regierungshotels förmliche Musterlager aufgestellt zu sehen, in welchen die Leistungen der Ateliers d'apprentissage übersichtlich dargestellt sind, und welche den Beweis liefern, daß hier die Fürsorge für den Erwerb ebenso eingebürgert ist, wie diejenige für die Steuerzahlung und für die Aufrechterhaltung der Gesetze. Lehrwerkstätten. Oberaufsicht.

Wir haben oben schon eines gewerblichen Centralcollegiums erwähnt, welches im Frühjahr 1844 zu Ueberwachung und Leitung der Ortsarmen- oder Beschäftigungscommissionen bestellt wurde. Dieses aus Deputirten gebildete Collegium sollte unter dem Vorsitz des Gouverneurs auch die Leitung der Lehrwerkstätten besorgen, zu welchem Behufe ihnen der betreffende Abtheilungsvorstand des Gouverneurs als Referent und inspicirendes Mitglied zugetheilt wurde. Es stellte sich aber bald heraus, daß diejenige lebendige und thatkräftige Leitung der neuen, noch einem fortlaufenden Bildungsprocesse unterworfenen Unternehmung, welche zu Erzielung guter Resultate unerläßlich war, bei einer Collegialadministration nicht möglich sei. Man verzichtete deßhalb in Westflandern im Hinblick auf diese in Ostflandern gemachten Erfahrungen von vornherein ganz auf die Errichtung des Centralcollegiums und in Ostflandern ließ man es ruhen, und der König ernannte unterm 13. März 1849 die Referenten in jeder Provinz zu selbstständigen Provincialinspectoren unter unmittelbarer Aufsicht des Gouverneurs, welche Einrichtung sich trefflich bewährt hat. Dem Namen nach besteht zwar das Collegium in Gent noch, es hat aber seit mehr als 3 Jahren keine Sitzung mehr gehabt.

Die Zahl der errichteten Lehrwerkstätten beläuft sich im Ganzen auf 95. Davon sind in der Provinz Antwerpen 2, in Brabant 4, im Hennegau 7, in Ostflandern aber 37 und in Westflandern 45 errichtet worden. Die meisten befaßten sich mit der Weberei, doch wurden hie und da auch andere Betriebszweige gewählt, wie z. B. die Handschuhfabrication, die Herstellung von Hausgeräthen oder Maschinen und die Nagelschmiederei.

Nur in den beiden Flandern wurde die Sache systematisch betrieben. Mehrere der Werkstätten haben aufgehört, indem die Privatunternehmung an ihre Stelle getreten ist; einzelne auch, weil es nicht gelang, die richtigen Führer dafür zu bekommen. Die meisten sind auf dem Wege, in Privathände überzugehen,

Lehrwerkstätten.

wozu natürlich die Regierung gerne das Ihrige beiträgt, indem sie gegen Einräumung pecuniärer Vortheile in der Abgabe der Apparate sich noch auf die Dauer von einigen Jahren die obere Leitung vorbehält.

§. 67.

Einrichtungs- und Betriebskosten.

In Ostflandern haben die Gesammteinrichtungskosten der Lehrwerkstätten von ihrem Beginn im Jahr 1847 bis zum 31. Dezember 1852 sich auf folgende Summen belaufen:

Bau- und Kaufkosten von Lokalen . .	Fr.	56,370. 26 Cent.
Ankauf von Werkzeugen und Geschirren	„	89,441. 30 „
„ „ sonstigen kleinen Mobiliar-Bedürfnissen	„	2,331. 50 „
Summe	Fr.	148,143. 06 Cent.
Hiezu kommen nun noch verschiedene Anlehen an Unternehmer, im Betrage von	„	150,200. — „
Totalsumme	Fr.	298,343. 06 Cent.

Hieran haben beigesteuert:

Der Staat . . .	Fr.	274,780. 62 Cent.
Die Provinzen . .	„	6,078. 89 „
Die Gemeinden .	„	9,556. 23 „
Verschiedene . . .	„	7,927. 32 „
	Fr.	298,343. 06 Cent., wie oben.

Die Betriebskosten stellen sich während derselben Periode, wie folgt:

Lokalmiethen	Fr.	12,943. 03 Cent.
Entschädigungen an die Unternehmer, Löhnungen für Lehr- u. Arbeitsmeister	„	157,123. 47 „
Unterstützungen an die Lernenden für ihren ersten Anfang	„	39,082. 69 „
Ankauf von Rohstoffen	„	1,498. 08 „
Verwaltungs- und Bureaukosten . .	„	5,749. 18 „
Heizung, Beleuchtung u. andere Unkosten	„	21,125. 67 „
	Fr.	237,522. 12 Cent.

Hieran participirten:

Der Staat mit . .	Fr.	224,569. 38 Cent.
Die Gemeinden mit	„	11,700. 06 „
Verschiedene mit .	„	1,252. 68 „
	Fr.	237,522. 12 Cent., wie oben.

Was die Provinz zum Betriebe beitrug wurde zur Anschaffung von Apparaten und Werkzeugen für die eingeschulten Austretenden verwendet.

Lehrwerkstätten. Einrichtungs- und Betriebskosten.

Der Gesammtbetrag der Einrichtungs- und Betriebskosten beläuft sich somit unter Einrechnung einer wahrscheinlich nicht durchaus wieder einbringlichen Anlehenssumme von 150,200 Fr. an die Unternehmer auf 535,865 Fr. 18 Cent. Außer dem Wiedereinbringlichen, was doch der größere Theil sein soll, wäre nun der Inventarwerth in Mobilien und Immobilien von dieser Summe abzuziehen, um den eigentlichen Aufwand auf den stattgehabten Unterricht zu erfahren. Man wird beide Beträge zusammen wohl zu 200,000 Fr. anschlagen dürfen, wodurch man einen Gesammtunterrichtskosten von 335,000 Fr. erhielte.

Die westflandrischen Werkstätten, von welchen die Berichte minder ausführlich sind als von den ostflandrischen, und welchen auch der Verfasser weniger Zeit widmete, kosteten Alles zusammengerechnet:

im Jahr	1849	Fr. 114,943. 41	Cent.
„ „	1850	„ 81,214. 67	„
„ „	1851	„ 45,162. 75	„
Zusammen		Fr. 241,320. 83	Cent.

Die gegenwärtigen Kosten der noch vorhandenen, mit Unterstützung arbeitenden ostflandrischen Lehrwerkstätten sind natürlich viel geringer als die anfänglichen. Sie beliefen sich im Jahr 1852 nicht über 50,000 Fr.

In Westflandern war für das Jahr 1852 für Ausgaben dieser Art nur eine Summe von 34,000 Fr. vorgesehen.

§. 68.

Die Zahl der bis zum 1. Januar 1852 in Ostflandern eingeschulten Arbeiter beträgt 3779, wovon die meisten nun zu Hause arbeiten und mehrere als Lehrmeister verwendet sind. Die Werkstätten selbst zählten am letzten Dezember 1851 im Ganzen über 3000 Köpfe. Rechnen wir aber nur 3350 tüchtig ausgebildete Arbeiter, welche vorher am Hungertuch nagten und mehr oder weniger die Unterstützung der Gemeinden in Anspruch nahmen und jedenfalls keine Steuern bezahlten, so hat der Staat, indem er dieselben in erwerbsfähige Leute verwandelt hat, selbst wenn der Mann auf 100 Fr. zu rechnen ist, kein schlechtes Geschäft gemacht. Er wird aber wahrscheinlich nicht über die Hälfte zu stehen

Lehrwerkstätten. Arbeiterzahl.

Lehrwerkstätten. Arbeiterzahl.

kommen. Das Capital des Staats wird sich somit schon in der Steuerzahlung direkt verzinsen, es darf aber nicht übersehen werden, daß diese Leute so zu sagen die Stammväter einer neuen Generation tüchtiger, erwerbsfähiger Arbeiter sind, welche sich im nächsten Jahrzehend aus der jetzt vorhandenen verkommenen und brodlosen herausbilden wird. Gelegentlich dieser Arbeiterbildung haben aber noch eine Menge Leute mit Spulen, Zetteln, Ausrüsten u. s. s. ihr Brod verdient, und durch diesen Verdienst wieder in weitern Kreisen den Erwerb gefördert.

§. 69.

Vertheilung von Geschirren u. Werkzeugen.

An die Lehrwerkstätten knüpft sich die Vertheilung von neuen Arbeitsvorrichtungen, welche an die eingeschulten Arbeiter verabreicht werden.

In erster Linie stehen hier, wie bereits erwähnt, die verbesserten Webstühle, die stählernen Webeblätter, die Schnellschützen und die Klemm-Spannstäbe.

Unter vielen Webstühlen, welche in der Lehrwerkstätte in Gent versucht worden waren, wurden als die besten die sogenannten Pareits und Ysebarts erfunden, welche diese Namen nach ihren ersten Verfertigern tragen. Es sind sehr starke aber einfache Stühle, welche ein genaues, gleichförmiges Gewebe liefern, dessen Fäden vollständig gerade und parallel laufen. Man vertheilte diese Webstühle unter den Webern, fand aber, daß in der Regel nur diejenigen davon Gebrauch machten, welche vorher in den Lehrwerkstätten daran gewöhnt worden waren; bei den andern traf man sie nicht selten, wenn man nach einiger Zeit darnach fragte, noch unaufgeschlagen in einem Winkel liegend, oft sogar hatten sie dieselben um ein Spottgeld verkauft und den Erlös verlebt. Man beschränkte deshalb die Abgabe der verbesserten Stühle ganz auf die in den Lehrwerkstätten herangebildeten Arbeiter.

Zu den obenerwähnten Verbesserungen an den Webstühlen gesellte sich noch die in den Lehrwerkstätten für einzelne Sorten von Geweben eingeführte Regulatorvorrichtung, die Sticklade nebst Geschirrhebung für die Fertigung der sogenannten Tarrares, die Trittmaschine und die Jacquard-Vorrichtung.

Wir haben oben schon erwähnt, wie die Regierung bemüht war und noch bemüht ist, die Haspelung und Numerirung der Handgarne nach dem bei den Maschinengarnen angewandten metri-

schen Systeme durchzuführen, wodurch der gleichzeitigen Anwendung der Handgarne mit den Maschinengarnen ein großer Vorschub geleistet wird. Auch die hiezu erforderlichen Häspel und Waagen ließ die Regierung in großer Anzahl fertigen und zu herabgesetzten Preisen und zum Theil auch ganz unentgeldlich abgeben. Vertheilung von Geschirren u. Werkzeugen.

Ein Gleiches geschah in Betreff der Spinnräder, bei welchen man nach vielen Versuchen fand, daß die einfachsten die besten sind.

Auf diese Weise wurden bis zum Jahr 1851 allein in Ostflandern vertheilt:

231 Webstühle,
2064 Stahlriethe (Kämme),
2064 Webladen,
3307 Schnellschützen,
3140 Spannstäbe,
147 metrische Häspel,
70 Nummernwaagen,
730 Spinnrädchen nebst Zubehör.

Außerdem noch eine Anzahl anderer Gegenstände zum Spinnen und Spitzenklöppeln.

An sechs verschiedenen Orten der Provinz wurden Niederlagen von Webekämmen mit Stahlblättern angelegt, um den Webern die Anschaffung zu erleichtern.

Im Ganzen wurde auf diese vertheilten und in Vorrath angeschafften Gegenstände die Summe von 116,304 Fr. 66 Cent. verwendet.

§. 70.

Mit den Lehrwerkstätten (Ateliers d'apprentissage) sind die Arbeitsschulen (écoles d'apprentissage) nicht zu verwechseln, welche in Flandern ebenfalls eine große Verbreitung gewonnen haben und von der Regierung mit vieler Sorgfalt gepflegt werden. Diese Schulen sind hauptsächlich für Mädchen bestimmt, welche, wie wir es oben bei der Armenwerkstätte von Sleydinge beschrieben haben, zu verschiedenen Arbeiten den ganzen Tag hindurch angehalten und darin, sowie auch in dem, was wir die Elementarschulkenntnisse nennen, unterrichtet werden, während die Lehrwerkstätten für Personen männlichen Geschlechts von jedem Alter bestimmt sind. Auch in letztern wird zwar, wo nur immer thunlich, der Elementarschulunterricht dem Arbeitsunterricht hinzugefügt und die Erfahrung hat gelehrt, daß bei den Begabtern eine bis zwei Stunden täglich vollkommen genügen, um binnen zwei Jahren Arbeitsschulen.

Arbeitsschulen. nicht nur Lesen, Schreiben und Rechnen, sondern auch noch neben der flandrischen Sprache die französische, welche die Schüler oft zu hören Gelegenheit haben, zu lehren. Dadurch, daß jedes Individuum nur einen kleinen Theil des Tages zum Unterricht gebraucht, der Lehrer aber den ganzen Tag hindurch solchen fortsetzt, kann in sehr kleinen Abtheilungen gelehrt werden, was den Fortschritt ungemein begünstigt. Die Zöglinge aber verlieren die Lust zum Lernen nicht, dasselbe ist ihnen gegentheilig eine Erholung von ihren körperlichen Arbeiten und hindert sie nicht am Broderwerb. Der ganze Unterricht erhält hiebei auch eine sehr praktische Richtung; in der Schulstunde werden die theoretischen Kenntnisse gelehrt, die in den Arbeitsstunden angewendet werden müssen, und so entsteht nicht jene aus der abstrakten Lehrmethode stammende Grübelei und Halbwisserei, welche bei unsern untern Classen so vieles Unheil anstiftet. Das Schreibenlernen wird aber, wie das Spinnenlernen oder Nähenlernen, als ein Mittel zum Fortkommen und nicht als ein Mittel zur Gelehrsamkeit und Vielwisserei, die dem auf seine Handarbeit angewiesenen Mann nur zum Unglück gereicht, begonnen und betrieben, und trägt darum auch um so gesündere Früchte. Der Religionsunterricht wird von den Geistlichen besonders, meistens in Sonntagsschulen, gegeben; indessen ist er von den fraglichen Schulen keineswegs ausgeschlossen, welche, was den weiblichen Unterricht anbelangt, fast ausschließlich von den barmherzigen Schwestern (Diaconissinnen) geleitet werden. Auch der praktische Mädchenunterricht wird meistens von diesen Schwestern besorgt.

In einer Menge von Ortschaften bestehen solche Arbeitsschulen, welche die Privatwohlthätigkeit geschaffen hat; sie wirken natürlich um so wohlthätiger, als in Belgien irgend welche Schulpflichtigkeit nicht besteht und darum dennoch nicht die Hälfte der Kinder einen Schulunterricht genießt.

Die Regierung hat nun auch eine große Anzahl solcher Arbeitsschulen mit Beihülfe der Gemeinden und von Privaten errichtet. Die Zahl derselben belief sich allein in Ostflandern im Jahr 1851 auf 369. In 328 derselben wird ausschließlich Unterricht im Spitzenklöppeln gegeben; in 32 weitern wird mit diesem Unterricht derjenige im Nähen und Stricken verbunden und in den 9 übrigen beschäftigte man sich ausschließlich mit andern Handarbeiten, besonders dem Spinnen.

In diesen Anstalten waren im Jahr 1851 zusammen 17,121 Anfängerinnen und Eingeübte; ebenso groß war ungefähr die Anzahl derjenigen, welche bereits eingeübt, zu Hause arbeiteten. Der mittlere Verdienst eines Mädchens stellte sich auf ungefähr 10 kr. täglich; er schwankte zwischen 3 und 22 kr., und war besonders gut beim Spitzenklöppeln. Arbeitsschulen.

Diese günstigen Resultate führten natürlich einen großen Andrang von Mädchen zu den Klöppelschulen herbei und die Regierung wurde endlich besorgt, es möchten am Ende durch allzugroße Ausdehnung der Spitzenklöppelei ähnliche Uebelstände eintreten, wie bei der Linnenindustrie. Obgleich die belgischen Spitzen nach allen Theilen der civilisirten Welt gehen, namentlich Deutschland, England, die Niederlande, Nord- und Südamerika und selbst die Türkei viel davon consumiren, so ist doch der Hauptmarkt für dieselben in Frankreich, wo der Verbrauch großen Schwankungen unterworfen ist. Man wollte deshalb die Bevölkerung nicht allzu sehr auf diese Fabrikation hinweisen und überließ vorerst die Errichtung weiterer Klöppelschulen der Privatunternehmung und wandte sich zur Einführung anderer Industriezweige, zur Nätherei, Strickerei, Stickerei, zum Festonniren, der Handschuhnätherei und der feinen Handspinnerei. Es bestehen nun bereits ungefähr 60 solcher Schulen mit mehr als 4800 Schülerinnen. Namentlich die sogenannte englische Stickerei findet guten Absatz. Recht lohnend ist aber auch die Feinspinnerei, welche nach der in der Gegend von Valenciennes üblichen Methode eingeführt worden ist, wo der Flachs nicht horizontal um einen massiven Rocken gewunden, sondern an einem korbförmigen Rocken vertikal aufgehangen und Faser für Faser rein der Länge nach versponnen wird. Diese Feinspinnerei unterscheidet sich also vor der gewöhnlichen, könnte man fast sagen, wie die Kammgarnspinnerei von der Streichgarnspinnerei. Von merkwürdiger Einfachheit sind die belgischen Spinnrädchen, sie gehen äußerst leicht und werden um 1 fl. 12 kr. per Stück geliefert.

Die von der Regierung errichteten Arbeitsschulen stehen in Flandern auch unter der Mitaufsicht der für die Arbeitswerkstätten bestellten Provincialinspektoren, überall aber unter der Aufsicht der Provincialschulinspektoren. In den flandrischen Schulen, die die Regierung überwacht, wird in ähnlicher Weise dafür gesorgt, daß sie Absatz für ihre Produkte finden, wie bei den Lehrwerkstätten. In ganz Belgien bestanden im Jahr 1852 740 solcher Schulen

Arbeitsschulen. mit ungefähr 45,000 Zöglingen, meistens Mädchen; hievon standen 363 unter der besondern Fürsorge und Unterstützung von Privaten, 169 unter geistlichen Frauen, 72 unter Caplanen und Vicaren, 24 unter Wohlthätigkeitsausschüssen und 49 unter Communalschulmeistern. Die Unterstützung der Regierung tritt ein, wo es Noth thut. Die Hauptsache für das Gedeihen dieser Anstalten bleibt immer die günstige Verwerthung ihrer Erzeugnisse, deshalb haben auch die Spitzenschulen den besten Fortgang.

Eine Erscheinung eigenthümlicher Art hat sich in neuester Zeit dabei herausgestellt, bei welcher man zweifeln könnte, ob man sie als ein günstiges oder ungünstiges Resultat bezeichnen soll, dann aber sich doch für das erstere entscheiden wird. Die Kinder fangen nämlich an, so ordentlich zu verdienen, daß die Familie davon leben kann; nun überlassen sich die Alten dem Müssiggang und der Schwelgerei. Man hat deshalb beschlossen, den Lohn theilweise in bessern Kleidungsstücken und sonstigen Bedürfnissen in Substanz zu verabreichen.

§. 71.

Staatsfabriken. Nachdem wir im Vorhergehenden die Anstalten betrachtet haben, durch welche die belgische Regierung in Gemeinschaft mit den Corporationen und Privaten der Linnenindustrie und Weberei in Flandern wieder aufzuhelfen bemüht ist, wird es am Platze sein zu erwähnen, was sie sonst noch Gleichartiges daselbst oder in den andern Provinzen gethan hat.

Hier wissen wir nur Weniges anzuführen. Zur Förderung der Linnenmanufaktur hat die Regierung auf mehrere Jahre mit einem Engländer Wood in Antwerpen einen Vertrag abgeschlossen, wornach dieser das irische Bleich- und Appreturverfahren einzuführen und zu billigen Löhnen auszuüben hatte. Falls er hiebei Schaden litte, sollte die Regierung in den ersten fünf Jahren solchen decken, zu welchem Zwecke man 21,500 Fr. jährlich in Aussicht nahm. Das Anlernen von einheimischen Arbeitern oder Unternehmern wurde hier aber nicht bedungen. Außer den öffentlichen Lehrwerkstätten in einigen an Flandern angränzenden Ortschaften, ist die Regierung nirgends als unmittelbarer gewerblicher Arbeitsunternehmer aufgetreten, als bei der königlichen Kanonengießerei in Lüttich, die ganz in Staatsverwaltung steht, und bei dem Etablissement von Seraing, an dem sie betheiligt ist. Diese beiden Gewerbsanstalten verfolgen aber, wenigstens für jetzt, ganz

andere Zwecke, als die erwähnten flandrischen. Früher hatten sie allerdings, und besonders Seraing, den Zweck von Musterwerkstätten; sie haben auch in dieser Beziehung Großes geleistet, wie wir oben bereits erwähnt haben. Staatsfabriken.

Wenn nun demungeachtet in Belgien zu wiederholten Malen laute Stimmen gegen den Staatsbetrieb erhoben wurden*) und noch sich erheben, so motiviren dies die Opponenten mit dem Spruche Salomons: „Alles hat seine Zeit." Sie geben den Nutzen, den die genannten Anstalten geleistet haben, in vollem Maaße zu, behaupten aber, gerade in demselben liege der Beweis, daß die in diesen Unternehmungen liegenden Staatsgelder nun besser anderwärts verwendet würden. Zweck derselben könne nämlich nicht der Gelderwerb für den Fiskus, sondern nur die Einführung neuer Erwerbszweige sein. Sobald deshalb ein vom Staate in Ausführung gebrachter Industriezweig soweit gediehen sei, um selbstständig fortzukommen, sei es Aufgabe des Staats, ihn dem immer weit einfachern, energischern und darum nutzbringendern Privatbetriebe zu überlassen und das herausgezogene Capital auf Musteranlagen in neuen noch nicht heimisch gewordenen Industriezweigen, an welche die Privatunternehmung sich nicht wagen wolle, zu verwenden. Der Staatsbetrieb, sagen sie, entmuthige die concurrirenden Privaten, er verhindere dadurch die Ausbreitung der Industrie, anstatt sie zu fördern, und während der fabricirende Private seine Erträgnisse in der Regel immer wieder auf neue Gewerbsanlagen verwende, auf denen er Söhne und Töchter versorgen wolle, verschlinge die Staatskasse jene Erträgnisse, ohne daß irgend etwas Namhaftes davon der Industrie wieder zu gut komme, dem Lande wieder produktiv werde. Endlich behaupten sie auch, es schade dem Ansehen und Vertrauen der Regierung beim Volke, wenn sie mit dem Erwerbe desselben in Kampf trete.

Im Uebrigen geben auch die Gegner des Staatsbetriebs zu, daß die Geschützgießerei in den Händen des Staats ihre volle Berechtigung habe.

Wir führen dieses Alles an, um genau das Feld zu bezeichnen, das man in Belgien dem Staatsfabrikbetriebe eingeräumt haben will, wo eine sehr hoch gediehene Privatindustrie diesen Ansichten das Wort redet.

*) De l'Industrie en Belgique par M. N. Briavoinne, tome 2, p. 123 u. f.

Zweites Kapitel.

Arbeiterfürsorge.

§. 72.

Allgemeines. Je mehr sich die Bevölkerung Belgiens den Gewerben zuwandte, desto nothwendiger wurde es, für die Wechselfälle Vorkehrungen zu treffen, welchen der Arbeiter und insbesondere der Fabrikarbeiter theils durch die Gefahren seines Berufs, theils durch die Schwankungen des Absatzes und somit des Verdienstes, ausgesetzt ist. Wollte man nicht gleichgültig zusehen, wie in den Tagen reichlichen Verdienstes die Angehörigen des Arbeiterstandes ihre Ueberschüsse verwenden, um sich an neue Bedürfnisse zu gewöhnen, welche ihnen die Tage der Noth nur um so zahlreicher und unerträglicher machen, so mußte ihnen ferner Gelegenheit gegeben werden, sich aus den Ueberschüssen des täglichen Verdienstes über den täglichen Verbrauch in ebenso sicherer und bequemer Weise einen Nothpfennig zu bilden und anzulegen, wie der kleine Grundbesitzer und Handwerker dies thun kann durch Anschaffung von Inventar- und Grundstücken, welche seinen Erwerb sichern und erhöhen. — So wenig es zu bestreiten ist, daß die Zunahme der Industrie an manchen Orten demoralisirend auf die Bevölkerung eingewirkt hat, so wenig ist dies dieser Art der menschlichen Thätigkeit an und für sich zuzuschreiben, welche im Gegentheil, indem sie fast überall die Kräfte des Geistes mit denjenigen des Körpers gleichzeitig in Anspruch nimmt und die reine Körperarbeit mehr und mehr der Maschine zuweist, so gut wie irgend eine andere den Menschen zu heben und zu veredeln geeignet ist.

Indem aber die Industrie und namentlich die Fabrikindustrie den Arbeiter ganz auf baaren Verdienst setzt, ist er bei derselben auch allen Reizungen zur Verschwendung ausgesetzt, wenn ihm nicht neben den Gelegenheiten zum Sinnengenuß auch ebenso viele und entsprechende Gelegenheiten zur Häuslichkeit und Sparsamkeit geboten sind. Fehlen diese, so fehlt ihm auch jener Sporn zur geordneten Thätigkeit, den der Besitz gibt, mit welchem die Begierde nach dem Erwerb unbestreitbar in gleichem Schritte wächst. Die *Aufgabe*, eine geordnete, friedliebende, dem Vaterland und dem

Dienstherrn ergebene Arbeiterbevölkerung heranzuziehen, fällt des- Allgemeines.
halb mit derjenigen, einen sparsamen und erwerbenden, somit also auch besitzenden Arbeiterstand heranzuziehen, in eine und dieselbe zusammen. Man hat in England längst erkannt, wie wichtig es ist, daß der Staat sich mit dieser Aufgabe beschäftige. Das Parlament hat seit 1793 nicht weniger als 12 Bills erlassen, um die Arbeitersparkassen zu reguliren und zu unterstützen. Die neueste ist schon vom 10. Juni 1833 und bestimmt, daß jedes Individuum, das das 15. Jahr zurückgelegt hat, durch eine einzige Einzahlung, oder durch eine Reihe jährlicher Einlagen in eine der dazu bezeichneten Kassen von seinem 60. Jahre an eine lebenslängliche Pension von 4 bis zu 20 Pfund Sterling erhalten kann. Diese Maaßregel hat zur Hebung des englischen Arbeiterstandes wesentlich beigetragen.

Die belgische Regierung hat bei dem raschen Steigen ihrer Landesindustrie das gleiche Bedürfniß mit jedem Tage mehr empfunden und darum die Fürsorge für den Haushalt der Arbeiter sich namentlich in den letzten Jahren sehr angelegen sein lassen. Sie hat nicht nur die Sparkassen in kritischen Augenblicken unterstützt und gehalten, sondern auch die Bildung von Hülfskassen begünstigt und endlich sogar eine Arbeiterpensionskasse in Staatsverwaltung gegründet. Sie hat ferner ihren ganzen Einfluß auf die größern Fabrikbesitzer geltend gemacht, um durch dieselben auf die Theilnahme der Arbeiter an diesen Instituten hinzuwirken, worin ihr übrigens auch viele derselben freiwillig an die Hand gegangen sind.

Die Sorgfalt, welche auf die erwähnten Institute verwendet worden ist, fordert dazu auf, dieselben genauer zu betrachten.

§. 73.

Die großen belgischen Sparkassen nahmen ihren Anfang Errichtung
kurz vor der Revolution von 1830. Es tauchten deren mehrere auf, von Sparkassen.
welche theilweise wieder untergingen, theilweise aber im Jahr 1831 sich mit der Société générale vereinigt haben, welche in sämmtlichen Provincialhauptstädten und später auch in vielen andern kleinern Städten Comptoire errichtete, worin ihr die Banque de Belgique und noch fünf andere Gesellschaften nachfolgten, welche jedoch zum Theil auch wieder eingegangen sind. Der Art. 71 der belgischen Gemeindeverfassung stellt sehr zweckmäßig die Spar-

Errichtung von Sparkassen.

kassen unter die Aufsicht der Gemeindebehörden und verpflichtet diese, für Errichtung derselben in jeder Gemeinde Sorge zu tragen.

Fast alle Gemeinden, Wohlthätigkeitsvereine, Hospitalverwaltungen, Kirchenfabriken, die Gefängnißverwaltungen und andere öffentliche Anstalten legten ihre disponiblen Gelder in die Sparkasse der Société générale ein. Das Einlagekapital bei der Sparkasse dieser Gesellschaft war schon im Jahr 1842 auf beinahe volle 60 Millionen Franken angewachsen, worin etwas über 14 Millionen Gelder aus Verwaltungen und 45¼ Millionen von Privaten. Bei der Banque de Belgique stiegen die Einlagen auch auf einige Millionen, und bei den übrigen Gesellschaften auf einige Hunderttausend Franken. Vom Jahr 1842 an nahm die Einlagesumme ab, doch stand sie bei der Société générale im Jahr 1846 noch auf 51 Millionen, wovon an 40 Millionen den Privaten gehörten; in dem Hungerjahr von 1847 fiel diese letztere Summe nur um 2½ Millionen, in dem arbeitslosen Jahre 1848 aber um 22 Millionen! Von da an ist sie wieder im Steigen.

Es ist allgemein die ruhige Haltung des belgischen Volks im Jahr 1848 bewundert und die Ursache davon seinen politischen Institutionen zugeschrieben worden. Wir ziehen nicht in Abrede, daß diese Institutionen und insbesondere die aus denselben hervorgegangenen einfachen und dadurch kräftigen und mit gehörigen Vollmachten ausgerüsteten Regierungsorgane zur Beruhigung Belgiens in jener aufgeregten Zeit Vieles beigetragen haben. Einen ebenso großen wo nicht größern Einfluß aber glauben wir der Nachhülfe, welche die arbeitende Klasse in ihren Ersparnissen hatte, und der im Volke zur Ueberzeugung herangewachsenen Einsicht zuschreiben zu müssen, daß die Besserung der Zustände zunächst in der Erhöhung des Nationalerwerbs und nicht in der Störung und Infragestellung desselben zu suchen sei.

§. 74.

Sparkasse der Banque de Belgique.

Das Reglement der mit der Banque de Belgique verbundenen Sparkasse lautet wie folgt:

Jeden Tag und zwar an Werktagen von 10—2 Uhr und an Sonntagen von 10—12 Uhr können alle beliebigen Summen von einem Franken bis zu 500 Fr. eingelegt werden. Dieselben sind zinstragend vom ersten des nächstkommenden Monats an. Der Zinsfuß wird jedes Jahr im November bestimmt (1835 war er 4%).

Die Ersparnisse unter 5 Franken tragen keine Zinsen.

Sparkasse der Banque de Belgique.

Die Zinsen werden im Januar ausbezahlt. Diejenigen, welche im Laufe dieses Monats nicht abverlangt werden, werden vom 1. Januar an zum Kapital geschlagen und können nunmehr nur noch als Kapitalantheil bezogen werden.

Die Sparkasse sammelt die Ersparnisse bis zum Betrage von 5000 Fr. Wenn diese Summe erreicht ist, so stellt sie einen Rentenschein aus, dessen Zinsfuß und sonstige Bedingungen von der Verwaltung festgestellt werden, und sie beginnt nun wieder die weitern Ersparnisse und die Kapitalzinsen anzusammeln.

Die Summen unter 100 Fr. können nach drei Tage vorher gemachter Anzeige an jedem Werktage, mit Ausnahme des Samstags zurückverlangt werden; diejenigen über 100 Fr. müssen fünf Tage vorher angemeldet werden. Die Zinsen hören mit dem letzten des dem Kündigungstermine vorhergegangenen Monats auf.

Jede Rückforderung, welcher nicht die Abnahme des Geldes folgte, hat die Nichtverzinsung desselben während des betreffenden Monats zur Folge.

Die Rückzahlungen geschehen beim Schatzmeisteramt der Bank auf Anweisung des mit der Sparkassenverwaltung beauftragten Beamten.

Die Sparbüchelchen können von denjenigen, zu deren Gunsten sie ausgestellt wurden, nicht auf dem Wege des Vertrags zwischen Lebenden auf Andere übertragen werden. Sowohl Kapital als Zinsen werden nur an den Einzahlenden oder seine Erben oder Vermächtnißnehmer ausbezahlt, sofern nicht ein richterlicher Zahlungsbefehl darüber ergangen.

Die königliche Genehmigung dieser Statuten ist vom 12. Januar 1835.

§. 75.

Weitere Ausbildung des Sparkassenwesens.

Man ist mit der Einrichtung der Sparkassen in Belgien noch nicht ganz zufrieden und sucht von Seiten der Regierung auf deren Vervollkommnung hinzuwirken. Die große Schwierigkeit bleibt dabei immer die Aufgabe, die eingelegten Gelder in einer solchen Weise zinsbringend anzulegen, daß sie bei eintretendem allgemeinem Mangel, wo sehr viele Einzahlungen zurückverlangt werden, leicht zurückgezogen werden können. — Wir haben bei der nähern Betrachtung der belgischen Creditanstalten gesehen, für

Weitere Ausbildung des Sparkassenwesens.

welche bedeutende Summen im Augenblick der Geldcrisis der Staat mit seinem Credite hat interveniren müssen, unter Anderem damit dieselben ihren Verpflichtungen als Sparkassen nachkommen konnten, und es legt dies den Gedanken nahe, daß eine solche Kasse allein in den Händen des Staates richtig untergebracht sei, dessen Credit bei geordnetem Zustand der Finanzen doch immer noch fest steht, wenn auch derjenige der Privaten schon erschüttert ist, und der jedenfalls immer noch baare Mittel schaffen kann, wenn die Privaten solches nicht mehr vermögen. Immerhin kann es nur zur Befestigung des Staates dienen, wenn an der Aufrechterhaltung seines Credits alle Klassen der Gesellschaft betheiligt sind.

§. 76.

Verschiedene Arten von Hülfskassen.

Die Hülfskassen sind theils bloße Krankenkassen zu Bezahlung der Kosten des Arztes und der Arzneimittel und zu Verabreichung einer Unterstützung während der Dauer der Krankheit und etwa noch zur Deckung von Beerdigungskosten; theils sind sie wirkliche Versorgungskassen, welche neben den erwähnten Beiträgen noch Pensionen an Wittwen und Waisen und an verunglückte Arbeiter verabreichen. Sie bestehen aus freiwilligen regelmäßigen Beiträgen einzelner Arbeitergesellschaften — entweder Leute eines und desselben Gewerbes, oder Angehörige einer und derselben Fabrik, oder auch eines und desselben kleinern Orts oder Stadtviertels. — Zu vielen dieser Kassen leisten die Fabrikeigenthümer einen Beitrag und verwalten und verzinsen die Gelder. Die Institute sind somit dieselben, wie wir sie unter dem Namen von Knappschaftskassen oder Hülfskassen schon längst in Deutschland haben. Auch in Belgien sind es die Berg- und Hüttenwerke, wo sie zunächst zu größerer Ausdehnung gelangten. Von 52,000 Bergleuten oder bei dem Bergbau Beschäftigten waren im Jahr 1852 nicht weniger als 48,000 bei solchen Kassen eingeschrieben. Zuerst sind den Hülfskassen der Bergleute Unterstützungen von der Regierung zugeflossen, wozu die häufigen Unglücksfälle der belgischen Kohlengruben durch schlagende Wetter und wilde Wasser die Veranlassung gaben. Nachdem sich aber dort ihre Nützlichkeit bestätigt hatte, hat die Regierung die Errichtung solcher Kassen auch weiter begünstigt. Eine königliche Ordonnanz sichert allen Hülfskassen, welche ihre Statuten und ihre Verwaltung der

Regierungsaufsicht unterstellen, die corporativen Rechte (juridische Persönlichkeit) und besondere Vortheile, wie z. B. die Befreiung von der Besteuerung, das Recht, Schenkungen beweglicher Gegenstände anzunehmen u. dgl., zu. Die Regierung hat sich sehr viele Mühe gegeben, den solcher Weise geregelten Hülfskassen die möglich größte Verbreitung zu geben, und hat besonders den Provincialgouverneuren aufgetragen, zu diesem Behufe auf die Gemeinden und größern Fabrikbesitzer einzuwirken. Sie hat durch eine Commission ein ausführliches Normal-Hülfskassenstatut entwerfen lassen, welches im April 1849 in vielen Hunderten von Exemplaren im ganzen Lande verbreitet worden ist. Demselben ist die betreffende königliche Ordonnanz, die sich vom 16. April 1849 datirt, das Anbringen an den König Behufs der Genehmigung derselben, das Schreiben, das die Gouverneure zu Beförderung der Sache auffordert, und eine Art Vollzugsinstruktion beigedruckt. Es wurde darauf den Kammern ein an die Stelle der königlichen Verordnung tretender Gesetzesentwurf vorgelegt, der von denselben angenommen und unterm 3. April 1851 von dem Könige sanktionirt wurde. Auch dieses Gesetz wurde in ebenso vielen Exemplaren verbreitet unter Beidruckung eines Rundschreibens des Ministers an die Gouverneure, einer königlichen Verordnung, welche eine aus Beamten und Fabrikanten zusammengesetzte permanente Commission für die Prüfung der einkommenden Hülfskassenentwürfe und die Ueberwachung des ganzen Hülfskassenwesens ernennt, und eines Berichtes dieser Commission, worin sie die Grundsätze darlegt, nach welchen sie zu verfahren gedenkt.

Verschiedene Arten von Hülfskassen.

§. 77.

Das Gesetz vom 3. April 1851 lautet folgendermaaßen:

Hülfskassen-Gesetz.

Art. 1. Die Gesellschaften zu gegenseitiger Unterstützung (Hülfsvereine), deren Zweck es ist, sowohl ihren Mitgliedern als den Wittwen und Waisen derselben in Fällen der Krankheit, der Verwundung und der Gebrechlichkeit eine zeitweise Unterstützung zu gewähren, für die Beerdigungskosten Fürsorge zu treffen, den Theilnehmern die Zusammenlage ihrer Ersparnisse zum Behuf des Ankaufs von Lebensmitteln oder andern laufenden Bedürfnissen zu erleichtern, können unter den folgenden Bedingungen die Anerkennung des Staats erhalten.

Sie dürfen in keinem Falle lebenslängliche Pensionen zusichern.

Hülfskassen-Gesetz.

Art. 2. Die Hülfsvereine, welche anerkannt sein wollen, haben der Communalverwaltung des Orts, wo sie ihren Sitz haben, einen Entwurf ihrer Statuten einzureichen.

Diese Verwaltung hat denselben im Laufe des Monats mit ihren Bemerkungen der permanenten Deputation des Provincialraths vorzulegen, welcher unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung darüber beschließen wird.

Art. 3. Die anerkannten Hülfsvereine sollen die folgenden Vortheile genießen:

1) Die juridische Persönlichkeit. Wenn übrigens der Streitgegenstand die Competenz des Friedensrichters überschreitet, so bedürfen sie zur Streitführung der Genehmigung der permanenten Deputation des Provincialraths, bei deren Verweigerung ihnen der Recurs an den König zusteht. Sie können, wenn sie sich nach der königlichen Ordonnanz, welche nach Art. 6. erlassen werden wird, benehmen, die Befreiung von den Prozeßkosten erlangen.

2) Befreiung von den Stempel- und Registrirungskosten für alle zu ihren Gunsten oder auf ihrem Namen abgeschlossenen Akte. Sie sollen gleichfalls unentgeltlich und frei von allen derartigen Kosten sämmtliche Zeugnisse, Notariatsakte, Ermächtigungs- oder Widerrufungs- und andere Akte erhalten, welche wegen der Gesellschaft gefertigt oder erlassen werden.

3) Das Recht, Geschenke oder Vermächtnisse in beweglichen Gegenständen anzunehmen, so weit sie sich dabei den Formalitäten unterziehen, welche der Absatz 3. des Art. 76. der Gemeindeordnung vorschreibt.

Art. 4. Wer das 18. Jahr angetreten hat, kann Theilnehmer eines Hülfsvereins sein, die Verbindlichkeiten eines solchen übernehmen und die Rechte, die einem Mitgliede zustehen, genießen.

Jüngere Leute von 15 Jahren an können ebenfalls zugelassen werden, wenn sie die Genehmigung ihres Vaters oder Pflegers beibringen.

Diese Genehmigung muß entweder schriftlich gegeben, oder von dem Beauftragten der Verwaltung des Vereins in Gegenwart zweier Zeugen, welche mit ihm unterzeichnen, aufgenommen werden.

Art. 5. Verheirathete Frauen können mit Ermächtigung *ihrer Männer* ebenfalls an den anerkannten Hülfsvereinen Theil

hmen; wenn der Mann diese Ermächtigung verweigert, kann r Friedensrichter, nachdem er die Parteien gehört oder erfolglos rgeladen hat, die Frau zum Eintritt ermächtigen; er kann es eichfalls thun, wenn der Mann abwesend oder außer Stands , seinen Willen in gesetzlicher Weise kund zu geben. Hülfskassen-Gesetz.

Art. 6. Durch besondere Verordnungen werden bestimmt erden:

1) die Bedingungen und Garantien, welche für die Genehigung der Hülfsvereinsstatuten zu erfüllen sind;

2) die Bedingungen, unter welchen den Hülfsvereinen kostenie Gerichtsverhandlung gestattet ist;

3) die Gründe, welche den Widerruf der Genehmigung ranlassen können;

4) die Formen und Bedingungen der Auflösung und die Art r Liquidation;

5) die Verwendung der Activen nach Abzahlung der Passiven i Fall der Genehmigungszurücknahme oder der Auflösung.

Diese Activen sind übrigens an gleichartige Gesellschaften, er wenn keine solche da sind, an die Armenkasse zu überweisen.

In letzterem Falle kann die Regierung die Rückgabe an solche ülfsvereine zur Bedingung machen, welche sich binnen 5 Jahren it Anerkennung der Regierung in der Gemeinde bilden sollten.

Art. 7. Die Mitglieder solcher Gesellschaften, welche den ich Punkten 3) 4) und 5) des vorgehenden Artikels getroffenen erfügungen entgegen handeln, verfallen in die im Art. 1. des esetzes vom 6. März 1818 angedrohten Strafen.

Art. 8. Der Bürgermeister oder ein zu diesem Zweck auftragtes Mitglied des Gemeinderathes kann den Sitzungen r anerkannten Vereine jedesmal anwohnen.

Art. 9. Die anerkannten Hülfsvereine haben im Laufe der ei ersten Monate jeden Jahres eine — nach einem von der egierung vorgeschriebenen Formular gefertigte — Uebersicht ihrer innahmen und Ausgaben während der abgelaufenen Verwaltungseriode an die Gemeindebehörde des Ortes abzuliefern, in welchem e ihren Sitz haben.

Sie haben über alle Fragen, welche die Behörde über ihre usgaben an sie richtet, genügende Auskunft zu ertheilen.

Art. 10. Vorübergehende Bestimmungen. Die nach Art. 6. eses Gesetzes zu erlassenden organischen Verfügungen werden

spätestens in der ordentlichen Versammlung von 1854 den Kammern zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 78.

Normal-Hülfskassen-statuten.

Die im April 1849 von dem Ministerium als Anhalt für die Entwerfung von Hülfskassenstatuten herausgegebenen Normalstatuten lauten folgendermaßen.

1. Kapitel.

Organisation.

A. Grundbestimmungen.

Art. 1. Für die ..... zu .... wird ein Hülfskassenverein gebildet.

Art. 2. Dieser Verein hat zum Zweck:

1) den Mitgliedern, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit arbeitsunfähig werden, Unterstützungen zu gewähren;

2) im Fall des Absterbens eines Mitglieds, seiner Familie, oder seiner Wittwe durch Unterstützung zu Hülfe zu kommen.

Art. 3. Die Mitglieder zerfallen in zwei Klassen, und zwar:

1) die Ehrenmitglieder, welche für ihre Beiträge keinen Anspruch an die Gesellschaft machen;

2) die wirklichen Mitglieder, welche an den Unterstützungen Theil nehmen wollen.

Jeder Eintretende hat bei seiner Anmeldung zu erklären, welcher der beiden Klassen er angehören will.

Art. 4. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Die Gesellschaft ist definitiv gebildet, sowie sie 80 wirkliche Mitglieder zählt.

B. Aufnahme.

Art. 5. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Verwaltungsraths und auf den Antrag von mindestens zwei Mitgliedern.

Art. 6. Wer als wirkliches Mitglied eintreten will, muß gesund und von geordnetem Lebenswandel, nicht unter 15 und nicht über 50 Jahre alt sein *).

Art. 7. Die wirklichen Mitglieder bilden zwei Abstufungen. In die erste Abstufung kommen die Arbeiter von 15—25 Jahren.

In die zweite diejenigen über 25 Jahre.

Art. 8. Wer in die Klasse der wirklichen Mitglieder eintreten will, hat an den Vorstand des Verwaltungsraths eine von zwei Mitgliedern unterstützte und seine Sittlichkeit und Nüchternheit bescheinigende Eingabe einzureichen.

---

*) Ist in Art. 4. des Gesetzes vom 3. April 1851 noch näher *bestimmt.*

Er hat auf Verlangen folgende weitere Documente auf eigene Kosten zu liefern: Normal-Hülfskassen-statuten.

a) einen Taufschein;

b) ein Zeugniß des Gesellschaftsarztes, welches beurkundet, daß er weder mit einem Gebrechen, noch mit einer chronischen Krankheit behaftet ist.

Art. 9. Die geschehene Aufnahme wird dem Bewerber mitgetheilt und er erhält, sobald er das Eintrittsgeld bezahlt hat, ein Büchelchen, worin für den einbezahlten Betrag quittirt ist.

Art. 10. Diesem Büchelchen sind die gegenwärtigen Statuten beigedruckt. Durch die bloße Annahme des Büchelchens unterwirft sich das Gesellschaftsmitglied allen Bestimmungen derselben.

C. Ausschließung.

Art. 11. Wer während zwei Monaten mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt, hört auf, Mitglied des Vereins zu sein, ohne dabei irgend welchen Anspruch auf Rückersatz des bereits Eingelegten zu haben.

Art. 12. Ohne Anspruch auf Rückersatz wird ferner aus der Mitgliederliste gestrichen:

1) wer zu irgend einer entehrenden, wenn auch nur correctionellen Strafe verurtheilt wird;

2) wer einen notorisch schlechten Lebenswandel führt;

3) wer überwiesen ist, daß er sich durch falsche Angaben die Aufnahme erschlichen hat; wer eine chronische Krankheit oder unheilbare Wunde verheimlicht hat, an der er zur Zeit seiner Aufnahme litt;

4) wer sich unrechtmäßiger Weise von den Gesellschaftsmitteln angeeignet und ohne gehörige Begründnng Unterstützung erschlichen hat;

5) wer durch falsche Angaben die Ausschließung eines Mitglieds veranlaßt hat. Dieses letztere kann dann in solchem Fall wieder in den Verein eintreten.

Art. 13. Die Ausschließung wird vom Verwaltungsrath auf den Beschluß von wenigstens zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder erkannt.

Mit Ausnahme des in Punkt 1. des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Falles muß das Mitglied, auf dessen Ausschließung angetragen ist, vor den Verwaltungsrath gerufen werden, um über die ihm zur Last gebrachten Vorwürfe gehört zu werden. Wenn es auf die Vorladung nicht erscheint, so wird ohne Weiteres die Ausschließung erkannt.

Art. 14. Wer wegen Versäumniß der regelmäßigen Einzahlungen ausgeschlossen worden ist, kann nur dann wieder zugelassen werden, wenn er die versäumten Einzahlungen nachholt. Er muß außerdem noch einmal das Eintrittsgeld bezahlen, sofern nicht der Verwaltungsrath sich überzeugt, daß er durch besondere Unglücksfälle außer Stands war, seine Einzahlungen regelmäßig zu leisten.

Wer wegen schlechter Aufführung ausgeschlossen worden ist, kann vor Ablauf eines Jahres nicht wieder zugelassen werden. Er hat bei der Wiederaufnahme das Eintrittsgeld wiederum zu entrichten, und es kann ihm außerdem noch die Bezahlung einer Geldbuße nach dem Ermessen des Verwaltungsraths von diesem auferlegt werden.

Normal-Hülfskassen-statuten.

Ein wegen Unredlichkeit ausgeschlossenes Mitglied kann nicht wieder aufgenommen werden.

D. Gesellschaftsvermögen.

Art. 15. Das Gesellschaftsvermögen besteht:
1) aus den Beiträgen der Mitglieder;
2) aus dem Ergebniß der Strafen (Art. 14. der Statuten);
3) aus Staatsbeiträgen, soweit solche verwilligt werden;
4) aus Schenkungen und Vermächtnissen von Privaten;
5) aus den Zinsen der angelegten Gelder.

2. Kapitel.

Verwaltung.

A. Verwaltungsrath.

Art. 16. Die Verwaltung der Gesellschaft ist einem Verwaltungsrath von 7 Mitgliedern übertragen, wovon eines dauernd angestellt ist, die 6 andern aber auf die Dauer von 3 Jahren ernannt sind. Dieselben leisten ihre Dienste insgesammt unentgeltlich.

Art. 17. Ein Beauftragter des Gemeinderaths ist von Rechtswegen Mitglied des Verwaltungsraths und führt in demselben den Vorsitz.

Art. 18. Die andern Mitglieder werden durch eine Generalversammlung gewählt; sie können aus beiden Klassen der Gesellschaftsmitglieder genommen werden.

Jedes Jahr treten 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes aus, was für die beiden ersten Jahre nach dem Loose geschieht. Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art. 19. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorstand, einen Kassier und einen Sekretär; er kann berathen, wenn 5 Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende hat die entscheidende Stimme.

Art. 20. In dringenden Fällen kann nach regelmäßiger Einladung der Verwaltungsrathsmitglieder durch die Erschienenen, auch wenn sie nicht vollzählig sind, die in Art. 34. bezeichnete Unterstützung verwilligt werden, mit der Verbindlichkeit jedoch, in nächster Sitzung Rechenschaft darüber abzulegen.

Art. 21. Ueber die Berathungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll geführt. In demselben sind die Namen der anwesenden Mitglieder zu verzeichnen und dieselben haben es zu unterschreiben.

Art. 22. Der Verwaltungsrath erläßt die Vorschriften, welche er zur Ausführung dieser Statuten für nothwendig erachtet.

B. Obliegenheiten des Sekretärs.

Art. 23. Der Sekretär hat die Correspondenz zu führen, die in ein Register eingetragen wird, und die Vereinsacten aufzubewahren.

Er verfaßt die Protokolle des Verwaltungsraths.

Er eröffnet den Betreffenden die Beschlüsse desselben.

C. Obliegenheiten des Kassiers.

Normal-Hülfskassen-statuten.

Art. 24. Der Kassier besorgt die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft. Er trägt sie regelmäßig in ein Kassenbuch ein, das vom Vorstand paginirt und paraphirt ist; er führt außerdem ein Hauptbuch sowie eine Liste über die Ehrenmitglieder und wirklichen Mitglieder.

Art. 25. Der Kassier darf nur so viel Geld in Kasse behalten, als für den laufenden Dienst nothwendig und vom Verwaltungsrath gut geheißen ist.

Die Ueberschüsse hat er in der vom Verwaltungsrath vorgeschriebenen und vom Gemeinderath genehmigten Weise anzulegen.

Von jeder Geldanlage hat er in der nächsten Sitzung dem Verwaltungsrath Anzeige zu machen und derselben im Protokoll zu erwähnen.

Art. 26. Die Verabreichung von Unterstützungsgeldern geschieht auf den Grund der Verwaltungsrathsbeschlüsse. Außerdem dürfen nur auf eine von dem Vorstand unterzeichnete und vom Sekretär gegengezeichnete Anweisung hin Zahlungen gemacht werden.

Art. 27. Die ganze oder theilweise Wiedererhebung angelegter Gesellschaftsgelder darf nur gegen eine vom Vorstand des Verwaltungsraths vidimirte Anweisung des Kassiers stattfinden.

Art. 28. Der Kassier fertigt und unterzeichnet die jährliche Bilanz, so wie eine derselben angehängte klassenweise Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben. Diese beiden Documente werden vom Comité, wenn sie von ihm gut geheißen worden sind, der Genehmigung der Generalversammlung unterstellt, worauf noch im gleichen Monat eine vom Vorstand und Sekretär der Gesellschaft beglaubigte Abschrift bei der Communalbehörde eingereicht wird.

3. Kapitel.

Mitgliederbeiträge.

Art. 29. Die Beiträge der Mitglieder sind folgendermaaßen festgesetzt:

1) Ein Frank monatlich für die wirklichen Mitglieder der ersten Abtheilung und drei Franken Eintrittsgeld.

2) Anderthalb Franken monatlich für die wirklichen Mitglieder der zweiten Abtheilung und fünf Franken Eintrittsgeld.

3) Sechs Franken wenigstens jährlich für die Ehrenmitglieder, vorbehältlich der im Art. 48. statuirten Ausnahmen.

Art. 30. Die Beiträge sind zu entrichten:

1) Von den wirklichen Mitgliedern zum Voraus am ersten Sonntag jeden Monats.

Die Einbezahlung geschieht beim Kassier zu den vom Verwaltungsrath festgesetzten Stunden.

2) Von den Ehrenmitgliedern vierteljährlich, ebenfalls zum Voraus.

Die Beiträge der Ehrenmitglieder beider Klassen werden für den Monat, in welchem die Aufnahme stattgefunden hat, ganz entrichtet.

Art. 31. Wirkliche Mitglieder, welche in Folge einer Krankheit oder eines Unfalls arbeitsunfähig geworden sind, werden durch Beschluß des Vor-

Normal-Hülfskassen-statuten.

standes für die durch ärztliches Zeugniß nachgewiesene Dauer der Arbeitsunfähigkeit von der Bezahlung des Beitrags dispensirt.

Art. 32. Wenn ein wirkliches Mitglied das 65. Jahr zurückgelegt hat, braucht es keine weiteren Beiträge mehr zu bezahlen.

4. Kapitel.

Ansprüche der Vereinsmitglieder.

Erster Abschnitt. Unterstützung.

A. Persönliche Unterstützung der Mitglieder.

Art. 33. Wenn ein Mitglied krank oder verwundet ist, genießt es unentgeltlich ärztliche Hülfe, soweit die Krankheit nicht länger als ein Jahr dauert und die Medicamente während der zwei ersten Monate die Kosten von 15 Franken nicht übersteigen.

Art. 34. Jedes Mitglied hat ferner bei einer Erkrankung, durch welche es auf vier Tage lang oder länger arbeitsunfähig geworden ist, was durch den Arzt gehörig constatirt sein muß, außerdem noch eine Geldunterstützung anzusprechen.

Art. 35. Für die Mitglieder der zweiten Abtheilung ist das Maximum dieser Unterstützung für den Anfang der Krankheit folgendermaaßen bestimmt:

Ein Frank täglich während der drei ersten Monate.

Sechzig Centimen täglich vom vierten bis zum Ende des sechsten Monats.

Die den Mitgliedern der zweiten Abtheilung zu verabreichende Krankheitsunterstützung darf drei Viertel der obigen Beträge nicht übersteigen.

Art. 36. Wenn nach Ablauf des sechsten Monats das Mitglied noch nicht wieder hergestellt ist, so kann ihm eine weitere Unterstützung von 25 Centimen täglich bis zum Ende des zweiten halben Jahrs verabreicht werden, jedoch nicht länger.

Art 37. Wenn das Mitglied vor Ablauf eines Monats nach genossener Krankenunterstützung abermals erkrankt, so wird diese Krankheit als Fortsetzung der ersten angesehen, und es tritt dann die Anwendung der Art. 33—36 ein.

Art. 38. Für diejenigen Krankheiten, welche vor Ablauf von 60 Tagen vom Tage der Wiederaufnahme des Mitglieds an, eintreten, ferner für diejenigen Krankheiten, welche aus Unmäßigkeit entstanden sind, sowie für Verwundungen bei Streitigkeiten, soweit nicht bewiesen ist, daß sich das Mitglied im Fall der Nothwehr befand, wird keine Unterstützung irgend einer Art geleistet.

Art. 39. Aller Anspruch auf Unterstützung hört auf, wenn der Kranke nicht genau den Vorschriften des Arztes folgt.

Art. 40. Wenn nach der Ansicht des Arztes der Kranke eine Bewachung nothwendig hat, so wird der Vorstand des Verwaltungsraths die Mitglieder der Reihe nach ersuchen, diesen Bruderdienst zu leisten.

Art. 41. Wenn ein Mitglied sein 65. Jahr erreicht hat, so kann es auf die in Art. 34—36. erwähnten Unterstützungen keinen Anspruch mehr

machen. Das Gleiche ist bei denjenigen der Fall, welche ihren Wohnsitz auswärts genommen haben.

Normal-Hülfskassen-Statuten.

Art. 42. Wenn ein Mitglied das 65. Jahr zurückgelegt hat, oder wenn es schon vor diesem Alter in Folge von Gebrechen, welche durch den Gesellschaftsarzt schriftlich constatirt sind, arbeitsunfähig geworden ist, so kann es, wenn es wenigstens 5 Jahre lang regelmäßig in die Vereinskasse bezahlt hat, ein oder mehrere Jahresunterstützungen erhalten. Diese Unterstützungen können jedoch nicht über 12 Franken monatlich betragen, wenn das Mitglied nicht wenigstens während 10 Jahren zur Kasse beigetragen hat, und nicht über 16 Franken monatlich, wenn es mehr als 10 Jahre lang Beiträge geleistet hat.

Die fraglichen Unterstützungen werden monatlich verabreicht.

B. Unterstützungen für die Wittwen oder Familien der Mitglieder.

Art. 43. Die Wittwe oder die Familie eines mit Tod abgegangenen Mitgliedes erhält einen Beitrag von 30 Franken zu Deckung der Beerdigungskosten.

Art. 44. Wenn das mit Tod abgegangene Mitglied wenigstens 5 Jahre lang Beiträge geleistet hat, so können seiner Wittwe oder seinen Kindern und wo keine solche vorhanden sind, jüngern Geschwistern oder Enkeln, welche von ihm erhalten wurden, Unterstützungen für ein Jahr oder mehrere verwilligt werden. Dieselben dürfen jedoch 9 Franken monatlich nicht übersteigen, wenn das Mitglied nicht wenigstens 10 Jahre lang zu der Gesellschaftskasse beigesteuert hat. Nach einer mehr als zehnjährigen Betheiligung können sie bis zu 12 Franken monatlich betragen.

Die Ausbezahlung dieser Unterstützungen geschieht monatlich.

Art. 45. Einer Wittwe, die sich wieder verheirathet hat, sowie auch Kindern, Geschwistern oder Enkeln, welche das 14. Jahr erreicht haben, darf keine Unterstützung mehr gereicht werden.

Art. 46. Nur den legitimen Kindern und Verwandten eines Mitgliedes kann eine Unterstützung gereicht werden.

Diese Verwandtschaft muß dem Verwaltungsrath genügend nachgewiesen werden.

Zweiter Abschnitt.

Aerztliche Behandlung.

Art. 47. Der Verwaltungsrath wählt den Vereinsarzt und vereinbart sich mit ihm über einen fixen Jahresgehalt.

Art. 48. Diejenigen Aerzte, welche sich erbieten, die Vereinsmitglieder gratis zu behandeln, sind als Ehrenmitglieder aufzunehmen, welche von den in Art. 29, 3. stipulirten Beitragsleistungen frei sind.

Art. 49. Die Aerzte theilen dem Vorstand die Stunden mit, zu welchen sie in ihren Wohnungen die Berathungen ertheilen, damit es unter den Mitgliedern bekannt gemacht wird.

Nur diejenigen Kranken, welche sich nicht selbst zum Arzt begeben

Normal-Hülfskassen-Statuten.

können, können von demselben verlangen, daß er sie in ihrer Wohnung besucht.

Art. 50. Wenn der Arzt von einem Mitgliede um seine Hülfe gebeten wird, welchem zugleich Anspruch auf eine Geldunterstützung zusteht, so hat er ihm einen von dem Verein ihm übergebenen Krankenschein auszustellen, auf welchem bezeichnet ist:

1) der Gesundheitszustand des Mitgliedes;

2) seine Ansicht über den Anspruch, welchen dasselbe nach den Statuten und in Anbetracht der Ursachen der Krankheit, ihrer Beschaffenheit, sowie seiner Arbeitsunfähigkeit, die daraus hervorgehen kann, auf Unterstützung hat.

3) die allenfallsige Uebertretung seiner Vorschriften durch das Mitglied; er hat den Tag, an welchem die Krankheit zum Vorschein gekommen ist, genau anzugeben.

Art. 51. Jeden Samstag haben die Aerzte dem Verwaltungsrath ein Verzeichniß einzureichen, in welchem von jedem Mitgliede, das eine Unterstützung wegen Krankheit genießt, angegeben ist, ob es noch krank ist, oder ob es als wiederhergestellt keiner Unterstützung mehr bedarf.

Der Tag der Genesung muß genau angegeben sein.

Art. 52. Der Verwaltungsrath wird mit einem Apotheker, oder noch besser mit einer öffentlichen Almosenanstalt ein Uebereinkommen wegen möglichst billiger Lieferung der Medicamente treffen.

Art. 53. Die Abgabe der Heilmittel für Rechnung des Vereins darf nur gegen Vorweisung eines Scheins geschehen, der mit der Unterschrift des Arztes versehen ist und Namen und Vornamen des Mitglieds enthält, für welches die Mittel bestimmt sind, sowie den Namen und die Wohnung desjenigen, von dem dieselben bezogen werden sollen.

Art. 54. Der Apotheker hat für jedes Mitglied, an welches er Heilmittel abgibt, einen besondern Conto zu führen und dasselbe darauf aufmerksam zu machen, wenn das in Art. 33. festgesetzte Maximum erreicht ist. Wenn dasselbe überschritten wird, so kann der Verein in keiner Weise dafür in Anspruch genommen werden.

Art. 55. Am Ende jeden Quartals sind die Apothekerrechnungen einzureichen. Die ärztlichen Anweisungen müssen ihnen beigelegt sein; nachdem sie vom Arzte geprüft sind, genehmigt sie der Verwaltungsrath und ordnet ihre Berichtigung an.

5. Kapitel.

Generalversammlung; Auflösung der Gesellschaft; sonstige Bestimmungen.

A. Generalversammlung.

Art. 56. Alle im Art. 3. bezeichneten Mitglieder haben, wenn sie majorenn geworden sind, Stimmrecht in den Generalversammlungen. Die Aerzte, welche Ehrenmitglieder sind, haben dabei eine berathende Stimme.

Art. 57. Jeweils am dritten Sonntag des Februar ist ordentliche Generalversammlung.

Normal-Hülfskassen-Statuten.

Art. 58. Der Verwaltungsrath kann, so oft er es im Interesse des Vereins für nothwendig erachtet, eine ordentliche Generalversammlung zusammenberufen.

Außerdem muß dies durch den Vorstand geschehen, wenn 10 Mitglieder es mittelst einer schriftlichen, von ihnen unterzeichneten Eingabe verlangen, in welcher der Gegenstand der vorgeschlagenen Versammlung genau angegeben ist.

Art. 59. Die erste Generalversammlung findet Statt, sowie die im Art. 4. festgesetzte Zahl von Mitgliedern erreicht ist.

Art. 60. Gegenstand der ordentlichen Generalversammlung ist:

1) die Vornahme der Wahl des Verwaltungsraths;

2) die Abhörung des von dem Verwaltungsrath vorzulegenden Jahresberichts über das abgelaufene Kalenderjahr und die Genehmigung der dasselbe betreffenden Bilanz;

3) die Feststellung der im allgemeinen Interesse des Vereins vorzunehmenden Maaßnahmen.

Art. 61. Wenigstens 14 Tage vor dem Zusammentritt der ordentlichen Generalversammlung können die Mitglieder von der Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres Einsicht nehmen, was anstatt einer ihnen hierüber zu machenden Mittheilung geschehen kann, sowie von der namentlichen Liste derjenigen, welchen Unterstützungen verwilligt worden sind. Diese Liste muß den Betrag der Unterstützungen und die Gründe jeder Verwilligung enthalten.

Art. 62. Die Generalversammlung kann nur über diejenigen Gegenstände in Berathung treten, welche in den auszugebenden Einberufungsschreiben bezeichnet sind.

Art. 63. Der Vorstand des Verwaltungsraths führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Das Bureau derselben besteht, abgesehen vom Vorstand, aus zwei Stimmsammlern und einem Sekretär, welche von der Versammlung gewählt werden.

Art. 64. Die Zusammenberufung einer Generalversammlung muß wenigstens 10 Tage vor dem Termin, an welchem sie stattfinden soll, erlassen werden.

Art. 65. Die Aufrechterhaltung der Ordnung im Versammlungssaale ist Sache des Vorstandes; er kann jedes Mitglied, welches die Ordnung stört, oder sich in ungeziemender Weise benimmt, entfernen lassen.

Art. 66. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches in der nächsten Generalversammlung verlesen und genehmigt wird.

Sämmtliche Mitglieder des Bureau's haben dasselbe zu unterzeichnen.

Art. 67. Die Generalversammlung darf sich durchaus mit keinem den Zwecken des Vereins fremden Gegenstande befassen. Kein Mitglied darf sprechen, ohne dazu vom Vorsitzenden das Wort erhalten zu haben; es hat sich dabei ausschließlich an den in Berathung befindlichen Gegenstand zu halten.

Art. 68. Wenn die Zahl der wirklichen Mitglieder auf mehr als 200

Normal-Hülfskassen-statuten.

angewachsen ist, so kann die nach Art. 58 einberufene Generalversammlung mit Majorität von zwei Dritteln der Anwesenden beschließen, daß keine weitern Mitglieder dieser Kategorie mehr angenommen werden.

B. Auflösung des Vereins.

Art. 69. Jeder Antrag auf Auflösung des Vereins muß schriftlich abgefaßt, von wenigstens 20 wirklichen Mitgliedern unterzeichnet und an den Verwaltungsrath eingereicht werden, welcher sofort und mittelst Rundschreiben eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Art. 70. Die in solchem Fall einberufene außerordentliche Generalversammlung hat eine Commission von 10 Mitgliedern zu ernennen, unter welchen sich nur zwei von den Unterzeichnern des Antrags auf Auflösung befinden dürfen, welche von diesen letztern zu bezeichnen sind.

Diese Commission hat einen Bericht an eine zweite außerordentliche Generalversammlung zu erstatten, für welche in der ersten der Termin festgesetzt worden ist.

Jedes Mitglied hat den Empfang des an ihn gerichteten Einberufungsschreibens zu bescheinigen.

Art. 71. Die Versammlung kann dabei in Berathung treten, wenn wenigstens drei Viertel der wirklichen Mitglieder anwesend sind, eingerechnet diejenigen, denen im Augenblick des Zusammentritts Unterstützungen verwilligt sind, und die Auflösung kann nur mittelst einer Majorität von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 72. Wird die Auflösung beschlossen, so muß die Versammlung in gleicher Sitzung eine Commission von 6 Mitgliedern erwählen, welcher der Vorstand des Verwaltungsraths beizutreten hat. Diese Commission hat die Liquidation zu besorgen.

Art. 73. Das Vermögen des Vereins wird unter den wirklichen Mitgliedern und allen denjenigen, welche Unterstützungen genießen, in dem Verhältniß der Zeit vertheilt, während welcher die Berechtigten oder die verstorbenen Mitglieder, welche sie repräsentiren, zur Gesellschaftskasse beigetragen haben *).

C. Liquidation.

Art. 74. Sobald die Auflösung in regelmäßiger Weise beschlossen ist, werden alle Schulden der Gesellschaft, sowie die bis zum Ende des laufenden Monats beschlossenen Unterstützungen ausbezahlt.

Art. 75. Die Liquidationscommission wird, sobald sie ihre Arbeit beschlossen hat, den Verwaltungsrath davon in Kenntniß setzen, der den Einzug der angelegten Gelder besorgen und sie sammt dem Kassenbestand der Liquidationscommission übergeben wird.

Art. 76. Die Einzahlung der Beiträge desjenigen Monats, in welchem die Auflösung beschlossen wurde, muß jedenfalls noch geleistet werden.

---

*) Dieser Artikel ändert sich ab in Gemäßheit des Art. 6. 5) des Gesetzes vom 3. April 1851.

D. Aburtheilung von Beschwerden.

Art. 77. Beschwerden, welche im Kreis der Gesellschaft erhoben werden, sind jedesmal durch zwei Schiedsrichter zu entscheiden, welche durch die betheiligten Parteien zu wählen sind, und zwar soviel als möglich aus den Ehrenmitgliedern, vorbehältlich desjenigen, was in dieser Beziehung in dem Gesetze und den Vorschriften für den Rath der Sachverständigen (conseil des prud'hommes) vorgeschrieben ist. Normal-Hülfskassen-Statuten.

Bei Stimmengleichheit haben die beiden ernannten Schiedsrichter einen Obmann zu ernennen, welchen, wenn sie sich über die Wahl einer Person nicht vereinigen können, der Gemeinderath zu ernennen hat.

Die Schiedsrichter haben als gütliche Vermittler zu urtheilen, ohne sich an die Regeln des Rechtsgangs zu binden, und es findet kein Recurs gegen ihre Entscheidungen Statt.

E. Abänderung der Statuten.

Art. 78. Eine Abänderung der gegenwärtigen Statuten kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens die Hälfte der Mitglieder beider Klassen anwesend sind, und mit einer Majorität von drei Viertheilen der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§. 79.

Die mit diesen Statuten hinausgegebene Instruction besagt im Wesentlichen Folgendes: Erläuterung der Hülfskassen-Statuten.

So wenig im Allgemeinen der Arbeiter gewöhnt ist, sich Sorgen um seine Zukunft zu machen, so bedarf es doch in der Regel nur der Anregung durch eine wohlwollende Erläuterung der dargebotenen Vortheile, um zur Theilnahme an einem solchen Vereine zu veranlassen. Die Regierung hat dies bereits in sehr erfreulicher Weise bestätigt gefunden, indem auf ihre Veranlassung schon über 60,000 Arbeiter zu Sparkassenvereinen zusammengetreten sind. Namentlich haben sich bei den meisten größeren Fabriken dieselben gebildet; es ist also sehr zu wünschen, daß überall in dieser Richtung auf die Arbeiter eingewirkt werde.

Hiebei ist nur nicht aus dem Auge zu verlieren, daß der Zweck der Hülfskassen kein anderer ist als die Unterstützung bei Krankheit, Gebrechlichkeit oder Sterbefällen. Namentlich dürfen dieselben niemals die Eigenschaft von Pensions- oder Leibrentenkassen annehmen, indem — wie die Erfahrung anderer Länder, namentlich England gelehrt hat — dies gewöhnlich in kurzer Zeit zu ihrer Auflösung führt. Ebenso dürfen keine Unterstützungen für den Fall der bloßen Arbeitslosigkeit vorgesehen werden, was

Erläuterung der Hülfskassen-Statuten.

noch gewisser den Ruin der Kasse in kürzester Zeit herbeiführen würde.

Von wesentlichem Belang für den Frieden im Vereine und somit für die Dauer desselben ist es, daß nur soviel als möglich Arbeiter gleichartigen Berufes denselben bilden.

Der Unterschied im Gesundheitszustande und in der Sterblichkeit der Arbeiter ist bei manchen Gewerben so bedeutend, daß die Angehörigen des Einen derselben außerordentlich benachtheiligt würden, wenn sie mit Angehörigen des Andern unter gleichen Rechten und Verbindlichkeiten einen Hülfskassenverein bilden würden.

Die Regierung beabsichtigt mit ihrer Theilnahme durchaus keine Einmischung in die Interessen der Betheiligten, ihre Absicht ist dabei blos, die Bildung dieser Vereine zu befördern und ihnen mit den allgemein gemachten Erfahrungen zu Hülfe zu kommen; damit dies aber geschehen kann, ist es eben nothwendig, daß sie zur Einsicht der von Jahr zu Jahr gewonnenen Resultate und Erfahrungen gelangt, aus welchem Grunde auch die Statuten die Theilnahme eines Mitglieds der Gemeindeverwaltung an den Berathungen des Verwaltungsraths festsetzen.

Eine feste Regulirung der zu verabreichenden Beiträge, beziehungsweise also die Aufstellung eines bestimmten Regulativs für dieselben, ist durchaus nothwendig, damit nicht Klagen über Parteilichkeiten entstehen.

Es ist sehr anzurathen, bei diesen Regulativen für den Anfang nicht zu hoch zu gehen. Man wird gut thun, anfänglich auf Bildung einer Reserve hinzuwirken. Die laufenden Krankheitskosten sollten für den Anfang nicht mehr als die Hälfte der laufenden Einnahmen betragen.

Um der Sache Vertrauen zu verschaffen, ist eine klare übersichtliche Buchführung von großer Wichtigkeit; es sollte immer ein Hauptbuch geführt werden, welches, um dem Art. 24. der Statuten zu entsprechen, folgende Conto's enthalten muß:

1) Vermögensconto;
2) Kasse;
3) Eintrittsgeld der wirklichen Mitglieder 1. Abtheilung;
4) " " " " 2. "
5) Beiträge " " " 1. "
6) " " " " 2. "
7) " " Ehrenmitglieder;

Erläuterung der Hülfskassen-Statuten.

8) Strafen;
9) öffentliche Beiträge und Schenkungen;
10) Sparkasse;
11) Portefeuille (Staatspapiere, Schatzscheine 2c.);
12) Kapitalzinse;
13) Aerztliche Hülfe (Honorar des Arztes, Arzneikosten);
14) Geldunterstützungen an kranke Mitglieder;
15) " " invalide "
16) Beerdigungskosten;
17) Unterstützungen an Wittwen und Waisen;
18) allgemeine Kosten.

Am Ende jeden Jahrs ist der Saldo zwischen Einnahme und Ausgabe auf den Vermögensconto zu übertragen.

Die Controlebüchelchen und sonstigen nöthigen Impressen gibt der Staat an alle diejenigen Vereine unentgeltlich ab, welche sich in der angegebenen gleichartigen Weise bilden.

Wo es sich um die Bildung von Hülfskassen für Leute eines und desselben Etablissements handelt, wären die Statuten etwa in folgender Weise zu modificiren:

1) Die Betheiligung könnte allen Arbeitern zur Pflicht gemacht werden, wodurch die Bestimmungen unter B. und C. des ersten Kapitels, betreffend die Zulassung und Ausschließung der Mitglieder, wegfielen.

2) Die Beiträge wären anstatt auf feste Beträge auf gewisse Procentsätze des verdienten Lohnes zu stellen, wobei dann auch die Abtheilung nach dem Alter wegfiele. Man könnte je nach der größern oder geringern Gefährlichkeit des Geschäfts den Beitrag auf 2 oder 2½ Procent des Verdienstes setzen, und die Hülfsgelder etwa folgendermaaßen bestimmen:

a) bei Erkrankungen:

Für das erste Vierteljahr auf die Hälfte des letzten Verdienstes, und für das folgende Vierteljahr auf ein Drittel desselben;

b) bei monatlicher Hülfeleistung für Arbeitsunfähigkeit:

auf zwei Drittheile ihres monatlichen Beitrags im letzten Jahre, sofern sie nicht über 10 Jahre beim Vereine beigetragen haben, und auf vier Fünftel ihres Beitrags, wenn die Dauer der Betheiligung 10 Jahre übersteigt;

c) bei monatlicher Unterstützung von Wittwen und Waisen:

Erläuterung der Hülfskassen-Statuten.

auf die Hälfte des Monatsbeitrags im letzten Jahre bei weniger als zehnjähriger Betheiligung und auf zwei Drittel desselben bei mehr als zehnjähriger Betheiligung.

3) Zwei Mitglieder des Verwaltungsraths wären vom Dienstherrn zu bestimmen, der sie auch außerhalb der Theilnehmer wählen könnte.

Zum Schlusse werden die Fabrikherren und Unternehmer aller Art, sowie die Handwerksmeister und überhaupt alle Diejenigen, deren Zuspruch auf eine größere Anzahl von Arbeiter von Einfluß ist, ersucht, der Regierung in Förderung dieser Sache an die Hand zu gehen.

§. 80.

Gesetz zu einer Arbeiter-Pensionskasse.

Nachdem es, wie wir bereits zu bemerken Gelegenheit hatten, thatsächlich feststeht, daß die Hülfskassen, welche sich zugleich mit lebenslänglichen Pensionen für die Arbeiter befassen, in der Regel nicht gedeihen, so hat die belgische Regierung in Folge ausführlicher Berathung mit den Kammern beschlossen, nach dem Muster von Frankreich und England eine für die arbeitenden Klassen bestimmte Pensionskasse von Staatswegen zu errichten.

Das hierüber erlassene Gesetz ist vom 8. Mai 1850 und lautet wie folgt:

Art. 1. Mit Garantie des Staats und unter Leitung der Regierung wird eine allgemeine Rubegehaltskasse errichtet.

Art. 2. Wer das 18. Jahr erreicht hat, kann durch eine bei einem der Steuererheber auf einmal gemachte Einzahlung eine lebenslängliche Rente von verschiedenem Betrage erlangen.

Die Einbezahlung muß wenigstens 10 Jahre vorher geschehen, ehe die Rente eintreten soll.

Art. 3. Die Rente haftet an der Person, die sie erwirbt.

Es kann übrigens, wenn die Rente mit gemeinschaftlichen Mitteln erworben worden ist, im Falle einer Ehescheidung jedes der Gatten die Hälfte davon in Anspruch nehmen.

Im Fall der Verweigerung von Seiten des Gatten kann der Friedensrichter nach geschehener Anhörung oder Citation der Parteien die Frau zur Erwerbung einer Rente ermächtigen; das Gleiche kann geschehen, wenn der Mann abwesend oder überhaupt aus irgend einem Grunde nicht in der Lage ist, seinen Willen gesetzlich kund zu geben.

Art. 4. Wegen dieser Entschließung findet Appellation an das höhere Gericht statt, wenn der Werth des bestrittenen Gegenstands die Grenzen der friedensrichterlichen Competenz überschreitet. Gesetz zu einer Arbeiter-Pensionskasse.

Die Ermächtigung ist gültig bis zur Mittheilung des Widerrufs an den Steuereinnehmer, bei welchem sie deponirt wurde.

Art. 5. Der Belauf der zu erwartenden Rente bestimmt sich nach den durch k. Verordnung festgestellten Tarifen.

Aus der k. Verordnung sind der Zinsfuß und die Sterblichkeitstabelle ersichtlich, wonach die Tarife berechnet worden sind.

Art. 6. Der geringste Betrag der ersten Rente wird auf 24 Franken gestellt, der höchste Betrag sämmtlicher zu erwerbender Renten darf nicht über 720 Franken gehen.

Diejenigen, welche sich Renteneinschreibungen zu einem dieses Maximum übersteigenden Betrag verschafft haben, können denselben nicht erhalten und können nur die Rückbezahlung des zuviel eingelegten Geldes ohne Anspruch auf eine Verzinsung desselben erlangen.

Sie haben dieses Recht verloren, sobald sie eine oder mehrere jenes Maximum übersteigende Rentenzahlungen angenommen haben.

Art. 7. Die Regierung wird das Minimum der Einbezahlungen bestimmen; dasselbe darf den Betrag von 5 Franken nicht übersteigen*).

Solange die eingezahlten Beträge zu Erwerbung einer Rente nicht hinreichen, tragen dieselben keine Zinsen.

Art. 8. Die zu erwerbenden Ruhegehalte können nach der Wahl des Versicherten mit seinem 55., 60. oder 65. Lebensjahre beginnen.

Derselbe Versicherte kann Renten für verschiedene Altersstufen erwerben, die einmal gemachte Erwerbung ist unabänderlich.

Art. 9. Abweichend vom vorhergehenden Artikel soll, wer sich von seiner Arbeit nähren muß, und wer vor dem durch die

*) Nach den Bestimmungen des Art. 2 der k. Verordnung vom 5. December 1850, welche die Tarife der allgemeinen Ruhegehaltskasse festsetzt, können die Einbezahlungen, welche nicht eine volle Rente umfassen, nur in runden Summen von 5 zu 5 Franken geleistet werden.

Gesetz für eine Arbeiter-Pensionskasse.

Versicherung bestimmten Alter durch Verlust eines Glieds oder Organs, oder durch ein dauerndes Gebrechen in Folge eines bei Ausübung seines Geschäfts erlittenen Unglücksfalls unfähig wird, sein Brod zu verdienen, sofort unmittelbar in den Genuß derjenigen Ruhegehalte kommen, für welche er sich wenigstens seit 5 Jahren eingekauft hat, wobei übrigens diese Renten den Betrag von 360 Franken nicht übersteigen dürfen. Der Genuß dieses Gehalts ruht, wenn die Bedingungen ihrer Verwilligung verschwinden.

Art. 10. Die Einzahlungen werden nicht mehr herausgegeben, außer

1) wenn eine verheirathete Frau sie ohne Ermächtigung ihres Mannes gemacht hat;

2) wenn die Einzahlungen den Betrag für die Erreichung des höchsten Ruhegehalts übersteigen (Art. 6);

3) wenn sie nicht zureichen für einen vollständigen Ruhegehalt (Art. 7).

Die in Nr. 1 und 2 erwähnten Einzahlungen werden an denjenigen, der ein Recht darauf hat, zurückbezahlt, jedoch ohne Verzinsung und vorbehältlich der im letzten Absatz des Art. 6 festgestellten Ausnahmen. Die unter Nr. 3 begriffenen Einzahlungen werden an denjenigen, der ein Recht darauf hat, zurückbezahlt, jedoch nur dann, wenn der Einzahlende wegen seines Alters keinen Ruhegehalt mehr erwerben kann, oder wenn er gestorben ist.

Art. 11. Die Kasse steht durchaus in keiner Verbindlichkeit gegen die Familien der Versicherten, sie leistet übrigens bei besonderer Armuth Beiträge zu den Beerdigungskosten derjenigen, die bereits im Genusse ihrer Ruhegehalte waren.

Art. 12. Die Renten können weder übertragen, noch mit Beschlag belegt werden, doch kann in den in Art. 203, 205 und 214 des Civilcodex*) vorgesehenen Fällen, wenn die Ruhegehalte

---

*) Art. 203. Die Ehegatten übernehmen gemeinschaftlich durch die bloße Thatsache ihrer Verheirathung die Verpflichtung, ihre Kinder zu ernähren, zu unterhalten und zu erziehen.

Art. 205. Die Kinder sind verpflichtet, Vater und Mutter und andere Blutsverwandte aufsteigender Linie, die es bedürfen, zu ernähren.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

eines Einzelnen 360 Franken nicht übersteigen, bis auf $^1/_3$ derselben Beschlag gelegt werden, so jedoch, daß der verbleibende Rest nie unter diese Summe herabsinken darf. Gesetz für eine Arbeiter-Pensionskasse.

Art. 13. Jedermann kann Gelder einlegen und Büchelchen nehmen für Rechnung und im Namen Dritter.

Die Ruhegehalte werden übrigens nur an diejenigen ausbezahlt, für welche dieselben eingeschrieben worden sind.

Art. 14. Die Ruhegehalte werden monatlich und in Zwölfteln von den Steuereinnehmern ausbezahlt, in deren Bezirk die Berechtigten wohnen; sie werden nur an solche ausbezahlt, die im Lande ihren Wohnsitz haben.

Es können übrigens zu Gunsten solcher Belgier, welche nach Erwerbung ihrer Renten sich im Ausland niedergelassen haben, Ausnahmen gestattet werden.

Art. 15. Jedem Versicherten wird ein Büchelchen eingehändigt, in welchem die von ihm geleisteten Zahlungen sowohl, als die Renten, die er erwirbt, und die Rückstände, die er erhält, eingeschrieben werden.

Art. 16. Die Form und Führung der Büchelchen, sowie die Art und Weise, wie Alter, Wohnsitz, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse und die im Art. 9 vorhergesehenen Fälle constatirt werden, werden durch k. Verordnung bestimmt.

Art. 17. Die Ruhegehaltskasse wird durch eine Commission von 5 Mitgliedern, die der König ernennt, verwaltet und dirigirt. Diese Commission entscheidet in letzter Instanz über die Anstände, welche bei Anwendung der Art. 9, 11 und 14 entstehen könnten.

Art. 18. Alle Empfänge werden unmittelbar an die Staatskasse abgeliefert. Jeden Monat wird der Commission eine Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben eingereicht.

Art. 19. Alle verwendbaren Empfänge werden, nachdem die Commission darüber gehört ist, vom Finanzminister zum Ankauf von inländischen Staatspapieren für die Ruhegehaltskasse ver-

---

Art. 214. Die Frau ist verpflichtet, bei ihrem Manne zu wohnen und ihm überall hin zu folgen, wo er sich niederlassen will; ihr Mann ist verpflichtet, sie aufzunehmen und ihr, soweit er kann, seinem Stande gemäß alles zu geben, was für ihren Lebensbedarf nothwendig ist.

Gesetz für eine Arbeiter-Pensionskasse.

wendet, auf welche sie eingeschrieben werden. Ohne ausdrücklichen Beschluß der Commission kann keine Veräußerung derselben stattfinden.

Art. 20. Die Rechnungen der Kasse werden vor dem 1. Mai jeden Jahres von dem Verrechner an den Rechnungshof übergeben und von diesem festgestellt.

Die Commission macht das Rechnungsresultat und den Erfund der Verwaltungsprüfung bekannt und unterstellt sich der Controle von 9 Commissären, welche die 9 Provincialräthe zu ernennen haben.

Jedes Jahr hat die Regierung den Kammern einen ausführlichen Bericht über die Lage der Anstalt zu übergeben.

Art. 21. Jeder Provincialrath sorgt während seiner gewöhnlichen Sitzung für die Vornahme der Prüfung der Rechnungen vor Ablauf des ersten Vierteljahrs nächstkommenden Jahres.

Art. 22. Alle Acte, sowie alle zur Ausführung der im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Bestimmungen nöthigen Actenstücke, werden unentgeltlich und frei von Stempeln und Sporteln abgegeben.

Art. 23. Während der ersten 5 Jahre nach Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes ist die Frist, welche die Einlage dem Genuß der Rente vorangehen muß, auf fünf Jahre reducirt.

§. 81.

Tarif der Arbeiter-Pensionskasse.

Wir fügen den von der Regierung festgestellten Tarif ebenfalls, jedoch nur in einem Auszuge, bei, in welchen behufs der Raumersparniß die Zuschläge auf die einzelnen Monate nicht aufgenommen sind, und haben noch zu bemerken, daß außer der eigentlichen Einlagesumme für die Erwerbung des Ruhegehaltes bei Empfang des Versicherungsscheines noch ein kleiner Zuschlag zu entrichten ist, welcher zu Deckung der Einschreibekosten und der Beerdigungsbeiträge bestimmt ist und nach dem Lebens- und Pensionsalter ebenfalls steigt und fällt.

Tarif

der für einen lebenslänglichen Ruhegehalt von jährlichen 20 Franken zu leistenden Einzahlung, beginnend vom 55., 60. oder 65. Lebensjahre an.

Tarif der Arbeiter-Pensionskasse.

Alter der Versicherten bei der Einzahlung.	Einlagesumme für den Beginn beim						Zuschlag bei Einhändigung des Staatsscheins zu erlegen, für den Beginn beim					
	55. Jahr		60. Jahr		65. Jahr		55. Jahr		60. Jahr		65. Jahr	
Jahre	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
18	16	—	9	78	5	50	1	18	—	90	—	61
19	16	85	10	30	5	80	1	18	—	90	—	61
20	17	85	10	91	6	14	1	25	—	96	—	65
21	18	92	11	57	6	51	1	32	1	01	—	68
22	20	07	12	27	6	90	1	40	1	07	—	72
23	21	31	13	03	7	33	1	49	1	14	—	77
24	22	63	13	84	7	79	1	58	1	21	—	82
25	23	99	14	67	8	25	1	68	1	28	—	87
26	25	40	15	53	8	74	1	78	1	36	—	92
27	26	90	16	44	9	25	1	88	1	44	—	97
28	28	47	17	41	9	79	1	99	1	52	1	03
29	30	14	18	43	10	37	2	11	1	61	1	09
30	31	91	19	51	10	98	2	24	1	71	1	15
31	33	79	20	66	11	62	2	37	1	81	1	22
32	35	79	21	88	12	31	2	51	1	92	1	29
33	37	91	23	18	13	04	2	65	2	03	1	37
34	40	17	24	56	13	82	2	81	2	15	1	45
35	42	57	26	03	14	65	2	98	2	28	1	54
36	45	11	27	59	15	52	3	16	2	41	1	63
37	47	84	29	25	16	46	3	35	2	56	1	73
38	50	75	31	3	17	46	3	55	2	71	1	83
39	53	87	32	94	18	53	3	76	2	88	1	94
40	57	21	34	98	19	68	4	—	3	05	2	06
41	60	81	37	18	20	92	4	24	3	24	2	19
42	64	68	39	55	22	25	4	51	3	45	2	33
43	68	83	42	09	23	68	4	80	3	67	2	48
44	73	28	44	81	25	21	5	11	3	90	2	63
45	78	4	47	72	26	85	5	44	4	15	2	80
46	83	09	50	80	28	58	5	79	4	42	2	99
47	88	30	53	99	30	38	6	16	4	71	3	18
48	93	86	57	39	32	29	6	55	5	01	3	38
49	99	79	61	02	34	33	6	96	5	32	3	59
50	106	25	64	97	36	55	7	40	5	66	3	82
51			69	24	38	96			6	02	4	07
52			73	86	41	55			6	42	4	33
53			78	77	44	32			6	85	4	62
54			83	96	47	24			7	30	4	93
55			89	56	50	39			7	78	5	26
56					53	89					5	61
57					57	71					6	—
58					61	89					6	42
59					66	40					6	89
60					71	34					7	39

§. 82.

Erläuterungen über die Pensionsgenüsse.

In der mit dieser Tabelle herausgegebenen Erläuterung sind einige Beispiele zur Verdeutlichung gegeben, welche wir doch auch noch anführen wollen. Es ist gesagt:

Um eine jährliche Rente von 120 Franken zu bekommen, bedarf es blos der einmaligen Einzahlung folgender Beträge:

1) Wenn der Genuß mit dem Alter von 65 Jahren eintreten soll:

Im Alter von 18 Jahren . . .	55 Fr.	—	Cent.
„ „ „ 25 „ . . .	82 „	50	„
„ „ „ 35 „ . . .	146 „	50	„
„ „ „ 45 „ . . .	268 „	50	„

2) Wenn der Genuß mit dem Alter von 60 Jahren eintreten soll:

Im Alter von 18 Jahren . . .	97 Fr.	80	Cent.
„ „ „ 25 „ . . .	146 „	70	„
„ „ „ 35 „ . . .	260 „	30	„
„ „ „ 45 „ . . .	477 „	20	„

3) Wenn der Genuß mit dem Alter von 55 Jahren eintreten soll:

Im Alter von 18 Jahren . . .	160 Fr.	—	Cent.
„ „ „ 25 „ . . .	239 „	90	„
„ „ „ 35 „ . . .	425 „	70	„
„ „ „ 45 „ . . .	780 „	40	„

Um nach Ablauf eines Jahres sich eine jährliche Rente von 12 Fr., die mit dem 60. Lebensjahr beginnt, erworben zu haben, muß man ersparen:

Von 17—18 Jahre . . .	$2^2/_3$ Cent.	täglich
„ 24—25 „ . . .	4 „	„
„ 28—29 „ . . .	5 „	„
„ 31—32 „ . . .	6 „	„
„ 34—35 „ . . .	7 „	„
„ 36—37 „ . . .	8 „	„

Um somit beim gegenwärtigen Tarif 20 Renten von 12 Fr. oder was dasselbe ist, eine Jahresrente von 240 Fr. zu erwerben, darf man nur während 20 Jahren vom 17. bis zum 37. Lebensjahre, sich bei der Ruhegehaltskasse in der Weise betheiligen, daß man anfänglich wenigstens 3 Cent. und dann allmälig ansteigend zuletzt 8 Cent. täglich zu diesem Zweck zurücklegt.

Wenn man annimmt, daß ein siebzehnjähriger Arbeiter, welcher $2^1/_2$ Fr. täglich verdient, davon 2 % oder 5 Cent. täglich zurücklegt, um sie auf einen mit dem 60. Jahr beginnenden Ruhegehalt zu verwenden, und daß er diesen Abzug, den er sich macht, am Ende jeden Monats in eine Sparkasse einlegt, die ihn mit 4 % verzinst, bis die Summe hoch genug angewachsen ist, um in eine Rente verwandelt werden zu können, so ergibt sich, wenn man 300 Arbeitstage im Jahre oder 25 im Monat rechnet:

Nach 1 J. u. 5 M., d. h. wenn d. Einlegende 18 J. 5 M. alt geworden ist,	24	Fr.					20	„	6	„	„	„	60 „
„ 3 „ 6 „ „ „ „							24	„	10	„	„	„	120 „
„ 7 „ 10 „ „ „ „							30	„	7	„	„	„	180 „
„ 13 „ 7 „ „ „ „							39	„	3	„	„	„	240 „
„ 22 „ 3 „ „ „ „													

Erläuterungen über die Pensionsgenäße.

Wenn der Einlegende dieses Geld, anstatt es auf einen Ruhegehalt zu verwenden, fortwährend alles in der Sparkasse gelassen hätte, so wäre es ihm bis zu seinem 60. Jahre zu einem Kapital von 1200 Fr. und 92 Cent. angewachsen, das ihm zu 4 % jährlich 48 Fr. Zinsen getragen hätte, statt der lebenslänglichen Rente von 240 Fr., wobei er dann noch keinen Pfennig hätte zu spät anlegen dürfen und der Zinsfuß auch immer der gleiche hätte bleiben müssen.

Derselbe Arbeiter hätte, um einen mit seinem 60. Jahre beginnenden Ruhegehalt von 360 Fr. jährlich oder 30 Fr. monatlich zu erwerben, vom 17. bis zum 39. Jahr und 3 Monaten täglich $7\frac{1}{2}$ Cent. ersparen müssen.

Zum gleichen Resultat wäre er durch eine Ersparniß von täglichen 15 Cent. gelangt, wenn er sie entweder vom 17. bis zum 24. Jahr und 10 Monaten oder von $20\frac{1}{2}$ bis zu 30 Jahren 7 Monaten oder endlich vom 24. Jahr und 10 Monaten bis zum 39. Jahr und 3 Monaten zurückgelegt hätte.

Würde er auf den Ruhegehalt erst vom 65. Jahre an, anstatt vom 60. Anspruch machen, so wäre der Betrag desselben, wie aus der Tabelle zu ersehen, beinahe der doppelte.

§. 83.

Bisheriger Erfolg der Pensionskasse.

Von diesen Arbeiterpensionskassen verspricht man sich in Belgien sehr viel. Es sind bereits zahlreiche und bedeutende Einzahlungen gemacht worden. — Obgleich die Kasse erst seit Mai 1851 Einzahlungen annimmt, so betrugen doch die Einlagen am Ende des Jahrs schon über 75,000 Franken; bei solchen Anstalten ist aber immer der Anfang das Schwierigste. Eine große Anzahl größerer Fabrikbesitzer hat sich auf Veranlassung der Regierung bereit erklärt, ihre Arbeiter zu Erwerbung von Ruhegehalten anzuhalten, was natürlich auch sehr in ihrem eigenen Interesse liegt. Die Leute machen ihre Einlagen zuerst in kleinen Beträgen in die Sparkassen und wenn sie dort zu dem nöthigen Belaufe angewachsen sind, lassen sie sich für die Rente einschreiben.

§. 84.

Arbeiter-Wohnungen.

Eine weitere Fürsorge für das Wohl der arbeitenden Klassen hat die Regierung durch Unterstützung der Erbauung von Arbeiterquartieren eintreten lassen. Unterm 1. März 1849 hat das belgische Ministerium Preise für die Entwerfung der zweckmäßigsten Errichtung von Arbeiterwohnungen und von ganzen Stadtvierteln, welche ausdrücklich hiezu bestimmt sind, ausgeschrieben. Am 15. November 1849 wurde mit einem Hrn. Gomand aus Brüssel ein Vertrag abgeschlossen, wonach ihm 4000 Franken als Entschädigung und ein unverzinsliches Anlehen auf zehn Jahre von 20,000 Franken gegen die Verpflichtung verwilligt

Arbeiter-Wohnungen.

wurden, auf seinem ungefähr drei Morgen großen Grundstücke nach den von der Regierung genehmigten Plänen eine Reihe von Arbeiterwohnungen, theils für ledige Leute (Schlafsäle mit gemeinschaftlichem Speise- und Unterhaltungssaal), theils für Familien (mindestens aus drei Gelassen, einem Dachraum und einem kleinen Keller bestehend), mit gemeinschaftlichem Waschhaus, Trockenanstalt und allen sonstigen nöthigen Bequemlichkeiten, auch einer Schullehrerwohnung, einem Schulzimmer und einem Bibliothekzimmer herzustellen, und dabei die Hauszinse nicht höher, als bis zu dem von der Regierung stipulirten Maximalbetrage zu steigern. In den Ecken des Gebäudes ist die Errichtung von Kaufläden vorbehalten. Er ist dabei gehalten, nur Personen von gutem Leumund in diese Gebäude aufzunehmen.

Dieses Arbeiterviertel soll als Muster für gleichartige Unternehmungen dienen, deren Ausführung in den andern großen Städten des Landes beabsichtigt wird. Ueber die guten Folgen, die diese Fürsorge bringen wird, kann kein Zweifel obwalten.

Die Wohnungen des erwähnten Arbeiterviertels sind klein und einfach, aber gesund und doch bequem, besonders wegen der gemeinschaftlichen Back- und Waschküchen, Trockenräume, Versammlungssäle u. s. f. und der Hauszins muß ein mäßiger sein.

Es ist allgemein anerkannt, daß nur auf dem Wege der Benützung der täglich zuwachsenden, das ländliche Bedürfniß mehr und mehr übersteigenden Menschenkräfte für die Industrie, der allgemeinen Verarmung und der mit dieser nothwendig verknüpften Demoralisirung gesteuert werden kann. Es ist aber auch einleuchtend, daß die gewöhnliche Handwerksindustrie, welche für den localen Bedarf arbeitet, einer erheblichen Steigerung nicht fähig ist und daß hier nur die Fabrikindustrie Hülfe schaffen kann, welche für den Weltmarkt, für Gegenden, wo es an Arbeitern oder an Arbeitsgeschick oder Gelegenheit fehlt, arbeitet. Daß nun weit eher die einzelnen Arbeiter der Fabrik nachziehen, als die Fabriken auf isolirten Dörfern umher angelegt werden können, leuchtet von selbst ein. Ist dann dabei dem Fabrikarbeiter neben seinem Fabrikdienste auch noch die ungehinderte Ausübung eines Handwerks, falls er ein solches gelernt hat, gestattet, so ist dadurch seine Abhängigkeit vom Fabrikherrn wesentlich gemildert, und dieser hat wiederum den Vortheil, daß seine Leute zu Zeiten, wo er sie nicht vollauf beschäftigen kann, auf andere Weise ihr Brod verdienen können.

§. 85.

Unter den auf die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes berechneten öffentlichen Anstalten können wir schließlich die sogenannten Krippen oder Kleinkinderbewahranstalten nicht unerwähnt lassen, welche zwar von der Privatwohlthätigkeit geschaffen, aber, wo es nothwendig ist, auch von der Regierung unterstützt sind. In diese gewöhnlich unter die Aufsicht eines Frauencomités gestellten Anstalten werden sowohl Säuglinge, als andere kleine, noch der Wartung bedürftige Kinder von braven, unbemittelten Leuten des Arbeiterstandes für die Dauer der Arbeitszeit aufgenommen. Eine solche Anstalt befindet sich unter Anderen in Lüttich. Die Kinder werden jeden Werktag vor Beginn der Arbeitszeit von den Müttern gebracht, und bis nach dem Schluß derselben in der Anstalt versorgt. In der Mittagsstunde kommen die Mütter, um die Säuglinge zu stillen, welche um 10 Uhr Vormittags und um 2 und 6 Uhr Nachmittags etwas mit Gersten- und Reisabsud verdünnte Milch erhalten. Die bereits entwöhnten Kinder erhalten um 7 Uhr Suppe, um 10 Uhr Butterbrod, um Mittag Kartoffel mit Butter oder Fleischbrühe, um 3 Uhr Butterbrod und zwischen 6 und 7 Uhr eine geschmälzte Suppe. Sobald die Kinder übernommen sind, werden sie ausgekleidet, gewaschen und mit Kleidchen, welche der Anstalt gehören, bekleidet. Abends steckt man sie wieder in ihre mitgebrachte Kleidung. Durch diese Anstalt erwächst den in den Fabriken beschäftigten Müttern ein großer Vortheil. Man hat bei der Krippe zu Lüttich im Jahr 1851 nicht weniger als 15,350 Arbeitstage den Müttern gewonnen, während der ganze Aufwand kaum 2500 fl. betrug. Man rechnet, daß die Mütter das Dreifache dieser Summe verdient haben. Die Aufnahme ist unentgeltlich. Die Lütticher Anstalt ist durch ein unverzinsliches Staatsanlehen unterstützt. Kinderkrippen.

Drittes Kapitel.

Gewerbe-Ordnung.

§. 86.

Wenn wir von einer belgischen Gewerbeordnung reden, so haben wir dabei ein umfassendes Gewerbestatut, in welchem sämmtliche Bedingungen des Gewerbebetriebs verzeichnet wären, nicht im Auge; es besteht kein solches. Dagegen besteht eine Allgemeines.

Allgemeines. Reihe von Gewerbevorschriften, theils mit Gesetzeskraft, theils in der Form von Instruktionen für die Staats- und Communalbehörden, unter deren Aufsicht und Controle der Gewerbetrieb gestellt ist, und außerdem als lebendige Gewerbeordnung das Institut der Gewerbegerichte und dasjenige der Gewerbekammern. Abgesehen von den auf die richtige Befriedigung des Bedürfnisses an Lebensmitteln abzielenden Vorschriften, von den Vorschriften in Betreff der aus dem Gewerbebetrieb möglicherweise entspringenden Gefahren und Verluste, wie z. B. dem Gesetze über die Errichtung von Dampferzeugern, von den gesetzlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, sind auch Verordnungen erlassen worden, welche auf die richtige Entwicklung des Gewerbebetriebs und seiner leitenden Interessen selbst abzielen und dieser zu Hülfe kommen. Die Letztern sind es, mit denen wir hier zu thun haben. Wir beginnen mit den Normen über gewerbliche Niederlassung.

§. 87.

Gewerbliche Niederlassung. Weit entfernt, der Uebersiedlung irgendwelche Hindernisse entgegenstellen oder Jemanden zu hindern, am neuen Wohnsitze sein Brod zu verdienen, bemühen sich Staats- und Communalbehörden, arbeitslustige Leute in die Städte zu ziehen, um dadurch den Gesammterwerb wie die städtischen Revenuen zu erhöhen und die Herstellung nützlicher allgemeiner Anstalten, wie z. B. der gewerblichen Bildungsanstalten, der Versorgungsanstalten, der Unterstützungsanstalten u. s. f. zu ermöglichen und zu erleichtern. Wo man in Belgien seinen Aufenthalt wählt und ein Geschäft betreibt, hat man an den Staats- und Communallasten zu tragen, und durch achtjährigen Aufenthalt erwirbt der Inländer das sonst am Geburtsort haftende Heimathrecht an dem betreffenden Orte, ohne daß ihm deßhalb irgend etwas Anderes auferlegt wäre, als daß er den Gesetzen und der bürgerlichen Ordnung Genüge leiste. Niemanden in Belgien fällt es ein, hiegegen zu opponiren; im Gegentheil hat sich Angesichts der Vortheile, welche die Erleichterung der Uebersiedlung gewährt, die Regierung, wie wir oben schon erwähnt, veranlaßt gesehen, dieselbe noch mit besondern nicht unbedeutenden Opfern aus der Staatskasse zu befördern, während auch die Provincialkassen solche Opfer ganz auf freien Antrieb bringen, um die arbeitslosen Ueberschüsse der Ackerbaubevölkerung in den industriereichen Städten nutzbringend unterzubringen.

§. 88.

In Belgien kann ein Jeder, der ein Gewerbepatent bei der Steuerbehörde gelöst, oder bei Anlagen, die einer Concession bedürfen, diese eingeholt hat, sein Gewerbe ausüben wo und wie er will, in soweit dabei die für gefährliche oder ungesunde Gewerbe bestehenden Gesetze befolgt werden; er darf jedoch nur dasjenige Gewerbe ausüben, auf welches sein Patent oder seine Concession lautet. Die Ortspolizei überwacht den Gewerbebetrieb in allgemeiner polizeilicher Hinsicht und in Beziehung auf die besondern Vorschriften, welche für den Betrieb einzelner Gewerbe, wie z. B. die Bäckerei, Mezgerei, den Mehlhandel u. s. f. gegeben sind. Das Gewerbspatent muß bei 15 Gulden Strafe vorgewiesen werden, so oft ein Polizeiagent es verlangt. Der Gewerbsmann muß, um das Patent zu erhalten, die auf einem Formular auszufüllenden Fragen binnen 8 Tagen beantworten. Am Schlusse des Jahres werden solche Fragebogen an alle Gewerbetreibenden ausgegeben; wer im Verlaufe des Jahres mit einem Geschäfte beginnen will, muß sich einen solchen Fragebogen auf dem Bureau der Steuereinnehmerei erbitten. Jede falsche Angabe, sowie jede Unterlassung der Anzeige wird mit 20 Gulden bestraft. Eigentliche Meisterschaft besteht keine; wer einen Jungen in die Lehre nehmen will, kann dies unter beliebigen Bedingungen thun. Hiedurch ist die Ausbildung der Lehrlinge rein vom Lehrvertrage abhängig und der Sporn, welchen Meister und Lehrlinge durch die Lehrlingsprüfungen haben, fällt ganz weg. Dies wird allgemein als ein großer Mangel angesehen und es ist richtig, daß der Gewerbslehrling in Belgien nicht selten sehr vernachlässigt wird. Es haben sich deßhalb an mehreren Orten Vereine gebildet, welche sich nach diesen jungen Leuten besonders erkundigen und auf sie, wie auf ihre Meister, einzuwirken suchen, was freilich oft seine großen Schwierigkeiten hat.

Patentlösung.

§. 89.

Um das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer so gut zu regeln, als es ohne einen Zunftorganismus geschehen kann, sind die sogenannten „Arbeiterbüchelchen" (Wanderbücher) vorgeschrieben. Die wesentlichsten Bestimmungen derselben sind folgende:

Arbeiter-Annahme.

Arbeiter-Annahme.

Jeder Arbeiter, der unter irgend welchem Titel in einer Fabrik, einem Hüttenwerk oder einer Werkstätte arbeitet, hat sich mit einem Büchelchen zu versehen. Hierher sind diejenigen Arbeiter nicht einzurechnen, welche für eigene Rechnung arbeiten oder in ihrer Wohnung irgend ein Gewerbe ausüben. Niemand darf mehr als ein Büchelchen halten.

Dieses Büchelchen ist von dem Bürgermeister oder dem von diesem dazu beauftragten Schöffen auf weißes Papier paginirt und paraphirt kostenfrei auszufertigen und das erste Blatt mit dem Communalsiegel zu versehen; es muß den Namen und Vornamen des Arbeiters, sein Alter, seinen Geburtsort, sein Signalement, die Bezeichnung seiner Profession, den Namen seines Meisters und den Tag seines Eintritts bei diesem enthalten.

Ueber die Einträge in diese Büchelchen wird auf jeder Bürgermeisterei ein genaues Controleverzeichniß geführt.

Wechselt der Arbeiter seinen Platz, so hat derselbe seinen erhaltenen Abschied von dem Bürgermeister seines Wohnorts, beziehungsweise des Orts, wo er arbeitet, visiren und den Ort einschreiben zu lassen, in den er sich begeben will.

Es ist verboten, irgend einen Arbeiter einzustellen, dessen Büchelchen nicht in Ordnung ist, und beim Abgange des Arbeiters muß in sein Büchelchen ein Abschied eingetragen werden, welcher die Erfüllung der vom Arbeiter übernommenen Verbindlichkeiten insoweit bescheint, als diese Verbindlichkeiten wirklich erfüllt worden sind.

Die Abschiede müssen ohne Zwischenraum nach einander eingeschrieben werden; sie sind auf den Tag auszustellen, an dem der Arbeiter austritt. Kein Arbeitgeber darf eine für den Arbeiter nachtheilige Bemerkung in dessen Büchelchen eintragen; er darf darin im Allgemeinen nur den Tag des Eintritts, des Austritts und die erfüllte Verbindlichkeit, oder, wenn ihm der Arbeiter noch etwas schuldig ist, den Betrag der Schuldigkeit notiren.

Der Arbeiter hat in seinem Büchelchen den Tag des Eintritts bei einem Meister von diesem einschreiben zu lassen, oder, wenn dies nicht geschehen kann, von dem Bürgermeister der Gemeinde, in der er Arbeit erhält; er hat dieses Büchelchen bei seinem Meister niederzulegen, welcher die Verpflichtung hat, es von ihm zu verlangen, damit er es vorweisen kann, so oft man ihn dazu auffordert. Der Meister oder Dienstherr übergibt dem

Arbeiter, wenn ihm dieser das Büchelchen einhändigt, einen Schein dafür, auf welchem der Tag des Eintritts des Arbeiters bemerkt ist. Dieser Schein dient dem Arbeiter anstatt des Büchelchens selbst, in Fällen wo dessen Vorweisung von ihm verlangt würde. Arbeiter-Annahme.

Gleichzeitig mit dem Eintrag des Eintrittstags in das Büchelchen können in diesem Schein die Anstellungsbedingungen, welche zwischen Arbeitgeber und Arbeiter verabredet worden sind, notirt werden, soweit nämlich der Eine oder der Andere solches verlangt.

Diese Einträge, sowie die in die Büchelchen einzuschreibenden Verabschiedungen sind binnen 48 Stunden vom Bürgermeister des betreffenden Ortes zu vidimiren; sie werden von ihm in das obenerwähnte Controleregister eingetragen. Streitigkeiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Betreff der Büchelchen sind vor das Gewerbegericht (conseil de prud'hommes) zu bringen und wo sich kein solches befindet, vor den Friedensrichter, gemäß den Bestimmungen des Art. 10 der Verfügung vom 11. Juni 1809 und des Art. 10, Nr. 4 des Gesetzes vom 25. März 1841.

Ein Arbeiter, welcher Vorschüsse auf seinen Gehalt erhalten, oder die Verbindlichkeit übernommen hat, eine gewisse Zeit zu arbeiten, kann die Rückgabe seines Büchelchens und die Ertheilung seines Abschiedes, sofern der Meister darauf besteht, nicht bälder ansprechen, als bis seine Schuld durch seine Arbeit gedeckt und seine übernommene Verbindlichkeit erfüllt ist. Ebenso verhält es sich in Beziehung auf die Entlassung eines Lehrlings, der sich zu einer bestimmten Lehrzeit verbindlich gemacht hat.

Wer einem Arbeiter oder Lehrling ohne hinreichende Gründe die Ausfolgung seines Büchelchens oder die Ertheilung des Abschiedes verweigert, wird vor das Gewerbegericht, beziehungsweise vor den Friedensrichter, geladen und hat vor demselben unmittelbar Entschädigung zu leisten.

Wenn ein Arbeiter austreten muß, weil ihm die Arbeit oder sein Gehalt verweigert wird, so müssen ihm Büchelchen und Abschied selbst dann verabfolgt werden, wenn er die ihm gemachten Vorschüsse nicht zurückerstattet hat; der Meister hat dann übrigens das Recht, die Schuld in's Büchelchen einzuschreiben. In dem so eben erwähnten Falle haben diejenigen, welche den Arbeiter nachher anstellen, diesem so lange einen Abzug zu Gunsten des Gläubigers zu machen, bis dieser vollständig gedeckt ist. Dieser

Arbeiter-Annahme.

Abzug darf übrigens in keinem Fall den Betrag von 50 Franken übersteigen.

Wenn die Schuld abgetragen ist, wird dies im Büchelchen vorgemerkt. Derjenige, welcher den Abzug bewerkstelligt hat, hat den Meister, zu dessen Gunsten derselbe vorgenommen wurde, davon zu benachrichtigen, und ihm den Betrag zur Verfügung zu stellen.

Wenn derjenige, bei welchem der Arbeiter beschäftigt war, des Schreibens unfähig oder unkundig ist, oder wenn er gestorben ist, stellt der Bürgermeister oder dessen Bevollmächtigter dem Arbeiter seinen Abschied aus und zwar kostenfrei. Das Gleiche hat in Beziehung auf die Empfangsbescheinigung zu geschehen, welche dem Arbeiter gegen Hinterlegung seines Büchelchens zu ertheilen ist.

Das erste Büchelchen erhält der Arbeiter von dem Bürgermeister seines Wohnsitzes oder des Ortes, in dem er in Arbeit treten will,

1) auf den Grund der Vorweisung seines Lehrbriefs, oder

2) auf Verlangen desjenigen, bei dem er in Arbeit ist oder war, oder

3) endlich auf das Zeugniß zweier Ortseinwohner, von welchen wenigstens Einer patentirter Geschäftsmann sein muß, womit dem Arbeiter bezeugt wird, daß er weder gegenüber einem Lehrmeister, noch in Beziehung auf Arbeit irgend eine Verbindlichkeit hat. Die Erklärung der Zeugen wird in das vorgeschriebene Controleregister eingetragen, von denselben unterzeichnet und durch den Beamten, vor welchem sie niedergelegt wurde, beglaubigt; bei den Büchelchen der Bergleute werden die Namen der Zeugen auch in diese übertragen. Jeder Grubenbesitzer hat noch ein besonderes tabellarisches Register über die Arbeitsbüchelchen der bei ihm beschäftigten Leute zu führen.

Wenn ein Arbeiter sich ein neues Büchelchen ausstellen lassen will, so hat er das alte dagegen vorzuweisen. Das neue Büchelchen wird nur dann ertheilt, wenn das alte ausgefüllt oder unbrauchbar geworden ist. Die in letzterem verzeichneten, noch nicht rückerstatteten Schulden des Arbeiters werden in das neue Büchelchen übertragen.

Verliert ein Arbeiter sein Büchelchen, so kann er nach den oben erwähnten Gegenbüchern der Bürgermeister ein Duplicat

davon erhalten, wobei er sich übrigens all' den bezeichneten Formalitäten zu unterwerfen hat. In dieses Duplicat wird der Name des letzten Dienstherrn, bei welchem der Arbeiter beschäftigt war, die Bescheinigung für seine erfüllten Verbindlichkeiten, oder die Schuld, wenn eine solche vorhanden ist, sowie das Datum des letzten Visa's eingeschrieben. Arbeiter-Annahme.

Wenn ein Arbeiter erst, nachdem er einige Zeit aus seiner Arbeit ausgetreten ist, um ein neues Büchelchen oder ein Duplicat nachsucht, so hat sich der Bürgermeister, ehe er ein solches verabreicht, zu erkundigen, was er mittlerweile getrieben hat. Zu diesem Behufe hat der Arbeiter zwei Zeugen zu stellen, von welchen wenigstens einer patentirt ist. Die Erklärung derselben ist in das Gegenbuch einzutragen, von ihnen zu unterzeichnen und von dem Beamten, vor dem sie gegeben wurde, zu beglaubigen.

Der Bürgermeister kann einem Arbeiter, der im Augenblick nicht nachzuweisen vermag, daß er frei von aller Arbeitsverbindlichkeit ist, provisorisch die Erlaubniß ertheilen, ohne Büchelchen in Arbeit zu treten; auf den Grund dieser provisorischen Erlaubniß darf sich aber der Arbeiter nicht an einen andern Ort begeben. Der Meister oder Dienstherr, der einen mit provisorischer Erlaubniß versehenen Arbeiter anstellt, hat den fünften Theil seines Lohnes zurückzubehalten, um damit allenfallsige Dienstgläubiger des Arbeiters zu bezahlen. Der Betrag dieses zurückbehaltenen Lohnes wird dem Arbeiter übergeben, sobald er nachgewiesen hat, daß er frei von aller Verbindlichkeit ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden strenge bestraft.

§. 90.

Was die zu neuen Gewerbsanlagen einzuholende Concession betrifft, so sind zu diesem Behufe die Gewerbe in vier Classen getheilt und die in die drei ersten dieser Classen gehörigen Gewerbe in der betreffenden Polizeiverordnung (Moniteur vom 13. November 1849, 17. April und 15. Oktober 1850) speciell aufgeführt. Concessions-Ertheilung.

In die erste Classe sind die gefährlichen und die ungesunden Gewerbe aufgenommen, wie Pulvermühlen, Arsenikhütten, Salz-, Salpeter-, Schwefelsäurefabriken, Zündholzfabriken, Poudretteanstalten, große Flammöfen, Gießereien, Leimsiedereien, Salmiak-

Conceſſions-Ertheilung.

fabriken u. dgl.; in die zweite Klaſſe: die durch Lärm, Geruch ꝛc. mehr unangenehmen, wie Kalköfen, Ziegelöfen, Bleichereien, Lumpenmagazine, Lackir- und Lackfabriken, Brennereien, Saifenſiedereien, Maſchinenfabriken, Gerbereien, Küferwerkſtätten, Schlachthäuſer u. dgl.; in der dritten Klaſſe ſind enthalten: Tabaksfabriken, Schriftgießereien, Klempner- und Kupferſchmied-, Schloſſer- und Schreinerwerkſtätten, Knochenbleichereien, Bäckereien, Dintenfabriken, Lichterzieherein und dergleichen nur unter beſondern Verhältniſſen für den Nachbar beläſtigende Gewerbe.

Die Conceſſion zu den in der erſten Klaſſe enthaltenen Gewerben ertheilt der König, die der zweiten Klaſſe werden von der Kreisregierung, und diejenigen der dritten von der Ortsbehörde conceſſionirt. Ueber die von den Oberbehörden zu ertheilenden Conceſſionen werden die untern Behörden gehört. Was nicht in einer dieſer drei Claſſen verzeichnet iſt, bedarf keiner Conceſſion für die Einrichtung.

Wer ein conceſſionsbedürftiges Gewerbe errichten will, muß ein Geſuch nebſt zwei Plänen, letztere in dreifacher Ausfertigung und mit Inhaltsbeſchreibung, vorlegen; der eine dieſer Pläne muß im Maaßſtabe von $^2/_{1000}$, oder in dem Maaßſtabe der Kataſterpläne gefertigt ſein und für die Anlagen der erſten Klaſſe die Umgebungen der neuen Anlage auf 300 Meter Diſtanz nach allen Richtungen enthalten, für die Anlagen zweiter Klaſſe auf 200 Meter und für diejenigen dritter Klaſſe auf 100 Meter. Der zweite Plan muß mindeſtens im Maaßſtabe von $^5/_{1000}$ gefertigt ſein und das Innere der zu errichtenden Anlage deutlich genug verſinnlichen.

Das eingereichte Geſuch wird für die Anlagen der erſten und zweiten Klaſſe während eines Monats, für diejenigen der dritten Klaſſe während vierzehn Tagen an dem Ort, wo die Werkſtätte errichtet werden ſoll, öffentlich angeſchlagen. Nach Ablauf dieſes Termins werden die ſämmtlichen Einſprache Erhebenden in Gegenwart des Unternehmers vor der Ortsbehörde zu Protokoll vernommen und ihre Beſitzungen auf dem Plane beſonders bezeichnet. In Anſtandsfällen, oder auf Antrag der Parteien werden Expertiſen berufen, welche ihr Gutachten abgeben, und dann die Akten zur Entſcheidung vorgelegt. In Fällen, wo ſich nicht zum Voraus beſtimmen läßt, welche Nachtheile eine Gewerbsanlage für die Nachbarn haben könnte, kann auf Riſico und Gefahr des Unter-

nehmers eine provisorische Ermächtigung bis zu einem gewissen Termin gegeben werden, wo sodann drei Monate vor dessen Ablauf die Betheiligten abermals gehört werden müssen, und die Ermächtigung unter Umständen wieder zurückgezogen werden kann. Ermächtigungen der ersten Klasse werden nur auf 30 Jahre, natürlich unter Vorbehalt der Verlängerung, ertheilt, was jedoch auf die vor Erscheinung des Gesetzes bestandenen Anlagen insoweit keinen Einfluß hat, als sie nicht wesentlich verändert oder über zwei Jahre in Stillstand versetzt werden und dann wieder beginnen sollen. Nach dem Niederbrennen oder sonstiger längerer Unterbrechung des Betriebs einer Gewerbsanlage ist eine neue Concession nothwendig, ebenso wenn dieselbe nicht innerhalb zwei Jahren vom Tag der Concessionsertheilung an zur Ausführung gelangt ist, welcher in der Concessionsertheilung bemerkt ist, oder wenn das Fabrikationsverfahren ein wesentlich anderes wird. Concessions-Ertheilung.

Gegen die Entscheidungen der Unterbehörden kann Recurs an den König ergriffen werden.

Die Vorschriften über die Anlage von Dampfmaschinen, von Gebäuden in der Nähe von Waldungen, in der Nähe von Zollstationen und Festungswerken, kommen hiebei noch besonders in Betracht.

In der der Verordnung beigegebenen Instruktion sind die Beamten angewiesen, sowohl die örtlichen und sonstigen besondern Verhältnisse, als insbesondere auch die Persönlichkeit der Unternehmer ins Auge zu fassen, und die Auskünfte so ausführlich als möglich einzuholen, ohne sich jedoch in solche Specialitäten des beabsichtigten Betriebs zu mischen, welche der Unternehmer aus ökonomischen oder technischen Rücksichten geheim zu halten ein Interesse haben kann. Es sollen dabei vorzugsweise nur die Vorsichtsmaaßregeln ins Auge gefaßt werden, welche wegen Verhütung von Gefahren und sonstigen Nachtheilen für Dritte zu treffen sind, wobei die Gesundheitsrücksichten für die Arbeiter nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Von den einzusendenden drei Exemplaren der Pläne bleibt eins bei der entscheidenden Behörde, eins wird in der Ortsregistratur deponirt, und eins wird mit der Genehmigung versehen dem Eigenthümer behufs seiner Legitimation und der genauen Einhaltung zugestellt. Bei Concessionen dritter Klasse kann die Einreichung der Pläne übrigens nachgesehen werden, doch bleibt

Concessions-Ertheilung.

die Einforderung immer vorbehalten. Wenn in den vorgeschriebenen Umfang des Planes noch eine andere Markung fällt, so ist die betreffende Gemeinde in gleicher Weise zu vernehmen. Die öffentliche Bekanntmachung muß nicht nur am Rathhause oder der Kirche, sondern auch an den Gebäuden, in welchen die neue Einrichtung getroffen werden soll, oder wenn noch kein solches vorhanden ist, an einem dazu einzuschlagenden Pfahle angeschlagen werden. Der Beginn mit den Bauten innerhalb der eigenen Besitzung ist nicht verboten, dagegen sind die Behörden angewiesen, die Unternehmer in solchem Fall zu Protokoll zu verwarnen, daß sie möglicher Weise ihre Einrichtungen vergeblich gemacht haben. Die Verweigerung einer Concession muß mit Gründen belegt werden. Conkurrenzrücksichten können nicht dabei in Betracht kommen. Die Concessionen knüpfen sich an die Einrichtung und den Betrieb und nicht an die Person; der jeweilige Eigenthümer bleibt aber verpflichtet, die Bedingungen, an welche die Ertheilung der Concession geknüpft worden ist, zu erfüllen, widrigenfalls die letztere ihm entzogen werden kann. Auch bei Ablauf der dreißigjährigen Concessionen muß wieder verfahren werden, wie bei neuen Anlagen. Wenn in Folge von Zerstörung der Gewerbsanlage durch Feuer, Explosion oder sonst einen Unfall, die Erneuerung der Concession nothwendig wird, soll untersucht werden, ob die Ursache der Zerstörung in der Natur des Geschäfts, der Mangelhaftigkeit der Einrichtungen u. dgl. lag; ist dies nicht der Fall, so ist die Concession nicht als abgelaufen zu betrachten; überhaupt soll die Rücknahme einer Concession, selbst nach Contraventionen, nur im äußersten Falle erkannt werden.

Den Communal- und Regierungsbehörden ist es überlassen, auf die Eintheilung weiterer Gewerbe in eine der Klassen der aufgestellten Liste oder auf Versetzung derselben von einer Klasse in die andere anzutragen.

§. 91.

Hausirhandel.

Der belgische Hausirhandel ist durch Gesetze vom 21. Mai 1819 und 18. Juni 1842 geregelt. Derselbe darf nur auf den Grund eines Patentes ausgeübt werden, wofür in jeder Gemeinde, die der Hausirer betritt, eine Abgabe erlegt werden muß, welche je nach der Art und Mannigfaltigkeit der Verkaufsgegenstände und der Weise, wie sie ausgeboten oder colportirt werden (ob zu

Wagen, auf einem Lastthier, oder auf dem Rücken, in einem Hausirhandel.
Marktstande, in den Wirthsstuben, unter offenem Himmel u. s. w.), verschieden hoch ist. Beim Verkauf an Jahrmärkten wird für jeden Markt eine besondere Abgabe erlegt. Gewerbsleute, welche mit ihren eigenen Gewerbserzeugnissen hausiren wollen, bedürfen dazu ebenfalls eines Hausirpatents. Ausländer, oder diejenigen, die für Ausländer colportiren oder Bestellungen aufnehmen, haben die doppelte Taxe zu bezahlen.

Der Hausirer hat ein Wanderbuch mitzuführen, das er, bei hoher Strafe für den Unterlassungsfall, in jedem Orte visiren läßt. Schlechte Visa's haben den Verlust der Hausirerlaubniß zur Folge.

Ist auf diese Weise dafür gesorgt, daß der im Umherziehen betriebene Handel den betreffenden Steuerkassen ebenso seinen Tribut leistet wie der ansässige, und daß derselbe nicht von schlechten Subjekten ausgeübt werden kann, so ist ihm dagegen sonst keinerlei Hinderniß in den Weg gelegt; dies ist für die Industrie, namentlich was das Feld der Kurzwaaren und der kleinern Hausgeräthe und häuslichen Bedürfnisse betrifft, von sehr erheblichem Nutzen. Der Hausirhändler nimmt im Handelsverkehre in Beziehung auf diese Waaren ungefähr dieselbe Stelle ein, wie der Schütze oder Plänkler bei einem Armeecorps. Er ist derjenige, der dem neuen Bedürfnisse zuerst Eingang verschafft, beziehungsweise den bis dahin unbekannten Artikel zum Bedürfnisse des Publikums macht. Ein neuerfundenes Feuerzeug, eine verbesserte Kaffemühle, eine bequemere Cigarrentasche, ein vervollkommneter Kehrbesen oder ein bequemerer Handkorb, welche ohne den Hausirer Jahre lang von der großen Mehrzahl unbeachtet oder in ihren Vorzügen nicht gewürdigt, in einer Ecke oder sogar am Schaufenster des Kaufladens gestanden hätten, werden durch ihn rasch das Besitzthum vieler Consumenten, welche, wenn sie befriedigt sind, für die weitere Consumtion des Artikels freiwillig Propaganda machen. Zugleich veranlaßt die erleichterte Gelegenheit zum Bezuge eines Gegenstandes die Consumtion desselben, welche sicherlich nicht stattfinden würde, sobald die mit dieser Consumtion verknüpfte Erleichterung eine ebenso große Belästigung im Bezuge erfordert hätte. So z. B. ist in neuester Zeit in Belgien, Frankreich und England der Verbrauch der Briefcouverte, welche nun ein wichtiger Handelsartikel sind, wesentlich durch die Colporteure gefördert worden, von welchen man sie in dortigen größern Städten auf den Straßen

Hausirhandel. erhält, ohne eine Minute Zeit damit zu verlieren. Man kann sich bei so manchen Bedürfnissen behelfen und behilft sich auch, weil man nicht dazu kommt, sie sich anzuschaffen; vom Hausirer erhält man sie aber in die Hand geschafft, man weiß nicht wie; von ferne schon erkennt er den Mann, der eines Bartkamms, einer Zahnbürste, eines Stücks Saife bedarf. Durch die Thätigkeit dieser Leute wird der Absatz der Gewerbserzeugnisse nicht wenig gefördert, und die Industriellen, welche sich derselben entgegensetzen zu müssen glauben, verkennen sehr ihre eigenen Interessen. Auch für den Absatz des Pavels leistet der Hausirhandel nützliche Dienste.

§. 92.

Waarenlager-Versteigerungen. Zum Schutze des Localhandels stellt ein Gesetz vom 20. Mai 1846 den Detailverkauf neuer Waaren auf dem Steigerungswege, sei es im Aufstreiche oder gegen fixe Preise oder gegen Rabatt, mit oder ohne Hülfe von Steigerungsbeamten, unter polizeiliche Aufsicht. Wo derselbe nicht durch den Tod des Eigenthümers oder durch die gerichtliche Liquidation herbeigeführt ist, muß die Erlaubniß der Ortsbehörde dazu eingeholt werden. Dieselbe ertheilt der Bürgermeister in Gemeinschaft mit dem Schöffencollegium, wenn der Nachsuchende den Handel mit den betreffenden Waaren aufzugeben sich verbindlich macht und wenn sonst genügende Gründe dazu vorhanden sind und der Nachsuchende nicht bereits einmal in den letzten fünf Jahren rückwärts einen gleichen Verkauf vorgenommen hat. Dabei muß genau geprüft werden, ob der Verkauf nicht fälschlicher Weise auf den Namen eines Dritten geschieht. Nur ein ansässiger, patentirter Kaufmann, der sich wenigstens seit einem Jahr im Orte aufhielt, kann diese Erlaubniß erhalten. Es muß ein detaillirtes Verzeichniß der zu verkaufenden Waaren eingereicht werden, welches sammt der Versteigerungserlaubniß acht Tage vor dem Versteigerungstage an der Thüre des Hauses angeschlagen wird, in welchem der Verkauf stattfindet und dort angeschlagen bleibt, bis derselbe zu Ende ist. Nur solche Waaren, welche der Verkaufende auf seinem Lager führte, dürfen dabei zum Verkaufe kommen. Keine Handelsgesellschaft kann die fragliche Erlaubniß erhalten, wenn das eine oder andere der Mitglieder den Handel mit den betreffenden Waaren fortsetzen will. Das Gesetz schreibt für alle Waarengattungen genau vor, welche Mengen oder Werthe derselben als Gegenstand des Details angesehen werden.

Die Strafen gegen Zuwiderhandlung sind sehr streng, sie lauten auf Confiskation oder Erlegung von 50—1000 Franken. Der Verkauf der sogenannten menue mercerie (kleinere Kramwaaren) fällt übrigens nicht in den Bereich dieses Gesetzes.

§. 93.

Bildung anonymer Actiengesellschaften.

Um dem Schwindel, der Agiotage und der Uebervortheilung durch zu hohe Verwerthung von Realitäten auf dem Wege der Bildung von Actiengesellschaften, wie er sich hie und da gezeigt hatte, entgegenzuarbeiten, hat die Regierung genaue Vorschriften herausgegeben, welchen in den Statuten der anonymen Gesellschaften Genüge geleistet sein muß, damit denselben die Staatsgenehmigung ertheilt werden kann.

Mittelst königlicher Verordnung vom 13. Februar 1841 ist eine besondere, aus einem Präsidenten, zwei Räthen und einem Sekretär bestehende permanente Commission ernannt worden, welche die eingehenden Gesuche zu prüfen und zu begutachten hat, wonach sodann das Ministerium die Concession entweder gibt oder verweigert.

Die Vorschriften lauten folgendermaßen:

1) Allgemeine Grundsätze.

Die Bildung anonymer Gesellschaften wird von der Regierung nicht für alle und jegliche Unternehmungen gestattet. Sie wird die Ansicht festhalten, daß diese Form der Gesellschaftsverbindung grundsätzlich auf diejenigen Unternehmungen zu beschränken sei, welche vermöge der Größe des Kapitals, das sie erheischen, oder vermöge der Wechselfälle, die dabei eintreten können, sich nicht für den Einzelnen oder für die gewöhnlichen Gesellschaften eignen, auch sollen dieselben den bereits bestehenden Geschäften von erprobter Nützlichkeit nicht zum wirklichen Nachtheile gereichen können.

2) Ermächtigungsgesuche.

Die Ermächtigungs- (Concessions-) Gesuche müssen an den König gerichtet werden. Das Gesuch muß, wenn es sich um eine neu zu gründende Gesellschaft handelt, von allen Gründern derselben unterzeichnet werden; handelt es sich um Abänderung bereits bestehender Statuten, so hat es die Verwaltung der Gesellschaft zu unterzeichnen. Dem Gesuche muß ein Entwurf des Gesellschaftsstatuts, beziehungsweise seiner Abänderung beigefügt sein. Wenn in das Gesellschaftskapital Realitäten zu einem gewissen Betrage eingeworfen werden sollen, so müssen dem Gesuche ausführlich und genau gefertigte Inventarien dieser Zubringen mit Werthsanschlägen der betreffenden Objekte übergeben werden, nach welchen man diese Anschläge prüfen lassen kann.

3) Grundbestimmungen für die Statuten.

Bildung anonymer Actiengesellschaften.

Der Gegenstand der Unternehmung muß genau bestimmt sein, so daß die Regierung sich darüber versichern kann, daß derselbe von gehörigem Belange ist und weder den Gesetzen, noch der Moralität zuwider läuft. Ebenso muß der Sitz der Gesellschaft angegeben sein, sowie ihr Titel oder ihre Firma. Die Statuten müssen einen Vorbehalt in Betreff der Dauer der Gesellschaft und deren allenfallsiger Verlängerung enthalten. Sie müssen bestimmen, daß dieser Vorbehalt eintritt: a) wenn die Hälfte des wirklichen oder ausgegebenen Kapitals verloren ist; b) wenn zwei Drittel der zu einer Generalversammlung zusammengetretenen Actionäre, die zugleich wenigstens zwei Drittel der gesammten ausgegebenen Actien besitzen, es beschließen. Im letztern Fall kann übrigens die Auflösung nur mit Zustimmung der Regierung stattfinden. Die Statuten haben die Art der Liquidation festzusetzen oder die Verpflichtung dazu der Generalversammlung aufzuerlegen.

4) Kapitalbetrag; Actien.

Die Regierung bestimmt, ob das Kapital richtig, ob es genügend oder übertrieben ist, im Hinblick auf die Unternehmung. Es muß aus dem Grundvertrag der Gesellschaft hervorgehen, daß derjenige Theil des Gesellschaftskapitals, der für den Beginn des Geschäfts nothwendig ist, bereits zusammengebracht ist. Der Vertrag muß die förmliche und unwiderrufliche Verpflichtung der Associrten zur Einzahlung ihrer Gesellschaftseinlage binnen eines bestimmten Termines enthalten. Ihr Name mit dem Betrag ihrer Betheiligung muß darauf verzeichnet sein. Besonders, wenn die Actien auf den Inhaber lauten, muß aus dem Vertrage ersichtlich sein, daß die Einzahlungen bereits gemacht oder doch gesichert sind; es müssen Strafen gegen diejenigen Actionäre festgesetzt werden, welche mit ihren Einzahlungen im Rückstand bleiben. Wo nicht besondere Umstände obwalten, über deren Geltung die Regierung zu entscheiden hat, dürfen die Actien, so lange sie nicht vollständig einbezahlt sind, nur auf den Namen lauten; sie können ebenso lange nur mit Genehmigung der Gesellschaftsverwaltung cedirt werden. In Ermangelung dieser Genehmigung bleibt der cedirende Actionär für die Einzahlung verantwortlich.

Bei Assecuranzgesellschaften muß ausgesprochen sein, daß die Actien jedenfalls auf den Namen ausgestellt bleiben und daß dieselben nur mit Zustimmung des Verwaltungsraths cedirt werden können.

5) Kapitalveränderung.

Die Gesellschaft kann ohne Genehmigung der Regierung ihr ursprüngliches Actienkapital nicht vermehren. Wenn die Statuten gestatten sollen, Anlehen zu machen, so muß dazu die Genehmigung der Generalversammlung vorbehalten sein. Es muß vorgeschrieben sein, daß niemals Actien unter Pari ausgegeben werden dürfen. Jeder ganze oder theilweise Rückkauf von Actien, jedes Anlehen auf deponirte Actien muß der Gesellschaft untersagt, oder wenigstens nur unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung gestattet sein.

6) Zubringen.

Bildung anonymer Actiengesellschaften.

Wo Realitäten beigebracht werden, muß in rechtsgiltiger Weise nachgewiesen werden, daß sie frei und unbelastet sind, oder, wenn Lasten oder Hypotheken darauf ruhen, müssen diese ausführlich beschrieben und dargelegt sein. Der Werth, mit welchem diese Beibringen in das Gesellschaftskapital übergehen, wird von der Regierung controlirt. Ein namhafter Theil der zu Bezahlung der Zubringen dienenden Actien muß für die Dauer mehrerer Jahre unveräußerlich sein. Dieselben müssen auf den Namen lauten und deponirt werden; ihre Unveräußerlichkeit muß darauf notirt werden. Es muß im Vertrage festgesetzt sein, daß die Gesellschaft, im Falle sie durch den angerechneten Werth eines Beibringens um mehr als ein Viertel verletzt wird, auf den Grund eines mit Majorität der Anwesenden gefaßten Generalversammlungs-Beschlusses auf Herabsetzung des Preises des als zu hoch erachteten Beibringens Klage führen kann, oder es kann auch in dieser Beziehung bedungen werden, daß bei solcher Verletzung der oder die Besitzer von wenigstens einem Zehntel des emittirten Gesellschaftskapitales von obigem Klagerecht Gebrauch machen dürfen. Die Gesellschaft soll von diesem Rechte während eines Zeitraumes Gebrauch machen können, dessen Dauer die Regierung zu bestimmen hat, der jedoch drei Jahre nicht übersteigen soll. Die Inhaber der Actien, mit welchen das Beibringen gedeckt worden ist, können an dem Beschlusse nicht Theil nehmen. Die Gesellschaft darf sich auf keine andere Anlagen oder Unternehmungen einlassen, als diejenigen, auf welche sie gegründet wurde.

7) Interessen; Dividenden.

Es kann eine eventuelle Dividende festgesetzt werden, aber unabhängig von einem Zinsengenuß für die Actien. Eine Dividende oder ein Gewinnantheil darf immer nur ausbezahlt werden, wenn nach Deckung aller Verbindlichkeiten ein reiner Ueberschuß erscheint und nur bis zum Betrage dieses Ueberschusses. Geht aus der Bilanz hervor, daß das Gesellschaftskapital nicht mehr ganz vorhanden ist, so müssen die Erträgnisse vor Allem zur Wiederergänzung desselben verwendet werden.

8) Gewinnvertheilung; Reserven.

Die Art der Vertheilung der Erträgnisse muß angegeben sein. Im Allgemeinen muß immer ein Theil der Dividenden zu einem Reservefonds verwendet werden, welcher höher oder niedriger zu stellen ist, je nachdem die Unternehmung mehr oder weniger Wechselfällen ausgesetzt ist. Die Verwendung des Reservefonds muß ebenfalls angegeben sein.

9) Notenausgabe.

Die Gesellschaft kann weder Banknoten, noch Kassenscheine, noch irgend ein anderes derartiges Papier ausgeben.

10) Bilanz.

Die Gesellschaft hat alljährlich der Regierung einen von ihrer Verwaltung beglaubigten Status vorzulegen, aus welchem ihr Zustand genau ersichtlich ist. Die Regierung kann diesen Zustand verificiren, und zu diesem Behufe durch einen oder zwei von ihr abgesandte Commissäre von den

Bildung anonymer Actiengesellschaften.

Geschäften der Gesellschaft Einsicht nehmen lassen. Das gleiche Recht muß die Generalversammlung haben. Endlich hat die Gesellschaft sich verbindlich zu machen, eine gleiche Uebersicht auf der Kanzlei des Handelsgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, aufzulegen, und zwar sobald die Bilanz rechtsgiltig genehmigt ist. Statt dieser Bestimmungen kann auch Folgendes festgesetzt werden: Sobald die Bilanz genehmigt ist, werden die Rechnungen der Gesellschaft nebst Belegen während wenigstens zwanzig Tagen für sämmtliche Actionäre zur Einsicht aufgelegt. Wenigstens vierzehn Tage vorher wird allen Actionären in der für die Zusammenberufung der Generalversammlung vorgeschriebenen Weise solches angekündigt. Ein Duplikat der Rechnungen und der Bilanz ist zugleich dem Minister vorzulegen, in dessen Bereich das Handelswesen liegt. Die Verwaltung hat bei der Fertigung der Bilanz die Werthsabnahme des Materials und sonstigen Besitzes der Gesellschaft in Rechnung zu nehmen.

11) Verwaltung; Cautionsleistung.

Die Art und Zusammensetzung der Verwaltung sowie die Genüsse der Verwaltungsbeamten müssen festgestellt sein. Die Regierung wird erwägen, ob diese Genüsse nicht allzulästig für die Gesellschaft sind; ob der Gang der Verwaltung gehörig vorgezeichnet ist, wie die Beschlüsse gefaßt werden, und ob gehörig vorgesehen worden ist, wer die für die Gesellschaft verbindlichen Akte unterzeichnet. Sie wird ferner prüfen, ob dem Art. 31. des Handelscodex entsprochen ist, ob die Ordnung, in der die Verwaltungsbeamten austreten, ihre Stellvertretung im Fall ihres Absterbens, des Austritts u. s. f. vorgesehen ist. Diese Administratoren sowohl, als die Commissäre, wenn deren welche bestellt werden, haben eine der Wichtigkeit ihrer Geschäfte entsprechende Caution zu stellen. Die Actien, die ihnen als Caution dienen, müssen unveräußerlich sein und auf den Namen lauten, für die ganze Dauer ihrer Dienstführung und bis zu deren gänzlicher Bereinigung, was auf den Scheinen bemerkt werden muß. Sie müssen in vorzuschreibender Weise deponirt werden. Die Verwalter und Commissäre können das erste Mal durch den constituirenden Akt der Gesellschaft ernannt werden, vorbehältlich jedoch der Genehmigung durch die erste Generalversammlung; es muß aber ausdrücklich bestimmt werden, daß sie von der Generalversammlung entlassen werden können.

12) Commissäre.

Die Regierung hat zu prüfen, ob (controlirende) Commissäre vorgesehen sind und ob ihre Vollmachten gehörig bestimmt und nicht zu beschränkt sind. Sie müssen das Recht haben, von allen Geschäften und Operationen Kenntniß zu nehmen und darüber an die Generalversammlung zu berichten. Die Generalversammlung soll, wenn keine Commissäre vorgesehen sind, oder selbst wenn dies geschehen ist, das Recht haben, besondere Commissäre zu ernennen, so oft es ihr genehm ist, um von den Geschäften und der Verwaltung Einsicht nehmen zu lassen. Es muß in den Statuten gesagt sein, daß die Regierung dasselbe Recht dazu habe, wie die Generalversammlung.

13) Generalversammlungen.

Das Recht, an diesen Versammlungen Theil zu nehmen, muß als allgemeine Regel jedem Inhaber von 5 Actien mit 1000 Franken eingeräumt

sein. Die Zahl der Stimmen, welche ein und derselbe Actionär in seiner Person vereinigen darf, muß in der Regel auf 5, bei sehr bedeutendem Kapital auf 10 festgesetzt werden. Es muß ein oder mehrere Male in jedem Jahre eine Generalversammlung gehalten werden. Dieselbe muß den Actionären mindestens 14 Tage vorher in Erinnerung gebracht werden. Es kann auch eine außerordentliche Zusammenberufung stattfinden. Der Zusammenberufung haben mehrere Ankündigungen voranzugehen; die erste muß wenigstens drei Wochen vor dem Tag des Zusammentritts erlassen werden. Fünf bis zehn stimmberechtigte Actionäre müssen ebenso wie die Verwaltung berechtigt sein, die Generalversammlung einzuberufen. Das Gleiche muß den Commissären zustehen. Die Generalversammlung muß über jeden Antrag berathen, den eine gleiche Anzahl Actionäre oder zwei Commissäre einbringen. Die Art der Berathung in der Generalversammlung muß bestimmt sein. Es muß angegeben sein, wer darin den Vorsitz führt, ob man sich darin vertreten lassen darf, und wie man sich für den Zutritt zu legitimiren hat. Bildung anonymer Actiengesellschaften.

14) Abänderung der Statuten.

Jede Abänderung der Statuten, jede Verlängerung der Dauer der Gesellschaft bedarf der vorhergängigen Genehmigung der Regierung und kann nur in einer dazu besonders berufenen Generalversammlung, in welcher wenigstens zwei Drittel der emittirten Actien und der Actionäre vertreten sein müssen, beschlossen werden.

15) Gerichtliche Handlungen.

Alle Schritte vor den Gerichten, sowohl was Anklage als Vertheidigung betrifft, haben im Namen der Verwaltung durch den Verwaltungsvorstand zu geschehen, der auch die Proteste erheben läßt.

Die Art, wie Streitigkeiten unter den Gesellschaftern zu schlichten sind, muß ebenfalls in den Statuten vorgesehen sein, soweit die Betheiligten nicht das gemeine Recht vorziehen.

§. 94.

Statuten einer anonymen Actiengesellschaft.

Um die Bildung und den Betrieb der größern anonymen Actiengesellschaften durch ein Beispiel anschaulich zu machen, theilen wir in Folgendem aus „der Collection des Statuts de toutes les Sociétés anonymes et en commandite par actions de la Belgique“ die Grundstatuten einer der größten in Belgien bestehenden Actiengesellschaften mit. Dieselben sind der Zeit vor der Erlassung der obenerwähnten Verordnung entsprungen, weßhalb ihre Fassung nicht ganz in Uebereinstimmung mit denselben ist.

Statuten der anonymen Gesellschaft von Vieille Montagne.

(Genehmigt durch K. Verfügung vom 23. Juni 1837.)

Art. 1. Es wird eine anonyme Gesellschaft, unter der Firma „Société des Mines et Fonderies de Zinc de la Vieille Montagne“ gebildet.

Der Sitz der Gesellschaft ist Lüttich.

Statuten einer anonymen Actiengesellschaft.

Art. 2. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 18 Jahre festgesetzt, beginnend mit dem 1. Januar 1837 und schließend am 31. December 1854. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Gesellschaft weitere 18 Jahre fortdauern, wenn nicht innerhalb der ersten sechs Monate des Jahrs 1855 von einer Anzahl Actionäre, welche die Hälfte des Gesellschaftskapitals repräsentiren, Einsprache dagegen gemacht wird.

Art. 3. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt von Rechtswegen:

1) Wenn die Verluste zwei Drittel des Gesellschaftskapitals übersteigen.

2) Wenn die Auflösung von einer Anzahl von Actionären in Form Rechtens verlangt wird, welche wenigstens drei Viertel der Actien repräsentiren.

Art. 4. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Die Ausbeutung der Gallmeigruben von Vieille Montagne.

2) Die Darstellung und das Auswalzen des Zinks in den unten bezeichneten, sowie in allen denjenigen Werken, welche die Gesellschaft anzulegen beschließt.

3) Alle Geschäfte, welche sich an die Gewinnung und Verschließung des Zinks und den Verkauf der verschiedenen dabei dargestellten Fabrikate anschließen.

Art. 5. Alle andern als die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Unternehmungen sind unstatthaft.

Art. 6. Das Gesellschaftskapital ist auf 5 Millionen Franken festgesetzt, bestehend in 500 Actien, jede zu 1000 Franken.

Die Verwaltung kann in Uebereinstimmung mit der Generalversammlung, vom Jahr 1841 an, das Gesellschaftskapital vermehren; diese Vermehrung darf aber jedenfalls nicht mehr betragen als 2000 Actien, jede zu 1000 Franken.

Art. 7. Der Herr Graf Le Hon überweist der Gesellschaft sowohl in seinem eigenen Namen als in demjenigen seiner Auftraggeber folgende Zubringen:

1) Die Gallmeigruben von Vieille Montagne, so wie dieselben von den Uebergebenden besessen wurden oder besessen werden konnten, nach Maaßgabe der auf öffentlichen Zuschlag erfolgten Concession vom 26. Frimaire des Jahr 14 vor dem Präfekten des Ourthe-Departements und des kaiserlichen Bestätigungsdekrets vom 24. März 1806 ꝛc.

2) Die Gebäude und Grundstücke der Grubenbauten, Eisenbahnen, Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Zubehörden, welche sich auf gedachten Grubenfeldern befinden, sowohl im neutralen Distrikte von Moresnet als in der rheinischen Gemeinde Hergenrath.

3) Die Gebäude, Magazine, Röstöfen, Pochwerke, Reduktionsöfen, Maschinen und Zubehörden der Gießerei im neutralen Distrikte von Moresnet.

4) Das Zinkwerk zu Lüttich in der Vorstadt Sankt Leonhard mit allen Gebäuden, Grundstücken, Gärten, Maschinen, Werkzeugen und Zubehörden.

5) Das im Bau begriffene Zinkwerk zu Angleur, Provinz Lüttich, am linken Ufer der Ourthe, mit allen Hochbauten, Maschinen, Werkzeugen und Zubehörden und einem Grundeigenthum von ungefähr 4 Hektaren.

Statuten einer anonymen Actiengesellschaft.

6) Fünfzig von den 600 Actien der Kohlengesellschaft der kleinen Foxhall in der Gemeinde Herstall, Provinz Lüttich.

7) Das Zinkwalzwerk zu Houx in der Gemeinde Balconville, Bezirk Balognes, Departement der Manche in Frankreich, mit allen Maschinen, Werkzeugen, Oefen, Wasserwerken, Wassergefällen, Bauten und Grundstücken.

8) Die zu einem neuen Zinkwalzwerk bestimmten Grundstücke, Wassergefälle und Gebäude zu Hom am Eure-Fluß, im Kreis Louviers in Frankreich.

9) Ein Recht auf den Bezug von vier zum Walzen des Zinks bestimmten Walzwerken, welche das Haus Mosselmann bei den Herren Sudds, Adkins und Barker, Maschinenfabrikanten zu Rouen, bestellt hat, zu liefern im Laufe des Jahrs 1837, und wofür das besagte Haus Mosselmann bereits die Summe von 48,000 Franken vorgeschossen hat, welche ungefähr das erste Drittel ihres Werths ausmachen.

10) Den bis zum Jahr 1842 laufenden Pachtgenuß eines Wassergefälls und verschiedener dazu gehöriger Bauten und Grundstücke, und das volle Eigenthumsrecht auf zwei Walzenstraßen mit Rädern und Transmission, Maschinen und Werkzeugen, sowie alles Mobiliar, mit welchem das zu Ocaforte in England gelegene und unter dem Namen Mosselmanns-Hütte bekannte Zinkwalzwerk versehen ist.

11) Allen auf den verschiedenen Werken des Hauses Mosselmann am 1. Januar 1837 vorräthigen, geförderten, gerösteten und gepochten Galmey.

12) Alle anderen Materialvorräthe irgend welcher Art, wie Kohlen, Holz, Eisen, Gußwaaren, feuerfeste Erde, Tiegel, Backsteine, Futter und andern zum laufenden Bedürfniß der Fabrikation dienende Gegenstände, sowie auch alle auf diesen Werken vorräthigen Baumaterialien.

13) Die auf den oben erwähnten Werken vorhandenen und für die gewöhnlichen Arbeiten auf denselben nothwendigen Pferde, Maschinen, Werkzeuge, Geschirre und Mobilien aller Art, kurz alle Fabrikationsgegenstände und Fabrikationsmittel.

14) Das von Herrn Mosselmann, Vater, bei der Regierung der Niederlande unterm 26. August 1820 gestellte Concessionsgesuch für die Eisen-, Blei-, Kohlen- und andern Lager, welche in demjenigen Theil der Concession von Vieille-Montagne aufsetzen, welcher auf belgischem Territorium liegt und 2714 Hectaren Fläche umfaßt.

In Beziehung auf das obenerwähnte Walzwerk zu Houx, welches den siebenten Gegenstand des Zubringens bildet, garantirt der Herr Graf Le Hon, daß er und seine Auftraggeber wirkliche, mit authentischen Rechtstiteln versehene Eigenthümer sind, welche Titel er nachbringen wird.

Dieses Zubringen erfolgt in Beziehung auf die Immobilien nach ihrem wirklichen Zustand, unter Garantie richtigen Maaßes mit allen Activservituten, zu welchen sie berechtigt seyn, sowie auch mit allen den Passivdienstbarkeiten, welche darauf lasten können.

Der Herr Graf Le Hon erklärt, daß alle die in obigem Zubringen enthaltenen Immobilien frei von allen Schuldenlasten und Hypotheken sind, mit einziger Ausnahme der Inscription eines Capitals von 38,086 Franken und 60 Centimes zu Gunsten der Frau Geneviève-Julie Guérin, verehelichte

Statuten einer anonymen Actiengesellschaft.

Prévoſt, und des Herrn Louis Gabriel Guérin als Reſt am Kaufpreis von Hon. womit dieſes Anweſen belaſtet worden iſt, zur Verſicherung einer von dieſen letztern an die Frau Julie Carpentier, Wittwe, zuerſt des Herrn Louis Guérin und nachher des Herrn Nicolas Hébert, zu leiſtenden lebenslänglichen Rente.

Als Preis ihres Zubringens erhalten der Herr Graf Le Hon und ſeine Auftraggeber 4200 Actien von 1000 Franken, wovon 1000 bis zum 1. Januar 1839 und weitere 1000 bis zum 1. Januar 1841 unveräußerlich ſind und bis zu dieſen Terminen in der Banque de Belgique deponirt bleiben.

Art. 8. Ihrerſeits bringt die Banque de Belgique ein Capital von 800,000 Franken bei, wofür ſie 800 Actien zu je 1000 Franken erhält.

Art. 9. Die Actien ſind auf den Inhaber ausgeſtellt. Die Actionäre können nicht mehr, als den Verluſt ihrer Actien erleiden.

Art. 10. Die Actien bringen ein jährliches Intereſſe von 5 %; die erſte Ausbezahlung erfolgt am 31. December 1837, die Zinſen des Jahrs 1837 umfaſſen nur 8 Monate. Außerdem bringen die Actien eventuell eine Dividende.

Art. 11. Die Geſellſchaft ſchließt jedes Jahr, beginnend mit 1837, am 31. December ihre Bücher ab und fertigt ihre Bilance.

Art. 12. Der nach Erhebung der Zinſen übrigbleibende Ueberſchuß bildet den wirklichen Gewinn der Geſellſchaft.

Art. 13. Vom wirklichen Gewinne werden 10 Procente für die Verwalter und Commiſſäre erhoben und 20 Procent, um einen Reſervefonds zur Amortiſirung des Geſellſchaftskapitals zu bilden. Das Uebrige wird als Dividende vertheilt.

Der zur Bildung des Reſervefonds beſtimmte Antheil am reinen Gewinn kann übrigens, wenn die Geſellſchaft Gelder aufgenommen hat, um ihre Geſchäfte auszudehnen, behufs der Amortiſirung der Schulden von der Verwaltung erhöht werden.

Art. 14. Die Intereſſen und die Dividende werden bei der Banque de Belgique am 10. Januar, beziehungsweiſe 10. Juni jeden Jahrs verabfolgt. Die Amortiſirung wird durch ebendieſelbe beſorgt.

Art. 15. Die Geſellſchaft wird von einem Verwaltungsrath, der aus 6 Adminiſtratoren und 1 Director zuſammengeſetzt iſt, adminiſtrirt. Die Adminiſtratoren beziehen keinen Gehalt, genießen aber ein Jeder von dem nach Erhebung der Zinſen verbleibenden Reingewinn ein und ein halbes Procent.

Art. 16. Die Adminiſtratoren werden von der Generalverſammlung auf 6 Jahre ernannt. Der erſte Austritt findet im Jahre 1841 ſtatt und es endigt mit jedem Jahre am 31. December der Dienſt eines Adminiſtrators. Die Reihenfolge des Austritts wird durch das Loos beſtimmt.

Art. 17. Die Adminiſtratoren müſſen wenigſtens 25 Actien beſitzen, welche bei der Banque de Belgique deponirt bleiben und während der Dauer ihrer Dienſtleiſtung unveräußerlich ſind.

Art. 18. Der Verwaltungsrath ernennt aus ſeinen Mitgliedern einen Präſidenten und einen Vicepräſidenten.

Statuten einer anonymen Actiengesellschaft.

Art. 19. Der Verwaltungsrath versammelt sich wenigstens einmal in jedem Vierteljahr. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern nothwendig. Die Protokolle werden von den anwesenden Mitgliedern und vom Director unterzeichnet.

Art. 20. Behufs der ordentlichen Ueberwachung der Besitzungen der Gesellschaft in Belgien und Frankreich, und anderer für die Geschäftsführung wichtiger Punkte kann sich der Verwaltungsrath in Comité's abtheilen.

Art. 21. Der Verwaltungsrath berathet und beschließt über alle Gesellschaftsangelegenheiten mit Ausnahme Desjenigen, was der Generalversammlung vorbehalten ist; er ist ermächtigt, Gelder auf laufende Conto's aufzunehmen, um die Geschäfte auszudehnen und die Art der Deckung dieser Aufnahmen festzustellen.

Handlungen vor Gericht werden in seinem Namen vom Direktor oder dessen Stellvertreter vorgenommen.

Art. 22. Der Direktor wird vom Verwaltungsrath ernannt. Für dieses Mal und kraft gegenwärtigen Artikels ist Herr Baptiste Lambelin zum Direktor auf 5 Jahre ernannt, welche mit dem Tage der Constituirung der Gesellschaft beginnen.

Die mit diesem Herrn Lambelin abgeschlossenen Uebereinkünfte, von welchen den Contrahirenden Mittheilung gemacht worden ist, werden anmit bestätigt und sind für die fraglichen 5 Jahre für die Gesellschaft verbindlich.

Art. 23. Der Director muß wenigstens Besitzer von 25 Aktien sein, welche in der Banque de Belgique deponirt bleiben und während seiner Dienstzeit unveräußerlich sind.

Diese Verbindlichkeit für Herrn Lambelin wird nach Ablauf der 5 Jahre nur dann fortdauern, wenn er alsdann für den gleichen Posten wieder gewählt wird.

Art. 24. Der geschäftsführende Director hat berathende Stimme im Verwaltungsrath, er übt darin die Functionen des Sekretärs aus.

Art. 25. Der Director hat den Vollzug der Beschlüsse und Anordnungen des Verwaltungsraths zu besorgen. Er vertritt die Gesellschaft vor Gericht und kann zu diesem Behuf einen Stellvertreter aufstellen. Er unterzeichnet die Verträge der Gesellschaft; diejenigen, welche nicht die gewöhnlichen Käufe und Verkäufe von Werkzeugen, Maschinen, Rohstoffen und Fabrikaten betreffen, werden außerdem noch von einem Administrator unterzeichnet, auf den Grund eines Verwaltungsrathsbeschlusses. Er dirigirt und unterzeichnet die Correspondenz der Gesellschaft; er legt dem Verwaltungsrath Rechenschaft über alle Gesellschaftsangelegenheiten ab; er schlägt ihm die Ernennung und Entlassung aller Angestellten und Agenten für die Gesellschaft vor.

Art. 26. Bei zeitweiliger Verhinderung des Directors tritt einer der Administratoren an seine Stelle.

Art. 27. Die Generalversammlung repräsentirt die Gesammtheit der Actionäre. Ihre Beschlüsse sind obligatorisch selbst für die Abwesenden.

Statuten einer anonymen Actiengesellschaft.

Art. 28. Der Besitz von je 20 Aktien gibt ein Stimmrecht, Niemand kann aber mehr als 5 Stimmen in sich vereinigen.

Art. 29. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrath zusammenberufen. Die Ausschreibung derselben muß in zwei Journalen von Brüssel, in zwei Journalen von Lüttich und in zwei Journalen von Paris eingerückt werden.

Art. 30. Jedes Jahr ist im Monat April ordentliche Generalversammlung. Der Direktor legt im Namen des Verwaltungsraths über die Geschäfte und die Lage der Gesellschaft Rechenschaft ab.

Art. 31. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsraths.

Art. 32. Das Recht, an der Generalversammlung Theil zu nehmen, wird durch ein Certifikat über die einen Monat vorher geschehene Deponirung der Actien bei der Banque de Belgique nachgewiesen.

Art 33. Die Generalversammlung wählt in ihrer regelmäßigen Zusammenkunft jährlich 5 Commissäre, welche die Rechnung und die Bilance zu verificiren haben, die der Verwaltungsrath der nächsten Versammlung vorzulegen hat. Ihre Anerkennung dient der Verwaltung als Entlastung. Die Commissäre erstatten ihren Bericht an die Generalversammlung, den sie übrigens vorher dem Verwaltungsrath mitzutheilen haben.

Art. 34. Den Commissären steht ein Procent des Reinertrags zu, welches sie unter sich zu vertheilen haben.

Art. 35. In Fällen, wo die Commissäre Rechnung und Bilance nicht genehmigt haben, faßt die Generalversammlung definitiven Beschluß darüber; außerdem berathet sie über die vom Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft gemachten Vorschläge.

Ihre Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; sobald 5 Mitglieder es verlangen, muß geheime Abstimmung stattfinden.

Art. 36. Die Generalversammlung beschließt über Ankauf und Verkauf des unbeweglichen Eigenthums; sie kann jedoch die Concession der Vieille-Montagne während der Dauer der Gesellschaft weder im Ganzen, noch theilweise veräußern.

Art. 37. Die Generalversammlung ernennt in geheimer Abstimmung und nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden die Administratoren und Commissäre.

Art. 38. Abänderungen der Statuten, welche der Verwaltungsrath für angemessen erachtet, sind von ihm einer dazu zu berufenden außerordentlichen Generalversammlung vorzuschlagen.

Zu ihrer Annahme ist nothwendig, daß sich dafür zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aussprechen, welche zugleich $^3/_5$ der Actien repräsentiren.

Art. 39. In dem im Art. 3 vorgesehenen Fall hat der Verwaltungsrath unverzüglich die Generalversammlung zu berufen. Das Inventar und der Status der Gesellschaft, welche dieser Generalversammlung vorzulegen sind, müssen in Gemäßheit des Art. 33 vorher den functionirenden Commissären mitgetheilt werden.

Art. 40. Die Generalversammlung ernennt sofort 3 Liquidations*commissäre* mit 2 Stellvertretern.

Statuten einer anonymen Actiengesellschaft.

Art. 41. Die Liquidationscommission tritt an die Stelle des Verwaltungsraths und des Direktors. Sie hat alle Vollmacht, um die festen und beweglichen Werthe, welche die Activen der Gesellschaft bilden, so schnell als möglich zu verwerthen.

Sie kann verkaufen, gütliche Uebereinkünfte treffen, alle Verträge und Zugeständnisse im Namen der Gesellschaft genehmigen, compromittiren und Vergleiche abschließen über alle Streitgegenstände und Forderungen, alle Schritte vor den Gerichten thun und zu diesem Behuf Andere bevollmächtigen. Ihre Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 42. Unter Aufhebung obiger Vorschriften für die erste Wahl werden als Administratoren ernannt

Herr Franz Alfred Mosselmann, Besitzer zu Paris,
„ Graf Le Hon, bevollmächtigter Minister Belgiens beim Königlichen Hofe von Frankreich,
„ Carl v. Brouckère, Direktor der Banque de Belgique,
„ Graf Vilain XIV., Bankadministrator,
„ Davignon, Bankadministrator, und
„ August v. Morny, Eigenthümer zu Paris.

Ebenso sind als Commissäre bis zur ordentlichen Versammlung von 1838 ernannt:

Herr Kok, Administrator bei der Banque de Belgique,
„ Gustav De Jonghe, Senator,
„ Marquis De Rodes, Senator,
„ Trubert, Eigenthümer zu Paris, und
„ Julius Nagelmackers zu Lüttich.

Modifikation.

Genehmigt mit k. Verordnung vom 28. Juni 1837.

Art. 1. Die Statuten sind genehmigt.

Art. 2. Die Banque de Belgique wird ermächtigt, sich bei dieser Gesellschaft zu betheiligen.

Art. 3. Die Gesellschaft kann weder Banknoten, noch Kassenbillete, noch andere Papierwerthe dieser Art ausgeben.

Modifikation.

Genehmigt mit k. Dekret vom 26. Mai 1838.

Unter Modifikation von §. 2 des Art. 6, welcher bestimmt, daß von 1841 an das Gesellschaftscapital um 2000 Actien zu 2000 Franks vermehrt werden könne, wird der Verwaltungsrath ermächtigt, sogleich von diesen Actien 1000 Stücke auszugeben.

Der Art. 26 ist aufgehoben und Folgendes an seine Stelle gesetzt:

Der Direktor kann für den Fall seiner Abwesenheit oder augenblicklichen Verhinderung mit Genehmigung des Verwaltungsraths, unter dessen Aufsicht er die Geschäfte der Gesellschaft führt, für die Besorgung der laufenden Geschäfte einen Stellvertreter für sich bestellen und an diesen seine Vollmacht ganz oder theilweise übertragen.

§. 95.

Statuten einer Commanditactiengesellschaft.

Die Statuten der Commanditactiengesellschaft liegen selbstverständlich in der freien Wahl der Unternehmer und deßhalb eigentlich außer dem Bereich des gegenwärtigen Kapitels. Wir hängen jedoch Einiges darüber hier an, weil das Wenige, was wir darüber mittheilen möchten, sich hier am Besten anreiht.

Während die anonymen Actiengesellschaften nur auf einem von der Regierung genehmigten Statute beruhen, das sofort allein von den Mandataren der Gesellschaft vertreten wird, welche keiner persönlichen Haftbarkeit unterworfen sind, sind es bei der Commanditactiengesellschaft die persönlich haftbaren Träger einer bestimmten Firma, welche Andern das Recht einräumen, sich unter statutarischen Bedingungen an ihrer Unternehmung zu betheiligen, ohne jedoch weiter, als mit dem Betrage des eingelegten Kapitals dabei haftbar zu werden. Die Actionäre sind deßhalb nicht weiter responsabel, als bei den anonymen Actiengesellschaften und darum die Statuten dieser Commanditgesellschaften meistens in vielen ihrer Bestimmungen übereinstimmend mit denjenigen der anonymen Actiengesellschaften. Der Vollständigkeit wegen geben wir hier aus der im vorigen Paragraphen benannten Quelle auch noch die

Statuten der Commanditgesellschaft

für die Papierfabrikation und den Papierhandel, unter der Firma Matthieu, Nolis und Compagnie.

Gegründet am 1. Juli 1837.

Art. 1. Unter der Firma Matthieu, Nolis und Compagnie wird zu Brüssel für Papierfabrikation und Papierhandel eine Commanditgesellschaft auf Actien gegründet.

Art. 2. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 20 Jahre festgesetzt, beginnend mit dem 1. Juli 1837. Sie kann übrigens vor diesem Termin aufgelöst werden, wenn 2 Drittel der Actionäre, welche 2 Drittel sämmtlicher Actien besitzen, solches in einer Generalversammlung beschließen.

Statutengemäß hat übrigens die Auflösung zu erfolgen, wenn das Gesellschaftscapital auf die Hälfte herabgekommen ist.

Art. 3. Zweck der Gesellschaft ist die Fabrikation aller Gattungen Papier und der Betrieb aller derjenigen Geschäfte, welche sich sowohl an diese Fabrikation, als an den Absatz der daraus hervorgehenden Fabrikate im In- und Auslande knüpfen

Sie kann, um den Erfolg der Unternehmung zu sichern, bewegliches und unbewegliches Besitzthum kaufen und verkaufen.

Art. 4. Das Gesellschaftscapital soll drei Millionen Franken betragen, zusammengebracht durch drei Tausend Actien, jede zu tausend Fran-

Statuten einer Commandit-actien-gesellschaft.

ten; die Gesellschaft constituirt sich aber mittelst eines ursprünglichen Capitals von einer Million, welches durch tausend Actien gebildet ist. Die andern zwei tausend Actien werden von der Gesellschaft nach Maßgabe des Bedarfs ausgegeben.

Bei jeder neuen Actienausgabe haben die Inhaber der ersten tausend Actien das Vorrecht auf die Hälfte der Emission; die Ausgabe der andern Hälfte geschieht für Rechnung der Gesellschaft selbst.

Art. 5. Herr Matthieu bringt der Gesellschaft nachbeschriebene Realitäten zu:

(Folgt nun die Beschreibung einer Papierfabrik sammt Zubehörden und eines zu Anlage einer Papierfabrik concessionirten, mit Wasserkraft versehenen Grundstücks.)

Herr Matthieu erhält für sein Zubringen 500 Actien.

Herr Devylder verkauft an die Gesellschaft die ihm angehörige Hälfte der in der oben beschriebenen Papierfabrik befindlichen Maschinen und Werkzeuge und des Grundstücks mit Wasserkraft um den Preis von hunderttausend Franken.

Herr Nolis bringt der Gesellschaft hunderttausend Franken zu, wofür er hundert Actien erhält.

Die übrigen vierhundert Actien sind von den Gründern der Gesellschaft ausgegeben worden:

Art. 6 Die Einzahlungen dieser vierhundert Actien werden in folgender Weise erfolgen:

20 % am 1. Juli
20 % am 1. August
20 % am 1. September
20 % am 1. Oktober und die übrigen
20 % am 1. November 1837.

Art. 7. Alle Actien sind auf den Inhaber ausgestellt; mit ihrem Besitze ist weder irgend eine persönliche, noch sonst eine Verbindlichkeit verknüpft, welche über den Verlust der Actie hinausgehen könnte.

Dieser Verlust tritt statutengemäß für den Inhaber ein, der den im vorhergehenden Artikel angeführten Verbindlichkeiten nicht nachkommt.

Art. 8. Die Actien bringen einen jährlichen Zinsengenuß 5 % zahlbar von 1838 an am 1. Juli jeden Jahrs bei der Banque de Belgique.

Bis zur völligen Einzahlung der Actien werden die Zinsen nach den eingeschossenen Beträgen und die Gewinnantheile im nämlichen Verhältniß und mit entsprechender Berücksichtigung der vollkommen befreiten Actien berechnet und ausbezahlt.

Art. 9. Am 31. December jeden Jahrs wird die Gesellschaftsrechnung abgeschlossen und die Bilance gezogen. Der Ueberfluß im Haben bildet nach Abzug der verfallenen 6monatlichen Zinsen den Gewinn der Gesellschaft.

Art. 10. Dieser Gewinn wird folgendermaßen vertheilt:

zehn Prozent an die Direktoren,
zehn Prozent an den Ueberwachungsrath,
zehn Prozent an den Reservefonds und
sechzig Prozent an die Actionäre.

Statuten einer Commanditactiengesellschaft.

Der den Actionären zukommende Theil wird denselben auf 1. März jeden Jahrs durch die Banque de Belgique verabfolgt.

Art. 11. Der Reservefonds wird zur Capitalvermehrung oder, wenn die Generalversammlung der Actionäre es beschließt, zum Rückkauf von Actien verwendet.

Art. 12. Die Gesellschaft wird von den zwei verantwortlichen Gründern derselben, den Herren Matthieu und Nolis, verwaltet und dirigirt. Sie führen den Titel: Director.

Art. 13. Sie sind ernannt für die ganze Dauer der Gesellschaft. Falls einer von ihnen austreten sollte, ernennt er seinen Nachfolger in Uebereinstimmung mit der Generalversammlung. Das Gleiche haben in einem Sterbfall die Erben, beziehungsweise der Familienrath des Verblichenen zu thun.

Wenn die vakante Stelle binnen sechs Monaten nicht in dieser Weise besetzt sein sollte, so erfolgt von der Generalversammlung die Ernennung ohne Präsentation.

Art. 14. Die Direktoren nehmen nach allen Richtungen die Interessen der Gesellschaft wahr; ihre Geschäftshandlungen sind in einem Register zu verzeichnen, aus welchem ihr gegenseitiges Einverständniß ersichtlich ist. Wo die Uebernahme einer Verbindlichkeit für die Gesellschaft eintreten soll, ist die Unterschrift beider Direktoren nothwendig.

Art. 15. Jeder von ihnen hat bei der Banque de Belgique dreißig Actien zu deponiren, als Caution für seine Dienstführung.

Art. 16. Jeder der Directoren bezieht außer dem ihm nach Art. 10 zustehenden Gewinnantheil einen Gehalt von dreitausend Franken.

Art. 17. Die Direction wird von drei Commissären überwacht, welche den Ueberwachungsrath bilden.

Als solche Commissäre werden für die Dauer der Gesellschaft ernannt:
die Herren C. De Brouckère, Director der Banque de Belgique,
„ Joseph Constant Lemans, Eigenthümer, und
„ Eduard Devylder, Kaufmann.

Art. 18. Da die Mitglieder des Ueberwachungsraths auf den Grund eines einfachen Mandates handeln, so erwächst ihnen durch ihre Funktion keine solidarische Verbindlichkeit irgend einer Art für die Geschäfte der Gesellschaft.

Art. 19. Der Ueberwachungsrath sorgt für die Einhaltung der Statuten, untersucht die Bücher und Register und läßt sich über die Activen und Passiven der Gesellschaft Rechenschaft geben, so oft er es für nothwendig findet; endlich übt er alle Handlungen der Aufsichtsführung im Interesse der Gesellschaft aus und erstattet darüber geeigneten Falls Bericht an die Generalversammlung.

Art. 20. Falls ein Commissär sterben oder austreten sollte, sorgt die Generalversammlung für seinen Nachfolger.

Art. 21. Die Generalversammlung wird gebildet von allen Denjenigen, welche zehn Actien besitzen und von den Mitgliedern des Ueberwachungsraths; sie tritt jedes Jahr am dritten Montag des Februar zusammen.

Statuten einer Commanditactiengesellschaft.

Art. 22. Die Actieninhaber legitimiren sich für die Theilnahme an der Generalversammlung entweder durch Vorweisung ihrer Actienscheine, oder durch Vorweisung eines Zeugnisses über die Deponirung derselben bei der Banque de Belgique. Der Besitz von je zehn Actien gibt ein Stimmrecht; es können sich aber nicht über fünf Stimmen in einer und derselben Person vereinigen.

Art. 23. Die Generalversammlung besetzt nach Maßgabe der Art. 13 und 20 die vacantgewordenen Directoren- und Commissärstellen. Sie erledigt die Rechnungen und Bilancen nach Anhörung des Berichts des Ueberwachungsraths.

Art. 24. Die Caution eines gestorbenen oder ausgetretenen Directors wird acht Tage nach der jährlichen Generalversammlung frei, wenn letztere keine Einsprache dagegen erhebt.

Art. 25. Der Ueberwachungsrath kann eine außerordentliche Generalversammlung berufen und zwar mittelst einer in zwei Brüsseler Zeitungen einen Monat vorher eingerückten Ankündigung.

Art. 26. Im Fall der Auflösung schreiten die Directoren im Einverständniß mit dem Ueberwachungsrath zur Liquidation.

Art. 27. Die gegenwärtigen Statuten können nur durch einen mit Majorität von zwei Dritteln der Stimmen gefaßten Beschluß einer außerordentlichen Generalversammlung abgeändert werden.

§. 96.

Handelsbörsen.

Ein wichtiges Glied im gewerblichen und Handelsverkehre Belgiens sind die Handelsbörsen. Ohne diese unter Regierungsaufsicht stehenden geregelten Zusammenkünfte der Geschäftsmänner aller Art, und ohne die dabei functionirenden vom Staate ernannten und überwachten Wechselagenten und Mäkler könnten eine Menge Geschäfte nicht, oder nur mit vielem Verlust von Zeit und Geld gemacht werden, welche sich dort kurz abmachen. Abgesehen von dem erleichterten Verkehre in Staatspapieren, welcher dem größern Gewerbe in der nutzbaren Verwendung größerer Geldvorräthe oder der raschen Flüssigmachung von Papierwerthen bei ausbleibenden regulären Zuflüssen zu Hülfe kommt, und von der hier dargebotenen Gelegenheit, für neue gewerbliche Unternehmungen eine günstige Meinung zu bilden, und ihre Actien an den Mann zu bringen, was ohne solche Anstalten so schwierig ist, gewähren sie dem Fabrikanten den großen Vortheil, sich fortwährend über die Preise seiner Materialien und Fabrikate unterrichten, und im günstigen Momente einkaufen und losschlagen zu können. Es giebt ihr dies, neben den directen Vortheilen des Ein- und Verkaufs zugleich die Möglichkeit, mit geringeren Capitalien arbeiten

Handelsbörsen. zu können, was namentlich für ein in der Industrie sich erst empor arbeitendes Land von so großer Wichtigkeit ist. Wir enthalten uns einer weiteren ausführlicheren Darstellung der Vortheile, welche der Börsenverkehr für Handel und Gewerbe darbietet, und der Anziehung, welche er auf Handel und Gewerbe ausübt. Daß ohne ihn eine Stadt auf das Prädikat einer Handelsstadt keinen Anspruch machen kann, ist unbestritten. Antwerpen, Brüssel, Gent, Brügge, Ostende, Mons, Termonde und Löwen besitzen Handelsbörsen; ihr Verkehr ist durch eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen geregelt. Ein Gesetz vom 28. Ventôse des Jahrs IX. der französischen Republik datirt, giebt ihre Organisation. Eine Verordnung vom 20. Germinal des Jahrs IX. und vom 27. Prairial des Jahrs X. regulirt die Börsenpolizei; eine Reihe Königlicher Verordnungen vom 5. September 1828, vom 22. April 1836, 28. September 1839, vom 13. November 1840, vom 5. Juni 1841 und 29. December 1843 schreiben die Art der Bestellung der Börsenagenten, ihre Prüfung und die Geschäftsordnung an den Börsen u. dgl. vor.

§. 97.

Handels-Adreßbuch. Um den Gewerbtreibenden die Kenntnißnahme und Befolgung der Vorschriften für den Gewerbebetrieb zu erleichtern, sie mit den Personen, in welchen sie sich in den einzelnen Fällen, wo sie mit dem Staate in Berührung kommen, zu wenden haben, bekannt zu machen und zugleich denjenigen Gewerbtreibenden, welche in dem Gewerbeorganismus des Landes eine hervorragende Stelle einnehmen, die gebührende öffentliche Anerkennung zu gewähren, endlich aber auch, um den Verkehr unter den Einzelnen zu erleichtern, unterstützt die Regierung die periodische Herausgabe eines allgemeinen belgischen Handelsadreßbuchs, welches für den Geschäftsbetrieb in Belgien von außerordentlichem Nutzen ist. Dasselbe enthält 1) die Verfassung; 2) die Staatsregierung, das Königliche Haus, die Minister, die Kammern, die Ministerialkanzleien unter Angabe des Ressorts jedes Abtheilungsvorstandes, die Gerichte und Tribunale, das Personal der Provincial- und Communalverwaltungen, den Cultus, die Posten, Eisenbahnen, Straßen ꝛc.; 3) die auswärtigen belgischen Consulate und diejenigen der fremden Staaten in Belgien; 4) die Industrie, die Handelskammern, die Vorschriften für die Börsen,

öffentlichen Banken, anonymen Gesellschaften, Erfindungspatente, ungesunde Gewerbsanlagen, Arbeiterpolizei; 5) den Handel: Verzeichniß aller Geschäftshäuser des Landes nach ihren Fächern, gewerbliche Ueberschau; 6) die Zolltarife von Belgien, Frankreich, Holland, England und Deutschland, die Frachtsätze der Posten und Eisenbahnen; 7) das Postwagen- und Botenverzeichniß des Landes; 8) die Statistik der Hauptindustrien des Landes und der Ein- und Ausfuhr; 9) die Verwaltung und die öffentlichen Anstalten der Hauptstadt; 10) Einen allgemeinen Adreßkalender der Einwohner von Brüssel; 11) Ein Straßenverzeichniß der Hauptstadt; 12) Ein allgemeines alphabetisches Verzeichniß der Gemeinden und Industrien Belgiens. — Das Buch kostet nur 9 Franken und ist ein wahres Vademecum für den gewerblichen Verkehr in Belgien. Viele der von uns gegebenen Notizen sind demselben entnommen. Handels-Adreßbuch.

Viertes Kapitel.

Credit-Anstalten.

§. 98.

Wir haben schon im ersten Abschnitte Gelegenheit gehabt, der großen Bankanstalten Belgiens näher zu erwähnen, und den großartigen Einfluß, den sie auf die Entwicklung der belgischen Industrie ausgeübt haben, hervorzuheben. Ebenso hatten wir dabei aber auch Gelegenheit zu sehen, wie die Operationen derselben mehrmals eine bedenkliche Gestalt angenommen haben. Indem die belgischen Banken gegenüber ihrer Zettel-Emission ihre Capitalien zu sehr in Unternehmungen fixirten, kamen sie in die fatale Lage, die zurückkommenden Zettel nicht mehr genügend in Baarem honoriren zu können, wodurch doch allein der Werth derselben aufrecht zu erhalten war, und mit der Stockung ihrer Mittel drohte nun eine Stockung des ganzen Verkehrs. Die Regierung benützte deshalb im Jahr 1851, wo immer noch für 54 Millionen Bankbillette im Zwangs-Curse liefen, die Bedingungen, an welche die Verwilligung des Zwangs-Curses geknüpft worden war, um die beiden Gesellschaften zu bestimmen, daß sie auf die Noten-Emission verzichteten, wogegen dann eine National- Bankwesen.

Bankwesen.

bank gegründet wurde, bei welcher ihnen eine sehr starke Betheiligung zum Voraus eingeräumt war. Diese Nationalbank wurde sodann als reine Disconto-, Zettel- und Depositenbank mit dem Recht der Noten-Emission constituirt, und die beiden Gesellschaften mußten ihre Noten einziehen, wobei ihnen die neue Bank mit ihren Zetteln zu Hülfe kam. Diese Noten der letzteren hatten nämlich alle Aussicht, beim freien Curse die beste Aufnahme zu finden, weil die Bank statutengemäß mit Baarfonds, die nicht in Immobilien angelegt werden durften, für alle Verhältnisse gehörig dotirt und bei ihrer Discontirung außerdem durch gute Wechsel von kurzer Sicht gedeckt war.

Zwanzig Millionen Billette der Société générale, welche diese Gesellschaft im Augenblick nicht einlösen konnte, blieben zwar noch im Zwangs-Curse, die Bank übernahm aber, sie sofort einzuziehen, und was davon eingezogen, gegen 3 % Zinsen, die ihr die Société générale dafür zu vergüten hatte, aufzubewahren, bis die definitive Einlösung durch letztere erfolgen konnte. So reducirte sich augenblicklich die Bürgschaft von 58 Millionen, in die der Staat durch den Zwangscurs factisch getreten war, auf die Summe von 20 Millionen, welche die Société générale auch noch unverweilt einlösen mußte, sobald ihr wieder Gelder flüssig wurden, da sie bälder keine anderen Operationen mehr machen durfte.

Wir lassen die Stipulationen, unter welchen dieses Alles zu Stande kam, hier folgen, weil sie dem belgischen Bankwesen, dem wir einen so großen Einfluß auf die Hebung der belgischen Industrie zuschreiben müssen, eine völlige Umgestaltung gegeben haben, und senden die ursprünglichen Statuten der Société générale, voran, von welcher diejenigen der Banque de Belgique nur in wenigen Punkten abweichen, die wir oben näher bezeichnet haben.

§. 99.

Statuten der Société générale pour favoriser l'industrie nationale.

(Genehmigt durch die K. Dekrete vom 22. August und 13. Decbr. 1822.)

1. Kapitel.

Von der Errichtung, dem Namen und der Dauer der Gesellschaft und ihrem Geschäftskreise.

Art. 1. Die Gesellschaft nimmt ihren Sitz in Brüssel unter dem Namen „Allgemeine Niederländische Gesellschaft zur Beförderung der vaterländischen Gewerbsthätigkeit."

Statuten der Société générale.

Ihre Dauer wird auf 27 Jahre festgesetzt, gerechnet vom Tage der Genehmigung ihrer Statuten bis zum 31. December 1849.

Art. 2. Sie darf in ihren Operationen keinen Eingriff irgend welcher Art in die Rechte machen, welche durch Verwilligung vom 25. März 1814 der zu Amsterdam unter dem Namen „Nederlandsche Bank“ errichteten Bankanstalt eingeräumt worden sind.

Art. 3. Die Gesellschaft kann auch in andern Städten des Königreichs Agenten und Correspondenten aufstellen, um den Kreis ihrer Operationen auf diese auszudehnen; es kann dies jedoch nur unter dem im vorhergehenden Artikel enthaltenen Vorbehalte geschehen.

Art. 4. Die Gesellschaft wird solche Beziehungen mit der Niederländischen Bank einzuleiten suchen, welche dem Gedeihen beider Anstalten förderlich sind.

Art. 5. Die Gesellschaft hat die Ermächtigung, Billets auf den Inhaber auszugeben, die sie auf Verlangen in ihrem vollen Werth gegen Silber einzulösen hat. Eine Vorschrift, welche der Verwaltungsrath der Gesellschaft, wenn seine Operationen beginnen und es sonst angemessen ist, der Genehmigung des Königs zu unterstellen hat, wird bestimmen, wenn diese Billette zu creiren und auszugeben sind, bis zu welchem Betrage im Verhältniß zum wirklichen Gesammtkapital der Gesellschaft die Ausgabe erfolgen darf, wie hoch der Betrag oder Werth jedes Abschnitts zu stellen ist und was bezüglich ihrer Fertigung und überhaupt sonst noch zu geschehen hat.

Art. 6. Die Gesellschaft kann vor dem im Art. 1. festgesetzten Termine aufgelöst werden, wenn die Mehrzahl der Actionäre mit zwei Drittheilen der Actien solches verlangt.

2. Kapitel.

Gesellschaftskapital.

Art. 7. Das Gesellschaftskapital besteht aus 50 Millionen Gulden, nämlich:

1) In Domänen, welche der König zu Bildung des Grundkapitals und Unterpfands der Gesellschaft mit Verfügung vom 23. August 1822 überwiesen hat, angeschlagen unter vierzigfacher Kapitalisirung des Reinertrags von 500,000 fl. zu 20 Millionen, und

2) in 60,000 Actien, jede zu 500 fl.

Die Gesellschaft ist aber als constituirt anzusehen, wenn 10,000 Actien genommen sind und kann dann mit ihren Geschäften beginnen.

Art. 8. Um ihre Geschäfte weiter auszudehnen, kann die Gesellschaft, wenn sie es für nützlich hält, auf ihr Grundkapital, das zur Sicherheit und als Unterpfand dient, einmal oder nach und nach ein Kapital aufnehmen, das jedoch die Summe von 20 Millionen Gulden nicht übersteigen darf.

3. Kapitel.

Domänen.

Art. 9. Die Gesellschaft hat die freie Verwaltung der Domänen, welche nach Art. 7. einen Theil ihres Kapitals bilden.

Statuten der Société générale.

Sie tritt in den Genuß ihrer Einkünfte und Erzeugnisse vom 1. Januar 1843 an. Sie übernimmt von demselben Termin an die darauf ruhenden Lasten.

Art. 10. Es ist ihr ganz freigestellt, ob, wann, wie und unter welchen Bedingungen sie dieselben veräußern will.

Sie hat jedoch ein Drittel des Waldes von Soigne in Reserve zu behalten; dieses Drittel wird vom Könige genauer bestimmt, und kann erst verkauft werden, wenn alle andern Domänen verkauft sind und wenn:

1) Der Erlös aus den andern Domänen nicht den Betrag von 20 Millionen erreichen sollte, oder

2) Sofern dies der Fall ist, der König zu dem Verkaufe die Ermächtigung ertheilt, nachdem der Generalrath der Gesellschaft den Antrag darauf gestellt hat.

Im erstern dieser beiden Fälle muß der Entwurf zur Veräußerung durch die Direktion der Gesellschaft vorher dem Könige vorgelegt werden, wobei eine Uebersicht über die aus den andern Domänen erzielten Erlöse anzuschließen ist.

Art. 11. Alle Theile der im vorigen Artikel erwähnten Domänen, das Drittel des Walds von Soigne nicht ausgenommen, bleiben, wenn sie bei Auflösung der Gesellschaft nicht verwerthet werden konnten, Eigenthum der Actionäre.

Art. 12. Bis zu Bezahlung der 20 Millionen, welche den Kaufpreis der im Art. 7. erwähnten Domänen bilden, werden als Interessen bezahlt:

Dem Könige auf 31. December jeden Jahres, vom Jahr 1823 an und einschließlich des Jahrs 1849, 500,000 Gulden.

Außerdem in die Amortisationskasse oder eine an deren Stelle gesetzte andere Anstalt, auf den gleichen Termin von 1825 an einschließlich, eine Summe von 50,000 fl, welche von Jahr zu Jahr um 50,000 fl. zunimmt, bis sie auf 500,000 fl. angewachsen ist, auf welchem jährlichen Betrage sie bis zum Aufhören der Gesellschaft festgestellt bleibt.

Wenn unvorhergesehene, unabwendbare Fälle eintreten sollten, durch welche der Eingang der Erträgnisse oder der Verkauf der Domänen unmöglich würde, so kann die Direktion solche dem Könige darlegen, um eine Ermäßigung der an die Amortisationskasse zu bezahlenden Beträge zu erhalten.

Art. 13. Am Termine der vorgesehenen Auflösung der Gesellschaft hat diese als Gesammtpreis aller Domänen, um in ihrem Besitz zu bleiben, eine Kapitalsumme von 20 Millionen Gulden in die Staatskasse zu bezahlen.

Die Bezahlung muß in baarem Gelde oder in Staatspapieren geschehen, welche eine Million Gulden jährlicher Zinsen abwerfen, wobei die Wahl der Gesellschaft freigestellt bleibt.

4. Kapitel.

Von den Actien und den Actionären.

Art. 14. Alle Landesangehörigen oder Fremde, sowie die Corporationen, Gesellschaften, Vereine und öffentlichen Anstalten können, soweit sie dazu berechtigt oder gehörig bevollmächtigt sind, Actien erwerben.

Statuten der Société générale.

Art. 15. Die Actien können nicht auf den Inhaber geſtellt werden; ſie werden durch eine doppelt anzulegende namentliche Einſchreibung in den Regiſtern der Geſellſchaft repräſentirt. Dieſe Einſchreibung ſtellt den Beſitzſtand feſt.

Die Uebertragung geſchieht entweder mittelſt eines authentiſchen, gehörig in die genannten Regiſter eingetragenen Acts oder durch eine einfache in die nämlichen Regiſter eingeſchriebene und ſowohl durch den Cedenten als durch den Ceſſionär unterſchriebene Erklärung, oder durch ſpeciell dazu ermächtigte, notariatlich beglaubigte Bevollmächtigte. Im einen wie im andern Fall wird die Uebertragung auf der betreffenden Actie notirt, und die Acte oder Vollmachten, welche dabei gebraucht wurden, bleiben in den Archiven der Geſellſchaft deponirt.

Art. 16. Es können Theilactien im Werthe von je 250 fl. gemacht werden; je zwei derſelben, welche als erſte und zweite bezeichnet werden, tragen die Nummer der Actie, die ſie vertreten. Die im vorigen Artikel gegebenen Beſtimmungen ſind in ihrem ganzen Umfange auch auf ſie anwendbar.

Art. 17. Der Betrag einer ganzen Actie muß zur erſten Hälfte binnen acht Tagen, von der Zeichnung an gerechnet, zur zweiten Hälfte innerhalb der nächſtfolgenden drei Monate einbezahlt werden.

Derjenige einer Theilactie muß innerhalb derſelben Friſt von acht Tagen, von der Unterzeichnung an gerechnet, ganz einbezahlt werden.

Eine Actie wird nach dem Sinne des Art. 7. als genommen betrachtet, wenn die erſte Hälfte einbezahlt iſt.

Art. 18. Der Beſitzer einer Actie, der nicht binnen drei Monaten, von der Unterzeichnung an gerechnet, auch die zweite Hälfte der Actie einbezahlt, hat den Verluſt ſeiner Actie und der Hälfte des vom Zeichner einbezahlten Betrags zu gewärtigen, ohne daß es einer Klage oder Inverzugſetzung bedürfte, indem die Erwerbung einer Actie zugleich als Anerkennung einer erhaltenen Mahnung zur Einbezahlung betrachtet wird.

Art. 19. Die Einzahlungen können entweder in baarem Geld oder in Staatspapieren gemacht werden. Letztere werden übrigens nur nach dem Tagescurs von Amſterdam oder Antwerpen, worüber die Wahl der Direktion zuſteht, angenommen, und zwar ſo noch, daß ſie zu dieſem Curs mindeſtens fünf Procent jährliche Zinſen tragen müſſen.

Art. 20. Ein Actionär kann niemals mehr als den vollen Betrag ſeiner Betheiligung bei der Geſellſchaft verlieren.

5. Kapitel.

Von den Geſchäften der Geſellſchaft.

Art. 21. Die Geſellſchaft, deren Zweck es iſt, zum Fortſchritt, zur Entwicklung und zum Gedeihen des Ackerbaues, der Fabriken und des Handels beizutragen, darf in keinem Falle und unter keinem Vorwande andere Unternehmungen machen als diejenigen, die ihr durch die Geſetze und die Statuten vorgezeichnet ſind.

Sie darf kein Handelsgeſchäft machen, außer in rohem Gold oder Silber.

Statuten der Société générale.

Art. 22. Ihre Geschäfte bestehen:

1) Im Escomptiren von Wechseln oder andern Handelspapieren auf Ordre mit bestimmter Verfallzeit. Sie hat nichtsdestoweniger die sogenannten Cirkulationsbriefe zurückzuweisen, welche von den Unterzeichnern, ohne daß ein reeller Werth zu Grund läge, illusorisch creirt worden sind.

2) Im Einzug der ihnen von Privaten und öffentlichen Anstalten übergebenen Effekten.

3) In der Annahme von Baarsummen gegen laufenden Conto, sowohl von Privaten als von öffentlichen Anstalten und in der Ausbezahlung der auf sie gezogenen Beträge sowie der übernommenen Verbindlichkeiten bis zum Betrage der einkassirten Summen.

4) In der Führung eines Depositencontos über freiwillige Einlagen von Verbriefungen, Gold- und Silberbarren oder Münzen aller Art gegen Erhebung einer Abgabe vom Schätzungswerthe des Depositi.

5) In Vorschüssen auf öffentliche oder privative Werthpapiere von bestimmter Verfallzeit, die ihr zur Deckung übergeben werden.

6) In Anlehen auf öffentliche Werthpapiere, auf Privatschuldbriefe, auf Waaren und auf Grundbesitzungen, die ihr zum Pfand oder in Hypothek gegeben werden.

7) In der Ausstellung von Certifikaten für alle Einschreibungen im Hauptbuch der aktiven Schuld, welche Eigenthum der Gesellschaft werden.

8) In der Ausstellung zinstragender Engagements auf kurze oder lange Sicht, nach dem Wunsche derjenigen, welche in solcher Weise ihr Geld bei dem Geschäfte unterbringen wollen.

9) Zur Escomptirung können nur gestempelte und gehörig garantirte Handelseffekten zugelassen werden.

Art. 23. Kein Failli, der noch nicht rehabilitirt ist, kann zur Escomptirung zugelassen werden.

Art. 24. Der Sconto wird nach Tagen berechnet, selbst auf einen einzelnen Tag.

Art. 25. Die Gesellschaft kann sich gegen Niemand, weder der Regierung noch Privaten gegenüber in Vorschuß setzen, ohne ausreichende Sicherheit dafür erhalten zu haben.

6. Kapitel.

Von der Bilanz, den Dividenden und Reserven.

Art. 26. Von 1823 an werden am 31. December jeden Jahrs die Bücher der Gesellschaft geschlossen und die Direktion zieht die Bilanz.

Art. 27. Die von der Direktion gezogene Bilanz wird den Commissären zur Prüfung eingereicht, welche sie binnen eines Monats zu prüfen und geeigneten Falls zu genehmigen haben.

Die Genehmigung gewährt der Direktion volle Entlastung von ihrer Geschäftsführung.

Wenn die Prüfung bereinigt ist, so bestimmt der Verwaltungsrath den Betrag der Dividende, die auf jede Actie repartirt wird.

Art. 28. Jede Actie genießt einen jährlichen Zins von fünf Procent.

Sie genießt außerdem eine jährliche Dividende nach Maaßgabe des Ueberſchuſſes des Geſellſchaftsvertrags über die Zinszahlung. Statuten der Société générale.

Jede Dividende erleidet aber einen Abzug von einem Drittel.

Von dieſem Abzug wird ein beſonderer Reſervefonds gebildet.

Art. 29. Die Direktion macht durch die officiellen Zeitungen Tag und Stunde bekannt, wann die im vorigen Artikel erwähnten Zinſen und Dividenden erhoben werden können, welche von der Geſellſchaftskaſſe auszubezahlen ſind.

Art. 30. Die genehmigte Bilanz wird während acht Tagen beim Sekretariat der Geſellſchaft aufgelegt, wo alle diejenigen Actionäre davon Einſicht nehmen können, welche mit wenigſtens vier Actien in den Büchern der Geſellſchaft eingetragen ſind.

7. Kapitel.

Von der Verwaltung der Geſellſchaft.

Art. 31. Die Geſellſchaft wird verwaltet von einem Gouverneur und ſechs Direktoren.

Sie hat einen Sekretär und einen Schatzmeiſter.

Sie wird von neun Commiſſären überwacht.

Art. 32. Auf den Antrag des Verwaltungsraths und mit Genehmigung des Königs kann die Zahl der Direktoren von ſechs auf neun erhöht werden, in welchem Falle die Zahl der Commiſſäre nach und nach oder auf einmal von neun auf zwölf gebracht werden kann.

Art. 33. Der Gouverneur und der Sekretär werden immer vom Könige ernannt, welcher unter den Direktoren auch denjenigen bezeichnet, der im Falle des Ablebens, der Krankheit, Abweſenheit oder ſonſtigen Verhinderung des Gouverneurs deſſen Stellvertreter iſt. Der König ernennt gleichfalls den Schatzmeiſter, es werden ihm aber hiezu von dem Verwaltungsrath drei Candidaten in Vorſchlag gebracht.

Art. 34. Der König ernennt die Direktoren aus einer dreifachen Candidatenliſte, welche ihm von der Generalverſammlung überreicht wird.

Die Generalverſammlung ernennt die Commiſſäre.

Art. 35. Gouverneur, Direktoren, Sekretär oder Schatzmeiſter der Geſellſchaft können nur Männer werden, welche im Königreiche anſäſſig und im Genuß der bürgerlichen und politiſchen Rechte ſind.

Sie müſſen ihren Wohnſitz in Brüſſel nehmen und vor Antritt ihres Amtes nachweiſen, daß ſie in den Büchern der Geſellſchaft eingeſchrieben ſind:

Der Gouverneur mit 48 Actien.

Ein Direktor, der Schatzmeiſter und der Sekretär mit 24 Actien, und

Jeder Commiſſär mit 12 Actien.

Alle dieſe Actien ſind während der Dauer der Beſtellung der Berufenen unveräußerlich und zwar bis zur Genehmigung des ihrem letzten Verwaltungsjahr angehörigen Bücherabſchluſſes.

Art. 36. Der Gouverneur und die Direktoren bilden die Direktion und verwalten die ſämmtlichen Intereſſen der Geſellſchaft nach Maaßgabe gegenwärtiger Statuten und unter Befolgung der Landesgeſetze.

Statuten der Société générale.

Art. 37. Der Wirkungskreis des Gouverneurs und der Direktoren, die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Direktion, sowie auch alle durch die gegenwärtigen Statuten nicht vorgesehenen Bestimmungen sind in einer Instruktion zu verzeichnen, welche die Direktion unmittelbar nach ihrer Bestellung der Genehmigung des Königs zu unterstellen hat.

Art. 38. Der Gouverneur, die Direktoren, der Sekretär und der Schatzmeister genießen sämmtlich Besoldungen aus der Gesellschaftskasse, welche durch eine besondere Entschließung des Königs regulirt werden, und das Gleiche geschieht in Betreff der Präsenzgelder der Commissäre.

Art. 39. Die Funktionen und Zuständigkeiten der Commissäre sind, soweit sie nicht in gegenwärtigen Statuten verzeichnet sind, ebenfalls Gegenstand einer der Genehmigung des Königs zu unterbreitenden Instruktion.

Art. 40. Die Commissäre bilden in Gemeinschaft mit dem Gouverneur und den Direktoren den Verwaltungsrath. Die Commissäre bei demselben beziehen ein Präsenzgeld.

Art. 41. Der Gouverneur kann den Verwaltungsrath zusammenberufen, so oft er es für angemessen erachtet, und kann demselben alle diejenigen Gegenstände zur Berathung vorlegen, die ihm nach Maaßgabe der Gesellschatfsinteressen dazu geeignet erscheinen. Er ist ferner verpflichtet es zu thun, wenn die Mehrzahl entweder der Direktoren oder der Commissäre solches mittelst schriftlicher Vorlage und unter Angabe des zu beratheuden Gegenstandes verlangt, dessen Berathung in solchen Fällen der Gouverneur nicht verhindern kann.

Art. 42. Der Gouverneur hat die Oberaufsicht über Alles, was bei der Gesellschaft vorgeht.

Er führt den Vorsitz in der Direktion und im Verwaltungsrath; weder in der einen noch in der andern Versammlung kann eine Berathung stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder fehlen; jeder Beschluß wird nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Gouverneurs; der Sekretär führt das Protokoll.

Der Gouverneur unterzeichnet alle Urkunden der Verwaltung; keine Urkunde oder kein Beschluß sowohl der Direktion als des Verwaltungsraths kann zum Vollzug gelangen, wenn er nicht mit der Unterschrift des Gouverneurs versehen ist.

Er allein unterzeichnet ferner im Namen der Gesellschaft alle Verträge und Uebereinkommen, welche die Gesellschaft abschließt, sowie auch die Correspondenz, nach Maaßgabe der Bestimmungen der Dienstinstruktion.

Art. 43. Alle Verhandlungen vor Gericht werden, sowohl was Anbringen als was Vertheidigung betrifft, im Namen der Direktion durch die fleißige Betreibung des Gouverneurs gepflogen.

Art. 44. Alle andern Zuständigkeiten, Rechte, Vorrechte und Verpflichtungen des Gouverneurs werden in der Instruktion angegeben.

Art. 45. Die sämmtlichen Verwaltungsbeamten, welches auch ihre Stellung sei, sind nur für die Ausführung des Mandats verantwortlich, das ihnen geworden ist; sie sind für die für die Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten in Folge ihrer Dienstführung persönlich nicht verantwortlich.

Art. 46. Vor dem Dienstantritte legen sämmtliche Verwaltungsbeamte, und zwar der Gouverneur in die Hände des Königs, die Direktoren, Commissäre, der Sekretär und der Schatzmeister in die Hände des Gouverneurs einen Eid ab, worin sie schwören: „Die Geschäfte der Gesellschaft gemäß den Statuten und Instruktionen gut und treulich zu führen und alle ihre Unternehmungen geheim zu halten.“ Statuten der Société générale.

Art. 47. Die Direktion der Gesellschaft ernennt das gesammte Personal, welches sowohl für den innern als für den äußern Dienst erforderlich ist. Ihre Zahl und ihre Funktionen sind in der Instruktion verzeichnet.

8. Kapitel.

Von der Generalversammlung, der Präsentation der Candidaten für die Direktorenstellen und der Ernennung der Commissäre.

Art. 48. Die Gesammtheit der Actionäre wird als vertreten angesehen durch die Anwesenheit des Gouverneurs und der sechzig seit einem halben Jahre mit der größten Anzahl Actien eingeschriebenen Actionäre; bei gleicher Actienzahl entscheidet die frühere Einschreibung. Diese sechzig Actionäre bilden mit dem Gouverneur die Generalversammlung.

Um Mitglied dieser Versammlung werden zu können, muß man aus dem Lande und im Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte desselben sein.

Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist nur dem Könige und den Prinzen und Prinzessinen des Königlichen Hauses gestattet, wenn sie Actionäre sind.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt von Rechtswegen der Gouverneur.

Art. 49. Die Generalversammlung tritt von Rechtswegen am 1. April jeden Jahres zusammen, um die Rechenschaft über sämmtliche im letzt abgelaufenen Jahre bis zum letzten December desselben abgemachten Geschäfte abzuhören.

Art. 50. Die Generalversammlung kann nur in den Fällen und zu den Zwecken zusammenberufen werden, welche in den Statuten und Instructionen speciell vorgesehen sind.

Art. 51. Die Generalversammlung erwählt die Candidaten für die Direktorsstelle und die Commissäre mittelst Stimmzettel nach einander und nach absoluter Stimmenmehrheit.

Wenn das erste Scrutinium nicht die absolute Mehrheit ergiebt, so wird zu einem zweiten geschritten.

Ergiebt sich auch hiebei wieder keine absolute Majorität, so wird über diejenigen zwei Candidaten ballotirt, die beim zweiten Scrutinium die meisten Stimmen hatten. Derjenige, auf welchen bei diesem Ballotiren die meisten Stimmen fallen, ist gewählt.

Wenn beim zweiten Scrutinium mehrere Candidaten die absolute Majorität in gleicher Stimmenzahl hätten, so entschiede das Loos zwischen ihnen.

Statuten der Société générale.

Derjenige, für welchen das Loos entscheidet, wird dann als gewählt verkündet.

Art. 52. Jedes Jahr erfolgt der Austritt eines Directors und dreier Commissäre. Der erste Austritt findet erst am letzten December 1824 Statt. Die Folge des Austritts wird in einer dazu auf den zweiten Montag des Novembers 1824 zu bestellenden Verwaltungsrathssitzung durch das Loos bestimmt.

Später wenn nach und nach die erstemals Gewählten sämmtlich ausgetreten sind, erfolgt der Austritt nach der Dienstzeit. Die Austretenden können sogleich wieder gewählt werden.

Art. 53. Wenn die Zahl der Directoren und Commissäre über diejenige erhöht würde, welche ursprünglich durch den Art. 31. festgesetzt ist, so kann der vorhergehende Artikel entsprechend modificirt werden.

Diese Modification wird eintretenden Falls gleichzeitig, ebenso und durch die gleiche Bestimmung, welche die Vermehrung der Directoren und Commissäre einleitet, getroffen werden.

Art. 54. Die Generalversammlung tritt jedes Jahr von 1824 an, im dritten Monat des Novembers zusammen, um zur Wahl der drei Candidaten für die zur Erledigung kommende Directorsstelle zu schreiten. Wenn in den 9 ersten Monaten des Jahres eine Directorsstelle durch Tod oder Austritt oder sonstwie erfolgen sollte, so beruft der Gouverneur eine außerordentliche Generalversammlung ein, um zur Wahl der drei dem Könige zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle vorzuschlagenden Candidaten zu schreiten.

Art. 55. So oft die Ernennung eines Directors Veranlassung zur Wahl eines Commissärs giebt, beruft der Gouverneur die Generalversammlung zusammen, sowie ihm die Ernennung des Directors bekannt ist, um zur Wahl des Commissärs zu schreiten. Ebenso beruft er die Generalversammlung, um einen Commissär zu ersetzen, dessen Stelle in den 9 ersten Monaten des Jahres durch Tod oder Austritt oder sonst irgend eine Veranlassung erfolgt ist.

Art. 56. Die Directoren und Commissäre, welche an die Stelle solcher treten, welche im Laufe ihrer Dienstperiode ausgetreten sind, werden nun für die Dauer der letzteren gewählt.

Art. 57. Das Dienstjahr der Directoren und Commissäre läuft vom 1. Januar bis letzten December einschließlich.

9. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 58. Alle Zahlungen geschehen in Baarem und in Münzsorten, welche gesetzlichen Curs im Lande haben; die Billette auf den Inhaber können nur mit Zustimmung des Empfängers dabei in Anwendung kommen.

Art. 59. Wenn irgend ein politisches oder sonstiges Ereigniß die Sicherheit der Gesellschaft gefährden und ihre Verlegung an einen andern Ort nothwendig machen sollte, so kann doch die Uebersiedlung nur mit Genehmigung des Königs auf den Grund eines von dem Verwaltungsrathe zu stellenden förmlichen Antrags geschehen.

Statuten der Société générale.

Art. 60. Alles was zur Sicherheit der Gesellschaft dienen kann, wird den Civil- und Militärbehörden und besonders der Regentschaft, sowie dem Commandanten von Brüssel, anempfohlen, welche eintretenden Falls auf die erste Ansprache des Gouverneurs oder seines Stellvertreters durch bewaffnete Mannschaft Hülfe zu leisten haben.

Art. 61. Dem König ist ausdrücklich das Recht vorbehalten, diejenigen Geschäfte der Gesellschaft zu verhindern oder einzustellen, welche er als nachtheilig für die Sicherheit des Landes erachtet.

10. Kapitel.

Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 62. Das erste Gesellschaftsjahr begreift den Zeitraum vom Tage der Einsetzung der Gesellschaft bis zum letzten December 1823 in sich.

Art. 63. Für das erste Mal ernennt der König außer dem Gouverneur und dem Secretär auch die sechs Directoren und den Schatzmeister.

Ebenso ernennt der König für das erste Mal diejenigen weiteren Directoren, welche den zuerst ernannten sechs etwa noch beigesellt werden sollen.

Art. 64. Sobald die Gesellschaft nach Maaßgabe des Art. 7. als constituirt anzusehen ist, wird die Direktion der Gesellschaft diejenigen einberufen, welchen das Recht zusteht, die Gesammtheit der Actien zu vertreten, um zur Wahl der Commission zu schreiten.

Art. 65. Die zum ersten Male zur Stelle des Gouverneurs, der Direktoren, der Commissäre, des Schatzmeisters und des Secretärs Berufenen, haben sämmtlich einen Termin von 3 Monaten vom Tage ihrer Ernennung an, um das Kapital einzuschießen, mit welchem sie bei der Gesellschaft betheiligt sein müssen, mit der Verbindlichkeit, es vor dem Ablauf des Termines vor dem Verwaltungsrathe nachzuweisen, widrigenfalls sie ihre Stelle sofort niederzulegen haben.

Schluß-Artikel. Die gegenwärtigen Statuten können nur mit Genehmigung des Königs auf den Antrag der Generalversammlung der Actionäre erweitert, modificirt oder abgeändert werden.

Die Königliche Verfügung vom 13. December 1822 besagt, daß Se. Majestät die im Art. 28. der Statuten erwähnten 5 %igen Interessen den Actionären der Gesellschaft persönlich garantirt.

§. 100.

Abändernde Bankbestimmungen.

Die von der Regierung mit der Banque de Belgique und der mit Société générale behufs der Reorganisirung des Bankwesens abgeschlossenen Verträge setzen im Wesentlichen Folgendes fest *):

1) Die Regierung sichert der Société générale und der Banque de Belgique die Zutheilung der 25,000 Actien, die das

*) Bericht des Finanzministers Frère-Orban an die Repräsentantenkammer, vorgetragen am 26. December 1849.

Abändernde Bankbestimmungen.

Capital der neu zu gründenden Nationalbank bilden, nach gewissen Bedingungen zu *). Die beiden Gesellschaften machen sich ihrerseits verbindlich, die für das Geschäft nöthigen Summen einzuschießen.

Die Bank beginnt ihre Operationen, sowie eine Summe von fünfzehn Millionen einbezahlt ist.

2) Die Einbezahlungen durch die beiden Banken müssen so geschehen, daß die neue Anstalt sechs Monate nach Verkündung des Gesetzes in Wirksamkeit sein kann.

3) Die Vertheilung der Erträgnisse geschieht nach dem Capital von 25 Millionen.

4) Das Capital von 25 Millionen ist im Falle nachgewiesener Verluste auf Verlangen der Bankadministration auf seinen vollen Betrag zu bringen.

Auf den nicht eingeschossenen Betrag des Capitals werden bis dahin der Bank 3% Zinsen vergütet.

5) Die Statuten werden von der Regierung im Einverständniß mit der Banque de Belgique und der Société générale entworfen.

6) Die beiden Gesellschaften hören auf, als Discontirungs- und Zettelbanken zu operiren. Sie werden ihre Discontirungscomptoire schließen.

7) Die erste Ernennung der Directoren der neuen Bank wird unmittelbar von der Regierung geschehen auf die Dauer von drei Jahren.

Der Gouverneur und zwei Directoren werden außerhalb der Verwaltung der beiden bereits bestehenden Banken gewählt werden. Zwei von den Directoren sind dagegen aus jeder derselben zu berufen.

8) Die Bank zieht die Billete mit Zwangscurs ein. Die Banque de Belgique bezahlt die ihrigen, und der Staat diejenigen, die für das laufende Bedürfniß der Staatscasse ausgegeben worden sind. Das Discontirungscomptoir der Banque de Belgique wird aufgelöst.

9) Die Société générale wird nach Errichtung der Nationalbank alle ihre Noten einlösen oder einziehen, welche sie über 20

*) Die Société générale erhielt 10,000, die Banque de Belgique 15,000 Actien à 1000 Franken.

Millionen im Umlauf hat. Die neue Bank wird der Société générale für ihre im Umlauf gebliebenen Noten einen beſondern Conto eröffnen, der mit 3% zu verzinſen iſt, ſo lange dieſe nicht ebenfalls von ihr eingelöst ſind. Abändernde Bankbestimmungen.

10) Die Garantien, die aus den Geſetzen vom 10. März und 22. Mai 1848 hervorgehen, werden bis zur völligen Bereinigung dieſes Conto's fortdauern.

Das Unterpfand muß immer von der Art ſein, daß es für das Capital eine vollkommene Sicherheit gewährt, und daß es, abgeſehen von Betriebswerthen, das 3procentige Intereſſe für die der neuen Bank zukommende Summe abwirft.

11) Die Agenturen der Société générale gehen in den Dienſt der Bank über. Sie werden nach den Beſtimmungen des Geſetzes über den Staatskaſſendienſt neu organiſirt.

12) Die Bedingungen für die Mitwirkung dieſer Agenturen für den Dienſt der Banque de Belgique und der Société générale; insbeſondere für die bei der letztern befindliche Sparcaſſe, während der Dauer einer Uebergangsperiode werden durch eine Verordnung feſtgeſtellt.

13) Die Bank wird den Staatscaſſendienſt unter den Bedingungen beſorgen, die das Geſetz feſtſtellen wird. Es wird ihr für alle hieraus erwachſenden Koſten blos eine jährliche Entſchädigung von 200,000 Franken bezahlt.

14) Die Statuten der Société générale werden nach folgenden Beſtimmungen abgeändert:

a) Dieſelbe darf ohne Zuſtimmung des Generalraths und des Regierungscommiſſärs ſo lange keine neuen Capitalien immobiliſiren und keine neuen gewerblichen Unternehmungen machen, als nicht ihre ſämmtlichen aus ihrer Notenausgabe und ihren Anlehen erwachſenen Verbindlichkeiten getilgt ſind.

b) Sie darf keinen Vorſchuß mehr auf die Depoſition ihrer Actien machen; ſie darf fortan ohne Genehmigung der Regierung keine von dieſen Actien wieder aufkaufen.

c) Die Actien können auf den Inhaber geſtellt werden.

d) Jeder Actionär, der 20 Actien im Beſitz hat, nimmt Theil an der Generalverſammlung. Niemand kann mehr als 5 Stimmen haben.

e) Ein Commiſſär der Regierung, der von der Geſellſchaft zu beſolden iſt, hat ihre Operationen zu überwachen.

Abändernde Bankbestimmungen.

f) Ihre Bilance und der Gewinn- und Verlustconto sind im Moniteur einzurücken.

15) Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, der sich bei der Sparcasse der Gesellschaft ergibt, wird alle 6 Monate in belgische Fonds umgewandelt, sobald die eingenommenen Summen höher sind, als der gegenwärtige Belauf des Eingelegten.

16) Wenn die Generalversammlung bei der Regierung darum einkommt, so wird die Dauer der Gesellschaft bis zum 31. December 1875 verlängert werden. Diese Verlängerung würde nur bis zum letzten December 1860 laufen, wenn die Banque de Belgique sich nicht bei der Gründung der neuen Bank betheiligen würde.

§. 101.

Nationalbank.

Das Gesetz für die Errichtung der Nationalbank ist vom 5. Mai 1850 und lautet wie folgt:

Art. 1. Unter dem Namen Nationalbank wird eine Bank errichtet; ihr Sitz ist Brüssel.

Art. 2. Sie wird in den Provincialhauptstädten und überhaupt, wo ein Bedürfniß dazu dargelegt ist, Comptoire errichten.

In den Städten, wo es die Regierung für nothwendig erachtet, wird nach Anhörung der Bankverwaltung ein Discontirungscomité bestellt werden.

Art. 3. Die Dauer der Bank wird auf 25 Jahre festgesetzt.

Art. 4. Das Gesellschaftscapital beträgt 25 Millionen, vertheilt in 25,000 Actien, auf Namen oder Inhaber, zu je 1000 Franken das Stück.

Art. 5. Die Bank beginnt mit ihren Geschäften, wenn 3 Fünftel von jeder Actie einbezahlt sind.

Die Bankverwaltung hat das Capital von 15 Millionen wieder ergänzen zu lassen, wenn es durch nachgewiesene Verluste angegriffen worden sein sollte.

Sie kann weitere Einzahlungen verlangen, wenn die Ausdehnung der Geschäfte es erfordert.

Die Art und die Bedingungen der Einzahlung werden durch die Statuten vorgeschrieben.

Es wird zu Gunsten der Bank ein Interesse von 3 % von den nicht einbezahlten Summen in Rechnung gebracht.

Art. 6. Es ist ein Reservefonds anzulegen mit folgenden Bestimmungen: Nationalbank.

1) um die Verluste am Gesellschaftscapital zu decken;

2) um den jährlichen Nutzen bis zum Betrage einer Dividende von 5 % aus der Einlage zu ergänzen.

Wenigstens ein Drittel vom Mehrbetrag der Jahreserträgnisse über die sechsprocentigen Zinsen des Gesellschaftscapitals ist dem Reservefonds zuzuweisen.

Art. 7. Ein Sechstel dieses Ueberschusses fällt dem Staat zu.

Art. 8. Die Geschäfte der Bank bestehen:

1) Im Discontiren oder Ankaufen von Wechseln und andern zu Handelsgeschäften dienenden Papieren und von Schatzscheinen innerhalb der von den Statuten vorgeschriebenen Gränzen.

2) Im Handel mit Gold und Silber.

3) In Vorschußleistungen auf Gold- und Silberbarren.

4) In der Besorgung des Einzugs von Effecten, die ihr von Privaten oder Gewerkschaften übermacht werden.

5) In der Annahme von Summen auf laufende Rechnung und von Verschreibungen, kostbaren Metallen und Gold- und Silbermünzen zur Aufbewahrung.

6) In der Leistung von Vorschüssen auf laufende Rechnung oder auf kurzen Termin, gegen Deponirung von inländischen Staatspapieren oder andern vom Staat garantirten Werthen, innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, welche von der Bankverwaltung in Gemeinschaft mit dem Rath der Censoren unter Genehmigung des Finanzministers von Zeit zu Zeit bestimmt werden werden.

Art. 9. Die Bank darf sich durchaus in keine andern Geschäfte einlassen, als in diejenigen, welche der Art. 8. bezeichnet.

Sie kann weder entlehnen, noch leihen, weder auf Hypothek noch auf Industrieactien.

Sie kann weder auf ihre eigenen Actien leihen, noch sie wieder aufkaufen.

Sie kann weder direct, noch indirect sich zu irgend einem Betrage bei industriellen Unternehmungen betheiligen oder sich in irgend ein anderes Handelsgeschäft einlassen, als auf das in Pct. 2 des vorigen Artikels.

Sie kann keine andern Immobilien erwerben, als diejenigen, welche zu ihrem Geschäftsbetrieb durchaus nothwendig sind.

Nationalbank.

Art. 10. Die Bank wird unter den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen den Staatscassendienst besorgen.

Art. 11. Die Regierung behält sich für den Fall, daß eine Sparcasse errichtet werden sollte, das Recht bevor, die Geschäfte derselben durch die Bank besorgen zu lassen. Ein Gesetz wird die Organisation feststellen.

Art. 12. Die Bank gibt Noten auf den Inhaber aus. Der Betrag der im Umlauf befindlichen Noten muß in leicht flüssig zu machenden Werthen vertreten sein.

Die Verhältnisse zwischen dem Incasso und den cirkulirenden Noten werden durch die Statuten festgestellt.

Art. 13. Die Regierung wird im Einverständniß mit der Bank die Form der Abschnitte, die Art ihrer Ausgabe und die Anzahl für jede Categorie bestimmen.

Art. 14. Die Noten sind zahlbar bei Sicht auf dem Comptoir der Bank in Brüssel. Die Regierung ist ermächtigt, sie bei allen öffentlichen Cassen zur Zahlung anzunehmen.

Art. 15. Um die Discontirungen zu erleichtern, kann die Bank Mandate auf einige Tage Sicht creiren.

Art. 16. Die Bank kann von der Regierung ermächtigt werden, öffentliche Fonds zu erwerben, ohne daß sie davon eine den Betrag des einbezahlten Gesellschaftscapitals übersteigende Summe besitzen kann.

Die Erwerbung kann nur auf den Grund einer von der Bankverwaltung mit Gutheißung des Censorenrathes vom Finanzministerium erwirkten Ermächtigung geschehen.

Die in Art. 6 angeführte Reserve wird in Staatspapieren angelegt.

Art. 17. Die Bankverwaltung wird von einem Gouverneur und sechs Directoren geleitet.

Art. 18. Außerdem wird ein Censorenrath bestellt, und ebenso ein Discontirungsausschuß.

Art. 19. Den Gouverneur ernennt der König auf 5 Jahre.

Er kann während seiner Dienstzeit weder Mitglied einer der beiden Kammern sein, noch einen Gehalt vom Staate beziehen.

Ein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer, das zum Gouverneur gewählt werden und die Wahl annehmen würde, hätte sogleich aus der Kammer auszutreten.

Ein Gouverneur, der in eine der beiden Kammern gewählt wird, kann in dieser nur zum Schwure zugelassen werden, wenn er erklärt hat, daß er auf seinen Posten verzichte. Nationalbank.

Art. 20. Die Direktoren und Censoren werden von der Generalversammlung gewählt.

Die erste Ernennung der Direktoren geht übrigens von der Regierung aus und zwar für drei Jahre.

Die Dienstdauer der Direktoren und Censoren, und die Reihenfolge im Austritt bestimmen die Statuten.

Art. 21. Zur Ueberwachung der Bankgeschäfte und besonders der Discontirung und der Notenemmission wird ein Regierungscommissär bestellt.

Sein Gehalt wird von der Regierung im Einverständniß mit der Bankverwaltung bestimmt. Derselbe wird von der Bank bestritten.

Art. 22. Jeden Monat hat die Bankverwaltung der Regierung einen Ausweis über den Stand der Bank und ihrer Discontirungscomptoire einzureichen. Derselbe wird monatlich im Moniteur publicirt.

Das Geschäftsergebniß und die Feststellung der Dividenden wird halbjährig auf demselben Wege bekannt gemacht.

Art. 23. Die Bankstatuten müssen nach den durch gegenwärtiges Gesetz aufgestellten Principien entworfen werden.

Sie unterliegen der Königlichen Genehmigung.

Sie können nur auf einen Vorschlag der Generalversammlung mit Genehmigung der Regierung abgeändert werden.

Art. 24. Die Regierung hat das Recht, alle Bankgeschäfte zu überwachen. Sie kann der Ausführung aller Maaßnahmen entgegentreten, welche dem Gesetz, den Statuten oder dem Staatsinteresse entgegen wären.

Art. 25. Es kann keine Cirkulationsbank auf Actien gegründet werden, als in Form einer Actiengesellschaft und auf den Grund eines Gesetzes.

(Folgen nun noch einige vorübergehende Bestimmungen.)

§. 102.

Das Gesetz vom 10. Mai 1850 über die der Bank übertragenen Staatskassengeschäfte lautet folgendermaaßen: Staatskassendienst der Nationalbank.

Art. 1. Die Regierung ist ermächtigt, der Nationalbank den Staatskassendienst zu übertragen.

Staatskassendienst der Nationalbank.

Art. 2. Die Bank wird in dieser Eigenschaft wie ein Rechnungsbeamter des Staats angesehen und ist allen Verpflichtungen unterworfen, welche das Gesetz über die Rechnungsführung sowie das organische Gesetz über den Rechnungshof vorschreibt, soweit solche nicht unvereinbar mit den Grundbestimmungen über die anonymen Gesellschaften sind.

Art. 3. Sie hat in jedem Hauptort eines Gerichtsbezirks und außerdem noch an jedem Orte, wo die Regierung im Interesse des Staatsschatzes oder des Publikums es verlangt, eine Agentur zu errichten.

Art. 4. Sie ist für ihre eigene Geschäftsführung und für diejenige ihrer Agenten verantwortlich. Eine Ausnahme hievon begründen nur die Fälle höherer Uebermacht, deren Vorhandensein und Eingriff in die für Rechnung des Staats erhaltenen Gelder gehörig nachgewiesen werden muß.

Art. 5. Die Agenten der Bank werden aus einer doppelten Candidatenliste, die der Verwaltungsrath vorzulegen hat, vom Könige ernannt.

Sie können keinen Anspruch auf einen Bezug aus der Staatskasse machen.

Sie haben für ihre Kassenführung eine Dienstcaution in Realitäten oder Staatspapieren zu stellen.

Art. 6. Die Journale und sonstigen die Staatsgelder betreffenden Register sind in der Weise zu führen, wie die Regierung es vorschreiben wird. Die Journale werden durch ein Mitglied des Rechnungshofes paginirt und paraphirt.

Die Bankagenten haben ihre Kassen, Register und Journale der Einsichtnahme der von dem Minister hiezu beauftragten Beamten zu unterstellen.

Art. 7. Der Bank ist für den Staatskassendienst eine Entschädigung verwilligt, welche jährliche 200,000 Franken nicht übersteigen kann.

Für diese Entschädigung hat sie alle Kosten der Verwaltung, des Materials, des Transports und der Discontirung der Gelder zu bestreiten.

Art. 8. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 5/15. September 1807, welche das Vorzugs- und Hypothekarrecht auf das Vermögen der Regierungsbeamten feststellen, sind auch auf diesen Staatskassendienst anwendbar.

Art. 9. Gegenwärtige zwischen der Regierung und der Nationalbank getroffene Uebereinkunft wird alle acht Jahre einer Revision unterworfen. Staatskassendienst der Nationalbank.

Art. 10. Die Regierung wird den Tag bestimmen, mit welchem gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit treten soll.

Es ist noch zu bemerken, daß der Einzug der Steuern von den Contribuenten nach wie vor den von der Regierung bestellten Steuereinnehmern überlassen blieb, und von Letztern an die Bank, beziehungsweise an ihre Agenten am betreffenden Orte, abgeliefert werden.

§. 103.

Belgien hat 22 Leihhäuser, je eines in jeder der größeren Städte des Landes, welche unter Communalaufsicht zu Gunsten der Wohlthätigkeitsanstalten verwaltet werden. Der Zinsfuß steht in der Regel auf 12—15 %, doch giebt es auch Leihhäuser, welche mit Stiftungen dotirt, zu viel niedererem Zinsfuße gegen kleinere Pfänder ausleihen. Die Zinsen variiren mit der Höhe der Anlehenssumme, nach einem bestimmten Tarif. Für den Verkauf werden fünf Procente Provision berechnet. Ein Gesetz vom 30. April 1840 hat diese Anstalten neuestens geregelt. Man hat es nicht für angemessen erachtet, diese zum Theil seit Jahrhunderten bestehenden Anstalten aufzuheben, indem sich nicht bestreiten läßt, daß sie unter Umständen der kleinen Industrie wesentliche Hülfe gewähren, und daß, wenn sie aufgehoben würden, an ihre Stelle der weit gefährlichere Wucher treten würde. In der That hat sich herausgestellt, daß die Benützung der Leihhäuser in denjenigen Jahren am stärksten ist, wo die Geschäfte wieder im Aufschwunge begriffen sind, sie beträgt in denselben bei einzelnen Cassen mehr als das Doppelte von denjenigen Jahren, wo die Geschäfte stockten. Sehr groß ist sie übrigens auch in den Jahren außerordentlicher Theurung. Diese Erscheinungen sprechen in der That nicht gegen die Leihhäuser. Der kleine Gewerbsmann verwandelt mittelst des Leihhauses sein ihm für den Augenblick entbehrliches mobiles Besitzthum in Betriebscapital, das ihm mehr rentirt, als die Zinsen des Leihhauses betragen; hat er sich etwas damit verdient, so zieht er die Gegenstände zurück, die ihm übrigens so lange sie deponirt sind, jeden Augenblick gegen Deponirung anderer Leihhäuser.

zur Disposition stehen. So sind die Leihhäuser die Lombardbanken des kleinen Gewerbes und es wird nur darauf ankommen, sie richtig zu organisiren, um ihre Vortheile überwiegend zu machen.

Fünftes Kapitel.

Anerkennung gewerblicher Leistungen.

§. 104.

Gewerbe-Ausstellungen.

Die im Jahr 1798 in Frankreich begonnenen Ausstellungen lobenswerther Industrieprodukte, welche mittlerweile in allen Ländern Nachahmung gefunden haben, sind auch im neuen Königreich Belgien sehr cultivirt worden. Die erste belgische Landes-Ausstellung fand im Jahr 1835 statt, die zweite im Jahr 1841 und eine dritte im Jahr 1847. Außerdem wurden mehrere Provincial-Ausstellungen abgehalten, deren bedeutendste diejenige in Gent im Jahr 1849 war. Für die ruhmvolle Theilnahme Belgiens an der Ausstellung aller Völker in London im Jahr 1851 hat die Regierung ebenfalls große Anstrengungen gemacht. So sehr durch die Lage Belgiens die Uebersendung der Güter nach London erleichtert und hierdurch also gegenüber den meisten andern Ländern der Aufwand für die Beschickung der Ausstellung vermindert war, so hat sie doch den belgischen Staat die Summe von 120,000 Franken gekostet.

§. 105.

Persönliche Auszeichnungen.

Schon bei der Industrieausstellung von 1835 wurden 31 goldene Medaillen, 37 vergoldete silberne, 89 silberne und 188 Bronce Medaillen, letztere von zwei Abstufungen vertheilt und zehn der würdigsten Industriellen erhielten das Ritterkreuz des Leopoldordens. In ähnlicher Weise erfolgten die Anerkennungen bei den späteren Ausstellungen. Selbst die Provincial-Ausstellung in Gent gab Veranlassung zur Ertheilung von 7 Ordensdekorationen, 17 goldenen, 66 silbernen und 126 Bronce Medaillen. Es hatten sich bei derselben besonders mehrere größere Industriellen hervorgethan, welchen eine Anerkennung für beharrliche und aufopfernde Bemühung um die Hebung des Arbeiterstandes gegeben

werden konnte. Außerdem werden auch bei anderen Veranlassungen Ehrenauszeichnungen an hervorragende Industrielle des Landes vertheilt. Für ausgezeichnete Arbeiter ist eine besondere Verdienstmedaille gestiftet worden; — welches übrigens die Leistungen eines Arbeiters auch sein mögen, so kann er doch einer Auszeichnung durch dieselbe nur theilhaftig werden, wenn zugleich seine Moralität eine völlig unbescholtene ist. Persönliche Auszeichnungen.

§. 106.

Einen weitern Sporn für den Fortschritt auf dem Gebiete der Industrie hat die belgische Regierung dadurch angesetzt, daß sie nicht unbedeutende Geldprämien für erhebliche neue Erfindungen von Zeit zu Zeit in Aussicht stellte. Erfindungs-Prämien.

Im Jahr 1836 wurde ein Preis von dreißigtausend Franken demjenigen Belgier zugesichert, welcher durch eine neue Construktion oder Verbesserung der Dampfmaschine den geringsten Brennmaterialverbrauch im Verhältniß zur Leistung erreiche. Im Jahr 1839 wurden von diesem Preis einstweilen zehntausend Franken unter fünf Bewerbern vertheilt, welche wesentliche Verbesserungen erzielt, jedoch die Aufgabe nicht ganz befriedigend gelöst hatten. Weitere Preise sind für andere ähnliche Zwecke verabreicht worden. Der Hufschmied Sabbe in Gulleghem bei Courtrai, der den Klemmspannstab erfand, erhielt 2000 Fr. Nationalbelohnung.

§. 107.

Während das erste ordentliche Patentgesetz Englands vom Jahr 1623 herrührt, Frankreich im Jahr 1791, die vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahr 1793, Rußland im Jahr 1812, Preußen im Jahr 1815 Patentgesetze erließen, erhielt Belgien oder vielmehr das Königreich der Niederlande ein eigenes Patentgesez erst im Jahr 1817. Dasselbe ist heute noch in Gültigkeit. Seine Grundlagen sind im Wesentlichen folgende: Jeder Einheimische oder Fremde kann für eine Erfindung auf dem Gebiet der Industrie oder für die Verbesserung einer solchen ein Patent nachsuchen; dem König ist es freigestellt, es zu ertheilen oder zu verweigern. Die längste Dauer eines Patents ist auf 15 Jahre festgesetzt. Die Patentsteuer liegt innerhalb der Grenzen von 150 und 750 holländischen Gulden im Ermessen der Regierung; sie soll sogleich in ihrem ganzen Betrag erlegt werden. Das Patentrecht beginnt erst mit dem Tage der Königlichen Ver- Gesetz für die Erfindungs-Patente.

Geſetz für die Erfindungs-Patente.

willigung; es gewährt die Alleinverfertigung und den Alleinverkauf des patentirten Gegenſtands ſowohl für Erfindungs- als für Einführungspatente. Wer die Patentſteuer nicht bezahlt, oder nicht binnen 2 Jahren den patentirten Gegenſtand im Lande darſtellt, verliert das Patent. Daſſelbe kann auch entzogen werden, wenn es ſich herausſtellt, daß die Patentbeſchreibung gefliſſentlich unrichtig oder unvollſtändig abgefaßt iſt oder daß die Erfindung ſchon im Lande ausgeübt, oder in einem Werke beſchrieben iſt, und ebenſo wenn der Erfinder für denſelben Gegenſtand ein Patent im Auslande genommen hat; endlich auch wenn das Verfahren ſich als ein gefährliches, dem Land oder Einzelnen nachtheiliges erweist. Die Patente werden nach Ablauf der Patentperiode bekannt gemacht, können aber ſogleich nach der Ertheilung eingeſehen werden.

Ueber dieſes Geſetz haben ſich viele Klagen erhoben, obgleich die Regierung innerhalb des ihr gegebenen Spielraums mit vieler Umſicht verfuhr. — Sie erließ im September 1840 eine neue Vollzugsverordnung, welche eine raſche Erledigung der Patentgeſuche ſicherte, und benützte das ihr eingeräumte Recht der Patentverweigerung, um an die Patentertheilung einzelne Bedingungen zu knüpfen, durch welche gleichzeitig den allgemeinen gewerblichen Intereſſen und den beſondern des Patentträgers Rechnung getragen werden ſollte. So ſtellte ſie z. B. bei Erfindungen, die ins Gebiet eines der bedeutenderen Induſtriezweige des Landes fielen, und auf denſelben einen weſentlichen Einfluß ausüben konnten, dem Patentträger die Bedingung, daß er ſeine Erfindung ſämmtlichen Induſtriellen des Landes, die ſie anzuwenden wünſchen, gegen eine Entſchädigung mittheilen müſſe, welche, wenn eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande komme, auf dem Wege der Taxation durch Sachverſtändige zu beſtimmen ſei. Man hat übrigens neuerer Zeit dieſe Bedingung doch nur ſelten noch geſtellt.

§. 108.

Ausſtellungen am Patentgeſetz.

Unter den Gegnern der beſtehenden Patentgeſetzgebung that ſich beſonders der Director des gewerblichen Muſeums Jobard hervor, der im Jahr 1844 ein ziemlich dickes Buch mit dem Titel: „Nouvelle Économie sociale ou monautopole“ herausgab, in welchem er zu beweiſen ſuchte, daß jede Erfindung volles Eigenthum des Erfinders ſei, und demſelben und ſeinen Nachkommen

für ewige Zeiten angehöre. Man findet in diesem Buche Wahres und Falsches, fromme Wünsche und practische Vorschläge in merkwürdiger Weise vermischt, und kann durch die Begeisterung, welche der Verfasser für seine Sache an den Tag legt, sogar versucht werden, ihm beizustimmen. Man kommt aber sogleich hiervon zurück, sobald man einen concreten Fall ins Auge faßt, und darüber nachdenkt, wozu es führen würde, wenn etwa diese oder jene Familie das ihr für alle Zeiten zustehende ausschließliche Recht hätte, z. B. diese oder jene Art von Werkzeug zu fertigen, das sich dann an die Relicten vererbte, oder auf dem Steigerungswege veräußert werden könnte, wenn man die Schwierigkeiten alle diese Erfindungen zu registriren und zu katastriren, sich vergegenwärtigt, die Processe, die daraus entstehen würden u. dgl. mehr. Keine Familie würde je auf ein solches Eigenthum verzichten, und so würden auch die schlechtesten Erfindungen wie eine ewige Krankheit nachgeschleppt und Andere an ihrer Verbesserung verhindert. Ausstellungen am Patentgesetz.

Von ganz entgegengesetzten Ansichten ausgehend fand eine andere Partie die bestehenden Gesetzesbestimmungen schon zu beschränkend für die freie Bewegung der Industrie, und wollte dem Erfinder zwar eine Nationalbelohnung zugesichert wissen, die Erfindung aber dadurch sogleich zum Eigenthum der Gesammtheit gemacht sehen.

§. 109.

Die belgische Regierung ernannte nun im Jahr 1848 eine Commission aus 9 Mitgliedern, in welcher sowohl das bestehende System als die andern Ansichten vertreten waren, und es ging aus derselben der Vorschlag zu einem neuen Patentgesetze hervor, das nicht weniger als 140 Paragraphen zählt, während das bisherige deren nicht mehr als 10 hat. Wir halten für angemessen, die merkwürdigeren Punkte dieses Entwurfs hier mitzutheilen. Verbesserungsvorschläge für die Patentirung.

Derselbe geht zunächst davon aus, daß dem Erfinder für die in seiner Erfindung liegenden neuen Gedanken eine Belohnung gebühre, daß er durch dieselben aber nicht Eigenthümer der Erfindung in ihrem ganzen Umfange geworden sei, indem er auf bereits Vorhandenes gebaut oder solches in der einen oder andern Weise benützt, oder wenigstens das Publikum jene Hülfsmittel, um zur gleichen Erfindung zu gelangen, ebenfalls besessen habe, und durch den Fortschritt des Einzelnen, nicht auf alle Zeiten verhindert

Verbesserungsvorschläge für die Patentirung.

werden dürfe, sie in gleicher Weise zu benützen. Der Entwurf geht aber auch zugleich von dem gewiß unbestreitbaren Satze aus, daß es unmöglich sei, den Werth einer Erfindung bei ihrer Entstehung richtig zu ermessen, sowie von der Annahme, daß die Belohnung derselben Sache derjenigen sei, welchen sie zunächst Nutzen bringen könne. Die Commission ist somit auf das bisherige allgemeine System der Patentertheilung zurückgekommen, welches sie nur besser auszuführen bemüht war.

Der Entwurf statuirt fünferlei Arten von Patenten, nämlich 1) Erfindungspatente, 2) Verbesserungspatente, 3) Einführungspatente, 4) Benützungspatente, und 5) Verfallene Patente.

Die Patentirung einer neuen Erfindung, welche Gegenstand der Industrie oder des Handels werden kann, soll Keinem verweigert werden können, der den gegebenen formalen Vorschriften bei der Einreichung seines Gesuches entspricht, sofern nicht polizeiliche Hindernisse entgegenstehen.

Das Patentrecht soll mit dem Augenblick der Anmeldung bei der Localbehörde beginnen.

Für die Dauer sämmtlicher Patente beantragt die Commission den Zeitraum von 20 Jahren. Dabei will sie die Dauer einer etwa durch polizeiliches Einschreiten oder durch höhere Gewalt entstandenen Störung in der Ausübung nicht eingerechnet wissen.

Dem Staate soll es vorbehalten sein, jedes Patent zu expropriiren, um es der allgemeinen Benützung zu übergeben.

Dem Erfinder soll noch 6 Monate lang nach der Anmeldung das Recht zustehen, an seinen Plänen beliebige Verbesserungen anzubringen.

Sobald eine Anmeldung eingelaufen ist, soll dies im Staats-Anzeiger (Moniteur) öffentlich bekannt gemacht werden.

Hat sich der Patentbewerber das Recht zur Verbesserung vorbehalten, so soll das Gesuch erst nach Ablauf von 6 Monaten eröffnet werden.

Nach der Eröffnung sollen alle Patentgesuche nebst Zeichnungen und Beschreibungen in einem officiellen Blatte erscheinen, das an sämmtliche Provincialregierungen, Bezirksämter, Handels- und Gewerbekammern und Gewerbegerichte mitgetheilt würde und bei diesen, sowie bei dem Patentbüreau am Ministerium eingesehen werden könnte, ohne daß jedoch Copien genommen werden dürften.

Soll ein Patent wegen irgendwelchen Hindernissen verweigert werden, z. B. wegen Gefährlichkeit des Fabrikats oder seiner Darstellung, oder wegen Verstoß gegen die guten Sitten, wegen mangelnden Formalitäten, weil es sich nicht zur Anwendung auf die Fabrikation oder den Handel eignet, weil bereits schon ein Anderer sich darum beworben hatte, oder wegen Mangel an Neuheit, oder weil sich ein Anderer als der wirkliche Erfinder ausgewiesen hat, so soll, ehe der Beschluß ausgesprochen wird, der Patentbewerber darüber gehört werden, damit er binnen eines Monats sich darüber äußere. Verbesserungsvorschläge für die Patentirung.

Wird das Patent dennoch verweigert, so soll ein Recurs an das Gewerbegericht der Hauptstadt gestattet sein, als besonderem Appellhof für das Patentwesen, der in letzter Instanz zu entscheiden hätte.

Die Patentsteuer soll in steigenden jährlichen Raten entrichtet werden, beginnend mit 10 Franken und um ebensoviel von Jahr zu Jahr zunehmend, so daß sie also im letzten Jahre 200 Franken, oder in Summa für die 20 Jahre 2100 Franken betragen würde; sofern der Patentträger nicht früher darauf verzichtet.

Bei der Anmeldung sollen außerdem 10 Fr. zu erlegen sein.

Die Bestimmung, daß wenn binnen 2 Jahren die angemeldete Erfindung nicht zur Ausführung kommt, das Patentrecht erlösche, soll bei denjenigen Gegenständen, die nur auf Bestellung gefertigt werden, keine Anwendung finden.

Außerdem soll aber, sobald die Erfindung in Anwendung ist, jeder Erfinder gehalten sein, dies anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls sein Patentrecht mit den 2 Jahren erlischt.

So lange der Patentträger diese Anzeige nicht gemacht hat, soll er kein Recht haben, einen Andern wegen der Fertigung des patentirten Gegenstands zu verfolgen. Er soll, wenn er selbst die Ausübung seines Patentrechts angetreten hat, nur die Ausfuhr der vorher gefertigten betreffenden Gegenstände, oder die Ueberlassung derselben an ihn im Darstellungskosten verlangen können.

Auch die Einfuhr und der Verkauf der patentirten Gegenstände sollen als Patentverletzung angesehen und bestraft werden. Doch sollen diese Bestimmungen nur auf wirkliche Handelsgeschäfte und nicht auf den Privatgebrauch Anwendung finden.

Verbesserungsvorschläge für die Patentirung.

Verbesserungspatente sollen erst nach Ablauf des ersten Jahres vom Tage der Ertheilung des betreffenden Erfindungspatentes an gegeben werden. Sie sollen vorher eingereicht werden können, um die Priorität vor dritten zu sichern, dann aber so lange uneröffnet bleiben. Wenn im ersten Jahre der Patentträger selbst die fragliche Verbesserung anmeldet, so soll er das Vorrecht auf das Verbesserungspatent haben.

Die Verbesserungspatente sollen mit 25 Franken Extrataxe bei der Anmeldung belegt werden, außerdem aber dieselbe Steuer bezahlen, wie die Erfindungspatente.

Die Einführungspatente sollen nur das ausschließliche Recht der Fabrikation im Lande sichern, der Einfuhr gleichartiger Fabrikate vom Auslande aber nicht entgegenstehen, (damit namentlich die inländische Industrie nicht gehindert werde, sich jederzeit aufs Schnellste mit den verbesserten Werkzeugen des Auslands zu versehen).

Die Benützungspatente (eine Erfindung der fraglichen Commission), sollen dazu dienen, frühere Erfindungen zur Anwendung zu bringen, welche zwar seit 5 Jahren bekannt sind, aber noch keine Unternehmer gefunden haben. Sie sollen denselben Bestimmungen, wie die Einführungspatente und noch der weiteren Beschränkung unterworfen sein, daß sie ungültig sind, wenn sich herausstellt, daß die betreffende Erfindung binnen 5 Jahren rückwärts vom Tage ihrer Verwilligung an, irgendwo im Lande Anwendung gefunden hat.

Die verfallenen Patente, deren Gegenstand 5 Jahre lang im Lande nicht zur Anwendung gekommen ist, sollen wieder patentirungsfähig sein, nach den Bestimmungen der Benützungspatente.

Auf alle patentirten Gegenstände, oder wenn dies nicht thunlich ist, auf deren Umhüllung soll der Patentträger gehalten sein, die Inschrift „Patentirt" anzubringen bei einer Strafandrohung von 50 bis 1000 Franken.

Der Gesetzesentwurf der Commission ist wesentlich dadurch so weitläufig geworden, daß im Gesetze zugleich die ganze Instruction enthalten ist. Einige mehr der letzteren angehörige Bestimmungen der bisherigen Praxis sind recht zweckmäßig, wie z. B. daß auf den einzureichenden Plänen Alles, was als neu beansprucht ist, mit rother Farbe ausgeführt sein soll; daß jedes einzelne

Document vom Patentbewerber unterschrieben und mit Datum versehen sein müsse; daß jeder Patentbewerber einen Vertreter in der Hauptstadt aufzustellen habe, um die Erledigung von kürzester Hand bei eintretenden kleinen Anständen zu ermöglichen u. dgl. mehr.

§. 110.

Regierungsentwurf für ein neues Patentgesetz.

Die Regierung war mit diesen Vorschlägen nicht durchaus einverstanden. Sie legte unterm 4. Februar 1852 den Kammern folgenden Gesetzesentwurf vor:

Art. 1. Für jede Entdeckung oder Verbesserung, welche Gegenstand einer gewerblichen oder Handelsunternehmung werden kann, sollen ausschließliche und zeitweilige Berechtigungen unter dem Namen von Erfindungs-, Vervollkommnungs- oder Einführungs-Patenten ertheilt werden.

Art. 2. Die Patentertheilung kann nur ohne Beeinträchtigung der Rechte Dritter Statt finden.

Art. 3. Die Dauer der Patente ist auf zwanzig Jahre festgesetzt, vorbehältlich des in Art. 5. vorgesehenen Falles; sie beginnt mit dem Tage der Einreichung.

Für jedes Patent ist eine progressive jährliche Taxe nach folgender Scale zu bezahlen:

1. Jahr 10 Franken.
2. „ 20 „
3. „ 30 „

und so fort bis zum 20. Jahre, wo die Taxe 200 Fr. beträgt. Dieselbe ist immer zum Voraus zu erlegen, und wird in keinem Fall zurückbezahlt.

Außerdem hat derjenige, der ein Einführungs-Patent verlangt, noch eine einmalige Zusatztaxe von fünfzig Fr. zu bezahlen.

Eine Taxe für ein Verbesserungspatent hat derjenige, der im Besitze des Originalpatents ist, nicht zu erlegen.

Art. 4. Die Erfindungspatente werden denjenigen ertheilt, welche im Lande selbst eine Erfindung machen, oder sie in demselben einführen, so lange sie im Auslande weder patentirt, noch benützt wird. Sie gewähren dem Besitzer oder Rechtsinhaber folgende Vortheile:

a) Die ausschließliche Darstellung oder Vertreibung der patentirten Gegenstände, oder die Abtretung der Erlaubniß dazu an Dritte.

Regierungsentwurf für ein neues Patentgesetz.

b) Die Verfolgung derjenigen vor den Gerichten, welche in dieses ausschließliche Recht eingreifen, behufs 1) der Confiscirung der noch nicht verkauften, dem Patent anheimfallenden Gegenstände zu Gunsten des Patentirten, 2) der Leistung einer Entschädigung an denselben im Betrage des Werths der verkauften Gegenstände und 3) der Vergütung allenfallsiger Unkosten und Zinsbeträge.

Die Gerichte haben die Patentklagen als summarische und dringende Fälle zu behandeln.

Art. 5. Einführungspatente erhalten diejenigen, welche eine im Auslande patentirte oder benützte Erfindung im Lande einführen. Dieselben gewähren das ausschließliche Recht der Fabrikation und des Verkaufs für den innern Verbrauch, und das Recht der gerichtlichen Verfolgung, das der Absatz b) des Art. 4. bezeichnet, jedoch ohne Beschränkung Dritter in der Fabrikation für die Ausfuhr oder im Bezug vom Auslande für den eigenen Gebrauch.

Die Dauer eines Einführungspatents darf nicht über diejenige des für denselben Gegenstand im Auslande genommenen Patents hinausgehen.

Art. 6. Auf die Erfindungs- oder Einführungs-Patente können für hinzukommende weitere Erfindungen Verbesserungspatente gegeben werden, welche mit den ersteren erlöschen.

Diese Patente gewähren dieselben Rechte, wie sie in Art. 4. und 5. bezeichnet sind, je nachdem es sich um Erfindungs- oder Einführungs-Patente handelt.

Art. 7. Wer ein Patent zu erhalten wünscht, hat auf dem Secretariat einer der Provincialregierungen des Landes nach den auf dem Verordnungswege gegebenen Vorschriften eine deutliche und vollständige Beschreibung und eine genaue, mit metrischem Maaßstabe versehene Zeichnung des erfundenen Gegenstandes in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Art. 8. Die gesetzliche Dauer der Erfindung beziehungsweise ihr Anfang, bestimmt sich nach dem Protocolle, das bei Einreichung des Patentgesuches aufzunehmen ist. Der Bewerber erhält hievon kostenfrei eine Abschrift.

Art. 9. Die ertheilten Patente können erst drei Monate nach der Verwilligung veröffentlicht oder Andern zur Einsicht vorgelegt werden. Nach Ablauf dieses Termines kann Jeder

Copien von den Beschreibungen gegen Erstattung der nach einem festen Tarif bemessenen Kosten erhalten. Regierungsentwurf für ein neues Patentgesetz.

Art. 10. Die Nichtigkeitserklärung eines Patents kann erfolgen:

a) Wenn bewiesen ist, daß der patentirte Gegenstand vor dem gesetzlichen Datum der Erfindung in gewerblicher Weise von einem Andern im Lande angewandt, ausgeführt, oder benützt worden ist.

b) Wenn der Patentträger absichtlich in seiner eingereichten Beschreibung einen Theil seines Geheimnisses nicht erwähnt, oder unrichtig angegeben hat.

c) Wenn es bewiesen ist, daß die vollständige Nachweisung und ganz dieselben Zeichnungen über den patentirten Gegenstand vor dem Tage der Einreichung in einem gedruckten und veröffentlichten Werke oder Journale gegeben worden sind.

d) Wenn der Patentträger zwei Jahre nach der Patentertheilung seine Erfindung nicht zur Ausführung gebracht hat, es sei denn, daß ihn die Regierung daran verhindert hätte.

e) Falls er die in Art. 3. bezeichnete Taxe nicht bezahlen sollte.

Art. 11. Ein Patent kann ferner für ungültig erklärt werden, wenn es sich herausstellt, daß der Gegenstand, wofür es verwilligt wurde, vorher schon im Auslande patentirt oder in gewerblicher Benützung war. Sollte übrigens der Patentträger hiebei in gutem Glauben gehandelt haben, so kann sein Patent in Gültigkeit belassen werden, jedoch nur mit derjenigen Berechtigung, welche mit einem Einführungspatente verknüpft ist.

Art. 12. Diejenigen Patente, welche bei Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes noch nicht abgelaufen sind, bleiben mit derselben Berechtigung in Gültigkeit, welche ihnen bei der Ertheilung eingeräumt wurde.

Die Berechtigten können übrigens während des ersten Jahrs, in welchem gegenwärtiges Gesetz in Kraft tritt, ein neues Patentgesuch in der durch Königliche Verordnung vorzuschreibenden Form einreichen.

In diesem Falle kann die Dauer des betreffenden Patents bis auf 20 Jahre erstreckt werden.

Die Kammer ist mit diesem Regierungsvorschlage nicht durchaus einverstanden und hat mehrere Abänderungen vorgeschlagen,

welche jedoch die Regierung bekämpft hat. Der Gegenstand ist deshalb mehrfach vertagt worden und heute noch in der Schwebe.

§. 111.

Zahl der Patentbewerber.

Trotz den Klagen über die dermalige Patentgesetzgebung hat übrigens die Zahl der Patente in Belgien fortwährend zugenommen. Im Jahr 1817 und ebenso im Jahr 1820 wurden deren 12 ertheilt; im Jahr 1830 wurden 32; im Jahr 1840 schon 326; im Jahr 1850 nicht weniger als 507 und im Jahr 1852 sogar 687 ertheilt. Die Patentsteuer trägt bereits über 40,000 Fr. jährlich ein und daß die Patente für den Patentträger nicht werthlos sind, beweist eben dieser hohe Ertrag. Er kommt nach Gesetz vom 25. Januar 1817 der Gewerbebeförderung zu Gute.

§. 112.

Fabrikzeichen- und Muster-Schutz.

Der Schutz, welcher in Belgien gegen die Nachahmung von Fabrikzeichen und neuen Waarenformen und Dessins gegeben ist, beruht hauptsächlich auf den unter französischer Herrschaft erlassenen Gesetzen, und zwar besonders demjenigen vom 18. März 1806, welches mit Gesetz vom 9. April 1842 aufs Neue in Belgien bekräftigt worden ist. Wer solchen Schutz beansprucht, hat sein Fabrikzeichen, sowie auch die Formen und Dessins, in welchen er geschützt sein will, bei sämmtlichen Gewerbegerichten zu deponiren, oder für die Bezirke, wo keine solche vorhanden sind, bei den Handelsgerichten. Insbesondere sollen auf den Amtslocalen sowohl der Gewerbegerichte als der Handelsgerichte Tafeln mit den Abdrücken aller Fabrikzeichen aufgehangen sein, damit Jeder der ein neues Fabrikzeichen annimmt, dasselbe so wählen kann, daß er mit keinem bereits bestehenden in Collision geräth. Die Nachahmung wird strenge bestraft.

Sechstes Kapitel.

Fürsorge für den Ausfuhrhandel.

§. 113.

Vorschüsse und Reisebeiträge an Exporteure.

Wir haben schon in unserem ersten Abschnitte der Maaßregeln Erwähnung gethan, welche die Regierung auf dem Wege der Zollgesetzgebung zu Vermehrung des Ausfuhrhandels ergriffen hat; andere

in Betreff der Handelsconsulate werden bei Abhandlung der gewerblichen Behörden zur Sprache kommen. Hier haben wir die zur Hebung des Ausfuhrhandels unmittelbar an die Unternehmer verabreichten oder denselben in Aussicht gestellten Unterstützungen zu erwähnen. Vorschüsse und Reisebeiträge an Exporteure.

Um den Absatz belgischer Gewerbserzeugnisse, besonders Linnen und anderer Gewebe nach der Westküste von Afrika, nach St. Thomas, Guatemala und der Westküste von Südamerika in Gang zu bringen, wurden einigen Rhedern bedeutende Vorschüsse (zusammen 153,000 Franken) gemacht, wobei übrigens auch Auswanderungsrücksichten in Betracht kamen.

Um die Bildung belgischer Commanditháuser in überseeischen Ländern, oder wo sich dieses nicht erreichen ließ, wenigstens die Anknüpfung directer Verbindungen mit denselben zu erleichtern, ertheilte die belgische Regierung an Handelshäuser, welche qualificirte junge Kaufleute in solcher Absicht in jene Gegenden absenden wollten, angemessene Reiseunterstützungen. Dies ist bereits bei ungefähr 30 jungen Leuten und zwar theilweise mit entsprechendem Erfolge geschehen. Es sind unter Anderem Comptoire in der Havanna, in Valparaiso und Brasilien gegründet worden.

§. 114.

So viel in Belgien für die Vermehrung und Vervollkommnung der Arbeitsthätigkeit im Laufe der letzten 20 Jahre geschehen ist, so blieb doch eine Lücke noch auszufüllen, welche besonders in Folge der Trennung von Holland entstanden war. Beabsichtigte Gründung einer Exportgesellschaft.

Die von König Wilhelm im Jahr 1844 gegründete Société de commerce, welche im Haag ihren Sitz hatte, und hauptsächlich auch die Ausfuhr belgischer Erzeugnisse sich zur Aufgabe machen sollte, wandte sich nach der Trennung anderen Unternehmungen zu. Mehrere Gesellschaften mit ähnlichem Programme entstanden zwar, sie waren aber der Größe und den Schwierigkeiten einer solchen Unternehmung nicht gewachsen und namentlich nicht in der Lage, die mit der Aufsuchung neuer Märkte in fernen Weltgegenden verknüpften Opfer in größerem Maaßstabe zu bringen. Die Versuche der Regierung mit Ausfuhrprämien nachzuhelfen, zeigten sich, soweit sie nicht als Rückzölle zu wirken geeignet waren, erfolglos und fielen dann eher zum Nachtheil als zum Vortheil der Landesindustrie und nur zum Nutzen derjenigen Unternehmer aus, welche in der Wahl ihrer Erwerbsmittel am wenigsten blöde waren.

Beabsichtigte Gründung einer Exportgesellschaft.

Es wurde deshalb der Wunsch nach Gründung einer großen Exportgesellschaft mit Staatshülfe laut, und er wurde, wie wir bereits zu erwähnen Gelegenheit hatten, zum ersten Male von der zu Untersuchung der Verhältnisse der belgischen Linnenindustrie im Jahr 1840 ernannten Commission bei der Regierung in officieller Weise in Anregung gebracht.

Die Regierung ließ sofort die Statuten zu einer solchen Unternehmung, welche jedoch nur die Linnenausfuhr zunächst ins Auge faßte, ausarbeiten, und sandte sie den Handelskammern zur Begutachtung zu, welche nun fast insgesammt die Ausdehnung der Unternehmung auf sämmtliche Landesproducte beantragte. Wir lassen, um den ferneren Verlauf dieser wichtigen Sache mitzutheilen, am Besten einen Auszug aus dem Vortrage folgen, mit welchem der mit der Fürsorge für Handel und Gewerbe betraute Minister Dechamps am 24. December 1846 mit dem Statuten-Entwurfe vor die Kammer trat. Er sagt unter Anderem:

„Der Gedanke der Bildung einer Handelsgesellschaft ist kein neuer und ihre Nützlichkeit ist nachgerade allgemein anerkannt. Die vom Grafen de Theux ernannte Commission zu einer Enquête über die Linnenindustrie hat in der merkwürdigen Arbeit, die sie im Monat Februar 1840 gefertigt hat, die Bildung einer Ausfuhrgesellschaft als eine der wirksamsten Maaßregeln zu Hebung des Zerfalls bezeichnet, in welchem sich die Linnenindustrie befindet."

„Eben dieser Gegenstand beschäftigte die Commission, welche im September desselben Jahrs mit einer Enquête über Handel und Gewerbe beauftragt wurde, und wenn sie nicht über diesen Punkt eine mit der Commission für die Linnen-Enquête vollkommen übereinstimmende Ansicht ausgesprochen hat, so unterblieb dieß nur deshalb, weil sie glaubte, es fehle einer Ausfuhrgesellschaft bei unseren damaligen Handelsgesetzen, welche weder die directen Beziehungen noch die Unterbringung der Retouren begünstigten, die richtige Grundlage."

„Im Januar 1841 wandte sich die Regierung an die Handelskammern, um ihre Ansicht über die Bildung einer allgemeinen Handelsgesellschaft zu vernehmen. Die Ansichten sowohl über die Nützlichkeit als über die Mittel zur Ausführung einer solchen Unternehmung waren getheilt. Man erkannte durchweg an, daß sie zu vortheilhaften Resultaten führen würde; die Haupteinwürfe waren nur, daß es schwer sein werde, die nöthigen Capitalien

zusammenzubringen, die zu Leitung einer so umfassenden Unternehmung geeigneten Männer zu finden und die in unseren damaligen Handelsgesetzen liegenden Schwierigkeiten zu überwinden."

Beabsichtigte Gründung einer Exportgesellschaft.

„Die wichtige Frage wurde im October 1845 wieder aufgenommen, ein Theil der der Bildung einer Handelsgesellschaft entgegengestandenen Hindernisse war durch die wichtigen Aenderungen unseres Zollsystems im Jahr 1844 gehoben, indem dasselbe den directen Schiffahrtsverkehr begünstigt."

„Im Jahr 1845 wurde abermals und zwar von Seiten der Regierung über die Frage der Bildung einer Handelsgesellschaft eine Enquête vorgenommen, welche sich wie diejenige vom Jahr 1840 unter Mitwirkung der Abgeordneten der Handelskammern unter meinem Vorsitze versammelte."

„Die Resultate derselben waren grundsätzlich der Bildung einer Handelsgesellschaft günstig. Von 21 Abgeordneten sprachen 16 für die Nützlichkeit einer allgemeinen Handelsgesellschaft, 3 waren entgegengesetzter Meinung und zwei enthielten sich, eine Ansicht auszusprechen."

„Die Umstände ließen aber im Augenblick nicht erwarten, daß man die nöthigen Capitale zusammenbringen werde. Bei den Opfern, welche der Staatskasse in der damaligen Krisis auferlegt werden mußten, konnte die Regierung den Kammern nicht ansinnen, bei einer Gesellschaft, deren Kapital sich auf 20—30 Millionen Franken belaufen konnte, zu intervenire. Andererseits erschien auch bei dem Aufschwung, den mehrere unserer Hauptindustrie-Zweige im Jahr 1845 nahmen, die Bildung einer allgemeinen Ausfuhrgesellschaft weniger dringend."

„Indessen bestimmte der von Tag zu Tag bedenklicher werdende Zustand unserer Linnenindustrie die Regierung, die Mittel zu untersuchen, um für dieselbe den Plan einer Ausfuhrgesellschaft in Ausführung zu bringen, welcher so großen und zahlreichen Anklang gefunden hatte."

„In diesem Sinne habe ich im letzten April mit einer Anzahl von Männern hauptsächlich aus Flandern, welche nach Stellung und Kenntnissen besonders geeignet sein mußten, diese Frage zu beurtheilen, Berathung gepflogen."

„Die Nützlichkeit der Bildung einer Handelsgesellschaft für

Beabsichtigte Gründung einer Exportgesellschaft.

die Ausfuhr der Erzeugnisse der Linnenindustrie wurde auch von diesen in vollstem Maaße anerkannt."

„Aehnliche Beschlüsse wurden von einer Commission gefaßt, welche von dem Justizminister niedergesetzt wurde, um die Mittel zu Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen und der Armen aufzusuchen. Diese Commission, welche besonders mit Aufsuchung der zu Verbesserung der übeln flanderischen Verhältnisse zu ergreifenden Maaßregeln beauftragt war, hat die Bildung einer Gewerbe- und Handelsgesellschaft für die Fabrikation und Ausfuhr nicht nur der Linnenwaaren, sondern überhaupt der Gewerbserzeugnisse des Landes als das am Meisten nützliche und praktische Mittel ausdrücklich bezeichnet.

Es handelt sich hier deshalb nicht um einen theoretischen und abstracten Vorschlag von Seiten der Regierung. Das Zustimmungsschreiben, das ich Ihnen mit den Statuten vorlege, die ehrenwerthen Namen, die darauf unterschrieben sind, und zu welchen sich bald noch andere hinzugesellen werden, beweisen, daß die hauptsächlichsten Grundlagen einer Gesellschaft schon gelegt sind, um diese Statuten zur Ausführung zu bringen. Dieses schwierige Resultat ist glücklicherweise erreicht worden und die Unternehmung bedarf nunmehr zu ihrer Ausführung blos der Mitwirkung der Gesetzgebung, d. h. der Verwilligung des verlangten Credits."

§. 115.

Statuten für eine Exportgesellschaft.

Die aus allen diesen Berathungen hervorgegangenen Statuten der beabsichtigten Exportgesellschaft lauten, wie folgt:

1. Kapitel.

Zwecke, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Es wird in Belgien eine anonyme Gesellschaft errichtet, welche den Namen belgische Ausfuhrgesellschaft führt. Ihr Sitz ist zu Antwerpen.

Art. 2. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 12 Jahre festgesetzt, von dem Tage der Königlichen Genehmigung der Statuten an gerechnet. Dieselbe hat übrigens das Recht, sich aufzulösen, wenn in Folge von Verlusten das eingelegte Kapital sich um ein Drittel vermindert hat.

Die Dauer der Gesellschaft kann mit Zustimmung der Regierung auf eine neue Reihe von Jahren verlängert werden, sofern eine zu diesem Zwecke zusammenberufene und wenigstens $^2/_3$ der ausgegebenen Actien und der Actionäre in sich vereinigende Generalversammlung dieß beschließt.

2. Kapitel.

Geschäftskreis der Gesellschaft.

Statuten für eine Exportgesellschaft.

Art. 3. Der Zweck der Gesellschaft ist die Beförderung der Entwicklung des Ackerbaus, der Gewerbe und des Handels mittelst Beschaffung vortheilhaften Absatzes für die Gewerbe und Ackerbauprodukte Belgiens.

Sie exportirt auf eigene Rechnung die belgischen Waaren und macht zu diesem Behuf die nöthigen Versendungen; sie errichtet Comptoire an den Hauptpunkten, mit welchen sie Verbindungen eröffnet; sie kann einen Theil ihres Risiko's in sich selbst versichern; sie verbindet mit ihren Geschäften Retouren und bewerkstelligt deren Verkauf.

Sie vertheilt soviel als möglich ihre Bestellungen auf eine große Anzahl von Gewerbtreibenden; es ist ihr übrigens hiebei vollkommene Freiheit für die Auswahl der Artikel und der Art der auszuführenden Erzeugnisse vorbehalten. Die Gesellschaft enthält sich aller andern Handelsgeschäfte; sie kann — sofern sie nicht von der Regierung ausdrücklich dazu ermächtigt wird, weder Banknoten noch Kassenbillette noch irgend ein anderes Papier gleicher Art ausgeben.

Art. 4. Die Ausfuhrgeschäfte der Gesellschaft werden vorzugsweise auf belgischen Schiffen oder auf Schiffen solcher Länder gemacht, deren Flagge in Belgien eine vollständige Gleichstellung mit der Nationalflagge erhalten hat.

Art. 5. Die Direktion ist gehalten, jedem Geschäftsmann oder Gewerbetreibenden des Landes, der eine Ermächtigung des Regierungscommissärs vorweist, alle Handelsnotizen mitzutheilen, welche sie gesammelt hat.

3. Kapitel.

Gesellschaftskapital.

Art. 6. Das Kapital der Gesellschaft wird auf 15 Millionen Franken gestellt.

Es wird gebildet durch Actien zu 1000 Franken.

Sie lauten auf den Namen, ihre Cession geschieht durch Uebertrag in den Gesellschaftsregistern.

Sie tragen 5 % Interessen.

Die Direktion bestimmt, wenn und wie die Einzahlungen zu geschehen haben.

Ein Actionär, der von der Direktion zur Zahlung schriftlich eingeladen und gerichtlich aufgefordert, mit seinen Einzahlungen dennoch im Rückstand bleibt, verliert das Eigenthumsrecht auf seine Actien mit allen darauf ruhenden Ansprüchen. Die Direktion verfügt über diese Actien zum Besten der Gesellschaft.

Die Actien, deren Kapitalbetrag nicht vollständig einbezahlt ist, können nur mit Genehmigung der Direktion übertragen werden; kein Unterzeichner kann für mehr als für den Betrag der von ihm gezeichneten Actien in Anspruch genommen werden; die eingelegten Gelder dürfen niemals zu Zinsen oder Dividendenbezahlung verwendet werden.

Art. 7. Die Unterbringung und Verwendung der Gelder ist Sache

Statuten für eine Exportgesellschaft.

der Direktion, welche übrigens nur Handelspapiere mit fester Verfallzeit auf höchstens 3 Monate und Staatsobligationen diskontiren kann.

Art. 8. Die Gesellschaft kann ihre Geschäfte beginnen, wenn 7500 Actien gezeichnet sind.

4. Kapitel.

Mitwirkung und Unterstützung der Regierung.

Art. 9. Die Regierung macht sich für die Dauer der Gesellschaft (12 Jahre) verbindlich, die Interessen bis zu 5 % zu ergänzen, wenn dazu der Geschäftsertrag nicht ausreicht. Wenn der Ertrag die 5 %igen Interessen übersteigt, so muß die Hälfte des Ueberschusses zur Rückbezahlung der vom Staat geleisteten Zinsgelder verwendet werden, bis dieselben wieder ersetzt sind.

Art. 10. Unabhängig von dieser Garantie leistet die Regierung einen Beitrag zu den ersten Einrichtungskosten der Comptoire, welche die Gesellschaft in den fremden Ländern errichten wird. Das Maximum der zu diesem Zweck zu verwilligenden Summe wird auf 60,000 Franken festgesetzt.

5. Kapitel.

Comptoire und Agenturen.

Art. 11. Die Verwaltung der Gesellschaft verständigt sich mit der Regierung über die Comptoire und Agenturen, sowie über die Orte, an welchen solche zu errichten sind, sowohl im In- als im Auslande. An denjenigen Orten des Landes, wo es den Geschäften der Gesellschaft förderlich ist, werden Agenturen für Einkauf und Verkauf errichtet.

Art. 12. Die Wahl des Personals dieser Comptoire und Agenturen steht der Direktion zu, welche dabei vorzugsweise sich der Inländer bedienen wird.

Art. 13. Die Comptoire bringen für alle Geschäfte, welche durch ihre Vermittlung gemacht werden, die an den Orten, wo sie errichtet sind, übliche Commission in Rechnung.

Sie besorgen Namens und auf Rechnung der Gesellschaft Consignationen belgischer Waaren, welche ihnen durch belgische Kaufleute oder Gewerbetreibende gemacht werden und correspondiren mit denselben.

Sie machen am Ende jeden Jahrs ihre Bilance, die sie im Verlauf des ersten Quartals des nächst kommenden Jahres der Centralverwaltung einsenden.

Der Nutzen der Comptoire gehört der Gesellschaft.

Das Betriebskapital jeden Comptoirs und die ihm verwilligten Einkünfte werden von der Direktion bestimmt.

Art. 14. Der Gérant und die Angestellten jeden Comptoirs können mittelst einer Tantieme an dem im Art. 3. erwähnten Nutzen besoldet werden.

6. Kapitel.

Bilance, Dividende, Reservefonds.

Art. 15. Am 30. Juni jeden Jahrs werden die Gesellschaftsbücher abgeschlossen und die Direktion schreitet zu Bildung der Bilance; sie bringt dabei die eventuelle Entwerthung im „Haben" der Gesellschaft in Rechnung.

Statuten für eine Exportgesellschaft.

Die Bilance wird binnen 6 Wochen dem Aufsichtführenden Ausschuß und dem Regierungscommissär vorgelegt, welche sie binnen eines Monats prüfen und beziehungsweise genehmigen.

Die Genehmigung des aufsichtführenden Ausschusses dient der Direktion zur Entlastung.

Falls die Genehmigung beanstandet wird, wird zur Entscheidung über die Anstände an die Generalversammlung appellirt, in diesem Falle geschieht die Entlastung der Direktion nach der Entscheidung der Generalversammlung.

Wenn die Bilance von den Commissären genehmigt ist, wird sie nebst Beilagen im Lokal der Gesellschaft aufgelegt, wo sie mindestens während 14 Tage von allen Actionären, welche zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigt sind, eingesehen werden kann. Denselben muß in der im Art. 32. vorgeschriebenen Form von der geschehenen Auflegung Nachricht gegeben werden.

Art. 16. Der nach Erhebung der Interessen der Actionäre und nach Abzug aller Gesellschaftslasten übrig bleibende Ueberschuß bildet den wirklichen Nutzen der Gesellschaft.

Art. 17. Von diesem Nutzen wird, nachdem noch vorher die in Art. 9. vorgesehene allenfallsige Rückzahlung davon geleistet worden ist, $^1/_3$ zu Bildung eines Reservefonds verwendet, das Uebrige wird unter den Actionären als Dividende vertheilt. Der Reservefonds soll auf 500,000 Fr. gebracht werden. Hat er diese Höhe erreicht, so wird der ganze disponible Nutzen an die Actionäre vertheilt.

7. Kapitel.

Verwaltung; Aufsichtführender Ausschuß und Rath der Abgeordneten der Handelskammern.

Art. 18. Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch eine Direktion geführt und überwacht von einem aufsichtführenden Ausschuß. Ein aus Abgeordneten der Handelskammern zusammengesetztes Collegium übt eine Oberaufsicht darüber aus.

Ein von dem König ernannter Commissär überwacht die Verwaltung und führt eine unbegränzte Controle über die Führung der Geschäfte.

Von der Direktion.

Art. 19. Die Direktion ist aus einem Direktor und 4 Verwaltern zusammengesetzt.

Der Direktor wird vom Könige ernannt, auf die ganze Zeit bis zum Ablauf der Gesellschaftsdauer. Dabei erhält jedoch der Direktor seine erste Ernennung nur auf die Dauer von 3 Jahren, worauf ihn befriedigenden Falles der König in seiner Stelle bestätigt, nachdem vorher das Collegium der Abgeordneten der Handelskammern darüber gehört worden ist. Seine Anstellung kann nach Anhörung der Verwalter und bei Uebereinstimmung der Ansicht des überwachenden Ausschusses vom Könige widerrufen werden.

In Krankheitsfällen oder bei anderer Verhinderung des Direktors bezeichnet der König einen der Verwalter, der die Funktionen des Direktors stellvertretungsweise zu besorgen hat.

Statuten für eine Exportgesellschaft.

Der Direktor hat die von der Direktion gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

Der Direktor führt bei den Berathungen der Direktion und bei dem Generalrath den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

Der Direktor hat seine ganze Zeit dem Geschäfte der Gesellschaft zu widmen, er darf in keiner Weise und weder direct noch indirect bei einer Handels- oder Gewerbsunternehmung betheiligt sein.

Die 4 Verwalter werden von dem Collegium der Abgeordneten der Handelskammern ernannt und abberufen, wenigstens 2 derselben sind aus dem Handelsstand von Antwerpen zu nehmen.

Die Verwalter werden vorerst auf 3 Jahre angestellt.

Nach Ablauf dieser Zeit tritt einer derselben aus und so von Jahr zu Jahr. Für den Anfang werden die Austritte durch das Loos bestimmt. Ein austretender Verwalter kann wieder gewählt werden.

Art. 20. Die Direktion hat die Wahrung der Interessen und die Führung der Geschäfte der Gesellschaft zu besorgen, sie berathet und beschließt in allen Maaßregeln, welche sie für angemessen erachtet, innerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Statuten. Sie macht die Käufe und Verkäufe, combinirt und bestimmt die Geschäfte, und regulirt den Einzug und die Verwendung der Gelder. Sie bestellt das nothwendige Personal, dessen Zahl und Belohnung in Uebereinstimmung mit dem aufsichtführenden Ausschuß.

Art. 21. Die Direktion versammelt sich regelmäßig zweimal wöchentlich am Sitze der Gesellschaft.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt und mit der entscheidenden Stimme des Direktors bei Stimmengleichheit.

Die Direktion kann nur beschließen, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind.

Die Protokolle werden in der nächsten Sitzung von den Mitgliedern im Original unterzeichnet.

Art. 22. Die Mitglieder der Direktion sind nur nach den Grundsätzen des Mandats verantwortlich. Sie werden durch ihre Geschäftsführung weder persönlich noch solidarisch für die für die Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten verantwortlich.

Art. 23. Der Direktor und die Verwalter müssen, der erstere 40 und von den Letztern jeder 20 Actien besitzen, die ihnen zur Caution dienen und während der Dauer und bis zur Vereinigung ihrer Geschäftsführung unveräußerlich sind und deponirt werden müssen.

Art. 24. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haben die Mitglieder der Direktion unter Mitwirkung des aufsichtführenden Ausschusses die Liquidation von Amtswegen zu besorgen, soweit nicht durch die Generalversammlung mit Zustimmung der Regierung Anderes beschlossen wird.

Art. 25. Von den Verwaltern erhält jeder für seine Geschäftsführung einen jährlichen Gehalt von 5000 Fr. nebst einem halben Procent vom Netto-Ertrag über die Interessen der Actionäre.

Der Direktor genießt einen Jahresgehalt von 20,000 Fr. nebst einem Procent des reinen Nutzens.

Art. 26. Ein von der Direktion verfaßtes und von dem König genehmigtes Geschäftsreglement bestimmt den Geschäftskreis sowohl des Direktors und der Verwalter als des überwachenden Ausschusses und des Generalraths, die Art der Berathungen, die Reise- und Präsenzkosten und den allgemeinen Dienst für die Gesellschaft. Statuten für eine Exportgesellschaft.

Vom aufsichtführenden Ausschusse und vom Regierungs-Commissär.

Art. 27. Der aufsichtführende Ausschuß wird von 5 aus den Geschäftsleuten und Gewerbtreibenden des Landes gewählten und von dem Collegium der Abgeordneten der Handelskammern zu ernennenden und zu entlassenden Commissären gebildet. Die erste Dauer ihrer Dienstleistung beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit hört einer dieser Commissäre auf, zu funktioniren und so von Jahr zu Jahr ein Anderer. Das erste Mal wird die Ordnung des Austritts durch das Loos bestimmt.

Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Die Ausschußmitglieder können sich auf Berufung ihres Vorstandes, den sie für jedes Jahr aus ihrer Mitte wählen, für sich versammeln.

Damit ihre Berathungen gültig sind, müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend sein. Diese Berathungen werden unter gleichen Formen gepflogen, wie diejenigen der Direktion.

Der aufsichtführende Ausschuß führt eine unbeschränkte Controle über alle Geschäfte. Diese Controle kann durch ein Mitglied des Ausschusses oder durch deren mehrere ausgeübt werden. Die Direktion ist demnach gehalten, ihm alle Bücher, Rechnungen und sonstigen zur Geschäftsführung gehörigen Papiere und Dokumente zur Disposition zu stellen.

Der Ausschuß erstattet der Generalversammlung einen Bericht über die Resultate seiner Beaufsichtigung und über die Geschäftsführung überhaupt.

Art. 28. Den Mitgliedern des Ausschusses wird eine Entschädigung an Diäten und außerdem ein halbes Procent des reinen Nutzens, das sie unter sich zu theilen haben, verabreicht.

Jeder von ihnen muß Besitzer von fünf Actien sein, behufs gleicher Gewährleistung, wie diese der Art. 23. ausspricht.

Art. 29. Außerdem befindet sich bei der Gesellschaft ein vom König ernannter Regierungscommissär, welcher die nach Art. 27. §. 4. festgesetzte unbeschränkte Controle über die Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausübt. Er wacht besonders über die Beobachtung und Vollziehung der Statuten.

Der Regierungscommissär wohnt mit berathender Stimme den Sitzungen der Direktion, des Generalraths, des Collegiums der Abgeordneten der Handelskammern und der Generalversammlung bei. Er kann von dem aufsichtführenden Ausschusse berufen werden, dessen Sitzungen anzuwohnen.

Der Regierungscommissär kann jeden Augenblick die Einberufung des Generalraths verlangen.

Statuten für eine Exportgesellschaft.

Vom Generalrath.

Art. 30. Der aufsichtführende Ausschuß bildet in Gemeinschaft mit der Direktion den Generalrath, der sich alle zwei Monate wenigstens Einmal zu versammeln hat.

Er kann übrigens, wenn die Interessen der Gesellschaft es erfordern, von der Direktion in außerordentlicher Weise zusammenberufen werden, und zwar von dieser auf eigene Veranlassung oder auf Verlangen von wenigstens drei Mitgliedern des aufsichtführenden Ausschusses, oder auf Verlangen des Regierungscommissärs.

Die Direktion legt ihm über die Geschäfte und den Stand der Gesellschaft Rechenschaft ab.

Abgesehen von den andern Obliegenheiten, welche dem Generalrath durch die Statuten übertragen sind, kann er von der Direktion über alle wichtigen Angelegenheiten gehört werden.

Der Direktor führt im Generalrath den Vorsitz. Die Berathungen gehen in gleicher Weise vor sich wie diejenigen der Direktion.

Damit dieselben Gültigkeit haben, müssen wenigstens drei Mitglieder des aufsichtführenden Ausschusses anwesend sein.

Vom Rath der Abgeordneten der Handelskammern.

Art. 31. Um die Gesellschaft zu constituiren und dafür eine Oberaufsichtsbehörde herzustellen, wird ein aus Abgeordneten der Handelskammern des Landes zusammengesetztes Collegium bestellt.

Jede Handelskammer oder derartige Behörde ernennt eines ihrer Mitglieder zum Mitglied dieses Collegiums; letzteres erwählt unter seinen Mitgliedern von Jahr zu Jahr seinen Präsidenten und seinen Sekretär.

Es versammelt sich regelmäßig alle Halbjahre zu Brüssel. Diese Versammlungen werden von dem Handelsminister oder von einem von demselben ernannten Stellvertreter präsidirt.

Die Mitglieder des aufsichtführenden Ausschusses und der Regierungscommissär werden zu diesen Versammlungen berufen.

Die Direktion legt dem Collegium eine allgemeine Uebersicht über die Unternehmungen der Gesellschaft und ihre Resultate vor.

Das Collegium gibt seine Bemerkungen über die ihm gemachten Vorlagen ab und besorgt die andern Obliegenheiten, die ihm durch gegenwärtige Statuten übertragen sind.

Das Collegium kann sich außerdem auf Berufung seines Präsidenten oder der Direktion der Gesellschaft, oder auch auf Einladung des Handelsministers in Antwerpen versammeln.

Ueber seine Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag.

Von der Generalversammlung.

Art. 32. Die Generalversammlung wird von allen denjenigen gebildet, welche im Besitze von wenigstens vier Actien sind.

Die Mitglieder der Generalversammlung haben für je vier Actien, die

sie besitzen, eine Stimme, wobei übrigens ein Mitglied nicht über fünf Stimmen haben kann. Statuten für eine Exportgesellschaft.

Sie tritt jedes Jahr regelmäßig Einmal zusammen und zwar am Sitz der Gesellschaft, nachdem jedes Mitglied persönlich mittelst eines Briefes dazu eingeladen und Zweimal eine öffentliche Bekanntmachung darüber ergangen ist, deren erste wenigstens zwanzig Tage vorher in dem Staats-Anzeiger und in einer der ersten Zeitungen von Antwerpen und Brüssel erschienen sein muß.

Die Generalversammlung hört die Berichte der Direktion und des aufsichtführenden Ausschusses; die Direktion legt vor ihr eine allgemeine Rechenschaft über die Geschäfte und die Lage der Gesellschaft ab.

Die Direktion kann sowohl auf eigene Veranlassung als in Folge schriftlicher Aufforderung des aufsichtführenden Ausschusses oder des Regierungscommissärs eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Es muß bei der Einberufung in der obenbezeichneten Weise verfahren und der zur Berathung kommende Gegenstand den Mitgliedern bezeichnet werden.

Abänderungen der Statuten.

Art. 33. Eine Aenderung oder Erweiterung der Statuten kann nur in Folge Beschlusses einer Generalversammlung vorgenommen werden, in welcher wenigstens zwei Drittel der ausgegebenen Actien sowie der Actionäre vertreten und letztere nach den im Art. 32. vorgeschriebenen Formen und Terminen von dem zur Berathung kommenden Gegenstand benachrichtigt worden sind. Wenn übrigens in einer ersten Versammlung die nöthige Anzahl von Actionären nicht vorhanden ist, so findet eine neue Einberufung in gleicher Form und Frist statt und es haben die alsdann mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse völlige Gültigkeit.

Die Abänderungen können indessen nur mit Genehmigung der Regierung zur Ausführung kommen.

Auflösung.

Art. 34. Wenn aus der Bilanz der Gesellschaft hervorgeht, daß ein Drittel des Gesellschaftsvermögens in Verlusten aufgegangen ist, so hat die Gesellschaft nach Art. 2. das Recht, sich aufzulösen, wenn nicht eine wenigstens zwei Drittel der ausgegebenen Actien und der Actionäre umfassende Generalversammlung die Fortsetzung der Geschäfte beschließt und dieser Beschluß vom König genehmigt wird.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 35. Jeder Actionär anerkennt durch seine Betheiligung an der Gesellschaft die Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten und insbesondere diejenigen, welche für die ganze Dauer der Gesellschaft dem Collegium der Abgeordneten der Handelskammern die Ernennung und Abberufung der verwaltenden Mitglieder der Direktion und der Mitglieder des aufsichtführenden Ausschusses übertragen.

Art. 36. Die Regierung kann, wenn sie es für angemessen erachtet, einen zweiten Commissär bei der Gesellschaft ernennen.

Statuten für eine Exportgesellschaft.

Art. 37. Allenfallsige Streitigkeiten sowohl zwischen der Direktion und der Regierung oder ihrem Commissär, oder zwischen der Direktion und den Actionären, werden zu Antwerpen durch zwei Schiedsrichter geschlichtet, von welchen jede Partei einen zu ernennen hat.

Sind die Schiedsrichter verschiedener Ansicht, so verständigen sie sich über die Wahl eines Obmanns oder eines Dritten, oder derselbe wird auf Verlangen der betreibenden Partei vom Handelstribunal ernannt.

Die Schiedsrichter entscheiden als gütliche Vermittler endgültig und ohne Verzug, Recurs oder sonstige Rechtsform.

§. 116.

Vertagung dieser Unternehmung.

In derselben Kammersession, in welcher der vorliegende Entwurf zur Berathung kommen sollte, waren bedeutende Subsidien für die flandrischen Weberdistrikte beantragt. Die Noth war, wie wir oben ersehen haben, sehr groß, und die Erfolge der Errichtung einer Exportgesellschaft konnten natürlich so rasch nicht eintreten, als die Hülfeleistung nothwendig war. Aus diesen und andern Gründen wurde beschlossen, dieses Projekt für den Augenblick zurückzuziehen, und die disponibeln Mittel wurden für die bereits näher beschriebenen Maaßregeln verwendet. Als dies geschehen war, traten die politischen Stürme ein, welche bis auf die neueste Zeit für die Künste des Friedens keine Mittel mehr übrig ließen, und so ruht die Sache nun heute noch, ohne daß sie jedoch aufgegeben wäre. Der neuerer Zeit erfolgte nähere commercielle Anschluß an Holland macht die Unternehmung vielleicht entbehrlich, sie ist aber noch keineswegs definitiv aufgegeben.

Wir haben um so mehr für angemessen erachtet, den Statutenentwurf hier mitzutheilen, als er unter Mitwirkung der ersten Notabilitäten des Handels- und Beamtenstandes von Belgien entstanden ist und bis zu dieser seiner Gestaltung eine lange Reihe von Begutachtungen und Berathungen durchlaufen hat. Die Fassung, in der er zur Ausführung kommt, dürfte, wenn diese überhaupt erfolgt, von der hier gegebenen also wahrscheinlich sehr wenig abweichen.

Dritter Abſchnitt.

Gewerblicher Unterricht.

Erſtes Kapitel.

Elementarſchulen.

§. 117.

Der §. 17 der belgiſchen Verfaſſung beſtimmt, daß der Unterricht durchaus frei ſein ſoll. Es findet alſo keinerlei Schulzwang irgend einer Art Statt. Primärſchulen.

Dagegen beſtimmt ein Geſetz vom 23. September 1842, daß in jeder Gemeinde des Landes mindeſtens eine Primärſchule auf Gemeindekoſten beſtehen müſſe. — Die wohlhabendern Einwohner haben für ihre Kinder ein Schulgeld zu bezahlen; die Kinder der auf der Armenliſte Stehenden, ſowie auch die Kinder von Arbeitern, welche um Befreiung vom Schulgelde nachſuchen, haben den Unterricht unentgeltlich zu empfangen.

Neben dieſen Communalſchulen, und manchmal an der Stelle derſelben, befinden ſich an vielen Orten Privatſchulen, auf wohlthätige Beiträge gegründet, in welchen theils zur Tageszeit, theils in den Abendſtunden Menſchen jeden Alters Unterricht in den Elementarkenntniſſen gegeben wird.

Während alſo Niemand gezwungen iſt, in die Schule zu gehen, hat Jeder Gelegenheit, Etwas zu lernen. — Dadurch ſind die Schulen mehr der Sammelplatz der Talente und der Fleiſſigen, und leiſten weit mehr als die Zwangsſchulen, in welchen die Kraft des Lehrers durch die Bearbeitung derjenigen, die wohl da ſind, aber nicht mit der Fähigkeit oder in der Abſicht, etwas zu lernen, zum großen Theile nutzlos ſich abmattet.

Primärschulen.

Außerdem garantirt dieses System des freiwilligen Unterrichts die Zweckmäßigkeit des Lehrplans und der Lehrmethode und den Fleiß des Lehrers; denn sobald es hieran gebricht, bleiben die Schüler aus und der mit einem Theil seines Gehalts auf Schulgeld gestellte Lehrer kann nicht mehr existiren.

Man sieht in solchen freien Schulen mit zwei bis drei täglichen Lehrstunden die Schüler in zwei bis drei Schuljahren weiter kommen, als sie in manchen gezwungenen Schulen mit doppelt soviel Schulstunden in acht Jahren kommen. Dadurch bleibt für die Ausbildung der Körperkräfte weit mehr Zeit übrig und die Gewöhnung und Lust zur Arbeit wird von den frühesten Jahren an geweckt und genährt, anstatt unterdrückt.

Die Schulstunden werden auf diejenige Tages- und Jahreszeit gelegt, wo sie mit der Hausarbeit am Wenigsten collidiren; dadurch reichen sich häusliche Erziehung und Schulunterricht gegenseitig die Hand und man ist allmälig darauf gekommen, die Schulen so zu organisiren, daß sie sich förmlich an die Tagesbeschäftigung anschließen.

Dies ist für die Heranbildung eines guten Arbeiterstandes von großer Wichtigkeit. Die Regierung hat in der jugendlichen Besserungsanstalt von Ruysselede ein vortreffliches Beispiel hergestellt, mit welchem die Ausführbarkeit dieses Systems auf's Ueberzeugendste nachgewiesen ist. Wir beschreiben dasselbe näher, obgleich wir damit auf ein Feld übergreifen müssen, das zum Theil außerhalb dem Bereich unserer Aufgabe liegt.

§. 118.

Knabenschule zu Ruysselede.

Die Anstalt zu Ruysselede entsprang aus dem Bedürfnisse, für verwahrloste Kinder von Regierungswegen zu sorgen, indem ihre Zahl furchtbar im Wachsen war; dieselbe betrug allein in den beiden flandrischen Provinzen:

	1845.	1846.	1847.
In Gefängnissen, wegen Vergehen eingesperrt	2575.	5886.	9352.
In den Bettlerdepots untergebracht . . .	1823.	2914.	3697.
Summe	4398.	8800.	13,049.

In diesen Zahlen kann zwar dasselbe Individuum mehrmals erscheinen, sie bleiben dann aber für eine Bevölkerung von nicht einmal $1^1/_2$ Millionen Einwohner immer noch hoch genug. Uebrigens sind die mit den Eltern gemeinschaftlich eingebrachten Kinder,

die sich auf einige Tausende belaufen, nicht mit einbegriffen. Der Fall kam oft vor, daß junge Leute absichtlich nur ein Verbrechen begingen, um in die Arbeitshäuser zu gelangen. Es wurde deshalb unterm 3. April 1848 ein Gesetz erlassen, dessen Hauptbestimmungen die folgenden sind: Knabenschule zu Ruysselede.

Es sollen für die Bettler und Vagabunden beider Geschlechter unter 18 Jahren besondere Arbeitshäuser errichtet werden; die Knaben sollen besonders für die ländlichen Arbeiten herangezogen werden; beide Geschlechter sollen jedenfalls in ganz getrennten Anstalten untergebracht werden; die Heimathsgemeinden der Betreffenden sollen einen geringen Beitrag für den Unterhalt zu bezahlen haben; es soll vorerst zu Gründung von zwei solcher Anstalten die Summe von 600,000 Franken verwendet werden. Bis jetzt ist nur die Knabenanstalt ganz ausgeführt und in Benützung, mit Errichtung derjenigen für die Mädchen ist man so eben beschäftigt; sie liegen ungefähr eine starke halbe Stunde auseinander und sollen später unter einer und derselben Direktion stehen; während aber die Aufseher und Lehrer der Knabenanstalt aus Männern, welche in der Regel unverheirathet sein sollen, bestehen, sollen zur Aufsicht und zum Unterricht in der Mädchenanstalt nur unverheirathete Frauenzimmer verwendet werden (was uns fast etwas zu klösterlich lautet und seine Uebelstände haben könnte, besonders bei der Nähe beider Anstalten).

Man erwarb eine in Stillstand gerathene Rübenzuckerfabrik und ein Grundeigenthum von beiläufig 400 württemb. Morgen, welche zum Theil übrigens erst urbar zu machen sind. Das Gebäude ward dem voraussichtlichen Bedürfniß gemäß erweitert und verändert und das Grundeigenthum auf das so eben genannte Flächenmaaß erweitert. Der Boden ist ziemlich mager und sandig; um ihn allmälig zu verbessern, wurde mit dem Zuchthause von Gent ein Vertrag abgeschlossen, das sein Düngererzeugniß dahin abgibt. Der Transport geschieht bis nahe zu der Domäne auf dem Canal.

Die Aufnahme der Schüler geschieht theils durch Ablieferung der eingefangenen jungen Vagabunden und Sträflinge, theils auf dem Wege der Anmeldung durch die Communen oder einzelne Privaten, welche arme und verwahrloste Kinder unterbringen wollen. Die Aufnahmebedingungen sind durch Ministerialverfü-

Knabenschule zu Ruysselede.

gungen vom 2. März und 3. Juli 1850, sowie durch das Gesetz vom 3. April 1848 festgesetzt.

Die Gebäude bestehen in einem großen Hauptgebäude und in einigen Oekonomiegebäuden; man kann sie abtheilen in die Schule und in die Oekonomie.

Die Schule enthält die Kanzleiräume und die Aufseherwohnungen, welche zwei vorspringende Flügel gegen die Straße bilden. Der Mittelbau zwischen diesen enthält zu ebener Erde einen Speisesaal für die 500 Zöglinge, für welche die Anstalt bestimmt ist, zwei Schulsäle, den Verwaltungssaal und den Speisesaal der Angestellten; in jedem der beiden Stockwerke aber zwei große Schlafsäle mit je 124 Bettstellen, einem Aufseherschlafzimmerchen und einem Waschraume mit gepflastertem Boden und fließendem Wasser, das von der Dampfmaschine heraufgepumpt wird. Auf der andern Seite des Mittelbaues schließen sich, einen sehr großen quadratischen Hofraum von über 400 Fuß Seite bildend, an denselben an: die Küche für die Zöglinge, die Bäckerei, das Dampfmaschinenhaus mit Maschine von 5 Pferdekraft, welche eine daneben befindliche Mahlmühle, einige Futterschneidvorrichtungen u. dergl. treibt, die Vorrathskammern, die Küche für die Angestellten, das Badhaus und ein Spritzenhaus; und über diesen der Krankensaal; dann einstockig gebaut: eine Schmiedwerkstätte, eine Schreinerei, ein Spinnsaal, eine Weberwerkstätte, eine Schneiderwerkstätte, eine Schusterwerkstätte, eine Strohflechtewerkstätte, eine Waschküche u. s. f. In einer der vier Ecken steht auch eine einfach aber freundlich eingerichtete Capelle; zunächst derselben und noch mit ihr zusammenhängend sind die Arreslokale. Die Heizung geschieht in den obern Räumen mit dem abziehenden Dampf der Dampfmaschine, in den untern durch eine Luftheizung.

Abgesondert von diesen sehr solid ausgeführten Gebäuden stehen die Oekonomiegebäude, welche außer der Wohnung für den Meisterbauern und die Knechte, Stallung für 80—100 Stücke Hornvieh, eine Milcherei, 2 Pferdeställe für 12 Pferde, eine Reihe Schweinställe, einen Schaafstall, ein Hühnerhaus, die nöthigen Heu- und Getreideschober, Wagenschuppen u. dergl. enthalten. Dunglegen, Schwemme, kurz alle Zubehörden einer Musterlandwirthschaft sind vorhanden und Alles ist auf's Zweckmäßigste und Einfachste, wenn auch allerdings mit einigem Geschmack und mit *Solidität* eingerichtet.

Im Jahr 1852 belief sich die Zahl der Zöglinge auf 490 bis 500. Davon wurden verwendet: Knabenschule zu Ruysselede.

Zu landwirthschaftlichen Geschäften, in Feld und Gärten, in den Stallungen u. s. w.		91.
Zum Hausdienst, in der Bäckerei, Wascherei, den Küchen, zum Reinigen, Aufwarten und Bedienen der Aufseher, Zimmerdienst und Krankenwarten 2c.		106.
Zum Handwerksdienst:		
Schneider	40.	
Flicker	44.	
Schmiede und Schlosser	16.	
Wagner	5.	
Schreiner	17.	
Schuster	12.	
Korbmacher	6.	
Strohflechter	40.	
Strohhutmacher	6.	
Buchbinder	4.	
Maler, Glaser und Bildschnitzer	6.	
Flachsschwinger	10.	
Hechler	6.	
Spuler (meistens ganz kleine Bursche) . . .	10.	
Spinner ditto	54.	
Weber	6.	
Maschinist	1.	
		283.
Arbeitsunfähig waren		15.
		495.

Für jede Werkstätte oder Abtheilung ist blos ein Meister bestellt. Unter dessen Anleitung haben die Zöglinge alle Bedürfnisse der Anstalt zu beschaffen, soweit dies nur immer durch Handarbeit geschehen kann. Sie haben während der Arbeit in den Werkstätten Stillschweigen zu beobachten.

Ihre Zeit ist folgendermaaßen eingetheilt:

1) Im Sommerhalbjahr.

5 — 5½ Uhr Aufstehen, Gebet, Waschen, Bettmachen.
5½— 6½ „ Exerciren, Manövriren.
6½— 6¾ „ Frühstück.

Knabenschule zu Ruysselede.

6¾	7	Uhr	Vertheilen der Arbeiten.
7	11	„	Arbeit.
11	12	„	Gesang und Musik.
12	12¼	„	Mittagessen.
12¼	1	„	Frei.
1	5½	„	Arbeit.
4½	5½	„	Religion für die Unconfirmirten.
5½	5¾	„	Nachtessen.
5¾	7½	„	Elementarunterricht.
7½	8¾	„	Gymnastik.
8¾	9	„	Verlesen, Meldung.
	9	„	Abendgebet, Schlafengehen.
5	8	„	Samstags: Reinigen der Werkstätten; Baden.

2) Winterhalbjahr.

5	5¾	Uhr	Aufstehen, Waschen, Bettmachen, Gebet.
5¾	6¾	„	Gesangunterricht.
6¾	7	„	Frühstück.
7	7¼	„	Arbeitsvertheilung.
7¼	12	„	Arbeit.
11	12	„	Musik, für die der Musik Zugetheilten (etwa 40.)
12	12¼	„	Mittagessen.
12¼	1	„	Frei.
1	2	„	Gymnastik, Exerciren.
2	5¾	„	Arbeit.
4½	5¾	„	Religionsunterricht für die Unconfirmirten.
5¾	6	„	Nachtessen.
6	8	„	Elementarschule.
8	8½	„	Verlesen.
	8½	„	Gebet, dann Schlafengehen.
1	4½	„	Samstags: Reinigen der Werkstätten; Baden.

Sonn- und Festtage.

5	5½	Uhr	Aufstehen, Gebet, Reinigen ꝛc.
5½	7½	„	Visitation der Betten, Schränke u. Kleidung ꝛc.
7½	8	„	Frühstück.
8	8¾	„	Frei.
8¾	9¾	„	Gottesdienst.
9¾	11	„	Gesang.
11	12	„	Frei, Spiele.

Knabenſchule zu Ruyſſelede.

12 —12¼ Uhr Mittageſſen.
12¼— 2 „ Frei, Spiele.
2 — 4 „ Kinderlehre. (Katechismus).
4 — 5¾ „ Gymnaſtik, Exerciren oder Spaziergang.
5¾— 6 „ Eſſen.
6 — 8 „ Elementarſchule.
8 — 8½ „ Verleſen.
8¾ „ Gebet, Schlafengehen.

Somit werden alſo verwendet:

auf	Stunden Sommers	Winters.
Arbeit	8½	8½
Schulunterricht	1¾	2
Muſik- und Geſangunterricht	1	1
Turnen und Exerciren	2¼	1
Mahlzeit	¾	¾
Erholung	¾	¾
An- und Auskleiden, Gebet, Reinigen, Verleſen	1	1½
Schlaf	8	8½
Auf Religionsunterricht bei den Nichtconfirmirten 1 Stunde, die von der Arbeitszeit abzuziehen iſt.		
Summe	24	24

Man erſieht hieraus, daß nicht einmal volle 2 Stunden täglich dem Elementarſchulunterricht gewidmet ſind, obwohl faſt die meiſten Zöglinge ſo verwahrlost in die Anſtalt kommen, daß ſie keinen Buchſtaben kennen, in der Regel iſt auch wenigſtens die Hälfte ſcrophulös, oder rhachitiſch. Nichtsdeſtoweniger ſind ihre Fortſchritte bei Weitem raſcher, als in unſeren Normalſchulen, was der angewandten Anſchauungsmethode und der nicht bis zur Ermüdung verlängerten Schulzeit, ſowie auch dem durchſchnittlich etwas reiferen Alter der Schüler zuzuſchreiben ſein wird.

Der Schulunterricht wird, wie bereits angegeben, ſtets in den Abendſtunden ertheilt. Wir geben hier den Schulplan für den Wintercurs.

Knabenschule zu Ruyffelede.

	1) Untere Klasse.	2) Obere Klasse.
	Sonntag.	
6 —6½	Lautiren u. Schreiben.	6 —7 Schönschreiben.
6½—7	Lesen.	
7 —7½	Metrisches System. (Münzen, Maaße und Gewichte.)	7 —7½ Kopfrechnen.
7½—8	Schriftliche Anwendung d. metrischen Systems.	7½—8 Schriftrechnen.
	Montag.	
6 —6½	Lautiren u. Schreiben.	6 —6½ Flandrisch Dictirtschrb.
6½—7	Lesen.	6½—7 Corrigiren d. Dictirten
7 —7½	Kopfrechnen.	m. Orthographieübung.
7½—8	Schriftlich Rechnen.	7 —8 Flandrisch Lesen.
	Dienstag.	
6 —6½	Lautiren u. Schreiben.	6 —6½ Französisch Dictirtschreiben.
6½—7	Lesen.	
7 —7½	Anschauungsunterricht.	6½—7 Corrigiren d. Dictirten.
7½—8	Gedächtnißübungen.	7 —8 Französisch Lesen.
	Mittwoch.	
6 —6½	Lautiren u. Schreiben.	6 —6½ Erklär. d. Schriftzüge.
6½—7	Lesen.	6½—7 Schreiben nach den erklärten Briefen.
7 —7½	Kopfrechnen.	7 —7½ Mündlich Uebersetzen.
7½—8	Schriftlich Rechnen.	7½—8 Niederschreiben von Sätzen, die der Lehrer angegeben hat.
	Donnerstag.	
6 —6½	Lautiren u. Schreiben.	6 —6¼ Geographie.
6½—7	Lesen.	6½—7 Vaterländ. Geschichte.
7 —7½	Metrisches System.	7 —7½ Kopfrechnen.
7½—8	Anwendung des metrischen Systems.	7½—8 Schriftrechnen.
	Freitag.	
6 —6½	Lautiren u. Schreiben.	6 —6½ Metrisches System.
6½—7	Lesen.	6½—7 Schriftl. Anwendungen
7 —7½	Kopfrechnen.	d. metrischen Systems.
7½—8	Schriftlich Rechnen.	7 —8 Französisch Lesen.

Knabenschule zu Ruysselede.

1) Untere Klasse.	2) Obere Klasse.
Samstag.	
6 —6½ Lautiren u. Schreiben.	6 —7 Grammatikübungen.
6½—7 Lesen.	
7 —7½ Kopfrechnen.	
7½—8 Schriftlich Rechnen.	7 —8 Zeichnen nach Modell.

Obgleich die Anstalt erst im März 1849 anfing, Zöglinge aufzunehmen und am 1. Januar 1850 die Zahl derselben sich nur auf 121, am 1. Januar 1851 auf 269 belief und erst im Laufe des Jahres 1851 auf 500 anwuchs, so ergab doch ein gegen Ende des Jahres 1851 vorgenommenes Examen folgende Resultate:

Französisch Lesen.

195 geläufig; 143 unvollkommen; 157 Anfänger.

Flandrisch Lesen.

66 geläufig; 210 unvollkommen; 219 Anfänger.

Französische Grammatik und dictirt.

121 gut; 374 Nichts.

Flandrische Grammatik und dictirt.

121 gut; 374 nichts.

Kopfrechnen.

62 recht gut; 135 gut; 114 mittelmäßig; 184 Anfänger.

Schriftrechnen.

70 recht gut; 145 gut; 103 mittelmäßig; 177 Anfänger.

Schreiben.

151 gut; 123 mittelmäßig; 221 Anfänger.

Metrisches System, (Münzen, Maaße und Gewichte.)

62 recht gut; 97 gut; 336 nichts.

Geographie und vaterländische Geschichte.

62 gut; 110 mittelmäßig; 323 Anfänger.

Singen.

253 gut; 242 Anfänger.

Musik.

21 gut; 35 Anfänger.

Wir hielten für angemessen, diese Einzelnheiten hier aufzunehmen, weil daraus hervorgeht, wie viel auch im Elementar-

Knabenschule zu Ruysselede.

unterricht durch bloße Abendschulen geleistet werden kann, und wie leicht es ausführbar ist, den Schulunterricht so einzurichten, daß er der gleichzeitigen Ausbildung für die Arbeit kein Hinderniß in den Weg legt. Es ist um das Eine mit dem Andern zu verbinden, nicht nothwendig, daß die Schule zugleich eine Arbeitsanstalt sei. Der Schüler kann seine Arbeiten zu Hause besorgen, unter der Aufsicht des Vaters oder Meisters und dann zur festgesetzten Zeit zur Schule kommen. So wird es in vielen Schulen Belgiens gehalten und wird wohl für den Volksunterricht immer allgemeiner werden.

§. 119.

Elementarschulen für Arbeiter.

Damit auch denjenigen, welche in ihren frühern Jahren keine Schule besucht haben, Gelegenheit gegeben ist, das Versäumte nachzuholen und sich zum Genusse des in den Gewerbeschulen ertheilten Unterrichts fähig zu machen, sind in der Regel an den Orten, in welchen sich Gewerbeschulen für den Arbeiterstand befinden, auf öffentliche Kosten (meistens von den Gemeinden getragen) Elementar-Abendschulen eingerichtet, in welchen man Leute jeden Alters bis zum 30. und selbst 40. Jahre trifft, und welche sehr stark besucht sind. Die Stadt Lüttich verwendet allein auf eine solche Schule jährlich 10,000 Franken, woraus man auf ihre Frequenz schließen kann. Die Schnelligkeit, mit welcher sich diese Leute die Elementarkenntnisse aneignen, ist überraschend. In einem einzigen Wintersemester lernen die Meisten in zwei täglichen Abendstunden Schreiben, Lesen und Rechnen, soviel für den gewöhnlichen Hausbedarf eines Arbeiters nothwendig ist.

Zweites Kapitel.

Mittelschulen.

§. 120.

Athenäen.

Wir haben uns bisher nur mit dem eigentlichen Elementarunterricht beschäftigt. Für eine höhere Ausbildung stehen zwei Wege offen, der eine geht durch die eigentlichen Mittelschulen nach der Hochschule, der andere ist derjenige durch die Academien und Gewerbeschulen entweder zum practischen Gewerbebetrieb, oder auch noch zur höhern theoretischen Ausbildung.

Um der technischen Ausbildung Vorschub zu leisten, hat man an den Athenäen, welche ungefähr dasselbe sind, wie die württembergischen lateinischen Schulen oder Lyceen, Realabtheilungen gebildet. Diese Athenäen stehen unter der Leitung der Regierung, welche sie mit Subsidien unterstützt, während ihre Kosten im Uebrigen von den Communen getragen werden. Nach Allem, was man in Belgien hört, ist man mit den Resultaten dieser Realschulen wenig zufrieden, wie es in andern Ländern auch der Fall ist. Sobald eine Schule mehr leisten soll, als die formale Geistesausbildung, muß sie mit der Praxis Hand in Hand gehen; dies ist ganz besonders bei der Ausbildung für die Industrie nothwendig, wo der Hang zum Aburtheilen a priori über Dinge, die man nicht gesehen hat, nachgerade das Nachtheiligste ist, in welches der Mensch verfallen kann. Athenäen.

§. 121.

Aus diesem Grunde sind an verschiedenen Orten Versuche gemacht worden, technische Mittelschulen zu gründen, in welchen Werkstatt und Hörsaal mit einander verbunden sind und die Schüler einen Theil der Zeit mit practischem Arbeiten und den andern Theil mit theoretischen Studien beschäftigt werden. Diese Versuche konnten nicht gelingen; denn eine Arbeit in einem Schulsaale kann und wird nie dasselbe sein, was der Gewerbebetrieb ist; dort kann zwar wohl die eine oder andere *Arbeitsmethode*, nicht aber die Hauptsache, *der Erwerb durch Arbeit*, gelehrt werden. In solchen Anstalten wird deshalb der Schüler eher für die ernstere Arbeit verdorben, als dafür herangebildet. Auch in Belgien sind für diesen Versuch in der École des arts et métiers zu Tournay große Opfer vergeblich gebracht worden. Schulen mit Werkstätten.

So ist man zu der Ueberzeugung gekommen, daß der beste Weg zur gewerblichen Ausbildung in einer den Schüler nicht allzusehr in Anspruch nehmenden allgemeinen Elementarbildung bestehe, mit welcher womöglich eine nebenhergehende kleine Hülfeleistung außerhalb der Schulstunden in irgend einer Arbeit verknüpft wird, worauf dann der Eintritt in eine Lehrwerkstätte oder ein Comptoir als Lehrling zu folgen hat, mit gleichzeitiger Frequentation einer gewerblichen Mittelschule. Nach drei oder vier Jahren wird dann der richtige Zeitpunkt eintreten, wo der junge Mann für das Verbleiben im Handwerk oder für die höhere Wissenschaft sich entscheiden mag.

§. 122.

Resultat der Gewerbeschul-Versuche.

Dieſe Anſchauung über den gewerblichen Unterricht iſt in Belgien ebenſo zum Durchbruch gelangt wie in Frankreich und England. Man iſt deshalb auf das Syſtem der Gewerbeabendſchulen gekommen, welches einfach darin beſteht, daß man den jugendlichen Arbeitern regelmäßige Lehrcurſe eröffnet, welche ſie täglich nach vollendeter, zu dieſem Behufe jedoch etwas abgekürzter Arbeitszeit beſuchen können, und worin ſie nach und nach alle diejenigen Fächer durchmachen, welche ſonſt in den Mittelſchulen gelehrt werden. Da ſie neben dieſem Unterricht ihr Brod verdienen können, ſo kommt es gar nicht darauf an, ob ſie einige Jahre mehr oder weniger zur Abſolvirung des Curſes gebrauchen, und es iſt dadurch auch noch jenes fatale Treibhausſtudium beſeitigt, welches keine Rückſicht auf körperliche Entwicklung zuläßt und oft ſchon in den jungen Körper den Keim ſpäterer Körperleiden und Geiſtesſchwächen legt.

In dieſen Abendſchulen geht gewöhnlich ein Zeichnungscurſus dem Gewerbecurſus, jedoch nach freier Wahl des Schülers voran. Hat dieſer etwa bis zum 17. Jahre den Zeichnungscurſus abſolvirt, ſo beſitzt er nun in der Regel die nöthige geiſtige Reife für den Gewerbecurſus, der ihm immer noch, wenn er ſich anſtrengt, ſogar den Weg zum academiſchen Studium der techniſchen Wiſſenſchaften bahnen kann.

Drittes Kapitel.

Academien und Zeichnungsſchulen.

§. 123.

Allgemeines.

Die belgiſchen Zeichnungsſchulen und Academien ſtammen zum großen Theile von der Regierung der Kaiſerin Maria Thereſia her, welche durch dieſelben die ſchönen Künſte beleben wollte.

Im Jahr 1817 reorganiſirte die Königl. Niederländiſche Regierung dieſe Anſtalten und brachte ſie in drei Claſſen, nämlich in

1) Königliche Academien der ſchönen Künſte;
2) Zeichnungsacademien, und
3) Zeichnungsſchulen.

In den Zeichnungsschulen sollte nicht blos allgemeiner Zeichnungsunterricht, sondern insbesondere auch solcher für Handwerkslehrlinge gegeben werden. Nichtsdestoweniger nahmen dieselben zu sehr die künstlerische Richtung, indem in den meisten derselben nur Figurenzeichnen getrieben wurde. Die Regierung erließ deshalb im Jahr 1829 wieder eine neue Verordnung. Nach derselben hatten die Zeichnungsschulen ihr Augenmerk hauptsächlich auf die Zwecke des Gewerbebetriebs zu nehmen, man wollte das Planzeichnen damit verbunden haben, und vertheilte Vorlagen zu diesem Zwecke. Auch bei diesen Anstalten ging es wie bei den Gewerbeschulen, sie nahmen den verschiedensten Gang, je nach den Ansichten der leitenden Persönlichkeiten. Im Jahr 1852 schrieb man, um mehr Gleichförmigkeit in die Schulen zu bringen, eine jährliche Preisvertheilung aus, an welcher sämmtliche Academien concurriren sollen. Allgemeines.

Immerhin sind die Leistungen der belgischen Zeichnungsanstalten großartig und man erstaunt über die selbst in kleinern Städten gewonnenen Resultate. Dagegen sind aber auch die für diese Sache gebrachten Opfer von Bedeutung. Das Lehrpersonal ist ein zahlreiches und gebildetes, und für zweckmäßige Einrichtung der Locale, sowie für die Beschaffung von Modellen, Gemälden, Vorlagen und Lehrmitteln aller Art ist auf das Beste gesorgt. Die größern dieser Academien besitzen Gemäldegallerien. Um ein Bild von diesen Schulanstalten zu geben, wählen wir die Academie zu Gent.

§. 124.

Diese Academie ist einer Commission von achtzehn Mitgliedern unterstellt, welche ihren Vicepräsidenten wählen, während der Bürgermeister der Stadt Präsident von Amtswegen ist. Die Ergänzung der Commission geschieht jeweils durch die Wahl von zwei Candidaten, aus welchen der Stadtrath einen auswählt. Die laufende Aufsicht wird von zwei aus der Mitte der Commission je für ein Jahr gewählten Directoren besorgt. Kein Professor der Anstalt kann zugleich Director sein. Die Commission hat jede Woche eine Sitzung im Local der Anstalt; bei Berathung über Anstellungen und Entlassungen muß wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Wer ein ganzes Jahr hindurch in keiner Sitzung erscheint, oder seinen Wohnsitz außerhalb der Stadt Gent verlegt, wird als aus der Direction ausgetreten angesehen. Academie zu Gent.

Academie zu Gent.

Die Commission richtet ihre Anträge an den Stadtrath und erhält von diesem die erforderlichen Mittel und Vollmachten.

Die Leitung der Studien im Zeichnen, der Architectur und der Bildhauerei steht immer dem ersten Lehrer des betreffenden Faches zu. Derselbe hat jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Leistungen und Fortschritte in seiner Abtheilung zu erstatten, Anträge auf Prämien zu stellen u. s. f.

Der Unterricht wird an allen Werktagen, jedoch nur Winters gegeben; er beginnt am ersten Montag im October und schließt am letzten März; er dauert im October von 5½ bis 8 Uhr; im November, December und Januar von 5 bis 8 Uhr und im Februar und März von 6 bis 8½ Uhr. Die Locale sind mit Gas sehr hell erleuchtet. Das Zeichnen bei Licht hat nicht den mindesten Anstand. — Es wird betrieben: das Linearzeichnen, das Ornamentenzeichnen, die Dupuisſche Zeichnungsmethode in ihren verschiedenen Abstufungen, das Zeichnen nach der Antike, das Zeichnen nach lebendem Modell, Perspective; dann ferner das Modelliren von Ornamenten, das Modelliren von Büsten und Statuen nach Dupuis, das Modelliren nach lebenden Modellen und das Studium der Anatomie. Der Unterricht in der Architectur ist in zwei Curse, einen höhern und einen niedern abgetheilt; im erstern verweilen die Schüler wenigstens zwei Winter hindurch, im letztern aber vier Winter. In den Elementarcurs wird nur zugelassen, wer im Schreiben, Lesen und Rechnen bewandert ist und bereits etwas Linear- und Ornamentenzeichnen versteht. In demselben wird die Arithmetik und Geometrie soweit durchgenommen, daß die Schüler für die Vorlesungen über Bauconstruction und angewandte Mathematik gehörig vorbereitet sind. Es wird die allgemeine Lehre von den Constructionen und Verbindungen, von den Säulenordnungen und Baustylen und von den Proportionen der Gebäude gegeben. Die Schüler zeichnen mit der Reißfeder und der Lehrer verbindet mit seinen Vorlesungen fortwährende Examinatorien.

In der nächst höhern architectonischen Abtheilung, welche auch wieder zwei Winter in Anspruch nimmt, werden in der Regel nur Schüler aufgenommen, welche unter 20 Jahre alt sind und welche den Elementarcurs vollständig durchgemacht und absolvirt haben. Sie haben deshalb ein Examen zu erstehen. In dieser Abtheilung werden die höhern Bauconstructionen und Baudecorationen speciell gelehrt und gezeichnet, es wird eine Vorlesung

über angewandte Geometrie und Algebra, letztere bis zu den Gleichungen des zweiten Grades und über Perspective gegeben. Academie zu Gent.

In der hierauf folgenden Abtheilung unterliegt die Aufnahme wieder ähnlichen Bestimmungen, wie in der vorhergehenden. Sie dient hauptsächlich zur Einübung der Schüler in die Fertigung von Plänen, mit der sie sich, unter Anwendung des früher Vorgetragenen, fortwährend zu beschäftigen haben. Im ersten Jahre dieses Curses erhalten sie Vorlesungen über Bauconstruction, Steinschnitt und Holzverbindung und über etwas Mechanik und Physik, soweit diese in ihr Fach einschlägt. Sie arbeiten nach den Vorlesungen der Lehrer Zeichnungen und Modelle aus, die ihnen corrigirt und critisirt werden. Im zweiten Jahre wird repetirt und hauptsächlich für den Concurs gearbeitet, von welchem die Ertheilung des Diploms und der Gewinn einer Medaille für die Besten abhängt. Außerdem werden Meßübungen, Nivellements u. dgl. vorgenommen. Jeden Monat findet ein Examen Statt, welchem die Mitglieder der Schulcommission anwohnen; alle Samstage giebt der Lehrer eine Aufgabe, welche bis zum nächsten Schulabende zu lösen ist.

Der gesammte Unterricht an der Academie in Gent wird gegeben von einem dirigirenden Hauptlehrer und sechs Lehrern für das Zeichnen; einem dirigirenden Lehrer der Architectur mit einem Assistenten, von einem Hauptlehrer der Bildhauerei, einem Lehrer der Anatomie, einem Lehrer der Perspective, einem Lehrer der Gewebe-Dessins und einem Lehrer der Mathematik. Der Hauptlehrer der Baukunst hat die Bauconstructionslehre, den Steinschnitt und die Holzverbindung und die gewerbliche Physik und Mechanik zu geben. Die Lehrer sind streng an ihre Pensen gebunden und werden stets für die zwei ersten Jahre nur provisorisch angestellt; sie haben über ihre Schüler mit aller Sorgfalt ein Register zu führen, in welchem deren Leistung und Aufführung genau verzeichnet ist.

Die Benützung der Schule ist unentgeltlich für diejenigen, welche durch irgend einen Protector eingeführt werden, welcher an den Kosten der Schule contribuirt, wo auf $6\frac{1}{2}$ Franken jährlichen Beitrags ein Schüler gesandt werden darf *), ferner für diejeni-

*) Manche Privaten nehmen solche Abonnements, um gleichzeitig die Schule und einzelne arme, aber brave und talentvolle junge Leute zu unterstützen — wahrlich eine schöne Art der Almosenspendung!

Academie zu Gent.

gen, welche in einer der Communalschulen von Gent mit einem Ehrenzeugnisse entlassen worden sind und endlich für diejenigen, denen die Bezahlung eines Schulgelds aus Armuthsrücksichten erlassen wird. Die Uebrigen haben jährlich 10 Franken zu bezahlen. Zöglinge unter 10 Jahren werden nicht angenommen.

Wer die Schule versäumt und sich nicht genügend entschuldigen kann, wird ausgestoßen, ebenso wer über 2 Jahre in derselben Klasse bleibt, ohne erhebliche Fortschritte zu machen. Die Ordnung in der Schule wird sehr strenge gehalten. Nach dem Glockenschlag wird geschlossen und wer zu spät kommt, nicht mehr zugelassen.

Wer sich im Laufe des Semesters die besten Zeugnisse erworben hat und am ofteſten auf der Ehrentafel eingeschrieben war, erhält eine Medaille. Ebenso derjenige, der am meisten gute Zeichnungen gefertigt hat. Eine Jury entscheidet hierüber.

Alle 3 Jahre findet wieder eine Preisbewerbung für alle Fächer Statt. Die Preisträger erhalten Medaillen oder nützliche Werke. Für Zeichnung und Bildhauerei wird dabei ein großer Preis von 1000 Franken Reisegeld während 3 Jahren gegeben, welche der Preisträger zu seiner weitern Ausbildung auswärts zu verwenden hat. Ein gleicher Preis wird alle 4 Jahre unter den Bauzöglingen ertheilt. Die Preisgewinnung ist außer der Probearbeit zugleich an Erstehung eines strengen Examens und des Nachweises der besten Zeugnisse geknüpft. Die Zöglinge, welche diese Prüfung erstanden haben, ohne jedoch den Preis zu erhalten, bekommen ein Architectendiplom, welches 3 Abtheilungen enthält für die Grade des erstandenen Examens. Für die Authenticität der Zeichnungen sind sehr genaue und sichernde Controle-Maaßregeln vorgeschrieben. Die Academie von Gent ist ihrer Ausdehnung nach eine der mittlern; in Beziehung auf die Benützung durch Angehörige des Gewerbestandes steht sie mit derjenigen in Lüttich obenan. Beide haben eine Frequenz von 300—500 Schülern.

§. 125.

Weitere Academien.

Die bedeutendste Academie Belgiens ist diejenige zu Antwerpen; sie hat auch eine Abtheilung für den Schiffsbau, wird aber hauptsächlich von Künstlern benützt, und bezieht als Hochschule für die Kunst die bedeutendste Unterstützung vom Staate. Die Stadt hat ein Gebäude um 230,000 Franken dazu herge-

stellt, und giebt einen jährlichen Beitrag von 18,000 Franken, während der Staat etwa 9000 Franken jährlich zuschießt. Sie hat ungefähr 500 Zöglinge. Noch zahlreicher besucht ist übrigens diejenige zu Brüssel, welche schon über 600 Schüler gehabt hat, wovon aber etwa die Hälfte den Baufächern angehörte. Mit dieser Academie ist noch eine besondere Gravir- und Bildschnitzerschule verbunden, bei welcher ein vierjähriger Cursus Bedingung ist, und für Einhaltung desselben eine Caution gestellt werden muß, welche verloren ist, wenn der Schüler früher austritt oder nicht die gehörigen Fortschritte macht. Weitere Academien.

Schon im Jahr 1840 hatte Belgien 43 solcher Academien und Zeichnungsschulen, deren Frequenz man auf mindestens 7000 Köpfe anschlagen kann. Die meisten dieser Schulen werden ganz aus den Localcassen unterhalten; doch tritt der Staat überall unterstützend ein, wo die localen Mittel nicht ausreichen und ihm das Oberaufsichtsrecht eingeräumt wird. Er unterstützt auch außer den städtischen Anstalten noch einzelne Privatabendschulen, welche von Angehörigen oder Freunden der Industrie zur Ausbildung der Arbeiter im Zeichnen und in theoretischen Kenntnissen unterhalten werden. Viele außerhalb der Städte liegende Fabriken haben solche Abendschulen. In denselben werden außer dem Zeichnen noch verschiedene andere Fächer je nach Umfang und Zweck der Schule gelehrt.

Viertes Kapitel.

Gewerbeschulen.

§. 126.

Die Gewerbefortbildungsschulen, gewöhnlich einfach écoles industrielles, also: Gewerbeschulen genannt, sollen nur Schüler aufnehmen, welche den Elementarunterricht mit Erfolg genossen haben, so wie er etwa bei der Schule von Ruysselede beschrieben ist. Sie sind städtische Anstalten, welche die Regierung mit größern oder geringern Beiträgen, je nach Bedürfniß und Leistung unterstützt, wogegen sie sich die Bestätigung der Lehrer, die Genehmigung des Lehrplanes und anderer Statuten vorbehält. Die nächste Aufsicht über die Schüler führt eine Commission, welche Allgemeines.

Allgemeines. von der Communalbehörde gewählt wird und an letztere berichtet. Das Ministerium des Innern läßt durch bestellte Commissäre, — in Flandern die Inspectoren der Lehrwerkstätten — die Schulen von Zeit zu Zeit inspiciren. Auch die Provincialgouverneure interessiren sich dafür.

Die Theilnahme am Unterricht ist auch in den Gewerbeschulen eine freiwillige; derselbe wird unentgeltlich gegeben, der Schüler, der nicht regelmäßig erscheint, soll aber ausgewiesen werden. Der Zweck dieser Schulen ist: den Arbeiter soweit wissenschaftlich auszubilden, daß er die Theorie der Operationen kennt, die er in seinem Gewerbe ausübt, und überhaupt die dabei vorkommenden wichtigern Erscheinungen sich theoretisch zu erklären und zu ermessen fähig ist. Der Unterricht zerfällt deßhalb wesentlich in eine mathematisch-mechanische und eine chemisch-physicalische Abtheilung. Das Freihandzeichnen wird, wie wir bereits berichtet haben, in den Academien und Zeichnungsschulen gelehrt.

Der gesammte Unterricht dieser Schulen wird, mit einer geringen Unterbrechung im hohen Sommer, Abends gegeben, und zwar in den Sommermonaten von 6 bis $9\frac{1}{2}$ Uhr, in den Wintermonaten von 5 bis $8\frac{1}{2}$ Uhr.

Wohl erwägend, daß diese Fortbildungs-Gewerbeschulen einen bedeutenden Nutzen nicht stiften und eine belangreiche Frequenz nicht erhalten können, wenn sie nicht einen anschaulichen, auf die Sphäre der Schüler sorgfältig berechneten und denselben anpassenden Unterricht gewähren, und daß ein solcher Unterricht nur da möglich ist, wo sich Lehrkräfte und Lehrmittel von größerem Umfang und ausgezeichneter Qualität befinden, hat die belgische Regierung blos in einzelnen Provinzialhauptstädten und zwar nur in solchen, wo eine dichte gewerbliche Bevölkerung lebt, die Einrichtung solcher Schulen begünstigt. — Die Städte Verviers, Lüttich, Brüssel, Gent, Charleroi, Mons und Huy besitzen bis jetzt allein solche Abend-Gewerbeschulen von Belang und mit Staatsunterstützung, und unter denselben zeichnen sich besonders die Schulen von Gent und Lüttich aus. Wir wählen diejenige von Gent für die nähere Beschreibung, welche wir theils eigener Anschauung, theils dem Berichte vom 12. August 1852 entnehmen, welchen eine mit königlichem Dekrete vom 14. Dezember 1851 ernannte größere Commission für Untersuchung der gewerblichen Unterrichtsfrage erstattet hat.

§. 127.

Die Gewerbeſchule zu Gent wurde von der holländiſchen Regierung im Jahr 1826 errichtet; ſie hatte, wie alle Gewerbeſchulen, längere Zeit zu thun, bis ſie den richtigen Weg fand und ſich der allzutheoretiſchen Richtung entſchlug. Im Jahr 1835 wurde ſie neu organiſirt und es wurden ihr folgende Lehrfächer vorgezeichnet: Gewerbeſchule zu Gent.

Elementarmathematik und Algebra, ſoweit ſie zur Verſtändniß der bei der Geometrie und Elementarmechanik vorkommenden Formeln nnd Rechnungsweiſen nothwendig ſind.

Elementargeometrie, ſoweit ſie zur Aufnahme von Verzeichnung von Linien, Flächen und Körpern nothwendig iſt und deren Haupteigenſchaften lehrt; Entwicklung des metriſchen Syſtems; Anwendung der Maaßſtäbe, Gebrauch der Inſtrumente, Curven mit 3 Mittelpunkten u. ſ. f.

Elementare beſchreibende Geometrie, mit Anwendung auf Räderverzahnungen und auf die am Allgemeinſten vorkommenden Maſchinentheile. Grundbegriffe der Linearperſpektive und der Schattenlehre; Holzverbindungen und Steinſchnitt.

Mechanik. Allgemeine Begriffe; einfache Maſchinen; Zuſammenſetzung der Maſchinen; Motoren, Wind- und Waſſermühlen, Göpelwerke, Dampfmaſchinen; Kraftleitungen; hydrauliſche Preſſen; Erläuterung einzelner beſonders häufig in Anwendung kommender Maſchinen.

Phyſik. Allgemeine Eigenſchaften der feſten, flüſſigen und luftförmigen Körper; Schwerkraft; Theorie der Wärme, Dampfbildung; Elektricität und Magnetismus.

Chemie. Nicht-metalliſche Körper; Metalle; Salzbildung; vegetabiliſche und animaliſche Stoffe. Wichtigſte chemiſche Proceſſe in der Induſtrie.

Gewerbehaushalt für den Arbeiter, den Fabrikanten, den Kaufmann u. ſ. f.

Die Vorträge werden in flandriſcher und in franzöſiſcher Sprache gehalten; erſtere ſind, weil in der Landesſprache gegeben, natürlich die beſuchteren. Da an den Vorträgen in flandriſcher Sprache hauptſächlich die Arbeiter Theil nehmen, während die Theilnehmer an den franzöſiſchen Vorträgen mehr dem Handels- und Fabrikantenſtande angehören, bei welchen mehr Vorbildung

Gewerbeschule zu Gent.

vorauszusetzen ist, so werden erstere mehr allgemein verständlich, letztere mehr wissenschaftlich gehalten. Dabei gehen Theorie und Anwendung immer so viel als möglich gleichen Schritt und die einzelnen Vorträge beschränken sich, so weit es nur immer thunlich ist, jedes Mal auf einen abgerundeten Kreis, in welchem die Lehre und ihre Anwendung gegeben ist.

Beim chemischen Unterrichte ist den Leuten in einem sehr geräumigen Laboratorium auch Gelegenheit zur Vornahme praktischer Uebungen gegeben; sie haben hier aber ausnahmsweise etwas zu bezahlen, namentlich um damit den allzugroßen Andrang zurückzuhalten.

Man hat die Vornahme regelmäßiger Prüfungen im Plane, auf deren Grund den gut bestandenen Schülern Diplome gegeben werden sollen; bereits werden Preise ausgetheilt für tüchtige Ausarbeitungen der Schüler. Der Preisträger darf sich den Gegenstand seiner Belohnung aus einer Sammlung von Büchern, Modellen, Instrumenten und Zeichnungen selbst auswählen, welche zu diesem Behufe unter Vorbehalt der Rückgabe für jede Preisvertheilung in größerem Vorrathe beigebracht sind.

Das Personal der Genter Schule besteht aus 5 Professoren und 2 Gehülfen; es ist nach und nach eine ziemlich umfassende Sammlung von Apparaten, Bauconstruktions- und Maschinenmodellen angeschafft worden, sowie eine Sammlung von auf Leinwand gebrachten Zeichnungen, welche die Hauptindustriezweige darstellen. Die Anstalt besitzt endlich eine Bibliothek von ungefähr 2000 Bänden, welche gegen Caution an die Schüler abgegeben werden. Außer dem chemischen Laboratorium ist auch noch eine Werkstätte vorhanden, in welcher die Schüler kleine Modelle fertigen können.

Die Kosten der Schule belaufen sich auf ungefähr 13,000 Fr. jährlich, wozu die Regierung 10,000 Fr. beiträgt.

Die Theilnahme war im Jahr 1851 auf 1852 folgende:

1) Flandrischer Vortrag.

Arithmetik und Algebra, 1. Cursus	54	Schüler.
" " " 2. "	43	"
Physik, Geometrie, Mechanik und Chemie . . .	268	"
Linear- und Maschinenzeichnen	82	"
Summe	447	Schüler.

2) Französischer Vortrag.

Physik	91	Schüler.
Mechanik	86	"
Geometrie und Arithmetik	83	"
Chemie	94	"
Linearzeichnen	40	"
Chemische Arbeiten	25	"
Summe	419	Schüler.

Gewerbschule zu Gent.

Da beim flandrischen Vortrag 62 Schüler gleichzeitig den Unterricht im Zeichnen und in der Mechanik besuchten, 25 den Unterricht in Geometrie und Arithmetik, und in der französischen Schule ungefähr 50 Schüler die 4 erstgenannten Fächer zusammen hörten, so beläuft sich die Gesammtzahl der Schüler auf ungefähr 600 Köpfe. Die Curse sind zweijährig.

Die 268 Schüler des flandrischen Unterrichts in Physik, Chemie, Mechanik und Geometrie gehörten folgenden Gewerben an:

Schmiede, Schlosser, Flaschner, Zinngießer	58
Mechaniker, Dreher, Förmer, Werkstättenaufseher	67
Zimmerleute, Schreiner, Maurer, Steinhauer	47
Färber, Maler, Tapeziere, Goldschmiede	29
Verschiedene andere Gewerbe	67
	268.

Ihrem Alter nach bestanden Ebendieselben in:

15—16-jährigen	53
16—18 "	64
18—20 "	60
20—25 "	53
über 25 "	38
	268.

Die Verhältnisse sind bei den andern flandrischen Fächern ungefähr dieselben.

Man sieht namentlich aus der letzten Zahlenreihe, wie die Anstalt von Leuten reiferen Alters noch benützt wird, und kann daraus ermessen, wie wohlthätig sie wirkt.

Anfänglich war die Theilnahme an diesen Abendschulen nur eine schwache; nachdem aber einige Leute, welche dieselben frequentirt hatten, theils als selbstständige Unternehmer, theils als Fabrikmeister in eine sehr vortheilhafte Lage gelangten und überhaupt die diese Schulen besuchenden Arbeiter sehr vorgezogen wurden,

wurde der Andrang zur Schule immer stärker und jetzt ist es bei manchen Gewerben bereits zum Bedürfniß für den jungen Arbeiter geworden, den Gewerbsunterricht zu frequentiren.

§. 128.

Gewerbeschule zu Lüttich.

Die Lütticher Schule wurde im Jahr 1825 durch einen Advokaten gegründet; die Kosten wurden anfänglich durch Subscription gedeckt, und die Aufsicht und Leitung besorgte eine Commission von zehn Mitgliedern, unter denen man die Namen Orban, Cockerill, Bake u. s. f. bemerkt. — Vom Jahr 1826 an genoß sie die Unterstützung des Staats; bis zum Jahr 1827 wurde nur Geometrie und Zeichnen gelehrt; dann übernahm Hr. Davreux, Apotheker in Lüttich, ein Mann von großer Liebe für die Wissenschaft, nun auch Mitglied der Universität und von dem Könige dekorirt, unentgeldlich den Unterricht in der Chemie, den er heute noch gibt. Später wurden den oben genannten Fächern noch Algebra, Gesundheitslehre, Physik, Mineralogie, beschreibende Geometrie, sodann Maurer- und Steinhauerkunst, Zimmermannskunst, Schreinerkunst u. s. f. beigefügt. Man beabsichtigt nun auch noch den Unterricht über Buchführung einzuführen.

Die Societé d'Encouragement pour l'Instruction élémentaire, welche viele Schriften und auch Zeichnungsvorlagen hat herausgeben und verbreiten lassen, hat die Schule mit ihren Werken sehr unterstützt. Sie sind zum Theil den Vorträgen zu Grund gelegt und die Schüler können sie unentgeldlich erhalten.

Die Kosten der Schule betragen 10,000 Fr.; den größern Theil davon trägt die Gemeinde.

Die wesentlichen Bedingungen für den Schulbesuch sind:

1) Erstehung einer Prüfung in den Elementarfächern, um eintreten zu können.

2) Erstehen einer Semestralprüfung, um zu den höhern Fächern vorzurücken.

3) Regelmäßiger Besuch der Schule.

4) Antworten auf jede an den Schüler gerichtete Frage, sei es behufs seiner Prüfung oder behufs einer Katechese.

§. 129.

Weitere Gewerbeschulen.

Die Schulen zu Charleroi und zu Mons sind mehr für das Bedürfniß des Bergbaues, diejenige zu Verviers ist mehr für den Handel eingerichtet.

Weitere Gewerbeschulen.

Von außerordentlichem Einfluß auf die Gestaltung aller dieser Schulen, welche in der Hauptsache doch Lokalschöpfungen sind, ist die Art der zufällig vorhandenen Lehrkräfte und die Persönlichkeit der Männer, welche sich freiwillig zur Leitung und Ueberwachung hergeben. Die Regierung beabsichtigt übrigens insoweit eine gewisse Gleichförmigkeit herzustellen, daß die Schüler der verschiedenen Gewerbeschulen durch besondern Fleiß dahin gelangen können, daß sie unmittelbar zum Besuch des Unterrichts an den höhern Gewerbecursen der Universitäten zu Lüttich und Gent befähigt werden.

Man kann die Zahl derjenigen, welche diese Gewerbeabendschulen in Belgien benützen, auf wenigstens 1000 junge Leute anschlagen, welche allen Abstufungen des nachwachsenden Gewerbe- und Handelsstandes angehören. Aus denselben ist bereits eine größere Anzahl trefflicher Gewerbsmänner hervorgegangen, welche sich theils in eigenen Geschäften, theils als Führer fremder Geschäfte auszeichnen; namentlich rühmt man sehr die äußerst brauchbaren Contremaitres oder Fabrikmeister, welche an diesen Schulen eine in diesem Stande früher nicht gekannte theoretische Ausbildung genossen haben.

Von welchem Einflusse die Gewerbeabendschulen somit auf die Industrie sind, ermißt man erst recht, wenn man in's Auge faßt, daß ein solcher Fabrikmeister sehr oft hundert und mehr Arbeiter zu leiten hat. Dabei darf aber ja nicht außer Acht gelassen werden, daß es durchaus nicht der Zweck der Gewerbeschulen ist oder sein soll, sämmtliche Angehörige des Gewerbestandes auf das Niveau der Wissenschaft zu erheben und daß es sich nur darum handeln kann, die Talentvolleren dieses Standes auf die ihren Anlagen entsprechende Stufe der Ausbildung zu bringen. Wer nicht zum Meister geboren ist, soll auch nicht künstlich dazu in die Höhe geschraubt werden, sonst wird er ein unglücklicher Mensch, weder unten noch oben brauchbar, weit unbrauchbarer also, als derjenige, der gar keine Schule genossen hat. Auch hier kann man nichts Besseres thun, als dem Winke der Vorsehung folgen, welche die Fähigkeiten ungleich vertheilt und damit deutlich darauf hingewiesen hat, daß es nicht lauter Künstler und nicht lauter Handlanger, nicht lauter Meister und nicht lauter Gehülfen geben soll.

Fünftes Kapitel.

Gewerbe-Hochschulen.

§. 130.

Allgemeines.

Wir haben nun noch der höhern Bildungsanstalten Belgiens zu erwähnen, in welchen diejenige wissenschaftliche Ausbildung erlangt wird, deren der Ingenieur und der Gewerbslehrer bedarf.

Die niederländische Regierung errichtete im Jahr 1825 an den Universitäten von Gent und Lüttich einige Lehrstühle über Mechanik und angewandte Chemie; diejenige zu Lüttich wurde auch mit einem Cursus über Land- und Forstwirthschaft und über Bergwesen bedacht. Im Jahr 1835 erließ die belgische Regierung ein Gesetz, welches an beiden Universitäten eine besondere Fakultät für den Unterricht in den technischen Wissenschaften erschuf. In Gent sollten hauptsächlich die Civilingenieure für den Manufakturbetrieb und den Straßen- und Wasserbau und in Lüttich diejenigen für den Maschinenbau, die Hüttenwerke und den Bergbau sich ausbilden.

§. 131.

Universität zu Lüttich.

Wie alle gewerblichen Bildungsanstalten, so hatten auch diese für den Anfang mit mannigfachen Uebelständen zu kämpfen. Ein Organisationsdekret vom 1. Oktober 1838 regulirte endlich die Anstalt an der Lütticher Universität, welche bis jetzt in der Ausbildung von Ingenieuren für die Industrie am Meisten geleistet hat, in der folgenden Weise:

Dieselbe zerfällt in drei Hauptabtheilungen: in die Vorbereitungsschule, die Bergschule und die Gewerbe-Ingenieurschule.

An der Vorbereitungsschule, deren Curse die Zeit von zwei Jahren umfassen, werden diejenigen theoretischen Kenntnisse gelehrt, welche nothwendig sind, um als Berg-Ingenieurvorschüler und als Berg-Ingenieurschüler eintreten zu können, sowie auch die Kenntnisse, welche beim Uebergange vom ersten Studienjahr der Gewerbe-Ingenieurschule zum zweiten und von der Mechanikerabtheilung zu eben derselben nothwendig sind; wir werden sie unten verzeichnen.

Die Bergschule umfaßt in einem dreijährigen Lehrgang alle die Fächer, deren Absolvirung nothwendig ist, um in das belgische Berg-Ingenieurcorps aufgenommen werden zu können, oder das Diplom eines Ingénieur civil des mines zu erhalten. Wir werden sie ebenfalls unten speciell anführen. Universität zu Lüttich.

Die Gewerbeingenieurschule umfaßt die Fächer, durch deren befriedigende Absolvirung das Diplom eines Gewerbeingenieurs (Ingénieur civil des arts et métiers) erlangt wird, sowie die zwei letzten Studienjahre der Mechaniker; was Alles aus dem unten folgenden speciellen Studienplane genauer ersichtlich ist.

Nur Diejenigen gelten als wirkliche Zöglinge dieser Anstalt, welche in Folge eines von einer dazu bestellten Prüfungsjury vorgenommenen Examens Aufnahme gefunden haben, sich den gegebenen Vorschriften genau unterwerfen und an allen Uebungen, Repetitionen und Prüfungen ihrer Abtheilung fortwährend Antheil nehmen; wer sich hierin Versäumnisse zu Schulden kommen läßt, wird aus der Liste gestrichen und kann nur dadurch, daß er wieder von vorne anfängt, noch einmal Aufnahme darin finden. Jeder Vater oder Vormund kann auf der Kanzlei der Hochschule sich über den Fleiß seines Sohnes oder Pfleglings aus den zusammengestellten Wochenrapporten unterrichten, wo über Aufführung und Studium jedes Schülers, in Zahlen ausgedrückt, ein besonderer Conto geführt wird. Jedes Jahr hat der Vorstand der polytechnischen Fakultät dem Ministerium den Abschluß dieser Conti's vorzulegen, aus welchen die Fortschritte der Studirenden zu ersehen sind.

Die Vorlesungen an der Universität stehen allen Studirenden offen; ebenso die Bibliothek und die Sammlungen.

Mit der Universität ist eine Maschinenwerkstätte, in welcher Triebwerke von jeder Größe gefertigt werden, verbunden. Dieselbe ist mit einem Aufwande von 130,000 Fr., welchen die Stadt Lüttich gedeckt und wozu die Provinz noch weitere 28,000 Fr. zugeschossen hat, an das Universitätsgebäude angebaut worden; ihre Dampfmaschine setzt die Modelle des Modellsaales in Bewegung. Der Unternehmer der Werkstätte, ein besonders dazu gewählter tüchtiger Praktiker, genießt neben der Benützung der Werkstätten und ihrer Einrichtungen, einen jährlichen Gehalt von 4000 Fr. Er hat die Verpflichtung, den Studirenden der technischen oder Ingenieurfakultät regelmäßige Demonstrationen an

Universität zu Lüttich.

den in Ausführung befindlichen Arbeiten, über das dazu verwendete Material u. s. f., und den Studirenden der Mechanik auch noch Gelegenheit zu geben, sich in den mechanischen Handarbeiten und dem Verzeichnen einzelner Theile in natürlicher Größe ꝛc. zu üben. Außerdem hat er zu Heizung sämmlicher Hörsäle den abziehenden Dampf seiner Dampfmaschine durch diese zu führen, zu welchem Behuf ein System gußeiserner Röhren angebracht ist.

Das Resultat der Verzeichnisse über den Fleiß und die Aufführung der Studirenden influirt zu einem Drittel bei der Prüfung für die Diplomertheilung. Es ist nämlich angeordnet, daß alle Urtheile über die Prädikate der Studirenden in Punkten auszudrücken sind, welche am Ende zusammengezählt, ein Gesammturtheil darstellen. Die von den Professoren geführten Listen sind auf der Kanzlei der Universität öffentlich aufgelegt; jeder Studirende kann sie einsehen und gegen einen Eintrag, durch den er sich beschwert fühlt, Einsprache erheben, worauf Untersuchung gepflogen, und wenn es sich um eine Beurtheilung von Kenntnissen handelt und die Einsprache ohne Verzug erfolgt ist, sogleich eine specielle Prüfung mit dem Klageführenden vorgenommen wird. Die Einträge müssen am Schluß jeder Vorlesung gemacht werden.

Die Eintrittsprüfungen werden im Universitätsgebäude selbst vorgenommen; es versammelt sich zu diesem Behufe immer in den ersten vierzehn Tagen des Oktobers daselbst eine Prüfungsjury. Eine andere Jury, welche die Uebergangsprüfungen von einer Classe in die andere vornimmt, versammelt sich Anfangs August für die Bergeleven und Anfangs Juli für die Uebrigen. Das Resultat dieser Uebergangsprüfungen kommt bei der Schlußprüfung ebenfalls in Betracht, nicht aber dasjenige der Aufnahmeprüfung. Auf die Uebergangsprüfungen influiren die bisherigen Leistungen ebenso, wie die Prüfungsresultate. Die Prüfungsjuries werden vom Ministerium ernannt.

Bei der Zulassungsprüfung zu der Vorbereitungsschule wird über folgende Fächer examinirt.

1) Arithmetik in ihrem vollen Umfange, d. h. unter Einschluß der Proportionen, der Progressionen, der Logarithmen und des Gebrauchs der Tafeln, der Erklärung des metrischen Systems.

2) Algebra mit Auflösung der Gleichungen des zweiten Grades, der Theorie der Exponenzialrechnungen und Bruchexponenten; dem Newton'schen Binomialtheorem mit ganzen und positiven Exponenten.

3) Die Elementargeometrie vollständig.

Universität zu Lüttich.

4) Ebene Trigonometrie und der Gebrauch der dazu angewandten Tafeln.

5) Analytische Geometrie, Darstellung der Curven mittelst Gleichungen vom ersten und zweiten Grade mit zwei Unbekannten und die Haupteigenschaften der Kegelschnitte.

6) Die Grundzüge der französischen Sprache. Die Candidaten haben in dieser eine Ausarbeitung zu machen, welche schön geschrieben sein muß.

7) Kreidezeichnung und die Elemente der Linearzeichnung. Die Examinanden haben nach einem Modelle zu zeichnen.

Um als Berg-Ingenieurvorschüler aufgenommen zu werden, ist in folgenden Fächern eine Prüfung zu bestehen:

1) Höhere Algebra, die Methode der unbestimmten Coefficienten, die allgemeine Theorie der Gleichungen und die Lösung der numerischen Gleichungen	10	Punkte.
2) Sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie der drei Dimensionen	10	"
3) Beschreibende Geometrie	12	"
4) Vollständige Differential- und Integralrechnung	24	"
5) Elementarphysik	20	"
6) Französisch, Styl und Redaktion . . .	18	"
7) Zeichnung und Risse nach der beschreibenden Geometrie	6	"
Summe	100	Punkte.

Bei 1) und 2), und bei 3) und 7) zusammengenommen, dann ferner bei 4) und bei 5) einzeln, wird mindestens die Durchschnittszahl verlangt; ebenso im Ganzen.

Die Examensfächer für die Aufnahme als Berg-Ingenieurschüler sind:

1) Anwendung der beschreibenden Geometrie auf den Steinschnitt, auf die Zimmerung, auf die Perspektive und Schattenconstruktion mit	16	Punkten.
2) Die vollständige analytische Mechanik mit .	30	"
3) Elementarbegriffe der Astronomie und Meßkunst mit	8	"
4) Allgemeine Chemie und Analyse mit . .	28	"

Transport 82 Punkte.

Unterricht in Leoben.

5) Risse über angewandte beschreibende Geometrie mit . . . . . 10 „

6) { Französisch mit . . . . . 4 „
   { Englisch mit . . . . . 4 „

Summe 100 Punkte.

Bei 1) und 5) zusammen, sowie bei 2) und bei 4), sowie im Ganzen, müssen mindestens die Mittelzahlen erreicht werden, auch muß der Studirende das 18. Jahr erreicht und durch ein vorhergehendes Examen die Stufe des Berg-Ingenieurvorschülers erreicht gehabt haben, um nun als Berg-Ingenieurschüler aufgenommen zu werden.

Die Berg-Ingenieurschüler haben nun noch folgende Examina zu erstehen:

A. Um von dem ersten Studienjahr ins zweite zu gelangen,

1) Angewandte Mechanik . . . . . 30 Punkte.
2) Gewerbliche Physik . . . . . 15 „
3) Mineralogie . . . . . 15 „
4) Analyse der Mineralstoffe (Probirkunst) . . . 25 „
5) Chemische Versuche . . . . . 5 „
6) Graphische Arbeiten zu 1 und 2 . . . . . 10 „

Zusammen 100 Punkte.

In 1) und 2) zusammen, ebenso in 3) und 4) zusammen und in allen Gegenständen zusammen muß die Mittelzahl erreicht werden.

B. Um vom zweiten Studienjahr ins dritte überzugehen,

1) Geologie . . . . . 20 Punkte.
2) Bergbaukunde, 1. Abtheilung . . . . . 25 „
3) Unorganische Gewerbschemie . . . . . 25 „
4) Metallurgie . . . . . 20 „
5) Zeichnungen zu 2., 3. und 4. . . . . 10 „

Zusammen 100 Punkte.

Bei 1) und 2) zusammen, 3) und 4) zusammen und allen Gegenständen zusammen muß die Durchschnittszahl erreicht sein.

C. Schluß-Examen.

1) Bergbaukunde . . . . . 25 Punkte.
2) Markscheidekunst . . . . . 5 „
3) Gewerbliche Baukunst . . . . . 20 „
4) Metallurgie . . . . . 20 „

Transport	70	Punkte.
5) Zeichnungen zu den 4 ebengenannten Fächern .	10	"
6) Gewerbe-Oeconomie	6	"
7) Bergrecht	6	"
8) Englisch	4	"
9) Deutsch	4	"
Zusammen	100	Punkte.

Universität zu Lüttich.

In 1) und 2) zusammen, sowie in 3) und 4) zusammen und im Ganzen muß der Durchschnitt erreicht werden.

Um mit oder ohne Gehalt ins Bergingenieurcorps aufgenommen werden zu können, muß der Candidat das 21. Jahr erreicht haben.

Für die Classificirung der Aufzunehmenden wird das Resultat des Schlußexamens mit den Resultaten der beiden vorhergehenden Uebergangsexamen mit je ⅓ combinirt.

Bei Berechnung der Resultate dieser drei Prüfungen wird immer das Resultat der bei den Studien selbst erhaltenen Notirungen in Rechnung gebracht, indem man für den dritten Theil der beim Examen erhaltenen Punkte den dritten Theil der von den Lehrern gegebenen einsetzt.

Bei der Gewerbe-Abtheilung kann zuerst der Vorbereitungsunterricht, wie oben beschrieben, genommen werden, der das 1. Studienjahr ausfüllt. — Dann folgt für die Gewerbe-Ingenieure:

A. Das Examen zum Uebergange vom 1. zum 2. Studienjahre.

1) Elemente der Statik und Dynamik	20	Punkte.
2) Elementarphysik	20	"
3) Allgemeine Chemie und chemische Handgriffe .	25	"
4) Reine und angewandte beschreibende Geometrie	20	"
5) Zeichnungen und Pläne	7	"
6) Fleiß	8	"
Summe	100	Punkte.

Bei jedem der Gegenstände u. 1), 2) u. 3) muß mindestens die Mittelzahl erreicht werden, ebenso bei 4. und 5. zusammen, und im Ganzen.

B. Prüfung für den Uebergang vom 2. zum 3. Studienjahre.

1) Angewandte Mathematik	25	Punkte.
2) Gewerbliche Physik	15	"
3) Mineralogie	12	"

	Transport	52 Punkte.
Universität zu Lüttich. 4) Probirkunst auf nassem und trockenem Weg . .	25	"
5) Probirversuche	5	"
6) Zeichnungen zu 1. und 2.	10	"
7) Fleiß	8	"
Summe	100	Punkte.

Der Durchschnitt muß bei 1) und 2), und bei 3) und 4) zusammen und im Ganzen erreicht sein.

C. Prüfung für den Uebergang vom 3. zum 4. Studienjahre.

1) Geologie	18	Punkte.
2) Bergbau	16	"
3) Organische und anorganische Chemie	30	"
4) Metallurgie, 1. Abtheilung	18	"
5) Zeichnungen zu 2., 3. und 4.	10	"
6) Fleiß	8	"
Summe	100	Punkte.

Bei 1) und 2) zusammen, ebenso bei 3) und 4) und im Ganzen muß der Durchschnitt erreicht sein.

D. Schlußprüfung.

1) Bergbau, 2. Abtheilung	20	Punkte.
2) Planaufnahme	4	"
3) Metallurgie	20	"
4) Gewerbliche Baukunst	20	"
5) Gewerbehaushalt	8	"
6) Entwerfung von Plänen	10	"
7) Zeichnen	10	"
8) Fleiß	8	"
Summe	100	Punkte.

Beim Schlußexamen werden die Ergebnisse der vorhergehenden Prüfungen mit $^1/_4$ substituirt; bei 1) und 2) zusammen, sowie bei 3) und 4) und im Ganzen zusammen muß wenigstens die Durchschnittszahl erreicht sein.

Die Mechaniker haben folgende Examina zu erstehen:

A. Prüfung für den Vorbereitungsunterricht wie bei den Andern.

B. Prüfung für den Uebergang vom Vorbereitungsunterricht zum 2. Studienjahr.

1) Elemente der Statik und Mechanik	18	Punkte.
2) Elementarphysik	16	"
3) Elemente der unorganischen Chemie	10	"
4) Reine und angewandte beschreibende Geometrie	18	"
5) Linear- und lavirte Zeichnungen	10	"
6) Arbeiten in der Werkstätte, Fleiß und Ordnung	20	"
7) Handzeichnungen mit Beschreibung	8	"
Summe	100	Punkte.

Universität zu Lättich.

In 1), dann in 2) und 3) zusammen, in 4) und 5) zusammen und in 6) u. 7) zusammen muß mindestens der Durchschnitt erreicht sein.

C. Uebergang zum 3. Studienjahr.

1) Angewandte Mechanik	35	Punkte.
2) Aufnahme und Ausführung von Zeichnungen .	20	"
3) Gewerbsphysik	20	"
4) Werkstätten-Arbeit	25	"
Summe	100	Punkte.

Der Durchschnitt muß in 1) und in 2) und 4) zusammen sowie im Ganzen erreicht sein.

D. Schlußprüfung.

1) Gewerbliche Baukunst	18	Punkte.
2) Maschinenbau	25	"
3) Motivirte Maschinenentwerfung	12	"
4) Werkstättenarbeit	30	"
5) Zeichnungen	15	"
Summe	100	Punkte.

In 1) und 2) zusammen, ebenso in 3) und 4) und im Ganzen muß der Durchschnitt erreicht sein.

Für das Diplom wird dieses Prüfungsresultat mit einem Drittel von denjenigen der beiden vorhergehenden Prüfungen combinirt.

Zu den Hauptprüfungen werden immer besondere von der Bildungsanstalt unabhängige Prüfungsjurys durch das Ministerium bestellt, wodurch der Ernst und die Unpartheilichkeit der Prüfungen gesichert ist.

§. 132.

Lehrmethode.

Sämmtliche wissenschaftliche Fächer werden auf den Universitäten von den Hauptlehrern gegeben; die Studirenden der industriellen Facultät hören also dieselben mit den Studirenden der andern Facultäten

Lehrmethode. gemeinschaftlich. Es sind dann aber für jede Doctrin, welche in mehrere angewandte Zweige ausläuft, ebensoviele Repetenten angestellt. Der Studirende verfolgt deßhalb in der Hauptvorlesung die betreffende Wissenschaft in ihrem ganzen Zusammenhang, in der Repetition aber betreibt er dann nur dasjenige davon speciell, was in sein Fach einschlägt. Es ist leicht zu ermessen, wie sehr dies sowohl den Vortrag als das Studium erleichtert und befördert. Der Studirende bekommt einen allgemeinen Ueberblick über das Ganze der Wissenschaft, und eine gründliche Ausbildung in demjenigen, was er für sein Fach braucht, ohne sich mit Specialitäten, die ihn nichts nützen, zu überladen. Für die allgemeinen Vorträge können ausgezeichnete geistreiche Männer gewonnen werden, welche den wissenschaftlichen Sinn bei den Studirenden anregen und beleben, und in den Specialitäten kann dann durch mehr untergeordnete, aber doch nachhaltige und mehr encyclopädische Kräfte auf den Fleiß und das Arbeiten der Studirenden hingewirkt werden; auch ist in öconomischer Beziehung diese Einrichtung mit wesentlichen Vortheilen verknüpft. Was sie aber für eine technische Lehranstalt ganz besonders empfiehlt, das ist die dabei mögliche Aufsicht über die Thätigkeit und namentlich über die regelmäßige Thätigkeit der Studirenden, und ihre Pünktlichkeit in Ausführung der Arbeiten, welche bei ihrem späteren Berufe von so großer Wichtigkeit ist. Bei dem Géranten einer Fabrik haben der Fleiß und eine Hingebung für den Beruf, welcher keine Arbeit zu geringfügig ist, oft ebenso großen Werth wie die Wissenschaft. Wer aber während seiner Studienjahre nicht zur regelmäßigen Thätigkeit und zur Subordination unter bestimmte Personen und Vorschriften gewöhnt worden ist, wird sich dieselben in dem Maaße, wie Gewerbe und Handel sie verlangen, später nur schwer, in den meisten Fällen wohl gar nicht mehr angewöhnen. Darum sind bei uns die in freien Bildungsanstalten erzogenen Ingenieure bis jetzt auch bei den Fabriken nur wenig gesucht und man zieht denselben noch ziemlich allgemein den in der Werkstätte und im Comptoir herangewachsenen Routinier vor. — Die Anstalt in Lüttich verdient deshalb alle Beachtung; sie bildet den Zögling für die Wissenschaft, wie für den Dienst, und sie giebt ihm Gelegenheit zur allgemeinsten Ausbildung, wie zur practischen Arbeit; ihre Sphäre umschließt somit Alles was man verlangen kann, und Vieles was den meisten technischen Bildungsanstalten namentlich Deutschlands

mangelt, in welchen der Schüler weder Gelehrter noch Practiker werden kann, weil sie zum größten Theile weder Universität noch Fachschule sind. Nur wenige deutsche Gewerbeschulen haben sich den practischen Boden für ihren Unterricht durch die treffliche Bestimmung reservirt, daß kein Schüler Aufnahme finden könne, der nicht nachzuweisen vermöge, daß er ein Handwerk erlernt habe. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Vorprüfung würden wir als den Schlußstein der Lütticher industriellen Facultät betrachten, welcher allerdings in einem Lande wie Belgien, wo sich bei den meisten jungen Leuten, die sich diesem Studium widmen wollen, eine solche Vorschule von selbst macht, weniger nothwendig ist. In der That ist aus der Lütticher industriellen Facultät bereits eine größere Anzahl trefflicher und berühmt gewordener Ingenieure hervorgegangen. Auch die Leistungen der technischen Lehrer zu Gent werden gerühmt. Lehrmethode.

§. 133.

Neben den bereits erwähnten Schulen bestehen in Belgien mehrere ziemlich bedeutende Pensionate für die technische Ausbildung; sie sind in der Regel in den Händen von Geistlichen. Was wir davon vernahmen, hat uns bei knapp zugemessener Zeit nicht bestimmen können, dieselben näher zu studiren. — Man zählt 12 solcher Privat-, Handels- und Gewerbeschulen, welchen der Staat Unterstützung verabreicht, wofür er sich ein Aufsichtsrecht vorbehält. Gewerbe-Pensionate.

Von den in Belgien bestehenden 28 öffentlichen und 10 Jesuiten-Instituten befassen sich auch einige mit der Heranbildung von Kaufleuten und Industriellen; Eines der bedeutendern davon ist das Institut des heiligen Ludwigs in Mecheln, das der dortige Erzbischoff im Jahr 1838 gegründet hat.

Die sämmtlichen gleichartigen Lehranstalten Belgiens können mit ihren Schülern an einem mit den Nationalfesten verbundenen Wettkampfe Theil nehmen. Eine besonders dazu berufene Jury entscheidet über die Leistungen der einzelnen Schulen.

Sechstes Kapitel.

Allgemeine gewerbliche Bildungsmittel.

§. 134.

Gewerbliches Museum.

Den Kreis der gewerblichen Lehr- oder Bildungsanstalten Belgiens schließt das Musée de l'Industrie in Brüssel, welches im Jahr 1826 gegründet wurde, und über jährliche 28,000 Franken zu verfügen hat. In einem schönen, sehr großen schloßartigen Gebäude befindet sich die ausgedehnte Sammlung von Modellen gewerblicher Maschinen und Apparate, sowie auch von einzelnen Gewerbserzeugnissen; ebenso sind die Ackerbauwerkzeuge im weitesten Umfange vertreten. Es ist ferner ein Zeichnungslocal vorhanden, worin ein Zeichner den Gewerbtreibenden auf Verlangen Pläne aus der ziemlich vollständigen Sammlung technischer Werke mittheilt, und die Fertigung von Copien leitet, auch ist für den Gebrauch der Werke die technische Bibliothek offen. — Weiter findet man ein Laboratorium mit einem Chemiker, der für die Industriellen und im Auftrage der Regierung chemische Analysen macht. Ein ziemlich ausführlicher Katalog über alle Gegenstände der gewerblichen Sammlung, der im Buchhandel zu haben ist, erleichtert den Gewerbtreibenden die Benützung dieser Anstalt. Der Vorstand derselben giebt ein Gewerbeblatt heraus, das ungefähr dieselben Zwecke verfolgt, wie das württembergische Gewerbeblatt, aber in der zweckmäßigen Form von Monatsheften erscheint und darum weit Besseres leisten kann. Das chemische Laboratorium soll zu einer Analysirschule für Leute, welche das Studium der Chemie an den Gewerbeschulen absolvirt haben, ausgedehnt werden.

In den Sälen des Museums werden Abendvorlesungen über Mechanik, technische Chemie und Physik für einen gebildeten Zuhörerkreis, jedoch mehr zur Unterhaltung als zum ernstern Studium gegeben. Es sind einzelne abgerundete und abgeschlossene Vorträge, welche hauptsächlich dazu bestimmt sind, den Sinn für die Wissenschaft in den weitesten Kreisen rege zu halten.

§. 135.

Stipendien.

Der Besuch der sämmtlichen höhern Schulanstalten Belgiens *und selbst* die Ausbildung durch Reisen im Auslande ist durch

die große Anzahl bestehender Stipendien sehr gefördert. Mit dem das Universitätswesen neu regulirenden Gesetze vom 27. Septbr. 1835 stiftete die Regierung selbst nicht weniger als 60 Stipendien für Studirende aller Fächer; sehr viele sind aber auch von Privaten gestiftet worden und immer noch entstehen deren neue. — Wir haben ein officielles Verzeichniß vom Jahr 1838 vor uns, worin Netto 1000 Stipendien mit einem Bezuge von 358,888 Fr. und 95 Centimen verzeichnet sind; in demselben ist eine neue Stiftung eines Privaten von 15,000 Franken angekündigt. Die Universitäten haben für jede Facultät 2 Goldmedaillen jährlich zu vergeben. Stipendien.

§. 136.

Mit Unterstützung der Regierung erscheinen zwei hauptsächlich für den Gebrauch der arbeitenden Classe, d. h. für die besser geschulten Ackerbauer und Gewerbsleute bestimmte kleine Bibliotheken, betitelt: „Bibliothèque rurale“ und „Bibliothèque industrielle.“ In Heftchen von 5 bis 10 Bogen sind die einzelnen Betriebszweige oder Handwerke leicht faßlich dargestellt, und die nöthigen Hülfstafeln und Formulare gegeben. Der Preis beträgt nicht ganz 2 Kreuzer für den Bogen. Bis jetzt sind 18 landwirthschaftliche und 9 gewerbliche Heftchen erschienen. Dieselben sind z. Th. aus französischen, englischen und deutschen Schriften compilirt. Zwei Königliche Ordonnanzen vom 15. September und 28. October 1848 haben die Herausgabe dieser Schriften angeordnet. Belehrung durch Schriften und Bilder.

Behufs der Anregung des Bildungstriebes in den untern Klassen und in der Jugend ist mit Ministerial-Verordnung vom 26. Mai 1849 die Herausgabe einer Sammlung populärer Bilder unter den Titel: „Musée populaire de Belgique“ verfügt worden, welche in sechs Serien zerfallen, nämlich 1) in eine Serie religiöser Bilder; 2) in eine Serie historischer Bilder (diese soll zugleich einen Ehrentempel für ausgezeichnete Belgier aller Klassen bilden); 3) in eine Serie monumentaler Bilder, hauptsächlich zur Ausbildung des architectonischen Geschmacks bestimmt; 4) in eine landwirthschaftliche Serie, die landwirthschaftlichen Operationen und die dabei angewandten Geräthe, die Hausthiere, Pflanzen, Bäume ꝛc. darstellend; 5) eine gewerbliche Serie, die verschiedenen Fabrikationen und Handarbeiten und die dabei in Anwendung

Belehrung durch Schriften und Bilder.

kommenden Apparate, Werkzeuge und Geräthe, die Motoren u. s. f. darstellend; 6) eine etnographische und malerische Serie, mit Civil- und Militär-Costümen, Darstellung von Volksgebräuchen und merkwürdigen vaterländischen Landschaften, Ruinen u. dgl.

Wesentlich förderlich sind in Belgien der gewerblichen Ausbildung wie der Volksbildung überhaupt die öffentlichen Bibliotheken, deren dieses wohlhabende Land eine große Anzahl besitzt. Die bedeutendsten sind außer der Staatsbibliothek in Brüssel die städtischen Bibliotheken zu Gent und Lüttich und die Universitätsbibliothek zu Löwen; doch haben außerdem noch 17 belgische Städte (darunter solche von weniger als 5000 Einwohnern!) ihre eigenen Bibliotheken, wovon die meisten über 10,000, mehrere über 20,000 Bände zählen und alle in fortwährendem Wachsthum begriffen sind. Die kleinern werden von Jahr zu Jahr um 100—150, die größern um 400—500 Bände eine jede vermehrt. Sie sind theils ältern, theils aber auch ganz neuen Ursprungs. An den Werktagen sind sie dem Publikum geöffnet und werden von diesem fleißig benützt.

Auch die politischen Tagesblätter aller Farben lassen sich angelegen sein, Mittheilungen über gewerbliche Fortschritte in's Publikum zu bringen; besonders werden die handelspolitischen Fragen von der Mehrzahl der belgischen Blätter mit Ausführlichkeit und nicht selten mit vieler Sachkenntniß und Gründlichkeit erörtert. Wenn solche Erörterungen auch sehr oft dazu bestimmt sind, politischen Parteizwecken zu dienen, so führen sie doch allmälig zur Ausbildung eines richtigen öffentlichen Urtheils über gewerbliche und volkswirthschaftliche Fragen und zu Belebung des Sinnes für gewerbliche Thätigkeit und für die Ausbildung und den Fortschritt in derselben.

An Vereinen zu Verbreitung nützlicher Bücher fehlt es ebenfalls nicht; wir haben bereits desjenigen zu Lüttich erwähnt, welcher namentlich auch die Verbreitung von Werken technischen Inhalts sich zur Aufgabe gesetzt hat.

So wirkt also in Belgien neben der zweckmäßigen Fürsorge der Regierung gleichzeitig und mit ihr Hand in Hand gehend der praktische Sinn des belgischen Volks.

Vierter Abſchnitt.

Die Behörden für Handel und Gewerbe.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Staatsbehörden.

§. 137.

Miniſterien für Handel und Gewerbe.

Obgleich wir keinen Anſpruch darauf machen können, mit unſerer bisherigen Darſtellung die Maßregeln erſchöpft zu haben, welche die belgiſche Regierung behufs der Pflege der Gewerbsthätigkeit ergriffen hat, ſo wird doch ſoviel aus derſelben unbeſtreitbar hervorgehen, daß in einem kurzen Zeitraume außerordentlich Viel und Zweckmäßiges geleiſtet worden iſt. Es wird deßhalb von Intereſſe ſein, auch einen Blick auf die Regierungsorgane zu werfen, welche dieſe Fülle nützlicher Anordnungen ausgearbeitet und zur Ausführung gebracht haben.

Die Fürſorge für Handel und Gewerbe iſt in Belgien dermalen und ſeit längerer Zeit an zwei Miniſterien vertheilt. Die Fürſorge für den Handel beſorgt das Miniſterium des Auswärtigen, die Fürſorge für die Gewerbsthätigkeit das Miniſterium des Innern.

Die Poſten, Straßen, Eiſenbahnen ꝛc. ſtehen unter einem Miniſterium der öffentlichen Arbeiten.

§. 138.

Auswärtiges Miniſterium.

Das Miniſterium des Auswärtigen, das durch die Beſorgung der Handelsintereſſen einen weitern außerordentlich fruchtbaren Wirkungskreis erhält, iſt durch die in den fremden Staaten

Auswärtiges Ministerium.

aufgestellten, von ihm meistens sehr in Anspruch genommenen Consulate, von welchen die emsigste Verfolgung der belgischen Handelsinteressen verlangt wird, ungemein nützlich für die belgische Industrie. Seiner Wirksamkeit ist ein großer Theil der aus fremden, zum Theil in der andern Hemisphäre gelegenen Ländern stammenden raschen Zunahme des belgischen Nationalvermögens zu verdanken.

Behufs der richtigen Leitung der auswärtigen Handelsbeziehungen ist es nothwendig, daß dasselbe Ministerium auch die innern Handelsangelegenheiten besorge. Die Behandlung des Zollwesens durch eine dem Finanzwesen entrückte Behörde sichert zugleich den vorwiegenden Einfluß der volkswirthschaftlichen Momente über die fiscalischen bei Feststellung der Tarifsätze.

Es befinden sich deßhalb in dem Handelsministerium noch zwei Abtheilungen (Directionen), deren eine den auswärtigen Handel und die Consulate in ihrem Ressort hat, während die andere sich mit den inneren Handelsangelegenheiten befaßt.

§. 139.

Abtheilung für den auswärtigen Handel.

Die für den äußern Verkehr bestimmte Abtheilung besteht aus einem Abtheilungschef und einem Bureauvorstand mit einigen Gehülfen. Die ihr zugetheilten Geschäfte betreffen: 1) die mit den sämmtlichen politischen, commerciellen und Consular-Agenten in Betreff der Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten des Landes zu führenden Correspondenzen; 2) die Auskünfte, Unterhandlungen, Verträge, Verständigungen und andern amtlichen Verhandlungen in Betreff des Handels und der Schifffahrt; die Erörterung und Bearbeitung der Handelsfragen, welche die Ausführung politischer und sonstiger Verträge betreffen; die Ansprüche des ausländischen Handels an die belgische Regierung; 3) die Consulate, deren Errichtung, Instruirung, Belehrung über die Auslegung und Anwendung der Gesetze und Verordnungen; die Consularentschädigungen, das Agenturpersonal, dessen Bestallungsdokumente, Exequatur, Aufträge; 4) die Abfassung der in das Regierungsblatt einzurückenden Mittheilungen über obige Gegenstände.

§. 140.

Abtheilung für den inneren Handel.

Die Abtheilung für den innern Verkehr, welche ebenfalls einen Chef und unter diesem einen Bureauvorstand hat, besorgt:

1) die behufs der Pflege der Handels- und Schifffahrtsinteressen zu führende Correspondenz mit den Ministern, Beamten und Corporationen des Landes; 2) die Vorarbeiten für Handels- und Schifffahrtsverträge; 3) die Mittheilung der von den politischen Agenten und den Consulaten eingehenden Notizen an den Gewerbe- und Handelsstand; 4) die Sammlung und Fortführung der fremden Zolltarife und Handelsbestimmungen; die Erwägung ihrer Wichtigkeit für die volkswirthschaftlichen Interessen des Landes; 5) die Vorbereitungsarbeiten für alle in Beziehung auf Zolltarifsätze, Verzollung, Durchfuhr und Schifffahrt zu fassenden Beschlüsse; 6) den regelmäßigen Dienst der vom Staat unterstützten Dampf- und Segelschiffe, die Aufmunterung für den Ausfuhrhandel; 7) die Seeschulen, die Vergebung der Stipendien bei denselben; 8) die Preise für die Erbauung von Seeschiffen; 9) die Schiffspapiere für Schiffe fremden Ursprungs; 10) die Seefischerei und Fischer-Hülfskasse; 11) die Handelskammern, die Genehmigung der einkommenden Notabelnlisten für Bestellung der Richter an den Handelsgerichten; 12) die Handelsstipendien, die Wechselagenten und Mäkler; 13) die Versicherungsvereine mit Tontinenbezügen, die Gesellschaften zu gegenseitiger Versicherung, die Correspondenz mit der berathenden Commission für die Societätsangelegenheiten; 14) die Vorschriften und Vorkehrungen in Betreff des inneren Handels, die Erlaubniß zu Versteigerung neuer Gegenstände ꝛc., die Fragen in Betreff der Beziehungen der Arbeiterbüchelchen zu den Sachverständigen-Gerichten und andern Gewerbsinteressen; die Vorschriften für das Probiren der Feuerwaffen und anderer Gewerbserzeugnisse; 15) die Gewerbe-Gerichte; 16) das Regierungsblatt, in Beziehung auf diese Angelegenheiten.

Abtheilung für den inneren Handel.

§. 141.

Neben diesen beiden Abtheilungen, oder vielmehr zu ihrer Unterstützung, bestehen noch ein berathendes Comité und eine Untersuchungscommission für die Ueberwachung der anonymen Gesellschaften.

Commissionen für das Anonyme-Gesellschafts-wesen.

Das berathende Comité hat die zur Concessionirung einkommenden Statuten-Entwürfe oder Statuten-Abänderungsgesuche zu prüfen, und sich zugleich regelmäßig mit den Fragen der Handelsgesetzgebung und der Vorschriften für den inneren Handel zu beschäftigen, und hält zu diesem Behufe wöchentlich wenigstens eine

Commissionen für das Anonyme-Gesellschaftswesen.

Sitzung. Die Untersuchungscommission beschäftigt sich mit Ueberwachung der in Aktivität befindlichen anonymen Gesellschaften und der Prüfung ihrer einkommenden Rechenschaftsberichte.

Beide Collegien sind reine Consultativ- und Berichterstattungs-Collegien; sie geben blos Gutachten ab und stellen Anträge, an welche der entscheidende Abtheilungschef nicht gebunden ist. Sie sind in der Regel aus einem Vorstand, drei Räthen und einem Sekretär zusammengesetzt, welche aber auch anderwärtige Funktionen haben.

Außer den obengenannten zwei Divisionen hat das auswärtige Ministerium noch eine politische Abtheilung, eine Marineabtheilung und eine Rechnungs- und Expeditionsabtheilung, und die Arbeiten sämmtlicher Divisionen fließen in dem Generalsekretariat des Ministers zusammen, von wo aus sie auch vertheilt werden.

§. 142.

Handels-Consuln.

Belgien hat nicht weniger als 250 Consuln und Viceconsuln, welche auf allen Punkten der Erde vertheilt, seine Handelsinteressen wahrzunehmen haben. Es läßt sich leicht ermessen, welche Menge von Geschäften aus dem Verkehre mit denselben erwachsen. Sie haben ihre regelmäßigen Berichte einzusenden, und solche, wo es irgend möglich sein kann, mit Mustersendungen zu belegen. Diese werden an die Handels- und Gewerbekammern mitgetheilt, die betreffenden Wünsche derselben entgegengenommen und wenn es angemessen ist, zum Gegenstand weiterer Erörterungen mit den Consuln gemacht.

Die Wirksamkeit der belgischen Consulate ist durch Gesetz vom 31. December 1851 neu regulirt worden. Der Aufwand, den sie dem Staate verursachen, beträgt ungefähr 100,000 Fr. jährlich.

§. 143.

Ministerium des Innern.

Bei dem Ministerium des Innern sind außer dem Generalsekretariat acht Abtheilungen und ebenso viele Abtheilungschefs, nämlich 1) für Provincial- und Communalangelegenheiten; 2) für Bürgerwehr und Milizen; 3) für Gewerbewesen; 4) für öffentlichen Unterricht; 5) für Wissenschaften und schöne Künste; 6) für Sanitätswesen; 7) für Rechnungswesen, Besoldungen und Pensionen, und 8) für den Ackerbau.

Administrativjustiz besteht bekanntlich in Belgien keine; die Regierungsbehörden können deßhalb ihre ganze Thätigkeit den allgemeinern Interessen des Landes und seiner Bevölkerung widmen. Ministerium des Innern

Zur Ausarbeitung von Gutachten für die eine oder andere dieser Abtheilungen bestehen wiederum einige Commissionen.

§. 144.

Das Generalsekretariat ist in vier Bureaux abgetheilt, worunter eines für die Statistik, welches eigentlich eine eigene Abtheilung bildet. Um einen Begriff von der auf die Statistik in Belgien verwendeten Sorgfalt und Mühe zu erhalten, braucht blos erwähnt zu werden, daß die letzte allgemeine Aufnahme von 1846 nicht weniger als 612,000 Franken gekostet hat. Dieselbe hat über alle Verhältnisse der Population, des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels die umfassendsten Notizen eingezogen und ist fortwährend beschäftigt, sie zu ergänzen und nachzutragen. Dabei beschäftigt sich das statistische Bureau fortwährend auch mit der Statistik der fremden Länder und läßt die gewonnenen Resultate durch das Ministerium an die betreffenden Abtheilungen zur geeigneten Berücksichtigung gelangen. Endlich besorgt es die laufenden statistischen Publikationen. Statistische Abtheilung

§. 145.

Die Abtheilung für Gewerbe hat einen Abtheilungschef und unter diesem zwei Bureauvorstände. Von diesen hat der erste folgende hauptsächlich das Patentwesen betreffende Gegenstände zu behandeln: 1) Erfindungs-, Verbesserungs- und Einführungspatente; 2) Archiv und Registratur der Patentakten, Führung der Patentregister; 3) Modell- und Mustersammlung zu den Patenten; 4) Patentbekanntmachungen; 5) Fabrikmarken und Dessins; 6) Verkehr mit der Gewerbecommission. Gewerbe-Abtheilung

Der Vorstand des zweiten Bureau's hat folgende Fächer zu besorgen: 1) Gewerbeunterstützungen; 2) Gewerbeausschüsse; 3) Lehrwerkstätten; 4) Proben mit neuen Werkzeugen und Apparaten; 5) Vertheilung von Werkzeugen; 6) Erkundigungen und Auskünfte über nützliche Erfindungen, Aufmunterungen dafür; 7) Gewerbemuseum; 8) Gewerbeausstellungen; 9) Gefährliche oder ungesunde Gewerbsanlagen; 10) Fabrikpolizei, Arbeit der Kinder in den Fabriken; 11) Arbeiterbüchelchen; 12) Feuerlösch-

Gewerbe-Abtheilung.

Geräthschaften; 13) die Arbeiten in Betreff der vom Auslande eingehenden Maschinen; 14) ausländische und inländische Musterbeschaffung; 15) Verrechnung, Führung der Register; 16) Regierungsblatt.

Eine zu Berathung der Gewerbeabtheilung bestehende Gewerbe-Commission ist aus einem Inspektor, einem Commissär und zwei Sekretären zusammengesetzt. Durch die Letztern werden nach Bedarf die Bezirke bereist und darüber ausführliche Berichte erstattet, welche meistens dem Druck übergeben werden.

§. 146.

Abtheilung für den öffentlichen Unterricht.

Die Abtheilung für den öffentlichen Unterricht besteht aus einem Abtheilungschef und vier Bureauvorständen, nämlich einem für das Elementarschulwesen, einem für die Mittelschulen, einem für die Universitäten und einem für allgemeines Schulwesen.

§. 147.

Geschäftsordnung.

Bei allen Departements gehen die Einläufe an das Generalsekretariat, von welchem aus auch alle Ausfertigungen geschehen, mit Unterschrift des Ministers oder des Generalsekretärs, letzteres bei gewöhnlichen Auskunftseinholungen, Nachrichtsertheilungen, Empfangsanzeigen, allgemeinen Beschlußvollziehungen und Uebergaben im Namen und Auftrage des Ministers.

Die Einläufe werden eingetragen, vom Generalsekretär durchgesehen, den verschiedenen Divisionen zugeschrieben und denselben zugestellt, nach der vorläufigen Verfügung des Ministers.

Der Minister reservirt nämlich für die eigene Bearbeitung, beziehungsweise diejenige durch seinen Generalsekretär, der ihm in jeder Weise in die Hand zu arbeiten hat, was ihm dazu geeignet scheint; auf die andern Einläufe, welche er mit irgend einer besondern Rücksicht behandelt wünscht, macht er ein Zeichen, aus welchem der Abtheilungsvorstand, welcher sofort den Einlauf erhält, ersieht, daß er, sobald er den Gegenstand durchstudirt hat, dem Minister darüber mündlich zu referiren und seine Weisungen für die Bearbeitung entgegenzunehmen hat.

Der Abtheilungsvorstand macht es mit allen Acten ebenso. Er vertheilt sie, soweit er sie nicht persönlich bearbeiten will, an seine betreffenden Bureauvorstände, welche gewöhnliche Sachen des laufenden Dienstes nach Vorgängen erledigen und dem Ab-

theilungsvorstand zur Revision vorlegen, nach welcher sie dem Generalsekretariat, Behufs der Ausfertigung und Unterzeichnung durch den Minister oder den Generalsekretär, zugehen. Auf die andern Aktenstücke macht er ebenfalls sein Zeichen, welches dem Bureauvorstand kundgibt, daß er, sobald er den Gegenstand durchstudirt hat, sich zum Vortrage bei dem Abtheilungsvorstande einzufinden und für die Erledigung seine Weisung einzuholen hat, worauf die Ausarbeitung wie bei den andern geschieht. Geschäftsordnung.

Außer den genannten Abtheilungsbeamten sind nur untergeordnete Leute bei den Bureaux beschäftigt; die Reinschrift geschieht auf einem Centralbureau, wo sie für alle Abtheilungen so zu sagen fabrikmäßig, auch unter Aufsicht eines Bureauvorstandes, betrieben wird; dasselbe bildet eines der vier Bureaux des Generalsekretärs.

Außer den officiellen Correspondenzen, welche durch die Ministerien laufen, führen die Abtheilungsvorstände noch eine mehr oder minder ausgedehnte halbofficielle. Es werden auf diesem Wege Erkundigungen eingezogen, Mittheilungen gemacht, Empfehlungen ausgestellt u. s. f., kurz Dinge untergeordneter Art besorgt, deren Aufnahme in die Akten keinen Werth hätte.

Aus diesen Umrissen ist zu ersehen, daß der Geschäftsorganismus ein außerordentlich einfacher, beförderlicher und bestimmter ist. Nur Gegenstände von besonderem Belange und solche, bei welchen es sich um allgemeine Normen handelt, werden an begutachtende Commissionen verwiesen und bei diesen collegialisch berathen. Um die Verantwortlichkeit überall festzuhalten, haben aber alle collegialen Beschlüsse nur berathende Geltung und es ist ganz dem Ermessen des ausführenden Abtheilungsvorstandes, beziehungsweise des Ministers, überlassen, ob und in wie weit er sie berücksichtigen will. Dabei wird dann das Enquêtensystem in ausgedehntem großem Maaße für alle wichtigen Fragen, besonders im Gebiete der Volkswirthschaft, angewendet, und außerdem lenkt die Relation zwischen den inmitten der Industrie stehenden Gewerbe- und Handelskammern und den Staatsbehörden nicht nur die letztern fortwährend auf die brennenden Fragen der Industrie, sondern sichert auch deren befriedigende Erledigung. Von dem collegialen Geschäftsgang in der Verwaltung selbst, wie man ihn fast überall in Deutschland antrifft, haben die meisten Regierungsbeamten in Belgien beinahe gar keinen Begriff, und wenn man ihnen solchen beschreibt, so halten sie ihn für unmög-

Geschäftsordnung.

lich. Diese Ansicht wird auch im Volke getheilt; obgleich sehr eifersüchtig auf seine politischen Freiheiten, sieht es der Belgier keineswegs als eine Beschränkung derselben an, daß ein einzelner Beamter über seine wichtigsten Angelegenheiten entscheidet. Er sieht ein, daß dies nothwendig ist, um ihm schnelle Resolution zu verschaffen, und beruhigt sich damit, weil er glaubt, daß es so am Nützlichsten für ihn sei. Auch das fällt ihm nicht auf, daß er außer zwei bestimmten Stunden am Tage keinen Kanzleibeamten in Dienstgeschäften in Anspruch nehmen darf, welche Stunden in den Eingängen jeden Kanzleilokales angeschlagen sind.

Erscheinen Gesetze oder Verordnungen, welche in die Verhältnisse der Privaten erheblich einschneiden, so läßt sie die Regierung mit den sämmtlichen in Betreff derselben erwachsenen wesentlichen Aktenstücken in besondern Broschüren abdrucken, welche sich jeder Betheiligte verschaffen und woraus er den ganzen Geist der Verfügung entnehmen kann.

§. 148.

Provincialregierungen.

Wir haben bei Beschreibung der öffentlichen Lehrwerkstätten auf das nützliche Wirken der Gouverneure für die Industrie aufmerksam gemacht und dabei der inspicirenden Abtheilungsvorstände bei den Regierungen der beiden flandrischen Provinzen erwähnt, welche die besondere Aufsicht über jene Werkstätten, über die Arbeitsschulen und über die Gewerbeschulen führen und zugleich auch die sämmtlichen bei der Provincialregierung vorkommenden gewerblichen Angelegenheiten besorgen. Es ist einleuchtend, daß solche Leute, welche in fortwährender genauester Berührung mit der Industrie sind, und so zu sagen ihre Sorgen und Mühen theilen, auch da vorzugsweise das Richtige zu treffen wissen, wo den Gewerben gegenüber die Regierungsautorität einzuschreiten hat. Die Industriellen aber, welche in den Regierungsmaßregeln eine sorgfältige Würdigung ihrer Interessen wahrnehmen, betrachten es auch als Ehrensache, die Stützen der Ordnung und der dieselbe handhabenden Regierungsgewalt zu sein.

Zweites Kapitel.

Besondere gewerbliche Behörden.

§. 149.

In 19 Handels- oder Fabrikstädten Belgiens bestehen Handels- und Gewerbe-Kammern; ihre dermalige Organisation datirt von einer königlichen Verfügung vom 17. Sept. 1841. Handels- und Gewerbekammern.

Dieselben werden jedes Jahr am 31. December zu einem Drittel erneuert, und von den austretenden Mitgliedern kann höchstens ein Drittel wieder erwählt werden.

Jeder notorisch gebildete Handels- oder Gewerbsmann kann Mitglied werden. Ende Novembers jeden Jahres entwirft jede Kammer eine dreifache Candidatenliste für das zu erneuernde Drittel; aus derselben ernennt der König die Mitglieder. Sobald die Wahl getroffen ist, wählt die Kammer aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Jede Kammer hat einen besoldeten ständigen Secretär, der vom König ernannt wird. Die Zahl der Mitglieder wird ebenfalls vom König bestimmt. Dieselbe schwankt je nach der Bedeutung des Platzes zwischen 9 und 21, einschließlich der Präsidenten.

Die Kosten dieser Kammern trägt zu $^1/_3$ die betreffende Stadtgemeinde, zu $^1/_3$ die Provincialkasse und zu $^1/_3$ der Staat; ihre Kosten schwanken zwischen 600 und 7500 Franken.

Die Handels- und Gewerbekammern haben folgende Bestimmung:

1) Den obern Behörden ihre Ansicht über Mittel und Wege zu Beförderung der Handels- und Gewerbsthätigkeit mitzutheilen. 2) Sowohl der Provincialregierung, als den Behörden der Städte und Bezirke ihres Kreises alle diejenigen Auskünfte über das Handels- und Gewerbewesen zu geben, welche diese im allgemeinen Interesse zu erhalten wünschen. 3) Im Laufe des März jeden Jahres dem Ministerium des Innern einen umfassenden Bericht über den Stand der verschiedenen Handels- und Gewerbszweige ihres Bezirks zu erstatten.

Sie werden außerdem zur Mitwirkung bei gewerblichen Maßregeln veranlaßt, wie wir z. B. bei dem Exporthausentwurfe gesehen haben, und ihre Berichte soviel als zweckmäßig veröffentlicht.

§. 150.

Handels-Tribunale.

In den 13 bedeutendsten Handelsstädten des Landes befinden sich Handelsgerichte.

Ihre Wirksamkeit erstreckt sich über den Gerichtsbezirk, in welchem sie gelegen sind. Wo keine Handelsgerichte bestehen, entscheiden an ihrer Stelle die Civilgerichte erster Instanz.

Die Handelsgerichte bestehen aus einem Präsidenten und mindestens zwei, höchstens acht Richtern und Stellvertretern für dieselben, welche von den notabeln Handels- und Gewerbsmännern erwählt werden, und einem Actuar, der mindestens 25 Jahre alt sein muß. Die Notabelnlisten der einzelnen Bezirke werden von der permanenten Deputation des Provincialraths entworfen.

Die Handelsgerichte erkennen in allen Streitigkeiten in Beziehung auf Verbindlichkeiten und Geschäfte zwischen Commissionären, Kaufleuten, Banquiers, sowie überhaupt in allen aus Handelsgeschäften erwachsenen Streitigkeiten, bei Failliten u. s. f. Sie entscheiden endgültig in den Fällen, wo der Betrag 2000 Franken nicht übersteigt, oder wo die Parteien zum Voraus auf den Recurs verzichtet haben. Die Appellation geht an denselben Appellhof, wie bei den Entscheidungen der Provincialgerichte erster Instanz.

§. 151.

Gewerbe-Gerichte.

Gewerbegerichte (conseils des prud'hommes) bestehen in 14 belgischen Städten; ihre Wirksamkeit wird sehr gerühmt. Sie sind durch Gesetz vom 9. April 1842 neu organisirt worden und können dem armen Gewerbtreibenden auf Anrufen kostenfreie Proceßführung zuerkennen. Durch Gesetz vom 4. März 1848 sind sie der für die Gerichtshandlungen vorgeschriebenen Formalitäten, Stempel- und Registrirungskosten enthoben worden und erkennen also ohne Kosten mit einziger Anrechnung des Schreibmaterials.

Die Gewerbegerichte sind in der Regel aus Fabrikanten, Werkstättenaufsehern und patentirten Arbeitern zusammengesetzt; doch hat die Uebung auch angesehene Gehülfen zugelassen. Sie sollen zu einem Mitgliede mehr als der Hälfte aus Fabrikanten bestehen. Sowohl um Wähler, als um wählbar zu sein, soll man ein Gewerbspatent besitzen. Die Richter werden in einer zu diesem Zwecke von dem Provincialgouverneur veranstalteten, allgemeinen Versammlung gewählt. Am 1. Januar jeden Jahrs tritt ein

Drittel aus; die Austretenden können aber sogleich wieder gewählt werden. Die Gewählten werden beeidigt. — Das Gewerbegericht zerfällt in 2 Abtheilungen, nämlich 1) in ein Vermittlungsbureau, das aus 2 Mitgliedern besteht, wobei paarweise gewechselt wird; und 2) in ein allgemeines Bureau, das aus sämmtlichen Mitgliedern besteht, und vor welches die nicht gütlich zu erledigenden Fälle zur Entscheidung kommen. Gewerbegerichte.

Vor die Gewerbegerichte, welche die Stelle der ordentlichen Richter erster Instanz vertreten, bringen ihre Angelegenheiten alle Kaufleute, Fabrikanten, Fabrikdirectoren und Werkstättenaufseher, sowie die Arbeiter, Gesellen und Lehrlinge, welche im Gerichtsbezirke in Arbeit stehen, welches auch sonst ihr Wohnort sein möge; ebenso haben dieselben ihrer Citation Folge zu leisten und ihre Erkenntnisse zu respectiren. Die Gewerbegerichte sprechen Recht über alle Klagen zwischen den Arbeitgebern und ihren dienstthuenden Leuten, sowie zwischen letzteren selbst, welches auch der Werth des streitbaren Gegenstandes sein möge. Ihr Spruch ist definitiv und unterliegt keiner Appellation, wenn dieser Werth den Betrag von 100 Franken nicht übersteigt; im gegentheiligen Falle findet Recurs an das Handelstribunal, beziehungsweise an das Tribunal erster Instanz, statt. Die Erkenntnisse der Gewerbegerichte sind bis zum Betrag von 300 Franken trotz des ergriffenen Recurses vollzugsreif, und zwar ohne Cautionsleistung von dem gewinnenden Theil, welche übrigens da stattfinden muß, wo es sich um mehr, als um diesen Betrag handelt.

Die Gewerbegerichte haben besonders auch darüber zu wachen, daß die Fabrikzeichen nicht nachgemacht werden. Sie haben dafür zu sorgen, daß neu angenommene Fabrikzeichen sich von den bereits vorhandenen gehörig unterscheiden. Es hat deßhalb Jeder, der auf den Schutz seines Zeichens Anspruch machen will, ein Muster davon beim Gewerbegericht zu deponiren. Die Gewerbegerichte können für jede Störung der Ordnung und Zucht in den Werkstätten und für jedes schwerere Vergehen der Lehrlinge gegen ihre Lehrmeister Disciplinarstrafen, und zwar bis zu 3 Tagen Arrest erkennen.

Die für die Gewerbegerichte erforderlichen Sitzungs- und Arrestlocale hat die Stadt zu beschaffen, in welcher der Sitz des Gerichtes ist; ebenso hat dieselbe Heizung, Beleuchtung und sonstige Unkosten zu decken.

Gewerbe-Gerichte.

Die Vermittlungscommission erscheint an den bedeutenderen Plätzen jeden Abend im Sitzungslocal; Plenarsitzungen werden gehalten, wenn genügender Stoff angemeldet ist. Bei letzteren müssen außer dem Vorsitzenden mindestens 2 Richter anwesend sein.

Durchschnittlich werden jährlich etwa 1000 Fälle vor den Gewerbegerichten ausgetragen; die größere Zahl der gütlichen Vergleiche nicht eingerechnet.

Drittes Kapitel.

Communal-Behörden.

§. 152.

Bürgermeistereien.

Die Thätigkeit der Ortsbehörden für die Industrie haben wir bereits zur Genüge theils beschrieben, theils angedeutet. Wir haben hier also nur noch auf den Einfluß hinzuweisen, welche die Organisation der belgischen Communalbehörden auf die Hebung der Industrie ausübt, indem sie ihren Angehörigen ermöglicht, ohne zu großen Zeitverlust in derselben mitzuwirken. An der Spitze jeder Gemeinde steht ein Bürgermeister mit einem Schöffenrathe und einem Gemeinderathe, letzterer auf je sechs Jahre von den höher besteuerten Ortseinwohnern gewählt. Aus den Gewählten ernennt der König den Bürgermeister und die Schöffen. Der Gemeinderath, welcher je nach der Stärke der Gemeinde von 7 bis zu 31 Mitgliedern steigt, versammelt sich nur selten; er berath unter dem Vorsitz des Bürgermeisters die allgemeinen Gemeindeangelegenheiten, das Budget u. dgl.; der Schöffenrath, zu welchem 2—4 Mitglieder ernannt werden, berath und besorgt dann nach Maßgabe der vom Gemeinderathe gefaßten Beschlüsse unter der Leitung des Bürgermeisters die Communalverwaltung. Dabei ist ein Rathschreiber und ein Gemeinderechner angestellt, von welchen keiner zugleich Bürgermeister sein kann, der erstere aber für die richtige Ausfertigung der Bürgermeisterei-Scripturen verantwortlich ist. Dadurch wird dem Privatmanne die Annahme und Versehung des Bürgermeister-Amtes sehr erleichtert, und die angesehenern Besitzer in der Gemeinde versehen es nicht ungerne. Mit der Civilgerichtsbarkeit und dem Pfandwesen haben in Belgien die Ortsbehörden nichts zu schaffen.

Fünfter Abſchnitt.

Reſultirende Gewerbebeförderungs-Maximen.

Erſtes Kapitel.

Die Grundlagen der Induſtrie.

§. 153.

Unmittelbare Gewerbs-Elemente.

Wir haben bis jetzt die Haupterſcheinungen darzuſtellen geſucht, welche bei dem Aufblühen der belgiſchen Induſtrie an's Licht getreten ſind und die Wege und Mittel, mit welchen Regierung und Volk dieſes Aufblühen zu fördern bemüht waren.

Handelt es ſich nun um die Frage: welche Lehren aus den Vorgängen in Belgien zu ziehen ſeien, ſo werden wir in ihnen zunächſt das Grundgeſetz der induſtriellen Entwicklung im Allgemeinen aufzuſuchen, und aus dem letztern unter Benützung der geſammelten Beobachtungen die Regeln abzuleiten haben, nach welchem zu Erzielung ähnlicher Erfolge zu verfahren iſt.

Hiebei kann es natürlich nicht unſere Abſicht ſein, feſte Regeln aufſtellen zu wollen, welche gleich den Vorſchriften eines Receptbuchs zu Heilung ſocialer Schäden anzuwenden wären. Es kann ſich hier mehr nur um Anhaltspunkte und Fingerzeige handeln, und wir müſſen ausdrücklich darauf aufmerkſam machen, daß ohne richtige Erkenntniß aller influirenden Momente und ohne die geeignete Combination der verſchiedenen, gegenſeitig ſehr oft ſich bedingenden Maßregeln das Eingreifen der Behörden in die Induſtrie in vielen Fällen mehr Schaden als Nutzen ſtiften wird, auch jedenfalls irgendwelche Induſtrie von Belang an einem Orte oder in einer Gegend, wo ſie bis dahin fremd war, ebenſo wenig mit einem einzigen Schlage geſchaffen werden kann, als ein Hoch-

Unmittelbare Gewerbs-Elemente.

wald; sie kann wie dieser nur das Resultat eines allmäligen Wachsthums bei entsprechender Cultur und Lage sein.

Die belgische Industrie verdankt, wie wir gesehen haben, in erster Linie ihre Entstehung dem Boden des Landes, den Urstoffen, die er in reicherem Maße darbietet oder producirt, seinen Eisen- und Brennmaterial-Schätzen, seinem Flachsbau und seiner Wollproduction. Das Vorhandensein dieser Stoffe und die Nachfrage nach den Producten daraus regte schon im grauen Alterthum in dem wohlbevölkerten Lande die gewerbliche Unternehmung und den Handel an und führte so im Mittelalter zu jenen Städtebauten und Canalanlagen, die wir heute noch bewundern, obgleich unsere Zeit in den Eisenbahnen ebenso Großes geschaffen hat. Als durch die Vereinigung Belgiens mit Frankreich die freieste Güterbewegung hergestellt und sowohl die Gewinnung und Ergänzung jener Rohstoffe, als der Verkehr in allen Erzeugnissen wieder von der Staatsgewalt in der kräftigsten Weise angeregt und gefördert wurde, da erschien alsbald ein Liévin Bauwens, ein William Cockerill und mit ihnen eine ganze Truppe befähigter Gewerbsleute auf dem belgischen Boden, ihrer Geschicklichkeit schloß sich das Capital an und die neue Aera der belgischen Industrie war begründet.

So macht also die belgische Industrie uns anschaulich, wie, entsprechend den vier Elementen, aus welchen die alten Philosophen die Welt entstehen ließen, auch die Gewerbsthätigkeit vier Elemente hat, aus denen sie zusammengesetzt ist: die Rohstoffquellen, den Absatz, die Geschicklichkeit und das Capital. Gleichwie die vier Elemente der Alten nothwendig sind, damit Leben und Wachsthum entstehen kann, so sind jene vier Elemente der Gewerbsthätigkeit absolut bedingend für das Gedeihen der letztern und der Ausfall eines einzigen stellt ihre Existenz in Frage.

Wir sehen dies bestätigt in der holländischen Periode, wo der anfänglich stockende Absatz das Capital ferne hielt, und dadurch eine Stagnation entstand, welche trotz aller künstlichen Mittel nicht gehoben werden konnte, bis die fehlenden Elemente wieder gesichert waren.

Und noch einmal, obwohl in kleinerem Maßstabe, erscheint derselbe Proceß in der Wiederbelebung der flandrischen Weberei. Alle Bestrebungen, alle Opfer, um sie wieder emporzubringen, waren vergeblich, bis die Regierung auf den glücklichen Gedanken kam, für die Verarbeitung des vorhandenen Rohstoffes zuerst

durch Bestellung von Unternehmern den Absatz und dann durch Beschaffung tüchtiger Meister die Geschicklichkeit zu sichern, worauf das Capital gerne wieder der, trotz der trefflichen flandrischen Flachsgarne so verrufenen Weberei sich zuwandte. Unmittelbare Gewerbs-Elemente.

Die Hauptbasis der in unsere Periode fallenden großen gewerblichen Unternehmungen in Belgien waren seine Kohlen- und Eisensteinlager. In deren Ausbeutung bildete sich der Sinn für große Unternehmungen aus und es erwuchs daraus ein Industriecapital, welches im Gewerbsfleiße seine Vermehrung suchte. In gleicher Weise sehen wir aber auch in den meisten Ländern die Industrie aus der Ausbeutung der Mineralschätze herauswachsen.

Höchst merkwürdig bleibt der ungeheure Einfluß, den die Gründung der Société générale, diese fast gewaltsame Zuführung des Capitals zur Industrie auf ihre Hebung ausgeübt hat, mit ihrem wenn auch minder glücklichen Seitenstücke der Banque de Belgique; aber so wenig die belgische Industrie ohne solche Hülfe den Aufschwung genommen hätte, zu welchem sie dadurch gelangte, so wenig hätten diese Banken sich halten können, wären nicht die reichen Materialquellen Belgiens, seine Handelswege und der Gewerbsfleiß des belgischen Volks mit ihnen im Bunde gewesen.

Wenn wir die individuelle Befähigung als eine Hauptgrundlage der Industrie erkannt haben, weil sie schon Industrie in Gegenden geschaffen und gehalten hat, wo anfänglich die andern Elemente theilweise und sogar ganz mangelten, so dürfen wir jedoch nicht außer Acht lassen, daß diese Befähigung zusammengesetzt ist aus der specifischen Fachkenntniß und Arbeitsgewandtheit; der commerciellen und moralischen Qualification und dem theoretischen Wissen; daß somit das letztere nur einen kleinen Theil der vollen industriellen Befähigung bildet, und daß es deßhalb keinen größern Irrthum gibt, als letztere auf dem Wege des Schulunterrichts zu Stande bringen und dadurch Industrie schaffen zu wollen. Wir sehen im Entwicklungsgange der belgischen Industrie, wie in demjenigen aller Länder auf's deutlichste, wie der theoretische Unterricht nicht eine Wurzel, sondern eine Blüthe der Industrie ist, die zwar auch zur Frucht reift welche wieder zur Pflanze wird, aber erst, wenn es sich um Ausbreitung der Industrie und nicht, wenn es sich um ihre erste Gründung handelt; daß, um das Bild zu vervollständigen, die Industrie, und namentlich ein neuer Zweig derselben, nicht durch Samen, son-

Unmittelbare Gewerbs-Elemente.

dern durch Setzlinge oder Pfropfreiser gezogen werden muß, wenn man sicher und rechtzeitig der Früchte sich erfreuen will. So lange die belgische Industrie noch in ihren Anfängen begriffen war, hatten die Gewerbschulen, so groß auch gerade damals die Nachfrage nach befähigten Leuten war, doch nur einen schwachen Besuch; jetzt, nachdem es weniger an Arbeitern mangelt, drängt sie die Concurrenz zum Streben nach höherer Befähigung. Ohne solchen allgemein gewordenen Drang aber, ohne das in das Bewußtsein der Massen eingedrungene Bedürfniß nach Belehrung sind die gewerblichen Schulanstalten nur von zweifelhaftem und jedenfalls beschränktem Nutzen. Sie werden deßhalb auch stets nur an Orten von höher entwickelter Gewerbsthätigkeit gedeihen.

Wie übrigens die Menge eines vorhandenen Rohstoffs, oder die Ansiedlung geschickter Arbeiter, oder die günstige Gelegenheit des Absatzes irgendwo die Industrie hervorrufen kann, so kann es auch das Kapital; diesen Fall liefert uns die Schweiz, deren herrliche Natur ihr Ströme Geldes zugeführt hat, welche bei mangelnder anderer Gelegenheit zur nutzbringenden Verwendung zu einer sehr ausgebildeten Gewerbsthätigkeit geführt haben. Allerdings ist dort die Natur auch durch ausgezeichnete Wassergefälle und das Moment der disponibeln Arbeitskräfte dem Entstehen einer großen Industrie zu Hülfe gekommen; der Boden, in dessen Cultivirung sich keine Kapitalien nutzbringend placiren ließen, nährte auch den Menschen nicht genügend, und so war er gezwungen zur Anstrengung in der Arbeit.

Wir haben bei dem so eben Gesagten natürlich vorzugsweise nur die große Industrie, die Production für den allgemeinen Markt im Auge. Sie zu erschaffen bleibt immer die Hauptaufgabe, denn die Millionen, die sie herbeiführt, bringen unausbleiblich auch den Aufschwung der Handwerksthätigkeit. Nur durch Erstehung großer industrieller Etablissements wird einem arbeitsbedürftigen Lande wesentlich geholfen; selbst der blühendste Betrieb des weitverzweigtesten Handwerks, der Handweberei, kann nur die Noth entfernen, wird aber schwerlich zur höheren Prosperität führen.

§. 154.

Prompte Civiljustiz.

Daß als Bindungsmittel dieser vier Grundlagen der gesicherte Rechtszustand zu betrachten ist, werden wir kaum zu erwähnen haben. Wir müssen jedoch wiederholt darauf aufmerksam machen,

wie die prompte Civiljustiz die Basis des Credits namentlich auch für das kleine Gewerbe ist, in welchem, wenn es gedeihen soll, auch dem weniger bemittelten, aber gut befähigten Manne die Möglichkeit gegeben sein muß, sich in die Höhe zu arbeiten, wozu er eben vor Allem des Credits bedarf. Dieser aber kann ihm nur werden, wo durch die Creditgesetzgebung auch sein bewegliches, schnell verwerthbares Besitzthum einige Sicherheit für ein erhaltenes Darlehen oder creditirte Waaren gewährt; dies ist nimmermehr der Fall, wo sie bei einer liquiden und verfallenen Schuld noch Termine gestattet und keinen Ausweg darbietet, diese zu beseitigen. Jenseits des Rheines kann sich der Gläubiger mit Zustimmung des Schuldners in der einfachsten Weise schon bei Ertheilung eines Anlehens ein gerichtliches Urtheil ausfertigen lassen, mittelst dessen er in der Stunde der Verfallzeit auf den Schuldner greifen und auf dessen Besitzthum Beschlag legen kann. Das erhöht nicht nur den Credit des Gewerbsmannes, sondern mindert auch jene unsolide Conkurrenz, welche die mit erborgten Mitteln gefertigte Waare um Schleuderpreise in's Publikum wirft zu welchen Derjenige nicht arbeiten kann, welcher gewohnt oder gezwungen ist, seine Verbindlichkeiten prompt zu erfüllen.

Prompte Civiljustiz.

§. 155.

Geradezu schädlich für die Industrie erkennen wir nach den Erfahrungen in Flandern jede andere Grundlage für ihren Betrieb, als diejenige eines Arbeitsgewinnes. Jeder Gewerbsbetrieb, der grundsätzlich keine Rente abzuwerfen braucht, wirkt, selbst von dem directen Nachtheile völlig abgesehen, ruinirend auf die Production.

Beschränkung des Almosengebens.

Die gesammte Wohlthätigkeitsbeschäftigung ist deßhalb eine sehr gefährliche Sache für die Industrie, und muß ihr immer verderblich werden, wo Leute von voller Arbeitskraft für ihre Erzeugnisse höher, als zum laufenden Stücklohne, welcher auch noch einen Aufwand auf den Detailvertrieb zuläßt, abgelohnt und die Waaren in Beziehung auf gute Herstellung nicht der strengsten Controle unterworfen, überhaupt aber die Arbeiten nicht kaufmännisch ausgebeutet werden. Wo man dann gar in zu weit getriebener Humanität an arbeitsfähige Arme aus den Beuteln der Steuercontribuenten förmliche Pensionen ohne alle Gegenleistung bezahlt, da gibt man ihrer Arbeitslust vollends den Todesstoß. Eine

Beschränkung des Almosengebens.

man doch nicht so gar sehr gegen den Bettel! Er hat allerdings seine großen Uebelstände, wer aber sein Almosen vor der Thüre empfängt, in dem wird doch noch ein Gefühl des Dankes genährt, und macht ihm sein Erwerb auch keine große Anstrengung, so muß er wenigstens doch an heißen Tagen noch im Schweiße seines Angesichtes sein Brod essen, wie der Arbeiter, der es sich verdient, und durch dessen Mühen er zum großen Theile es erhält!

Zweites Kapitel.

Fürsorge für Rohstoffe und Betriebskräfte.

§. 156.

Aufsuchung nutzbarer Lagerstätten.

Die schon seit unfürdenklicher Zeit bekannten und zum Theil in ausgedehntem Maßstabe benützten Mineralschätze Belgiens sind von den Regierungsingenieuren aller Perioden sorgfältig untersucht, Notizen darüber gesammelt und veröffentlicht und verschiedenen der Privatunternehmung zu Hülfe kommenden Arbeiten zu Grunde gelegt worden. Eine sehr ausführliche geologische Karte mit Durchschnitten und Erläuterungen erleichtert das Studium der Lagerungsverhältnisse Belgiens in hohem Grade. Die Nützlichkeit solcher Maßregeln aus den speciellen Erfahrungen Belgiens weiter nachzuweisen wird Niemand verlangen. Eine technologisch geordnete öffentliche Ausstellung aller nutzbaren Mineralprodukte eines Landes mit Mustern für ihre Benützung empfiehlt sich von selbst.

§. 157.

Freigebung von Bergbau und Hüttenbetrieb.

Oefter schon haben wir darauf hingewiesen, wie die belgische Industrie ihre Pfahlwurzel in ihrem Bergbau und Hüttenbetriebe hat. Wir sehen diesen hauptsächlich den Reigen der großen Industrie wie überall, so auch in diesem Lande eröffnen. Er ist durchaus in den Händen der Privaten. Eine Menge Sprößlinge größerer und geringerer Bedeutung, aber Tausende von Menschen ernährend, sehen wir in den zahlreichen Metall-verarbeitenden Gewerben aus jenen Urindustrieen hervorgehen, und unter diesen Sprößlingen namentlich den wichtigsten für ein industrielles Land, *die Maschinenfabrikation*. In den ersten 15 Jahren seines Be-

stehens war Seraing der Hauptmaschinenlieferant nicht nur für Belgien, sondern auch für die angrenzenden deutschen und französischen Provinzen, und was diese berühmteste der continentalen Maschinenfabriken nicht fertig bringen konnte, lieferten ihre bald nicht minder fähigen Concurrenten in Lüttich, Couillet, Esperance u. s. f., die auf große Privathüttenwerke sich stützen. Freigebung von Bergbau und Hüttenbetrieb.

Nimmermehr hätte in Belgien der große Fabrikbetrieb so schnell seinen Aufschwung genommen, wenn nicht im Herzen des Landes die mit selbst erzeugtem wohlfeilem Materiale arbeitenden Maschinenfabriken die mechanischen Einrichtungen zu billigen Preisen hätten liefern können und wenn nicht diese durch ihre eigensten Interessen berufenen Verbreiter der Industrie mit höchster Anstrengung Propaganda für sie gemacht hätten.

So blieb das Geld im Lande und unterstützte zugleich den Hüttenbetrieb, der wiederum auf den Kohlenbergbau und auf die Holzverwerthung höchst vortheilhaft einwirkte.

Die größten Vortheile hat freilich der Kohlenbergbau gebracht. Vergleichen wir aber den Kohlenbergbau an der Saar, der in Staatsregie steht, mit demjenigen in Belgien, und die Entwicklung, die der eine, wie der andere der Industrie und der Hebung des allgemeinen Wohlstandes gebracht hat, — ja vergleichen wir nur denjenigen an der Saar mit dem weit schwierigern aber freigegebenen an der Ruhr, also in demselben Lande, so sehen wir, wie unvortheilhaft der Staat selbst bei den besten Bergwerkserträgnissen speculirt, wenn er selbst ausbeutet. Was er direct an dem Bergwerkserträgniß gewinnt, entgeht ihm doppelt und dreifach an Steuern und Domanialerträgnissen, wie z. B. Holzerlös und er verliert es in vervielfachtem Summenbetrage an Producten, welche er, anstatt daß sie im Lande fabricirt werden, vom Auslande beziehen muß, oder welche er weniger an dasselbe verkauft. Denn der Staatsbetrieb, der seine jährliche Rente abliefern muß, ist dem Waldbaume zu vergleichen, welchem seine besten Säfte an der Wurzel abgezapft werden, während der Privatbetrieb dem Samenbaume gleicht, der seine reifgewordenen Früchte weithin auswirft und durch sie Pflanze an Pflanze hervorruft. Wir werden also, wohl oder übel wollend, von unserem Standpunkte aus dem System des freien Bergbaus und Hüttenbetriebs das Wort reden müssen.

§. 158.

Cultur land- und forstwirthschaftlicher Industriematerialien.

Wir haben im Vorübergehen erwähnt, wie auf die Hebung der landwirthschaftlichen Production und insbesondere der der Industrie als Grundlage dienenden Landwirthschaftserzeugnisse in Belgien viele Sorgfalt und bedeutende Opfer verwendet worden sind; wir hätten noch eine Reihe bedeutender Unterstützungen, welche die belgische Regierung auf die Hebung des Flachsbaus, der Wollproduction, der Seidezucht ꝛc. verwendet hat, erwähnen können. So wichtig diese Sache ist, so liegt sie doch nicht im Bereiche der uns hier gesteckten Aufgabe, daher wir nicht näher darauf eingehen und nur ihre unbestrittene Zweckmäßigkeit hervorheben können.

§. 159.

Triebkräfte.

In hohem Grade förderlich für die Anlage größerer Unternehmungen mit Maschinenkraft sehen wir in Belgien die erleichterte Beschaffung der Steinkohle in alle Landestheile. Wo man diese nicht hat, wird man um so sorgfältiger auf Erleichterung der Benützung der Wasserkräfte dringen müssen, wenn man im Stande sein will, mit den begünstigten Kohlenländern in den commerciellen Wettkampf zu treten. Es ist eine Lebensbedingung für die der Steinkohle entbehrenden Länder, daß die Gesetzgebung sich dieses wichtigen Gegenstandes auf's Kräftigste annehme und dafür sorge, daß mit den Aufschlagwassern sorgfältig hausgehalten, namentlich davon nichts durch nutzloses Wässern vergeudet, kein im Ganzen nutzbares Gefälle verstümmelt, oder seine Benützung durch die Grundeigenthümer verhindert oder erschwert wird. Die Aufschlagwasser sind ein ebenso wichtiger Gegenstand des Regales, wie die Kohlen- und Metalllager, und der Staat hat die gleiche Aufforderung, die ihrer Benützung entgegenstehenden Hindernisse auf dem Expropriationswege zu entfernen, wie beim Bergbau.

Nicht allein Wasserkraft und Steinkohle sind es, welche Belgien als Betriebskraft wesentliche Dienste leisten, auch der Wind tritt als ein nicht unerheblicher Factor in der Vermehrung des belgischen Nationalvermögens auf. Schlägt man die gesammte Triebkraft seiner 2739 Windmühlen zu 10,000 Pferdekräften an, so läßt sich daraus eine jährliche Arbeitsleistung von mindestens einer Million Franken berechnen.

Drittes Kapitel.

Fürsorge für den Absatz.

§. 160.

Für die Vermehrung der Absatzgelegenheiten kann es kein erfolgreicheres Mittel geben, als die Erweiterung der Zollgrenzen nach einem Lande hin, in welchem die Gewerbeproduction weniger entwickelt ist, und welches die Manufacte gegen Rohstoffe umtauscht. Zwar consumiren solche Länder, wenn in ihnen nicht der Handel eine dichte und wohlhabende Bevölkerung hervorgerufen hat, weniger an Gewerbeproducten, als diejenigen mit entwickelter Industrie; sie fertigen aber doch das, was sie an diesen Producten brauchen, nicht selbst und kaufen es, während die letztern mit solchen Erzeugnissen entgegen kommen und die Gewerbeproduction bedrängen, anstatt ihr weitere Absatzgelegenheiten zu eröffnen. Die Handelsverhältnisse zwischen Belgien und Holland und zwischen Belgien und Frankreich sind in dieser Beziehung sehr belehrend. Die beiden letztern Länder, einst so glücklich verbunden, haben sich trotz aller frühern politischen Sympathien mit fortschreitender Entwicklung ihrer beiderseitigen Industrieen immer mehr abgestoßen, während die gewaltsam abgeworfene Verbindung zwischen Belgien und Holland immer mehr und mehr sich wieder herstellt. Die materiellen Interessen geben zuletzt doch immer den Ausschlag in den Sympathien und Antipathien der Völker, sobald sie nur zur klaren Anschauung gelangt sind. Darum wollen auch die Maßregeln in Betreff des freien Verkehrs selbst unter befreundeten Stämmen sehr wohl erwogen sein. Eine unglücklich gewählte Zoll- und Handelsverbindung kann bei allen Anstrengungen der Bewohner ein vorher wohlhabendes Land zur Verarmung bringen, wenn dasselbe, noch nicht entwickelt in seiner Gewerbeproduction und die Bodenerzeugnisse meistens selbst consumirend, mit industriellen Provinzen in den freien Verkehr tritt, welche es mit ihren Waaren überschwemmen und weil diese nicht gegen andere Gewerbserzeugnisse oder gegen die Ueberschüsse der Bodenproduction ausgetauscht werden können, sich bezahlt machen mit seinen Ersparnissen aus früherer Zeit, mit seinem Grundstocke. Auf einmal steht dann ein solches früher schuldenfreies Land, bei

Erweiterung Zollgrenze

Erweiterung der Zollgrenzen.

scheinbar blühendem Verkehre, der aber hauptsächlich nur Einfuhrhandel ist, da, mit Hypotheken belastet, deren Zinsen zum großen Theil in's Ausland wandern und seine Wiedererstarkung fast zur Unmöglichkeit machen. Die vortheilhafteste Eroberung, die ein Land machen kann, ist diejenige eines fremden Absatzgebietes für seine Manufacte. Wie man auf diese Weise andere Länder besteuert, ohne sie dafür regieren zu müssen, und dadurch reich und mächtig wird, wissen am Besten die Engländer.

§. 161.

Schützende Zölle.

Nichts kann das Schutzzoll-System besser befürworten, als die neuere Geschichte der belgischen Industrie.

Wir wollen nicht dem Continentalsysteme mit seiner allgemeinen Prohibition eine Lobrede halten; obwohl es der continentalen Industrie einen mächtigen Anstoß gegeben, hat es doch auch zu Unternehmungen geführt, die sich nicht halten konnten. Wir sind im Gegentheil der vollen Ueberzeugung, daß die Mitbewerbung der ausländischen Industrie auf dem innern Markte bis zu einem gewissen Grade nur nützlich ist; aber sie darf nicht erdrückend für die erst im Entstehen begriffenen Industriezweige sein, welche sonst selbst bei gleicher Gunst der Material- und Arbeitsverhältnisse niemals sich zur absoluten Concurrenzfähigkeit emporarbeiten können. Eine solche Schranke sehen wir in der neuesten Geschichte Belgiens festgehalten und als ihre Folge das Aufblühen einer Reihe von Industriezweigen. Nicht vollständig ausgeschlossen kann das fremde Product immer noch den Zugang zum Hause des Consumenten finden, sobald und wo die inländische Gewerbsthätigkeit nicht genügt, um es zu liefern. Dadurch bleibt der Kaufladen stets das Musterlager an jedem bedeutenden Orte, in welchem auch der Fabrikant zweiten und dritten Ranges sich Belehrung schöpfen kann, und der das Ausländische vorziehende Luxus entrichtet seinen angemessenen Tribut an die Staatskasse des Landes. Wo endlich reiche Naturschätze ungehoben bleiben würden, wenn man der fremden Concurrenz Thür und Thor öffnete, liegt es offenbar im Interesse der Gesammtheit, dieselbe zurück zu drängen, und so rechtfertigt sich auch der Schutz des belgischen Eisens, dessen Erze und Steinkohlen nicht so wohlfeil gewonnen werden können, wie die englischen und besonders die schottischen.

Das belgische Differentialzollsystem hat durch das Zustande-

kommen des Zollvertrags zwischen Belgien und Holland vom 20. November 1851, welcher beide Länder wieder commerciell verbindet, den größern Theil seiner Mission erfüllt. Daß man übrigens denjenigen vor Andern begünstigt, welcher Gegenvortheile einräumt, oder mit welchem der unmittelbare Verkehr besonders nützlich ist, liegt, wo man nur commercielle Interessen in's Auge zu fassen hat, auf flacher Hand. Schützende Zölle.

Das System der Ausfuhrprämien hat sich weniger bewährt. Wo solche als Rückzölle für die Wiederausfuhr eingeführten Arbeitsmateriales in verarbeitetem Zustande zu betrachten sind, da ist allerdings der günstige Erfolg nicht ausgeblieben; insbesondere ist er eingetreten bei der Verarbeitung der Linnen- und Baumwollengespinnste durch die Weberei, indem er ohne Benachtheiligung der letzteren einen schützenden Zoll auf auswärtige Gespinnste ermöglichte, und bei der Ausfuhr von Gegenständen, deren Fabrikation mit einer Steuer belegt ist, welche bei der Ausfuhr rückvergütet wird. In diesem Maaße sind die Ausfuhrprämien, richtiger benannt die Rückzölle, auch beibehalten worden.

Es würde zu weit führen und läge nicht mehr im Bereich gegenwärtiger Aufgabe, auf die Beurtheilung der Zollmaaßregeln in Belgien näher einzugehen, wir können nur noch die Aufmerksamkeit und musterhafte Sorgfalt rühmen, mit welcher dort solche Fragen im Auge behalten und behandelt werden, und Diejenigen, welche sich hierüber des Näheren belehren wollen, auf die im Jahr 1844 erschienene amtliche „Discussion de la loi des droits différentiels“ vom 21. Juli 1844 nebst Beilagen verweisen.

§. 162.

Es hieße Eulen nach Athen tragen, wenn man in Deutschland, wo man für die Herstellung der besten Verkehrsmittel so ungeheure Anstrengungen macht, daß es dem Industriellen sogar bange wird, ob ihm für den Augenblick sein Kapitalbedarf nicht dadurch verkümmert wird, und insbesondere in einem Lande, das mit vollem Rechte auf seine Eisenbahnen und ihren Betrieb stolz ist, über den Werth dieses mächtigsten aller Industriebeförderungsmittel noch ein Wort verlieren wollte. Es sei nur gestattet, das Beispiel Belgiens, das um seine Staatsschuld nicht allzusehr zu vermehren, und dennoch seinen Eisenbahncomplex zu erweitern und zu vervollständigen, neben dem Staatsbetriebe auch durch Privatunternehmung Verkehrs-Anstalten.

Verkehrs-Anstalten.

in der Errichtung der Zweigbahnen eine lobenswerthe Thätigkeit entwickelt hat, da, wo der Staat zum Bauen die Mittel nicht besitzt, zur Nachahmung zu empfehlen. Man wird nicht bestreiten wollen, daß die durch Belgien gezogene Kreuzbahn die Selbstständigkeit des Landes gerettet hat. Sie war übrigens auch ein Gebot der Gerechtigkeit; ein Opfer, bei welchem Alle beitragen müssen, soll auch Allen zu gut kommen. Ein Land, das im Eisenbahnbau einmal begonnen hat, wird nicht rasten dürfen, bis ein die Landesindustrie nach Thunlichkeit umfassendes und zu einem Ganzen verbindendes Eisenbahnnetz hergestellt ist.

§. 163.

Export-beförderung.

Ueberall, wo die Industrie mehr die nachahmende, als die vorauseilende Stellung eingenommen hat, also fast auf dem ganzen Continente, mußte der Einfuhrhandel mit Industrieerzeugnissen sich kräftiger entwickeln, als der Ausfuhrhandel; darum findet ersterer auch im Handelsstande so viele, letzterer so wenige Vertheidiger, obgleich es nahe liegt, daß wenn wegen gesteigerter Bevölkerung die Rohprodukten-Ausfuhr abnimmt, nur die Gegenlieferung von Fabrikaten den Handel beleben kann.

Von dieser gewiß richtigen Ansicht ausgehend, beabsichtigte die belgische Regierung in der Gründung einer großen Export-Societät dem belgischen Industrieproduktenhandel eine kräftige Stütze zu geben. Und doch ist Belgien unter den meisten Continentalländern noch am Ehesten in der Lage, solcher Stütze entbehren zu können, nachdem es mehrere Seehäfen und eine Reihe tüchtiger exportirender Häuser besitzt. Die Anstrengungen, welche die letztern in neuester Zeit wiederum machen, nnd die wieder hergestellte innigere Verbindung mit Holland, ersparen vielleicht die Ausführung jener großen, so gründlich ausgearbeiteten und darum immerhin musterhaft angelegten Maaßregel. Jedenfalls wird es angemessen sein, da wo der Ausfuhrhandel sich noch wenig entwickelt hat, dieser Maßregel die größte Aufmerksamkeit zu schenken.

§. 164.

Handels-Consulate.

Zweihundert und fünfzig Handelsconsuln neben zwölf Gesandtschaften mit einem Personale von mehr als dreißig activen und fast ebensovielen disponibeln Beamten sind, wie wir gesehen haben, thätig oder bereit, um für das kleine, kaum etwas mehr als

4 Millionen Einwohner zählende Land unter allen Zonen zu arbeiten. Die Berichte und Muster, welche dieselben über die Bedürfnisse an ihren Wohnsitzen, über die jeweiligen Handelsconjuncturen, über die Erfolge der Handelsunternehmungen fremder Länder, sowie über diejenigen Belgiens einsenden, bilden eine höchst werthvolle Grundlage für den belgischen Handel. Dabei sehen wir den Gesandten des kleinen Belgiens selbst an den Mittelpunkten der Politik in geachteter Stellung und die Interessen seines Landes mit Erfolg vertretend. Das Sparen an der Bestellung von politischen und Handelsagenten im Auslande muß deßhalb als ein übel angebrachtes erscheinen und das Beispiel Belgiens fordert eindringlich zur Nachahmung und zum Aufgeben einer übergroßen Sparsamkeit in den Kosten der diplomatischen Vertretung auf, deren weitere Ausdehnung und Ausbildung im Gegentheile mit jedem Tage nothwendiger wird. Hier muß jedes Land für sich sorgen; ein Anschließen an einen Andern kann keine erheblichen Früchte tragen.

Handels-Consulate.

Viertes Kapitel.

Fürsorge für die Leistungsfähigkeit der Industrie.

§. 165.

Haben wir aus dem bisher Vorgetragenen ohne Zweifel bereits die Ueberzeugung geschöpft, daß die Beiziehung geübter Leute und fertiger Maschinen aus dem Auslande das sicherste Mittel zur Aneignung neuaufgekommener Industriezweige ist, so kann uns hier nur die Frage beschäftigen: ob es Sache der Regierungsfürsorge sein kann, hier einzuschreiten, und wenn sich dies ohne Weiteres bejahend beantwortet, weil es Niemanden schaden und Allen nützen kann, so entsteht die weitere Frage: in welcher Weise hiebei am Zweckmäßigsten verfahren werde? Auch hierauf finden wir die Antwort in dem Vorgetragenen.

Neue Maschinen und Arbeitskräfte in Staatsfabriken.

Fassen wir zunächst die Benützung vom Auslande beschaffter neuer Maschinen und dazu eingeübter Arbeiter in Staatsfabriken ins Auge, wie solche theilweise in der königlichen Gießerei in Lüttich und bei der halb und halb zum Staatswerke gewordenen großartigen Musteranlage von Seraing Statt gefunden hat, so sehen wir die-

Neue Maschinen und Arbeitskräfte in Staatsfabriken.

selbe zwar immerhin belehrend wirken; die Wirksamkeit des in solcher Weise gegebenen Vorbilds bleibt jedoch nur eine beschränkte. Sie kann sich nur geltend machen durch die allmälige Einübung des gleichartig beschäftigten Personals in solchen Anstalten, welches in der Regel ständige Beschäftigung hat, und so seine Fertigkeit nicht in die Privatindustrie überträgt. Auch wird in solchen Staatswerken nicht selten aus fiscalischen Rücksichten aus vortheilhaften Arbeitsmethoden oder Processen ein Geheimniß gemacht, wodurch dann solche Verbesserungen mehr zum Nachtheil als zum Vortheil der Privatindustrie ausfallen. Es wird deshalb diese Art der Arbeitsbeförderung nur für ganz besondere Fälle, für Unternehmungen im großen Maßstabe, anzuempfehlen sein.

§. 166.

Lehrwerkstätten.

Die Errichtung von Lehrwerkstätten und Arbeitsschulen liefert dagegen, wie wir gesehen haben, ganz andere Resultate. Die Erfahrungen in Flandern haben in der überzeugendsten Weise dargethan, daß auf diesem Wege von der Regierung in höchst ersprießlicher Weise gewirkt werden kann, und zwar besonders bei derjenigen Betriebsart, bei welcher solche Anstalten mit Staats- und Communalmitteln gegründet, dem Privatbetriebe unter der Bedingung übergeben werden, daß diesem die Benützung der vorhandenen Kräfte und der ganze öconomische Theil der Anstalt überlassen, die Leitung und Ueberwachung der Arbeiterausbildung aber, sowie die Controle über ihre angemessene Belohnung der Behörde vorbehalten bleibt. Wie der Regierung, so ist auch den Communalverwaltungen in der Errichtung solcher Lehrwerkstätten ein höchst nützliches Feld der Wirksamkeit eröffnet, dessen sorgfältige Cultivirung da, wo eine bedeutende Armenunterstützung geleistet werden muß, für die Gemeinde- und Stiftungs-Kassen auch in öconomischer Beziehung ihre großen Vortheile bringen wird. Dabei können die oben (§. 64) gegebenen Betriebsbedingungen der belgischen Lehrwerkstätten zum Muster genommen werden.

Faßt man auch den moralischen Einfluß ins Auge, den diese Nutzbarmachung müßiger Kräfte ausübt, so wird man auf die Frage geleitet: ob nicht eine allgemeinere Einführung solcher Anstalten auf dem Wege der Gesetzgebung ebenso gerechtfertigt wäre, wie diejenige der Elementarschulen. Jedenfalls sollte das Gesetz der öffentlichen Almosenspendung an arbeitsfähige Leute

unbedingt diese Richtung geben, und eine Spende aus öffentlichen Mitteln ohne Gegenleistung nur bei Arbeitsunfähigen oder bei außerordentlichen Unglücksfällen gestatten. Man könnte zwar einwerfen, es sei diese Art der Unterstützung kaum für alle Individuen anwendbar; so richtig dies aber ist, so richtig ist es auch, daß sobald der größere Theil der Leute in einer Gemeinde oder Gegend beschäftigt ist, die Noth verschwindet, indem die wieder gesteigerte Consumtion des Verdienenden nach allen Richtungen hin wiederum Verdienste und Nachhülfe schafft *). Lehrwerkstätten.

Der Betrieb solcher Musterwerkstätten, welche mehr die technische Vervollkommung, als die bloße Beschäftigung zum Zwecke haben, in eigener Verwaltung, erscheint auch nach den in Belgien gewonnenen Resultaten als wenig empfehlenswerth, da hiezu eine große mercantile Gewandtheit erforderlich ist und die Einrichtung eines Betriebs für denjenigen, der sich alle Bezugs- und Absatzquellen neu erschließen muß, ihre ganz besondern Schwierigkeiten hat. Selbst für geübte Unternehmer ist der Betrieb solcher Werkstätten für den Anfang mit vielen Mühen verknüpft, und es muß deßhalb, wenn man zum Ziele gelangen will, auf ganz besonders thätige und befähigte Männer abgesehen und bei der Auswahl derselben ihre Qualification in erste Linie gestellt werden. Man hat in Belgien gefunden, daß man besser thut, weniger bemittelte, aber um so mehr befähigte und thätige Unternehmer mit einem Kapitalanlehen zu unterstützen, um durch sie zu einem schwunghaften Betrieb der Lehrwerkstätten zu gelangen, als sich an Leute zu halten, welche bei genügendem eigenem Kapitalbesitz in Folge mangelnder Rührigkeit oder Capacität schlechte Resultate erzielten, und dadurch die Anstalten in Verruf brachten. Am sichersten und schnellsten ist man aber allerdings da zum Ziele gelangt, wo man durch Einräumung momentaner Vortheile einen tüchtigen, gehörig bemittelten Mann bestimmen konnte, die Sache in die Hand zu nehmen.

*) Als die Regierung in Irland den Andrang der Hülfebegehrenden nicht mehr zu gewältigen wußte, baute sie in den ärmsten Bezirken große vortrefflich eingerichtete Armenhäuser, in welche nun alle Hülfesuchenden aufgenommen und — beide Geschlechter streng geschieden — zur geregelten Arbeit angehalten wurden. Wohnung und Kost in diesen Armenhäusern sind vortrefflich. So schnell sie aber gefüllt waren, so schnell wurden sie wieder leer, und die Abziehenden, welche vorher behauptet hatten, sie müssen ohne Staatshülfe verhungern, kamen nun ganz gut fort; sie arbeiteten.

Lehrwerkstätten.

Wie wichtig eine energische und sachverständige Oberleitung solcher Anstalten ist, haben wir bereits dargethan, es bleibt nur noch zu bemerken, daß auch die zur Controle an Ort und Stelle zu berufenden Männer mit größter Vorsicht auszuwählen sind.

Es leuchtet von selbst ein, daß nach diesem System nicht nur die obengenannten, sondern überhaupt alle Industriezweige eingeführt und befördert werden können, welche in soweit vom Rohstoff aus unmittelbar fertig machen, daß zwischen Materialbeschaffung und Waarenabnahme nur eine einzige Werkstätte liegt; bei welchen nicht durch die anfängliche Ungeschicklichkeit der Arbeiter oder durch Unredlichkeit erhebliche Verluste an Arbeitsmaterial entstehen können, wo ferner die Handarbeit die Hauptsache und nicht zu viele Arbeitstheilung nothwendig ist; — also neben dem größern Theil der Weberei auch ein ziemlich großer Theil der Kurzwaarenfabrikation.

Die Hauptschwierigkeit wird man wohl überall in der Beschaffung der Gebäude finden. Hier ist sehr wohl ins Auge zu fassen, daß diese Gebäude um so zweckmäßiger sind, je einfacher und leichter sie hergestellt sind. In Belgien hat man meistens gewöhnliche Scheunen dazu genommen, und solche nur mit der nöthigen Anzahl Fenster und einigen Oefen versehen, wobei man freilich mit der einfachen, aber keineswegs sorglosen belgischen Feuerpolizei kürzer wegkam, als dieß an andern Orten der Fall sein dürfte. Die Parterreräume sind zum Arbeitslokale, die Speicherräume zu Vorrathskammern, zum Zettelscheeren und zu dergleichen Hülfsarbeiten benützt, und enthalten da, wo man eine größere Anzahl Kinder in der Anstalt beschäftigt, häufig auch noch eine Schulstube für den Elementarunterricht, welche oft nur in der Mitte hoch genug ist, daß der Lehrer aufrecht darin gehen kann.

§. 167.

Ueberlassung von neuen Werkzeugen und Musterarbeitern an Private.

Wie auch durch Beschaffung von Werkzeugen und Arbeitern an Private große Erfolge in Belgien erzielt worden sind, haben wir nachgewiesen. Wo einem Etablissement Musterarbeiter zugewiesen worden sind, ist daran die Verpflichtung geknüpft worden, eine gewisse Anzahl zugewiesener Arbeiter in die Lehre zu nehmen. Mit den Werkzeugen wird meistens, jedoch nicht immer, die Verpflichtung übernommen, solche bei amtlicher Zusendung anderer Fachmänner diesen vorzuweisen. Wo es sich um neue Anstalten

handelt, deren Gedeihen durch Concurrenz noch gefährdet wäre, ist in zweckmäßiger Weise die Geheimhaltung verwilligt; dies geschah z. B. bei einer neu errichteten Seidenfärberei und Appreturanstalt, welche noch Jahre lang mehr fertig machen kann, als die Weberei liefert. Die überlassenen Werkzeuge werden nach Umständen von den Uebernehmern ganz oder theilweise abbezahlt, hie und da werden sie ganz geschenkt. Bekanntlich hat letzteres System auch Preußen in großartigem Maßstab, wenn auch nicht immer, doch in sehr vielen Fällen mit Glück durchgeführt und noch in Uebung.

Ueberlassung von neuen Werkzeugen und Muster-Arbeitern an Private.

§. 168.

Die Unterstützung wohl berechneter Unternehmungen zur Gründung neuer, d. h. im Lande noch nicht betriebener Arbeitszweige mittelst Staatsbetheiligung ist in Seraing in großartigem Maaßstabe angewandt worden, und hat vortreffliche Dienste geleistet. Wenn es sich um Einführung von Industriezweigen handelt, welche sehr große Grundstockskapitalien erfordern, auf welchen immer auch bedeutende Betriebskapitalien umlaufen müssen, und es finden sich keine Privaten, die das Risiko der ersten Einführung allein übernehmen wollen, so ist dieser Weg der bei Weitem zweckmäßigste, um der dauernden Ausbeutung des Landes durch auswärtige Arbeit vorzubeugen. Die vortheilhafteste Form solcher Unterstützung bleibt wie diese Erfahrung lehrt, die Actienbetheiligung, wobei etwa noch für eine nicht allzu lange Reihe von Jahren auf den Zinsen- oder Dividendengenuß zu Gunsten der Privatactionäre verzichtet werden mag. Es ist hiebei von der größten Wichtigkeit, daß der Staat sich einen Einfluß auf die Führung der Geschäfte sichert, und diesen dazu anwendet, um auf Ordnung, weise Sparsamkeit und zeitgemäßen Fortschritt in Anlage und Betrieb hinzuwirken. Grundsätzlich sollten solche Actien des Staats sofort veräußert werden, sobald die Zeit herum ist, während welcher auf den Dividendengenuß verzichtet und überhaupt die Schwierigkeit des ersten Anfangs überwunden ist, — kurz gesagt, sobald die Unternehmung gesichert ist, und Actien pari verwerthet werden können. Es wird immer Gelegenheit geben, mit denselben neue Unternehmungen in gleicher Weise zu unterstützen und so kann damit bei sorgfältiger Verwendung ein ganz außerordentlicher Nutzen für das Land geschaffen werden. Eine Betheiligung von 10 % des Gesammtkapitales kann schon sehr befördernd einwirken. Eine solcher Weise

Staatsbetheiligung bei neuen Gewerbs-Anlagen.

vom Staate aufgewendete halbe Million kann schon unmittelbar 5 Millionen Anlagekapital hervorrufen, und dadurch in kurzer Zeit mehrere Millionen Gulden jährlicher Arbeitsverdienste schaffen.

§. 169.

Staatsanlehen an Industrielle.

Unterstützungen von Unternehmern mit nieder verzinsbaren oder unverzinslichen Kapitalvorschüssen sind, wie berichtet, in Belgien in früherer und späterer Zeit öfters verabreicht worden, der Erfolg war aber sehr oft ein ungünstiger. Es ist einleuchtend, daß wenn die Verwendung solcher Gelder gar keiner speciellen Controle unterliegt und, wie es gewöhnlich der Fall ist, dieselben auf eine bestimmte Reihe von Jahren unwiderruflich angeliehen sind, die Versuchung für den Nutznießer gar zu groß ist, sich in Unternehmungen einzulassen, welche er nicht wagen würde, wenn er sein Geld von einem Capitalisten bekommen hätte, welcher seinen Schuldner im Auge behält und am ersten Tage kündigt, wo er bemerkt, daß derselbe von der Bahn der Oeconomie und der Vorsicht abweicht. Hieraus geht aber hervor, daß nicht das Kapitalanlehen für sich, sondern die Art, wie es der Staat gewöhnlich zu geben pflegt, und oft auch nicht anders geben kann, das Verwerfliche ist. Auf ein vom Staat auf unbestimmte Zeit geliehenes oder jeden Augenblick kündbares Kapital hin wird allerdings ein Fabrikant nur selten sich auf bedeutende Unternehmungen einlassen wollen. Thut er es und gestattet er dabei eine periodische Einsichtnahme seiner Bücher durch einen zur Discretion verpflichteten Mann der Regierung, so daß hier also eine Art Commanditactiengesellschaft zwischen Regierung und Unternehmer besteht, so ist nicht einzusehen, warum dann nicht dieser kürzeste Weg der Unterstützung zu Einführung eines neuen Industriezweigs — die geschehene Nachweisung ihrer Rentabilität und der Solidität des Unternehmers vorausgesetzt — ergriffen werden sollte. Hat der Staat einmal eine gewisse Summe auf diese Art in die Industrie verwandt, so wird diese bei nur einiger Sorgfalt durch die Erträgnisse eher zu als abnehmen, wenn auch hie und da Verluste eintreten, und sie kann dann, indem der Staat sein Kapital zurückzieht sobald das Geschäft rentabel geworden ist, wie es bei der Actienbetheiligung erwähnt wurde, von einer Industrie in die andere wandernd, außerordentlich wohlthätig wirken. Wir haben in Nähe und Ferne eine Reihe von Beispielen, welche dies bestätigen.

§. 170.

Zinsen- oder Jahresbeiträge.

Auch die Unterstützung neuer Unternehmungen durch Zinsengarantien oder Jahresbeiträge sehen wir in Belgien angewandt, doch nicht sowohl bei neuen Industrien als bei einer Creditanstalt und bei der in Aussicht stehenden Exportgesellschaft. Die Zinsengarantie der Creditanstalt hat practisch keine Folgen gehabt, weil diese gute Dividenden gemacht hat. Wo es zum Zustandekommen großer Actiengesellschaften, welche sich andernfalls nicht bilden würden, führen kann, sind solche Zinsengarantien oder für einige Jahre fest zugesicherte Zinsenbeiträge gewiß motivirt. Die Actien werden dann gezeichnet, weil zunächst ein allzutiefes Fallen nicht zu befürchten ist, das darauf verwendete Geld also immer noch mobil bleibt, und unter Umständen wieder auf andere bessere Unternehmungen, wenn solche später sich darbieten, übertragen werden kann. Sind die Geschäfte einmal constituirt, so ist eine jährliche Bonification weit weniger motivirt, als vorher; doch kann sie als Beitrag zur Amortisirung der bei ganz neuen Industriezweigen stets besonders hohen Einrichtungskosten behufs der Anspornung Dritter immerhin noch motivirt sein, und, wenn sie an die Bedingung schwunghaften Betriebs geknüpft wird, diesen etwas mehr im Athem erhalten. Wo kein Ertrag da ist, wird übrigens auch der Betrieb nicht durch einen solchen Jahresbeitrag erhalten, und wo der Ertrag nicht mangelt, kommt auch der Betrieb nicht zum Stocken, wenn es nicht am Umtriebskapitale fehlt, welches eine widerrufliche jährliche Unterstützung, welche den Kapitalisten oft mehr abschreckt als anzieht, auch einem Geschäfte, das nicht an und für sich creditfähig ist, in der Regel nicht zuführen wird. Eine umsichtige Staatsbetheiligung oder selbst eine Staatsanleihe mit sorgfältiger Staatscontrole ist hier gewiß vorzuziehen. Hierauf weisen auch die von der Erfahrung gelieferten Resultate hin.

§. 171.

Stipendien an junge Industrielle.

Wir haben der Stipendien, welche in Belgien den ausgezeichneteren Schülern der verschiedenen Lehranstalten verwilligt werden, erwähnt und bemerkt, wie dieselben theilweise zum Studium des Auslands zu verwenden sind. Wenn im Ganzen die zu solchem Zweck verwendeten Summen nicht bedeutend sind, so mag dies daher rühren, daß man die Vortheile, welche durch die

Stipendien an junge Industrielle.

Erlernung fremder Arbeitsmethoden erreicht werden, allerdings von etwas langer Hand und sehr ungewiß sind, weil man nicht sicher ist, daß der Unterstützte einschlägt, daß er wiederkehrt und daß er nach der Rückkunft gehörige Gelegenheit zu Nutzbarmachung des Erlernten findet. Sicherer als die Aussendung junger Leute ist freilich diejenige bereits eingeübter und als tüchtig und strebsam erkannter Gewerbsmeister, — fürwahr eine vortreffliche Maßregel, aber schwer auszuführen, weil solche Leute nur selten geneigt sind, sich auf längere Zeit von ihrem Geschäfte zu entfernen. Darum wird man, um schnelle Erfolge zu erzielen, in der Regel zur Berufung eingeübter Arbeiter vom Auslande schreiten müssen, wo man dann doch gewisser, als bei ausgesandten jungen Leuten weiß, was man hat, und insbesondere wird die Rückberufung tüchtiger, im Auslande bewährter Landeskinder und ihre Unterstützung zur Niederlassung im Lande zu empfehlen sein; diese Maßregel verdient unbestreitbar die größte Beachtung in einem Lande, dessen Leute als Arbeiter in der ganzen Welt zerstreut und an vielen Orten mit Auszeichnung angestellt sind.

§. 172.

Plan und Musterbeschaffung.

Die gewiß sehr nützliche Beschaffung von Zeichnungen, Beschreibungen und Mustern fremder Fabrikationsvorrichtungen, Fabrikationsmethoden und Fabrikaten ist in einem Lande wie Belgien, wo die Industrie schon auf dem Höhepunkt der Zeit angelangt und zum großen Besitze erstarkt ist, von keiner so erheblichen Bedeutung mehr, indem nämlich die größern Industriellen ihre direkten Relationen mit dem Auslande haben, und dorther Erkundigungen einziehen und Mittheilungen erhalten. Immerhin aber bleiben solche Anstalten nützlich und sind gleichsam als Schildwachen der Industrie, wenn richtig geleitet, an ihrem Platze.

Von größerem Belange sind die Mittheilungen der Handelsconsuln und nicht unwichtig die im Buchhandel erscheinenden Reiseberichte belgischer Beamten und Privaten, erprobte Männer der Erfahrung und der Wissenschaft, deren die Regierung fast immer den Einen oder Andern oder auch mehrere zu Erforschung aller die Staatsinteressen berührenden Momente im Auslande hat. Diese Berichte sind für ein gebildetes Volk höchst anregend und spornen zur Nachahmung und zum Wetteifer mit andern Völkern an.

§. 173.

Gewerbe-Organisation.

Wohl so wichtig wie die Aneignung der Fortschritte des Auslandes ist das stetige, aus eigener Lebens- und Productionskraft hervorgehende Wachsthum der Industrie, nicht blos in quantitativer, sondern auch in qualitativer Beziehung, in ihrer selbstständigen inneren technischen Entwicklung und Vervollkommnung. Hiezu bildet allerdings den mächtigsten Sporn die innere Concurrenz und das Streben eines jeden Geschäftsmannes nach Erzielung möglichst großen Gewinnes. Gleichwie aber die ebenfalls unter Umständen wohlthätige auswärtige Concurrenz sehr leicht anstatt anregend, erdrückend wirken und diesem Uebergewicht nur der Staat in seiner Integrität vorbeugen kann, so kann, wie uns auch hier wieder die Erscheinungen in der belgischen Industrie und namentlich in Flandern lehren, ebenso die innere Concurrenz zerstörend wirken, wenn nicht der Staat ihr die richtige Bahn anweist, oder die bei regellosem Walten aus ihr herauswachsenden Uebel durch weise Regelung beseitigt.

Unter dieser Regelung verstehen wir keineswegs eine Beschränkung der Arbeitsbefugnisse, sowohl was die Zahl der Arbeitenden, als was den Kreis ihrer Thätigkeit anbelangt, sondern im Gegentheil die Fürsorge dafür, daß die Leistungsfähigkeit des Einzelnen auf das seiner Individualität gemäß mögliche Maximum gebracht, daß dafür gesorgt werde, daß namentlich der Bildungsgang des Arbeiters kein seine Fähigkeiten und namentlich die edleren Fähigkeiten unterdrückender, sondern ein dieselben hervorrufender und belebender sei. Auch soll in der Ausübung der Gewerbsthätigkeit dafür gesorgt sein, daß Jedem durch sachverständiges Urtheil bei entstehenden Streitigkeiten sein Recht widerfahre, und daß für die Geltendmachung der tiefer liegenden nur dem Sachverständigen bekannten Interessen der Gewerbsthätigkeit die nöthigen Organe und die nöthigen Anstalten nicht mangeln.

Eines der ersten Ereignisse, denen wir auf den Blättern der Geschichte der modernen belgischen Industrie begegnen, ist die Aufhebung des Zunftwesens. Sie ist von vielen Zungen als eine wahre Panacee für die gesunkene Gewerbsthätigkeit gepriesen worden. Wir halten dies für einen großen Irrthum, und wir glauben, der Beweis für unsere Ansicht ergiebt sich klar aus dem mitgetheilten Verlaufe der belgischen Industrie seit der Einführung

Gewerbe-Organisation.

der Gewerbefreiheit. Freilich! wenn man in den Zünften nur die Corporationen erblickt, welche die Fertigung einzelner Arbeiten als ein ihnen zuständiges Privilegium in Anspruch nahmen, und selbst ihre Fachgenossen am Ende gar hindern wollten, ihre Fähigkeit da zu entwickeln, wo sie gesucht ist, so hat man gewiß Recht, wenn man ihre Entfernung als einen Fortschritt, als eine nothwendige Bedingung der höhern Entwicklung der Gewerbsthätigkeit betrachtet, und dies ist auch der Standpunkt, von welchem alle die rühmenden Berichterstatter über den Segen der Gewerbefreiheit ausgehen. Ganz anders verhält es sich aber, wenn man diesen wilden Zweig vom Stamme des Zunftwesens abgeschnitten sich denkt, und des letztern bildende und kräftigende Zwecke ins Auge faßt. Wir wollen nicht mit Ausmalung des grellen Contrastes aufhalten, welcher sich bei Nebeneinanderstellung des strenge erzogenen ehrbaren Handwerksgenossen des Mittelalters und des verwahrlosten Fabrikproletariers unserer Zeit ergiebt. Aber wir müssen doch wenigstens darauf hinweisen: wie die corporativen Verbände im Arbeiterstande in Belgien sich immer mehr und mehr wieder ausbilden; wie die Regierung, indem sie die Bildung der Hülfsvereine begünstigen will, genöthigt ist, darauf aufmerksam zu machen, wie erfahrungsgemäß die Vereinigung der Angehörigen gleicher Gewerbe angestrebt werden muß, um solchen Vereinen Dauer zu geben, weil nur bei gleichen Gewerben gleiche Interessen obwalten, und der kräftige Zimmermann ein schlechtes Geschäft macht, wenn er mit dem schwächeren Schneider in denselben Hülfsverein tritt; wie bereits auch die Meisterprüfungen wieder da sind, indem man den Abiturienten der Handwerkerschulen Prüfungszeugnisse und Diplome ausstellt, welche künftig dem Gewerbtreibenden das sein werden, was früher sein Meisterbrief war; wie man durch die Conseils de prudhommes oder Gewerbegerichte im Ganzen nur eben das wieder hergestellt hat, was die früheren Zunftgerichte waren, und wie man endlich da, wo man direkt auf die Gewerbsthätigkeit einwirken muß, durch Staats- und Ortscommissionen ihr wieder einen Brennpunkt zu geben sucht, welcher naturgemäß der Zunftvorstand wäre. In der That! Angesichts solcher Erfahrungen könnte man nichts Unverantwortlicheres thun, als die Zünfte in Ländern, wo sie noch bestehen, zu zerstören, um die französische Revolution nachahmend, erst niederreißend und dann im Laufe vieler Jahre mühsam wieder aufbauend, in zweckmäßiger Weise herzu-

stellen, was man jetzt mit dem Austauschen weniger verwitterter Bausteine fertig bringen kann. Gewerbe-Organisation.

Warum sollte ein wohlreformirtes Zunftwesen nicht Alles in harmonischer Weise leisten können, was in den gewerbefreien Ländern stückweise die Gewerbekammern, Gewerbegerichte, Hülfsvereine, Schuldiplome u. dergl. Nothbehelfe leisten sollen? Und warum soll dem Sporne des Schuldiploms nicht auch noch der Sporn des Lehrmeister-Diploms beigefügt sein, da die Erziehung des Lehrlings zum Arbeiter wie zum Bürger doch hauptsächlich in der Werkstätte sich macht? Warum überhaupt soll da die Verständniß der Sache nicht wirkend eintreten, wo doch sachverständig gewirkt werden muß, wenn ein gesundes Resultat erzielt werden soll? In der That! so groß auch der Nothstand im Handwerke hie und da schon in unsern süddeutschen Ländern geworden ist, so viele Uebelstände in der Gewerbe- und Fabrikbevölkerung auch bei uns auftauchen, wir wissen gar nicht, wie leicht es für uns ist, denselben entgegenzutreten gegenüber von den Staaten des freien Gewerbes, wo alle Organisation dieser regellosen Menschenhaufen fehlt, und in ihnen jede öffentliche Maaßregel zu zerrinnen droht, wie ein Wassertropfen auf einem Haufen Sand. Um wie vieles leichter hätte die belgische Regierung ihrer herabgekommenen Weberbevölkerung wieder aufgeholfen, wenn sich dieselbe in einem wohlorganisirten corporativen Verbande befunden hätte! Welche Summen wären erspart worden, wenn man in Flandern, anstatt durch unerfahrene Ortscommissionen zu wirken, sich sachverständiger, auf der Höhe des Fortschritts stehender Zunftvorstände hätte bedienen können! Ganz gewiß aber wäre bei einer richtigen Stellung der Zünfte zu der sonst so sorgsamen belgischen Regierungsbehörde diese auf den drohenden Zerfall der Weberei und insbesondere auf dessen Ursachen aufmerksam geworden, ehe jene schrecklichen Zustände schon eingetreten waren. Das Handwerk, dem die Fabrikindustrie einen Streich um den andern versetzte, hätte die Hülfe zur Zeit, wo auch noch innere Kraft vorhanden war, herbeigerufen und die technische Vervollkommnung dieses Gewerbes hätte bei Zeiten die Lücken ausfüllen mögen, welche der Maschinenwebstuhl in die Reihen der Handwebstühle gerissen hatte. Und wie diesem, so würde jedem andern Gewerbe die Zunftverfassung nur genützt haben. In einem Lande wie Belgien würde die Regierung, hätte sie noch Zünfte, gewiß vor Allem dafür gesorgt haben, daß

Gewerbe-Organisation.

an ihrer Spitze nur die Intelligentesten des Gewerbes gestanden wären, ebenso wie in den belgischen Bürgerwehren auch nur solide Männer von gründlich wissenschaftlicher Befähigung, die darüber ihre Examina gemacht haben und keine Andern, commandiren können. Sie würde das System ihrer Prüfungsjury's auch auf die Gewerbeprüfungen angewendet und dadurch dem Gewerbestand denselben vortrefflichen Sporn angesetzt haben, der in ihren wissenschaftlichen Anstalten so schöne Resultate liefert.

So lehrt uns also die in diesem Punkte noch in ihrer Entwicklung begriffene, aber rasch auch hierin dem Zielpunkte zusteuernde belgische Industrie, zu deren intellektueller, handfertiger und moralischer Vervollkommnung ungeheure Anstrengungen gemacht und Institutionen aller Art geschaffen werden, unverkennbar, daß nicht der unbestimmte Begriff der Gewerbefreiheit, nicht die Entfernung des letzten Instituts für die unmittelbare Einwirkung auf den Gewerbestand und dessen organisches Wachsthum, sondern die zeitgemäße Ausbildung des Zunftwesens zum großen gewerblichen Bildungsinstitut die Aufgabe der dasselbe noch besitzenden Staaten ist. Sie lehrt, daß in den Zunftbehörden ebenso die Wissenschaft, wie die höchste Geschicklichkeit die das Gewerbe selbst in seinen Angehörigen darbietet, die Fürsorge für die specifische Rechtspflege, für die Moralität und für die Zukunft der Zunftgenossen ihren Sitz haben muß und weist darauf hin, daß solche Zünfte unter einer weisen Oberleitung Außerordentliches zu leisten vermöchten. Würde in Belgien zum selbstständigen Gewerbebetriebe zwar Jeder, zur Annahme von Lehrlingen und zum Gewerbebetrieb mit Gehülfen aber nur Derjenige ermächtigt sein, welcher die technische und moralische Qualifikation dazu nachgewiesen hätte, um wie Vieles fähiger und veredelter würde da, ohne Behinderung auch des Mindestbefähigten im selbstständigen Broderwerb, der belgische Gewerbestand dastehen, welcher jetzt neben den besten und ehrenwerthesten Persönlichkeiten das niedrigste Proletariat in sich einschließt, das unter den zum Theil heillosen Lehrmeistern fort und fort nur in steigender Progression sich reproducirt. Ja, wir gehen noch weiter und fragen: Warum soll nicht auch der Fabrikant gehalten sein, sich zu Meistern nur anerkannt befähigter Leute zu bedienen und dadurch dem Staate eine Bürgschaft dafür zu geben, daß er nicht blos seine Angehörigen abnützt und dann der öffentlichen Unterstützung oder gar den Correktions-

anstalten zuweist, sondern daß er sie auch heranbildet zu erwerbsfähigen, tüchtigen Leuten? Für jeden Betriebszweig soll er einen tüchtigen, anerkannt qualificirten Mann, einen Meister, haben, und der Begriff der Fabrik soll eben im Zusammenwirken verschiedener solcher Meister bestehen. Dies wird den Fabriken selbst am Meisten nützen, denn sie werden dadurch mit um so bessern Leuten versehen und von den Unfähigen um so weniger mit unberechtigten Ansprüchen belästigt werden. Gewerbe-Organisation.

Die belgischen Gewerbekammern, Gewerbegerichte und Gewerbeschul-Commissionen lehren uns somit, was wir zu thun haben in der Reorganisation unseres Zunftwesens. Sie weisen uns hin auf die Bildung gewerblicher Mittelpunkte; auf die Bestellung gut dotirter, mit Lehrkräften, Lokalitäten und Lehrmitteln genügend ausgerüsteter Zeichnungs- und Gewerbeschulen an denselben und auf die Verbindung dieser Lehrkräfte mit den Zünften zu Prüfungscommissionen; auf die Bedingung des höhern Meisterrechts an die Erstehung solcher — dem Vorrücken der Wissenschaft und der Technik gemäß in ihren Anforderungen sich steigernden — Prüfungen, denen auch die künftigen Fabrikmeister sich zu unterziehen hätten, und auf die weitere Ausbildung der bereits, wenigstens dem Namen nach, bestehenden gewerblichen Schiedsgerichte der Zunftvorstände, während die unverkennbaren Vortheile der in der Gewerbefreiheit gegebenen freieren Bewegung uns hinweisen auf die Vereinigung aller gleichartigen, d. h. mit einerlei Werkzeug und Vorrichtung arbeitenden Gewerbe in eine und dieselbe Zunft, und auf die durchgängige Einführung eines Meisterrechts zweiten Grades für die Unbefähigten, welchen weder die Annahme von Lehrlingen, noch das Arbeiten mit Gesellen zu gestatten, das Recht des selbstständigen Gewerbsbetriebs in diesem beschränkten Maße aber einzuräumen ist. Und auch die zur Nachahmung so sehr zu empfehlenden Gewerbesparkassen, Gewerbehülfskassen und Gewerbeversorgungskassen, welche so geeignet sind, die Solidität und Sparsamkeit des Arbeiters zu wecken und zu fördern und ihn mit seinen Interessen an das Vaterland zu fesseln, können und müssen im Innungswesen ihre Stütze erhalten. Mittelst der Organe desselben, wenn sie richtig normirt sind, wird die Beschaffung von Gewerbsmustern, die Mittheilung von Gewerbenotizen und Zeichnungen weit nützlicher, weit allgemeiner werden können, als wenn Alles dies dem Zufalle, der Begünstigung oder Berücksichti-

Gewerbe-Organisation.

gung des Einzelnen überlassen wird, die den Behörden für ihre Bemühungen nur den Undank und die Vorwürfe der Mehrzahl zuzieht.

In einem Lande wo die Industrie sich noch nicht so fest und dicht gruppirt hat, wie in Belgien, wird es doppelt angemessen sein, der gewerblichen Thätigkeit feste Central- und Anlehnungspunkte zu geben und dadurch jetzt schon jene Bildungsmittel zu ermöglichen, welche andernfalls nur erst eine spätere, dann vielleicht noch sehr lange nicht eintretende Zeit bringen würde. So z. B. ist es ein Leichtes, unter Fürsorge der gewerblichen Landesbehörden zweckmäßige Zunftbibliotheken zu gründen, welche den Gewerben großen Nutzen schaffen können; wie aber wollte man auf dem Wege freier Vereinigung in den einzelnen Bezirken oder Städten kleinerer Länder, die Hauptstadt allein vielleicht (aber auch nur vielleicht!) ausgenommen, solche Bibliotheken zu Stande bringen?!

§. 174.

Gewerblicher Unterricht.

Wir haben noch einmal den gewerblichen Unterricht Belgiens zu besprechen. Es giebt keine öffentliche Bildungsanstalt, die gedeiht ohne die Unterstützung durch den freien Willen und durch das zum Bewußtsein gekommene Unterrichtsbedürfniß der zu Bildenden: dies ist ein Satz, den wir, glauben wir, vor aller Welt vertheidigen können. Will man auch nicht soweit gehen, wie wir es hier thaten, und den Satz nur so stellen, daß man sagt: wo eine Bildungsanstalt auf das allgemein gefühlte Bedürfniß sich gründet, da gedeiht sie, so hat man dafür den Beweis in den angeführten hieher bezüglichen Verhältnissen in Belgien. Obgleich in diesem Lande keine Schulpflichtigkeit besteht, und die Hälfte der Kinder bis zum 15. Jahre keine Schule besucht, so zweifeln wir doch sehr, ob, wenn man die Summe alles nützlichen Wissens einer Altersclasse, — etwa der zwischen 25 und 30 Jahren Stehenden — sowohl in Belgien als bei uns zusammenrechnen und vergleichen könnte, der Vortheil auf unserer Seite stände; wir sind jedenfalls, was den Gewerbestand anbelangt, versichert, daß sich die Waagschale auf jener Seite neigen würde. Noch sind aber erst 10 Jahre verstrichen, seit in Belgien das Gesetz besteht, daß in allen Gemeinden für Schulen gesorgt werden müsse, und die Gewerbeabendschulen sind ebenfalls noch nicht viel länger zu einiger Bedeutung gelangt. Wie es nun aber auch mit der

Schulpflichtigkeit gehalten werden mag, so bleibt es doch immer im höchsten Grade wünschenswerth, daß das in den bessern belgischen Elementarschulen adoptirte Princip des Anschauungsunterrichts überall dem Elementarunterricht zu Grunde gelegt oder beigesellt und zwar in methodischer Ausrüstung aller Volksschulen mit passenden Bildern, Natur- und Gewerbsproducten beigesellt, und daß der ganze Unterricht so gestaltet werde, daß er der Angewöhnung an die Arbeitsamkeit nicht hinderlich, sondern förderlich und auch auf Weckung eines häuslichen sparsamen Sinnes berechnet sei. Nichts ist namentlich in letzterer Beziehung nachahmenswerther, nichts wird folgenreicher sein, als die Beschäftigung der ärmern zu Hause nicht beschäftigten Mädchen in der Schule. Wird dabei auch nur beim weiblichen Geschlechte die Sparsamkeit und der Erwerbssinn in der Schule practisch cultivirt, so geht er dadurch doch nach und nach, obwohl freilich langsam, in die ganzen Familien über. Will man auch auf die Hoffnung verzichten, daß der Bruder schon durch sein Ehrgefühl werde veranlaßt werden, hinter seiner sparsamen und erwerbenden Schwester nicht zurückzubleiben, so wird diese letztere doch einst als Hausfrau auf ihren Gatten und ihre Kinder einwirken. Die außerordentliche Tragweite einer solchen Fürsorge aber stellt sich klar vor Augen, wenn man den bereits erwähnten, wohl von Niemand bestrittenen Satz in's Auge faßt, *daß der Wohlstand eines Volks ebenso durch seine Sparsamkeit, wie durch seinen Erwerb bedingt wird*; denn die Sparsamkeit muß wesentlich durch den häuslichen Sinn der Frauen genährt werden. Aber auch die Vereinigung von Knaben, welche nicht im Geschäfte der Eltern zur Thätigkeit angewöhnt werden, in Arbeitsschulen, sei es auch nur um sie Geschäfte treiben zu lassen, wie das Spinnen, das sie später nicht ausüben werden, muß ihre guten Früchte tragen. Sie gewöhnt fürs Erste dieselben zur Arbeitsamkeit und nützlichen Verwendung der Zeit, und hält sie gleichzeitig von Verirrungen ab, dann aber bringt sie ihnen doch auch ein gewisses Geschick und mehr oder weniger Materialkenntniß bei, wie z. B. eben das Spinnenlernen dem künftigen Weber sehr nützlich sein wird.

Gewerbliche Unterricht.

Demgemäß glauben wir die Verbindung der *Arbeitsschulen* mit den *Elementarschulen* unbedingt und mit allem Nachdrucke empfehlen und ebenso der Dispensation Derjenigen von den gewöhn-

Gewerblicher Unterricht.

lichen Schulen das Wort reden zu müssen, welche den größeren Theil des Tags in einer Werkstätte beschäftigt, nach vollbrachtem nicht zu langem Tagewerke den etwa zweistündigen Unterricht einer Fabrikschule genießen können. Ja wir möchten noch weiter gehen, und die Verlegung der Volksschulen in die Abendzeit und ihre Beschränkung auf zwei Stunden, sowie die alsbaldige Entlassung der Kinder aus der Volksschule, sobald sie ein gewisses Maaß von Kenntnissen sich angeeignet haben, überall anempfehlen, wo der größere Theil der Bevölkerung sie wünscht. Nur diese Schulen sollten dann obligat, die Lehrer aber angehalten sein, gegen billige Entschädigung in der übrigen Zeit einen weiter fortschreitenden Classenunterricht an freiwillige Schüler zu geben. Wohl wird, wer diese Verhältnisse sich niemals genauer anbesehen hat, solche arme Kinder bedauren, welche schon so jung zur Arbeit verwendet werden sollen, nicht bedenkend, daß der, der sich in späteren Jahren das Arbeiten noch angewöhnen muß, das doch den Meisten bescheert ist, noch viel übler daran ist. Wir können aber auch aus langjähriger Erfahrung zum Theil an Kindern, deren Plage uns näher gegangen wäre, wie die eigene, mit voller Beruhigung versichern, daß diese Kleinen viel lieber sechs Stunden in der Werkstätte, selbst unter Staub und Ruß, als nur vier auf der Schulbank zubringen, und auch in ersterer, was die körperliche Entwicklung betrifft, die doch im zarteren Alter die Hauptsache ist, weit besser gedeihen, als auf der letzteren.

Wenn nun der freiwillige Schulbesuch neben dem großen Vortheile des rascheren Fortschritts seiner insgesammt lernlustigen Schüler auch seine Nachtheile für die Gesammtheit haben mag, oder haben soll, und darum bei uns nicht Platz greifen soll, so bleibt wenigstens zu wünschen, daß durch vermehrte Location und Classenbildung die Jugend in die den Capacitäten proportionalen Abtheilungen gebracht und so den Befähigten doch die entsprechende Ausbildung einer der edelsten unter den Gottesgaben, des Verstandes ermöglicht und nicht durch nutzloses Abarbeiten an den unfähigen Köpfen die Kraft und Frische des Lehrers erschöpft und den Fähigen entzogen und den in den Schulen sich langweilenden begabteren Kindern in vieljährigem Cursus die Angewöhnung an das Nichtsthun oder die Langsamkeit methodisch eingeimpft werde.

Hingerissen von dem schönen Erfolge der belgischen Gewerbe-

abendschulen und Zeichnungsschulen haben wir uns nicht enthalten können, schon bei Beschreibung derselben ihre Nachahmung zu empfehlen. Wir haben dabei nur den Wunsch noch anzuknüpfen, daß durch eine zweckmäßige Verbindung beider Anstalten jede nachtheilige Collision in ihrer Benützung möge vermieden werden. Wenn die Curse so eingerichtet sind, daß die Zeichnungsschule während der Lehrzeit, also vom 14. bis 17. Jahre besucht und daneben noch ein Sprachunterricht, wozu wir besonders das Englische empfehlen, nebst etwas Rechnen, getrieben wird, so wird der junge Gewerbtreibende mit dem Austritt aus der Lehre practisch, wie scientifisch reif für die Gewerbeschule sein, und wenn er auf dieser seine 4 Jahre beharrlich fortmacht, so muß er sogar, wenn er mit genügenden Talenten ausgerüstet ist, die Befähigung zum Besuche der höheren technischen Bildungsanstalt erreichen können. Gewerblicher Unterricht.

Den Fortbildungsschulen darf es freilich an der gehörigen Anzahl guter Lehrer nicht fehlen; es müssen hiezu die besten Kräfte gewonnen werden, und man darf, wenn nicht Alles vergebens sein soll, doch ja nicht in die Meinung verfallen, als genüge für den minder gründlichen Unterricht auch der minder gründlich gebildete Lehrer. Das ist gerade umgekehrt; der Lehrer, der die Wissenschaft so zu sagen nur im Extracte lehren soll, muß derselben um so mächtiger sein; er muß durch die Klarheit des Vortrags, durch die Anschaulichkeit seiner Beispiele, durch seine Gewandtheit im Experimentiren vor den Schülern so Vieles ersetzen, was bei dem mehr methodischen Unterricht die Ausführlichkeit des Vortrags und das Selbststudium des Schülers leistet. Darum wäre es auch ein ganz erfolgloses Streben, wenn man eine größere Anzahl verschiedenartiger Lehrfächer in demselben Lehrer vereinigen wollte.

Die Errichtung solcher vollständiger Zeichnungs- und Gewerbeschulen, ausgerüstet mit tüchtigen Lehrern in hinreichender Anzahl und mit zweckmäßigen geräumigen Lokalen, Sammlungen, Laboratorien u. s. f. bedingt die Concentration der an vielen Orten zerstreuten Lehrkräfte auf wenige gewerbliche Hauptpunkte des Landes, wo die Organisation einer tüchtigen Zunftverfassung ohnedies ihrer bedarf, und wo es auch an einer zweiten Hauptbedingung guter Lehranstalten, an der gehörigen Anzahl sich herbeidrängender begabter Schüler nicht gebricht. Man könnte hierin vielleicht eine ungerechte Benachtheiligung der anderen Orte erblicken, allein abge-

Gewerblicher Unterricht.

sehen davon, daß die Nichterfüllung einer Unmöglichkeit nie eine Ungerechtigkeit genannt werden kann, so wird auch für die Bewohner dieser Orte weit besser als bisher gesorgt, wenn an der Stelle der unzureichenden localen Schulanstalten eine Anzahl zureichender Centralschulen gebildet wird, deren Besuch sich dadurch ermöglicht, daß der junge Mensch dort in Lehre und Arbeit tritt, wo er den Tag über seinen Unterhalt verdienen und Abends seine Studien machen kann. In solcher Weise sind die mit Gewerbeschulen versehenen Städte Belgiens, wie anderer Länder, wahre Universitätsstädte für den Arbeiterstand geworden. Sie haben dadurch allerdings sehr gewonnen, denn die besten Kräfte drängen fortwährend ihrer Industrie sich zu, aber sie haben dafür dann auch Opfer gebracht, indem sie die Schulen meistens auf städtische Kosten gegründet haben und unterhalten. Dem Gewerbestand des ganzen Landes aber ist dadurch Gelegenheit zu einer Ausbildung geworden, wie sie in anderer Weise nimmermehr zu erreichen gewesen wäre. Und nicht nur Inländer, sondern auch Ausländer werden von diesen Anstalten angezogen; der Verfasser hat in einer belgischen Abendschule sogar einen jungen Württemberger getroffen.

Die Vortheile, welche von der Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse im Handwerke sowohl für dessen Angehörige, als für den Staat im Allgemeinen zu erwarten sind, sind unberechenbar. Viele Mißstände in unseren socialen Verhältnissen rühren von der Anhäufung der Arbeiter im großen Fabrikbetriebe her, dessen Ausdehnung zwar allerdings theilweise von den Vortheilen des großen Kapitals, theilweise aber auch von der Anwendung solcher Hülfsmittel herrührt, welche ihm die mit ihm vermählte Wissenschaft geboren hat. Wird mit gleichem Wissen, gleicher Intelligenz im Handwerk verfahren, so werden diesem eine Menge Hülfsmittel erwachsen, mit denen es dem großen Fabrikbetriebe ganz anders die Waage halten kann als bisher; denn bisher war die Wissenschaft so ziemlich fremd im Gebiete des Handwerks, während sie sorgfältig gepflegt wurde von der großen Industrie.

So wichtig, wie der Unterricht in wissenschaftlichen Fächern ist für den Gewerbsmann derjenige im Haushalt und in der richtigen Notirung und Calculation. Der Mangel an diesen Kenntnissen ist schon oft die Ursache des Ruins geschickter und thätiger Leute gewesen.

Gleichwie wir eine Concentration der Lehrkräfte auf einzelne

Punkte, wie sie in Belgien Statt findet, nur als zweckmäßig und allein zum Ziele führend anerkennen können, so können wir auch der Verbindung der höheren technischen Lehranstalt mit der Universität und der praktischen Einrichtung der letzteren nur wiederholt das Wort reden. Wir möchten, so lange ähnliche Anstalten in Deutschland fehlen, den Besuch der Lütticher Universität allen denjenigen, welche die höhere Ausbildung in der Technik anstreben, empfohlen haben. Die Universitätsbildung hat auch für den Mann der Technik und der Industrie einen hohen Werth, und die Gelegenheit, seine Fächer vom allgemeinen wie vom specifisch technischen Standpunkt aus kennen zu lernen, ist mit keinem Geldopfer, das man zu bringen vermag, zu theuer erkauft. Die praktische Richtung aber, die nach unserer Ansicht jeder weiter strebende junge Techniker durch einen mindestens zweijährigen Lauf durch eine Werkstätte und durch ein Comptoir sich vor Allem sichern sollte, findet auch an der Lütticher Universität ihre besondere Nahrung zunächst durch die mit derselben verbundene Werkstätte und dann durch die gewerbliche Thätigkeit dieser industriereichen Stadt und ihrer Umgebung. Gewerblicher Unterricht.

§. 175.

Zu einer sorgfältigen Pflege sind auch die Handelsschulen zu empfehlen. Während einzelne belgische Gewerbeschulen zugleich die gewöhnlichen Handelscurse, bestehend in Sprachunterricht, Waarenkunde und den Fächern der gewöhnlichen kaufmännischen Geschäftspraxis geben, und für solchen Unterricht es auch an Privatanstalten nicht gebricht, vermissen wir in der Reihe der öffentlichen Schulen Belgiens eine zur höhern Ausbildung in den Handelsfächern bestimmte Lehranstalt. Neuesten Nachrichten zu Folge steht aber die belgische Regierung im Begriffe, diese Lücke durch Errichtung einer höhern Handelsschule in Antwerpen auszufüllen, welche als Hochschule nicht nur für die jungen Leute des Handels- und Gewerbestandes, sondern auch für Diejenigen dienen soll, welche sich für die mit dem Handel in Berührung stehenden Zweige der Staatsverwaltung, die höheren Regierungsposten, die Diplomatie, das commerzielle Lehrfach ꝛc. ausbilden wollen. Es wird sich ohne Zweifel an derselben um Vorträge handeln: über die Erzeugnisse und Bedürfnisse der verschiedenen Länder; über die Art, wie und wohin sie die ersteren Handels-Unterricht.

Handels-Unterricht.

verwerthen, und wie und woher sie die letzteren beziehen; über die Bedingungen ihrer Produktion und ihrer Consumtion; über den Gang und die Bedeutung des Welthandels in den verschiedenen Zeitabschnitten; über die Wechselfälle, denen der große Verkehr unterliegt und die Ursachen, welche solche veranlassen; über die Preisschwankungen und ihre Ursachen; über die Handelsgebräuche, Communicationsmittel, Handels- und Zollgesetzgebung, Creditanstalten 2c. der verschiedenen Länder u. dgl. mehr.

Es ist gewiß ein ebensoglücklicher Gedanke, den künftigen Staatsmann auch das innere Triebwerk der Maschine kennen zu lernen, deren richtigen Gang er seiner Zeit überwachen und leiten soll, wie es dem Handel nach Außen und somit auch der Industrie im Innern einen bedeutenden Vorschub leisten muß, wenn einzelne Männer des Handelsstandes auf eine höhere Stufe des Wissens und des geschäftlichen Gesichtskreises erhoben werden. Die Errichtung einer solchen höheren Lehranstalt an einem bedeutenden Handelsplatze bietet den dort beschäftigten Leuten eine bequeme Gelegenheit zur Benützung dar, auch wird ohne Zweifel damit beabsichtigt, aus dem Handelsstande selbst einen Theil der Lehrkräfte zu ziehen, was für die praktische Richtung des Instituts von großem Werthe wäre. — Wir zweifeln aber, ob der größere Geschäftsmann sich anhaltend zur regelmäßigen Unterrichtsertheilung neben seinen Berufsarbeiten herbeilassen wird. Man wird, so bedeutend auch die Gehalte sein mögen, welche zur Gewinnung besonderer, mit Wissenschaft wie mit Erfahrung gehörig ausgerüsteter Lehrer aufgewendet werden müssen, doch besser thun, den höheren Handelsunterricht mit dem Universitätsunterrichte zu verbinden, eben um ihn desto gemeinnütziger zu machen, die Lehren der Staatswissenschaft mehr mit den Erfahrungen des gewerblichen Lebens zu nähren, und den Kaufmann höherer Ausbildung auch zum eigentlich wissenschaftlichen Manne zu erheben.

§. 176.

Gewerbe-Ausstellungen.

Der belebende Einfluß der Gewerbeausstellungen auf die Hebung der Gewerbsthätigkeit ist allgemein anerkannt. Sie rufen den Wetteifer hervor und geben insbesondere den jungen Geschäften Gelegenheit, sich Geltung zu verschaffen, während sie von den älteren allerdings oft nicht so gerne gesehen werden. Besonders lehrreich sind sie für den Arbeiterstand, der hier die

neueste Geschichte seines Fachs und dessen beste Leistungen vor sich aufgeschlagen steht. Deshalb wird auch die Beschickung auswärtiger größerer Ausstellungen durch strebsame junge Meister stets ihre guten Früchte tragen. Gewerbe-Ausstellungen.

Die der Aufnahme in die Ausstellung vorhergehende strenge Prüfung der einkommenden Gegenstände durch eine Jury, welche sich in Belgien als sehr zweckmäßig erprobt hat, ladet zur Nachahmung ein; ebenso die Obliegenheit der Aussteller, die Preise ihrer Erzeugnisse anzuheften oder wenigstens dem Ausstellungsbureau mitzutheilen.

Sehr nachahmenswerth ist die vorausgehende Ankündigung einer Auszeichnung für Diejenigen, welche sich durch ihre Einsendung, durch Nachweisung der erfolgreichen Beschickung eines fremden Markts, durch neue Erfindungen und durch sonstige ausgezeichnete Leistung und Führung verdient gemacht haben.

§. 177.

Auch auf dem Felde der Industrie ist der Ehrgeiz, den wir so oft als die Triebfeder großer Leistungen auftreten sehen, ein mächtiger Sporn. Ihn zu nähren und dadurch einen Wetteifer unter den Industriellen hervorzurufen, liegt deshalb sehr im Interesse eines der Vermehrung der Arbeitsthätigkeit bedürftigen Landes. Wir sehen aus dieser Maßregel nicht nur in Belgien und Frankreich, sondern auch diesseits des Rheines bedeutende Resultate für die Industrie hervorgehen. Auszeichnung verdienter Industriellen.

Während schon der Arbeiter inmitten seiner oft sehr zahlreichen mit ihm in der gleichen Anstalt arbeitenden Genossenschaft durch Beispiel und Ermahnung zu Hebung und Erhaltung der Sittlichkeit und der Bildung außerordentlich viel beitragen kann, ist insbesondere in dieser Beziehung dem Fabrikbesitzer der weiteste Spielraum gegeben. Es kann nicht in Abrede gezogen werden: mancher Fabrikherr unsrer Zeit ist faktisch nahezu in derselben socialen Stellung, in der der Feudalherr des Mittelalters war, und es hängt zum größten Theile nur von ihm selbst ab, ob er von dieser einflußreichen Stellung einen wohlthätigen oder einen üblen Gebrauch machen will. Kaum kann die Gesetzgebung, so wie sie jetzt beschaffen ist, gegen denjenigen einschreiten, der solche Stellung mißbraucht, wenn er dabei nur einige Vorsicht anwendet. Der arme Arbeiter, den der unabänder-

Auszeichnung verdienter Industriellen.

liche Wille eines Einzigen jeden Augenblick mit seiner Familie vor die Thüre setzen und brodlos machen kann, nachdem seine physischen Kräfte erschöpft sind und für seine moralischen nie Etwas geschehen ist, unterwirft sich ebenso unbedingt den Launen und der Willkür seines Dienstherrn, wie das durch die Aussicht auf höhern Gewinn und Einfluß geblendete Individuum. Man findet deshalb das gesammte Personal einer größern Fabrikanstalt in der Regel fast durchaus von einem und demselben Geiste beseelt, und sieht in diesem den guten oder schlimmen Geist des obersten Dirigenten getreulich abgespiegelt, sobald dieser eine gewisse Anzahl von Jahren gewirkt hat. Niemand kennt den Einfluß, der in solcher Weise ausgeübt wird, besser, als derjenige, der längere Zeit an der Spitze großer Etablissements gestanden hat; er übersteigt denjenigen der Polizeibehörde, der Gerichte und selbst der Geistlichkeit bei Weitem. Will der Staat hier einwirken, so stehen ihm im Ganzen nur zwei wirksame Mittel zu Gebot, nämlich die förmliche Einflechtung des Fabrikbetriebs in den Organismus der Staatsaufsicht, und die Anspornung des Ehrgefühles und Interesses der Fabrikeigenthümer zur Hebung der Moralität und des Wohlstandes ihrer Arbeiter.

Das erste, nach jetzigen Humanitätsbegriffen leider nicht wohl ausführbare Mittel zu Sicherung der Moralität und der Subsistenz des Arbeiterstands der Fabriken würde die Responsabilität des Fabrikherrn für seine Arbeiter und die gleichzeitige Einräumung einer gewissen, etwa der Aufsicht des ordentlichen Richters unterliegenden Strafgewalt über dieselben bedingen. Der Fabrikherr, der einen Arbeiter eine gewisse Reihe von Jahren beschäftigt hat, sollte, wenn er ihn dann entläßt, verpflichtet sein, eine vorsorglich hiezu erworbene Altersrente auf ihn zu übertragen. Der Fabrikherr ferner, der, wie es oft geschieht, zu Verbesserung eines Fabrikationszweigs Arbeiter von technischer Vollkommenheit aber geringer Moralität, wie gewöhnlich Diejenigen sind, die sich leicht ihrem bisherigen Dienstherrn entführen lassen, in seine Fabrik zieht und durch diese, sowie überhaupt durch unmoralische Subjekte, die er in der Regel nur seines Gewinnes wegen im Dienste behält, auf die Moralität der übrigen Einwohner nachtheilig einwirkt, sollte verantwortlich für jeden Schadenersatz und jede Geldbuße sein, zu welcher ein solcher Mensch verurtheilt wird. Hat er den Nutzen, so soll er auch den Schaden tragen. Wir wissen,

wir werden mit dieser Ansicht hie und da Anstoß erregen, aber wir sind versichert, wir haben doch jeden eifrigen, umsichtigen und erfahrenen Fabrikherrn auf unserer Seite, wenn wir mit dieser Last zugleich ihm auch die Möglichkeit verschaffen wollen, seine Arbeiter und namentlich die verirrten Genie's unter denselben, die so gerne über die Schnur hauen, in der Zucht und zu regelmäßiger Arbeit anzuhalten. Gute Disciplin ist immer eins der ersten Elemente im Gedeihen einer mit vielen Leuten betriebenen Unternehmung; sie ist in der Fabrik so nothwendig wie im Feldlager. Aber wie soll sie erhalten werden, ohne alle strafrechtliche Gewalt des Chefs? Man hilft sich allerdings mit Conventionalstrafen; da jedoch nur Geldstrafen in solcher Weise bedungen werden können, so fehlt gerade das Mittel, um auf den Leichtsinnigen einzuwirken. Was soll der Fabrikherr mit einem Arbeiter anfangen, der, anstatt bei seiner Arbeit zu erscheinen, im Wirthshause sitzt und ein halbes oder gar ein ganzes Dutzend Kinder zu Hause hungern läßt? Geldstrafen treffen nur diese armen Kleinen und Fortschicken steigert vollends ihr Elend bis zum höchsten Grade. Hier und in ähnlichen Fällen sollte der Fabrikherr, etwa unter Zuziehung von zwei aus der Mitte der Arbeiter von diesen gewählten Meistern, zur sofortigen Vollziehung einer Arreststrafe bei schmaler Kost berechtigt sein. Auszeichnung verdienter Industriellen.

Aus verwahrlosten Gassenjungen tüchtige Arbeiter heranzubilden, ohne bei ausgeübten Bosheiten die körperliche Züchtigung zu Hülfe zu nehmen, ist vollends unmöglich; über eine Schaar solcher Jungen zu wachen und sie namentlich zur Moralität anzuhalten, ist zwar eine schöne, aber oft mit sehr vielen Unannehmlichkeiten verknüpfte Aufgabe. Gesellt sich nun zu diesen noch, daß in Folge vorgenommener wohlthätiger Züchtigung eine Vorladung vor einen humanen Richter erfolgt, der nach dem Buchstaben eines Gesetzes für einen abgestraften Jungen Partei nimmt, so unterzieht sich kein Mensch mehr gerne dieser Aufgabe und die Fabrikjugend wird auf's Gründlichste vernachlässigt. Man kann wohl da entgegenhalten, wie viel sich durch freundlichen Zuspruch, durch Fabrikschulen, Belobungen, Ehrentafeln, Prämien u. dergl. thun lasse; dieses Mittel wird aber ohne besondere Anregung in der Regel nur der Fabrikdirigent höherer Bildung und auch dieser nur selten anwenden, denn man begegnet dabei in einem Geschäftsbetriebe, wo Alles drängt und eilt und Jeder mit dem vollen

Auszeichnung verdienter Industriellen.

Maaß seiner Kräfte in Anspruch genommen ist, oft sehr großen Schwierigkeiten, an denen man erlahmen möchte.

Ist nun bei jetzigem Stand der Gesetzgebung und der Organisation der Staaten überhaupt eine wirkliche Verflechtung der Fabrikdirektionen und Meisterschaften mit den aufsichtführenden Behörden kaum zu erwarten, so wird es um so angemessener sein, auf dem zweiten Wege wenigstens nach dem Möglichen zu streben, für die sittliche Hebung des Fabrikbetriebs einen Wetteifer unter den Eigenthümern oder Dirigenten hervorzurufen, und diejenigen, die sich dabei hervorthun, durch Auszeichnungen zu ehren.

Die öffentliche Auszeichnung des Industriellen ist nicht blos eine Befriedigung seines Ehrgeizes, eine Höherstellung für ihn in der Gesellschaft; sie ist ihm auch von einem materiellen Nutzen, welchen z. B. der Staatsdiener nicht daraus ziehen kann; denn sie führt ihn mit seiner Person wie mit seinen Produkten an gar manchen Orten ein, an welchen er ohne sie nicht Eingang gefunden hätte; sie vermehrt seinen persönlichen Credit und den Ruf seiner Erzeugnisse und hat darum auch noch den volkswirthschaftlichen Nutzen, letztern auch in andern Ländern die Concurrenz zu erleichtern. Sie ist deshalb ein sehr wirksames Agens in der Industrie. Einer Auszeichnung wegen werden oft große Anstrengungen gemacht, sie kann also, wo sie an eine musterhafte Fabrikführung, an die Heranbildung eines geordneten, sittlich wie technisch hochstehenden Personales geknüpft wird, von den segensreichsten Folgen sein. Durch das Verdienst, für das sie gegeben wird, wird aber auch der öffentliche Werth der Auszeichnung nur gehoben. Die in solcher Weise als Muster anerkannten Etablissements ziehen, wie wir in Belgien sehen, die Aufmerksamkeit der Andern auf sich; sie sind bevorzugt im Verkehre, und dienen deshalb allmälig als Compaß für die Richtung des übrigen Fabrikbetriebs.

Gleichwie aber die öffentliche Anerkennung den Fabrikinhaber und Fabrikdirigenten hebt und veredelt, so veredelt sie auch den Arbeiter, der sich ein öffentliches Verdienst sehr wohl erwerben kann, wenn er cultivirend einwirkt auf einen weitern Kreis von Genossen.

§. 178.

Fabrikations-Prämien.

So sehr man geneigt sein möchte, in der direkten Belohnung des industriellen Fortschritts das mächtigste An-

regungsmittel für denselben zu suchen, so wenig hat sich, wie wir gesehen haben, in Belgien diese Ansicht bestätigt. Fabrikations-Prämien.

Es liegt zu viel Willkürliches in solcher Prämienertheilung, weil sich dafür keine genauen Bestimmungen treffen lassen, und es wird deshalb eher dem unredlichen, als dem redlichen Streben damit Vorschub geleistet. Die einzige Art, Fabrikationsprämien in richtiger Weise zu geben, ist die Begünstigung der Industrie durch mäßige Schutzzölle, welche Denjenigen belohnen, der mit richtigem Blicke den Bedürfnissen der Gesammtheit zu entsprechen vermag, und in dieser Belohnung ganz genauen Schritt halten mit der Thätigkeit, Sachkenntniß, Oekonomie und Solidität des Fabricirenden.

Die direkten Fabrikationsprämien werden also nur ausnahmsweise, wo sie durch besondere Umstände gerechtfertigt sind, anzuwenden sein.

§. 179.

Das belgische Patentsystem hält eine glückliche Mitte zwischen den Patentgesetzen derjenigen Länder, welche das Patentwesen nur formell behandeln, auf jedes in vorgeschriebener Weise eingereichte Patentgesuch ein Patent geben, und dann den Betheiligten überlassen, ihre Ansprüche vor Gericht geltend zu machen, und denjenigen, welche nur den mit notorisch neuen Erfindungen auftretenden Erfindern Patente ertheilt haben wollen und dabei sich zur Aufgabe machen, den Patentirten von Amtswegen zu schützen. Die belgische Patentcommission kann natürlich so wenig wie irgend eine Patentcommission der Welt wissen, ob nicht eine ihr als neu vorgeführte Erfindung schon irgendwo in Anwendung ist. Sie kann also nur den groben Mißbrauch der Patentbewerbung beseitigen und dies ist gewiß auch genügend. Sind unbestreitbar die Patente Ermuthigungen für den Erfindungsgeist, so muß eine Patentbehörde im Zweifelsfalle immer eher für als gegen die Patentertheilung entscheiden. So wird es auch in Belgien gehalten, wie schon aus der großen Zahl der ertheilten Patente hervorgeht. Sehr zweckmäßig ist die Einrichtung, daß der Titel jedes angemeldeten Patents bekannt gemacht und ein Termin gestellt wird, binnen dessen gegen dessen Verwilligung Einsprache erhoben werden kann; es vermeidet dies manche spätere Collision und erleichtert der Patentcommission ihre Arbeiten, indem sie auf Erfindungs- ꝛc. Patente.

Erfindungs- ꝛc. Patente.

concurrirende Gegenstände von deren Eigenthümern aufmerksam gemacht wird. Ebenso erscheint die Bekanntmachung des patentirten Gegenstandes in den Mittheilungen an die Handelskammern, welche nicht veröffentlicht werden, ganz angemessen, indem dadurch Jedem Gelegenheit gegeben ist, durch Kenntnißnahme von dem patentirten Gegenstande sich vor Schaden, der ihm durch Nachahmung entstehen könnte, zu wahren, sie auf rechtmäßigem Wege sich anzueignen und auf weitere Verbesserungen zu sinnen. Die Freigebung der patentirten Fabrikation für den Ausfuhrhandel bei Einführungspatenten sowie ihre Benützung zum eigenen Gebrauch erscheint vollkommen gerechtfertigt, weil sie nothwendig ist, um die inländische Fabrikation auf gleichem Fuß mit der ausländischen zu erhalten. Die lange Patentdauer von 20 Jahren, wie die Regierung und die Commission sie beantragen wollen, kann nur bei einer Progressivsteuer, die mit der Dauer der Patentzeit zunimmt, angemessen sein. Dagegen wird es sich fragen: ob nicht mit Aufgebung der bei der Patentertheilung zu erlegenden Aversalsumme dem Mißbrauch der Patentbewerbung Vorschub geleistet wird. — Von selbst empfehlen sich die formalen Bestimmungen, wornach jedes eingereichte, zum Patent gehörige Dokument vom Bewerber unterzeichnet, das was er als neu beansprucht, besonders colorirt und hervorgehoben, und am Sitze der Patentcommission ein Stellvertreter von ihm bestellt werden soll.

Nachdem in den deutschen Zollvereinsstaaten das Patentrecht auf die Darstellung neuer Gegenstände und auf ihre Benützung zu Fabrikationszwecken beschränkt, und der Handel mit der Waare selbst freigegeben worden ist, um einer in dem einen Zollvereinsstaate patentirten, in dem andern aber frei betriebenen Fabrikation den allgemeinen Markt zu sichern, erscheint die Ertheilung allgemeiner Zollvereinspatente, bei welcher das Patentrecht auch auf den Handel mit dem unter Patentschutz erzeugten Fabricat ausgedehnt wäre, als ein hohes Bedürfniß. Die Ausübung des Patentrechts in einem einzigen der zollverbündeten Staaten sollte dabei genügen. — Da solche Patente einen bedeutenden Werth hätten, und somit hoch besteuert werden könnten, so würden sie eine weitere Revenue für den Zollverein abwerfen; es stehen hier also finanzielle Hindernisse nicht im Wege. — Wollte man die Autonomie der einzelnen Vereinslande festhalten, so könnte jedem derselben überlassen bleiben, ein Veto gegen die Ausdehnung

des Patentrechts auf sein Gebiet einzulegen, in welchem Falle dasselbe dann als ein beschränktes zu ertheilen, und zu besteuern, und sein Ertrag zu repartiren wäre. Dem bei einem Patente nicht zustimmenden Staate bliebe dann immer noch die freie Benützung der fraglichen Fabrikation oder Vorrichtung für seinen innern Verkehr und für den Export übrig. Die Patentertheilung ist ein so wirksames Reizmittel für den Erfindungsgeist und den Fortschritt, und somit also für die selbstständige Entwicklung einer nationalen Gewerbsthätigkeit von solcher Wichtigkeit, daß sie der höchsten Aufmerksamkeit werth ist. Bis jetzt ist in dieser Beziehung das außerdeutsche Ausland gegen uns im Vortheil. Erfindungs- ꝛc. Patente.

§. 180.

Der Ruf, den sich ein Gewerbsmann durch solide Fabrikation erworben hat, ist unbestreitbar sein Eigenthum und er kann nach Umständen ein sehr werthvolles Eigenthum seyn. Um dasselbe auszubeuten, ist ihm sehr oft eine anonyme Bezeichnung seiner Waare nothwendig, die sie von anderer, gleichartiger unterscheidet. Deßhalb ist es eine Aufgabe des Staats gegen die Nachahmung der Waarenzeichen zu schützen. Ebenso verhält es sich mit neu ersonnenen Formen und Gebilden, bei welchen die gleichen Motive für den Schutz sprechen, wie bei den Werken der Literatur und der höhern Kunst. Es wäre sehr wünschenswerth, daß auch diese Sache nebst der Patentertheilung zur Zollvereinssache gemacht und ein durch alle Vereinsstaaten durchgreifender Schutz eingeleitet würde. Er würde zur Befestigung des Vereins wesentlich beitragen. Einstweilen, bis dies geschieht, wird man gut thun, in den einzelnen Ländern durch Bestellung sachverständiger Organe und Erlassung entsprechender Anordnungen wenigstens innerhalb der Landesgrenzen einen soweit als möglich gehenden Zeichen- und Musterschutz durchzuführen. Zeichen und Musterschutz.

§. 181.

Die Waffenprobiranstalt in Lüttich mahnt an die Errichtung von Schau- und Probiranstalten. — Bei allen Gewerbserzeugnissen, welche der Käufer nicht nach dem äußern Ansehen beurtheilen kann, und bei welchen er im Falle der Täuschung großen Verlusten, oder sogar Gefahren ausgesetzt ist, wird der Absatz wesentlich gefördert, wenn sie ein Merkmal der Güte an Schau- und Probir-Anstalten.

Schau- und Probir-Anstalten.

sich tragen, welches öffentlichen Glauben hat. Der Verkauf mangelhafter Waare der erwähnten Art bringt aber auch den Ort, an welchem sie gefertigt wurde, in Verruf, und der an demselben ansäßige unsolide Fabrikant kann dadurch nicht nur sich selbst, sondern auch dem soliden Fachgenossen sehr schädlich werden. Deßhalb sind die amtlichen Probiranstalten für Gold- und Silberwaaren, für Waffen ꝛc., die Schauanstalten für Leinwand u. s. f. im allgemeinen Interesse des Publikums, wie im besondern der Industriellen begründet. Nur muß ihre Wirksamkeit sich innerhalb gewisser Schranken halten und dem Zeitbedürfniß Rechnung tragen. Dies hat den frühern derartigen Anstalten gemangelt, und darum sind sie an den meisten Orten gefallen. Sie wurden schädlich für die Industrie und dadurch nachtheilig für die Gesammtheit, indem sie die Fabrikation pedantisch maßregeln wollten. — Dem Producenten muß es stets freigestellt bleiben, wie er fabriziren will, so lange er nicht gegen die allgemeinen Sicherheitsvorschriften verstößt, und seine Waare ohne das Merkmal Derjenigen auf den Markt bringt, welche Besseres erzeugen, denn es gibt auch ein Publikum, das geringe, sehr billige Waare will. Dagegen wird es bei allen der Fälschung ausgesetzten Waaren der soliden Fabrikation und somit dem Rufe des Orts von entschiedenem Nutzen sein, wenn auf den Wunsch des Producenten die Qualität amtlich beglaubigt werden kann und wenn nur die solcherweise beglaubigte Waare mit dem Ortsstempel auftritt. Die Anstalten hiezu sollten deßhalb nirgends fehlen, wo eine bedeutende Fabrikation von Waaren der benannten Art durch eine größere Anzahl von Werkstätten stattfindet, und eben so sollte die Aufdrückung des Ortsstempels für alle derartige nicht geprüfte Waare strenge verboten sein. — Solche Schauanstalten können auch dem Marktverkehre eines Orts außerordentlich förderlich sein; sie ersparen dem Käufer die nähere Prüfung des einzelnen Stücks und ermöglichen ihm, Geschäfte abzumachen, zu welchen ihm sonst Zeit und Mittel fehlen würden; sie ziehen somit auch auswärtige Käufer auf den Platz.

Fünftes Kapitel.

Fürsorge für die Verbindung von Capital und Industrie.

§. 182.

Auch hierin sehen wir Belgien mit großen und nachahmungswerthen Beispielen auftreten. Bildung großer Credit-Anstalten.

Wie die Gründung der großen Creditanstalten im Jahr 1823 eine neue Aera für die belgische Industrie geschaffen hat, haben wir zu wiederholten Malen erwähnt. Diese Maßregel steht nachgerade als eine der großartigsten und wichtigsten in der belgischen Gewerbebeförderung da. Allerdings dürfen die Schattenseiten dieser Anstalten nicht übersehen werden, die Agiotage, zu der sie geführt haben, die Crisen, aus welchen sie vom Staate gerettet werden mußten; die von der belgischen Regierung angewandten Correktivmaaßregeln sind deshalb von hoher Bedeutung. Indessen darf man in solchen Dingen nicht allzuängstlich sein. Es wächst nun einmal auf dieser Welt kein Kraut ohne Unkraut, und je üppiger die Vegetation, desto mehr erscheint auch von dem Letztern. Man befördere also nur das Wachsthum und halte sich, wenn Unkraut erscheinen will, fleißig an das Ausjäten. Nicht selten ist es auch geradezu unmöglich, das vollkommenere Institut zu schaffen, ohne mit dem unvollkommenern zu beginnen, wie sehr oft auch der Fabrikant erst gering fabricirt, nur um dahin zu gelangen, gut zu fabriciren.

Durch die Uebertragung des Staatskassendienstes an die unter strenge Controle gesetzte Hauptbank des Landes sehen wir das ganze Capital der Staatsverwaltung arbeitend und dem Verkehre erhalten und damit neben einer bedeutenden Oekonomie für den Staatshaushalt und einer Sicherheit für die Staatsgelder, wie keine Dienststelle sie gewähren kann, die gewerbliche Thätigkeit sehr gefördert. Hiebei sind es nicht allein die baaren Summen, die dem Verkehre disponibel bleiben, es ist auch die durch dieses Staatskasseninstitut gegebene Verzweigung des Bankwesens über das ganze Land und die dadurch auch den einzelnen Städten gegebene Erleichterung in der Discontirung und im gegenseitigen Verkehre, was der Industrie großen Vorschub leistet. Es dürfte deshalb diese Maßregel alle Beachtung verdienen.

§. 183.

Weckung des Associationsgeistes.

Wie durch ihre baaren Mittel, so wirkten die Banken durch ihr Beispiel mächtig ein auf die Weckung des Associationsgeistes. Wir sehen, wie dieser in der neuern belgischen Industrie das Größte geleistet hat, weshalb auch die Regierung keinen Anstand genommen hat, zu Bildung großer Actienunternehmungen selbst mitzuwirken. Die weise Fürsorge, welche der Staat getroffen hat, um dabei dem Actienhandel in so weit Schranken zu setzen, als er sich unter gesetzlichem Gewande bis zum Betruge und zur Schwindelei steigern könnte, kann der Herbeiziehung des Capitales zur Industrie nur förderlich sein.

Können wir der Association der Capitalien Behufs ihrer Verwendung auf die Industrie nur das Wort reden, so können wir dies dagegen nicht bei der von manchen Seiten gerühmten Arbeiterassociation Behufs gemeinschaftlichen Ein- und Verkaufs und gemeinschaftlicher Arbeit. Es ist eine Lebensbedingung für jede Association, daß die Genüsse immer den Leistungen proportional vertheilt werden, und wäre dies bei solchen Associationen möglich, so würden sie gewiß auch längst die größte Verbreitung gefunden haben. Aber es ist ebenso unmöglich, eine constante Proportionalzahl für die Qualität eines Materials oder Fabrikats wie für die Fähigkeit eines Arbeiters gegenüber von seinen Genossen zu finden; deshalb hat die Uebung dasjenige Verhältniß zum allgemeinen gemacht, wo Zug um Zug gekauft wird und wo ein sachverständiger Unternehmer (Meister) jedem Gehülfen den angemessenen Lohn auf dem Wege freien Uebereinkommens verabreicht und Jeder von Beiden das Verhältniß lösen kann, wenn die beiderseitigen Interessen nicht mehr Hand in Hand gehen. Ist letzteres nicht möglich, so ist die Folge jeder entstehenden Differenz, daß gemeinschaftlich mit Material oder Arbeit, oder mit beiden zugleich schlecht gewirthschaftet wird, weil Keiner dem Andern einen Vortheil voraus lassen will. Die Association der Arbeiter wird deshalb in den meisten Fällen nicht zur höhern Oekonomie oder zur Mehrproduktion, sondern zu geringerer Oekonomie und zur Minderproduktion führen, wobei es freilich Ausnahmen geben kann, welche aber nur erscheinen, wo ein Mitglied der Association ein solches moralisches Uebergewicht gewinnt, daß factisch das Meisterverhältniß wieder vorhanden ist. Bei gemeinschaftlicher Arbeit wird es Differenzen wegen Austheilung der Arbeit geben, bei gemein-

schaftlichem Einkauf der Materialien wegen Vertheilung der nie stets gleichen Materialien, oder der Repartirung entstehender Schäden durch Verderben, bei gemeinschaftlichem Verkauf wegen der Reihenfolge im Verkauf und den Erlösen u. s. f. Die Materialbeschaffung geht unbedingt am Besten durch den Händler, der die Quellen des Einkaufs am Genauesten kennt, das Gekaufte sortirt und nach Qualität verwerthet und diesem Geschäft alle seine Zeit und Aufmerksamkeit schenken kann und darum auch den günstigen Moment nicht verpaßt; ebenso ist es mit der Verwerthung im Großen. Die Arbeitsvertheilung besorgt am Besten der Meister, der seine Leute kennt und durch sein eigenes Interesse angewiesen wird, Jeden aufs Nützlichste zu verwenden. Aus diesen Gründen vermögen wir auch nicht die Unterstützung der Arbeiterassociationen zu gemeinschaftlichem Einkauf zu befürworten, obgleich solche in Belgien hie und da stattgefunden hat.

Weckung des Associationsgeistes.

§. 184.

Dem Staate, der die Industrie befördern will, liegt ob, dem Capitale jeden thunlichen Schutz zu verleihen, worunter wir natürlich nicht sowohl der Hypothekenanleihung und dem Staatspapierbesitze, als vielmehr dem in die Gewerbsthätigkeit gelegten produktiven Capitale das Wort reden wollen.

Beschützung des Capitals.

Wir sahen, wie im Augenblick der Gefahr die belgische Regierung durch Verkündung des Zwangscurses der Bankbillette die Bürgschaft für viele Millionen Franken auf den Staat übernommen hat, als es galt, seine Industrie nicht fallen zu lassen, und wie sehr diese Maßregel sich gerechtfertigt hat. Hätte die belgische Regierung jene Maßregel nicht ergriffen, so wären eine Menge Capitalisten in die größten Verluste gerathen, es wäre aber auch eine ganze Reihe großer, mühsam aufgebauter Industrieanlagen, deren Produktion dem Lande jährlich Millionen zuführt, der Licitation verfallen; sie wären zerrissen, stückweise in Hände gebracht worden, welche damit nichts hätten anfangen können; das Capital wäre der Industrie entfremdet worden, die Arbeiter hätten sich verlaufen oder wären wenigstens, anstatt fortzuschreiten, außer Uebung gekommen, und Jahrzehnde hätten vergehen mögen, bis nur wieder herangewachsen wäre, was so nach kurzer Crisis wieder in voller Blüthe stand und reichere Früchte trug als jemals vorher.

Wir müssen noch einmal darauf hinweisen, wie der Credit,

Beschützung des Capitals.

den der Gewerbestand genießt, nicht vom üblen oder guten Willen der Capitalisten, sondern von dem Maße der Strenge und der Beschleunigung abhängt, mit welcher die Befriedigung der Schuldforderung von den Gerichten betrieben wird. Auf des Gewerbsmannes bewegliches Eigenthum wird nur geliehen werden, wo der Gläubiger, wenn er sein Guthaben gefährdet sieht, rasch zugreifen kann. Strenge Schuldgesetze liegen deshalb sehr im Interesse der Industrie, welche aus denselben auch den weitern Nutzen zieht, daß sie die unsolide, auf das Schleudern berechnete Conkurrenz unmöglich machen.

Die Besteuerung inländischer Industrieactien ist eine gedoppelte Besteuerung der betreffenden Gewerbsanlagen. Materiell ist es einerlei, ob ich in der Form als offener oder stiller Theilhaber, oder als Actieninhaber ein Fabrik- oder Handelsgeschäft betreibe. Eine solche Besteuerung entfremdet also das Capital der Industrie, anstatt es ihr zuzuführen. Dagegen läßt sich gegen die Besteuerung ausländischer Industrieactien weniger einwenden, sofern man überhaupt das Capital besteuern will, was aber nicht im Interesse der Industrie liegt. Die Vermögens-Fatirungen vertreiben die Capitalisten aus dem Lande, anstatt daß sie herbeigezogen würden. Man lasse wenigstens die Privaten sich gegenseitig taxiren und gestatte dann die Fassion Behufs des Recurses, aber man mache diese letztere nicht obligatorisch. Es gibt Menschen, deren Genuß darin besteht, ihren Besitz zur Schau zu tragen; es gibt aber auch solche und ihre Zahl ist nicht die geringere, für welche die Heimlichkeit des Besitzes der größere Genuß ist. Bedarf man übrigens weiterer Steuern, so hole man sie doch beim Tabak. In diesem unnöthigsten, der Arbeit feindseligsten aller Genüsse werden jährlich Millionen ohne allen Nutzen zerstört, und man kann mit Wahrheit sagen: der Rauch der nutzlosen Tabakspfeife verdrängt in Deutschland den Rauch der Schornsteine nutzbringender Dampfmaschinen und Fabriken. Wer diesem Genusse fröhnen will, zahle deshalb vor Allem einen Tribut dafür an den Staat. Auch eine erhebliche Taxe auf die Stühle und Bänke in den Schenken dürfte der Gewerbsthätigkeit förderlicher sein als die Capitalsteuer und in manchen Ländern viel Geld einbringen. Wir wünschen den Trunk, der stehend genossen wird, wie in England, recht billig verabreicht, aber auf Kosten desjenigen beim Gelage.

§. 185.

Spar-, Hülfs- und Pensions-Kassen.

Wie die Spar- und Hülfskassen nicht nur dem Arbeiter in kritischen Momenten zu Hülfe kommen, sondern der Industrie selbst wieder Capitalien zuführen, haben wir an den Sparkassen der belgischen Banken nachgewiesen. Wir können die weitere Verbreitung dieser nützlichen Institute sowie auch die Arbeiter-Pensionskassen nicht genug anempfehlen, enthalten uns hier aber eines nähern Eingehens auf diese Sache, weil wir sie in den frühern Abschnitten genügend beleuchtet haben, und die belgischen Vorbilder uns musterhaft scheinen.

§. 186.

Leihhäuser.

Auch der Errichtung von Leihhäusern müssen wir das Wort reden. Bestehen sie nicht öffentlich und unter Controle, so bestehen sie im Verborgenen und sind dann sehr oft die Werkstätten des Wuchers und der Uebervortheilung. Die Leihhäuser mögen manche Verschwendung begünstigen, aber sie begünstigen, wie wir bei Betrachtung der belgischen Leihhäuser gesehen haben, doch noch mehr den Erwerb.

Sechstes Kapitel.

Aufgabe der Gemeinden.

§. 187.

Bauten für Gewerbe- und Handelszwecke.

Haben wir im Vorhergehenden in den Beispielen Belgiens die Wege aufgesucht, welche sich für die Förderung der Gewerbsthätigkeit durch den Staat als geeignet erweisen mögen, so wird es unsere Aufgabe sein, auch noch darauf aufmerksam zu machen, welche Mahnungen jene Beispiele an die Gemeindebehörden richten.

Hier sehen wir die größte Wirksamkeit für das Gedeihen der Industrie den Städten, oder vielmehr denjenigen Gemeinden, welche wirkliche Städte werden wollen, vorbehalten. Was sie jetzt, in dem Augenblicke, wo neue Verkehrsmittel neue Richtungen und einen vermehrten Aufschwung in der Produktion und im Verkehre hervorrufen, zu Gunsten des Handels und der Industrie thun, bleibt entscheidend für ihre Zukunft.

Musterhaft sind die Anstrengungen, welche die größern Ge-

Bauten für Gewerbe- und Handelszwecke.

meinden Belgiens zur Herstellung von Gebäuden für den allgemeinen Nutzen machen. Da sieht man in Städten zweiten und dritten Ranges die schönsten Markthallen, Lagerhäuser, Börsen, Schulen und andere von den Gemeinden hergestellte öffentliche Gebäude, welche insgesammt die Gewerbsthätigkeit fördern und dadurch die städtischen Revenüen wie den Erwerb der Bewohner erhöhen, und somit sich gut rentiren. — Diejenigen von unsern an den Eisenbahnen gelegenen Städten, welche sich durch Herstellung solcher Anstalten am Meisten hervorthun, werden die künftigen Centralpunkte unseres Verkehrs und unserer Industrie werden und den größten Nutzen daraus ziehen; die in ihrem Winterschlafe verbleibenden aber werden jenen tributbar werden. Wir brauchen hiefür den Beweis nicht in der Ferne zu suchen, und sehen, wie schon Orte, welche nichts weniger als günstig für den Verkehr liegen, nur durch das zufällige Vorhandensein einer größern Räumlichkeit einen Verkehr an sich gezogen haben, welchem die natürlichen Verhältnisse an andern Orten weit günstiger gewesen wären.

Ob überhaupt einzelne Städte Größeres in dieser Beziehung leisten oder nicht, davon hängt sogar die Entscheidung der Frage über Richtung und Gedeihen der Landesindustrie ab, welche nothwendig der mit gehöriger Attraction ausgerüsteten Mittelpunkte bedarf, um welche sie gravitiren kann.

Wenn besonders in frühern Zeiten die belgischen Städte große Anstrengungen in den Anlagen von Schiffahrtscanälen entwickelt haben, so haben wir in unsern Städten aus den Zeiten, wo man sich noch mehr um den Erwerb als um andere Dinge in den städtischen Behörden bekümmerte, auch noch schöne Hinterlassenschaften an den Gewerbscanälen, welche manche derselben hergestellt, und womit sie das Fundament zur Gewerbsthätigkeit und zum Wohlstande der Nachkommen gelegt haben. Zu gleichen Unternehmungen wäre noch mannigfache Gelegenheit, und die aufzuwendenden Opfer würden sich gut rentiren.

§. 188.

Gemeinde-Arbeitshäuser.

Sodann finden wir als äußerst nachahmenswerthe Beispiele für die Communal-Administration die Errichtung der Arbeitsschulen und Arbeitsasyle, mit welchen die Arbeitsthätigkeit gepflegt *und* der Armuth entgegengearbeitet wird. Diese Anstalten eignen

sich für alle Gemeinden und liegen fast mehr noch im Interesse der Besitzenden als in dem der Hülfsbedürftigen, die zunächst davon profitiren. Wenn die sämmtlichen der Armenunterstützung zufließenden Mittel, in der Weise, wie es bei der Anstalt von Sleydinge angegeben wurde, concentrirt werden, um die Hülfsbedürftigen aller Art zu unterstützen, und Almosen nur an diejenigen gegeben werden, welche sich dem Reglement einer solchen Anstalt unterziehen, so ist man sicher, daß nur die wirkliche Armuth unterstützt, daß aber auch diese genügend unterstützt wird, was eine heilige Menschenpflicht ist, deren Erfüllung wir gewiß nicht zu nahe treten wollen. Gemeinde-Arbeitshäuser.

Mancher, der sich jetzt zum Almosen meldet, wird sich durch freie Arbeit fortzubringen suchen, sobald er sich zum Ersatz des Empfangenen der regelmäßigen Thätigkeit in den Arbeitslokalen unterziehen soll. Arbeit ist aber für solche Anstalten immer zu finden, wenn sie sich mit Grundbesitz versehen, ihre Lebensmittel, unter hauptsächlicher Anwendung der Spatenarbeit, selbst bauen und sich mit Herstellung der ordinären Gegenstände für den allgemeinen häuslichen und landwirthschaftlichen Bedarf, namentlich aber auch mit Flickarbeiten befassen. Bei solchen Unternehmungen ist freilich der Anfang etwas schwer, und man darf nicht zu schnell günstige Resultate erwarten. Erst nach einiger Zeit, und wenn solche Anstalten in größerer Anzahl mit gleichartigem Betriebe entstehen, bildet sich die Nachfrage nach ihrer Arbeit; allein sie bleibt nicht aus, weil sie billiger liefern können, als die freie Arbeit, die sich dann einer höhern Beschäftigung zuwendet. Durch anfängliches Klagen über solche Conkurrenz darf man sich nicht irre machen lassen, es wird bald aufhören. — Ein sehr strenges Regiment in solchen Anstalten ist allerdings Bedürfniß, und man wird gut thun, Leute bei ihrer Leitung zu Hülfe zu nehmen, welche eine militärische Zucht an Ordnung und entschiedenes Commando gewöhnt hat, und diese Leute an den ökonomischen Resultaten der Anstalt zu betheiligen.

Wo man keine Arbeit herbeischaffen kann, veranlasse man die Unbeschäftigten zur Uebersiedelung an die gewerbreichern Punkte des Landes. Mit der wachsenden Bevölkerung wächst auch ihre Industrie, deren Ausdehnung viel leichter vor sich geht, als die Uebertragung auf isolirte Punkte. Der Arbeiter wandert leichter zur Fabrik, als die Fabrik zum Arbeiter.

§. 189.

Communal-Sparkassen.

Der Weckung der Arbeitsthätigkeit durch Communal-Arbeitsschulen, und an Orten mit zahlreicher arbeitsbedürftiger Bevölkerung durch Communal-Lehrwerkstätten suche man mit aller Sorgfalt die Pflege der Sparsamkeit anzureihen. Wir wiederholen es: der Grad des Wohlstandes bestimmt sich ebenso nach dem Grade der Sparsamkeit, wie nach demjenigen der Erwerbsamkeit. Communalsparkassen, welche den Verkehr mit den Hauptsparkassen vermitteln, werden, wo ein nur irgend erheblicher Arbeitsverdienst stattfindet, ihre guten Früchte tragen. Kindern, welche ihre von den Lehrmeistern zu controlirenden Verdienste einlegen, sollten noch kleine Prämien dafür ausgesetzt werden.

§. 190.

Abendschulen.

Die Communalbehörden in größern gewerbreichen Städten können für die Interessen ihrer Gemeinden, wie wir bereits nachgewiesen haben, nichts Besseres thun, als für tüchtige Gewerbe-Fortbildungsschulen zu sorgen. Dadurch fördern sie nicht nur die Leistungsfähigkeit ihrer Angehörigen, sondern sie ziehen auch aus Nähe und Ferne die strebsamsten und talentvollsten jungen Arbeiter in ihre Stadt und fördern dadurch mächtig ihre Industrie. Wo solche Anstalten nicht möglich sind, mögen die Ortsbehörden sich bemühen, der heranwachsenden Jugend zur Arbeit in den damit versehenen Städten zu verhelfen und sie nach diesen zu befördern.

§. 191.

Arbeiterviertel.

Die Begünstigung der Anlage von Arbeitervierteln nach einem von der Behörde genehmigten Plane durch unentgeltliche Abgabe des Bodens, oder wie sonst thunlich, ist ebenfalls vorzugsweise Sache der Communen, welchen sie durch Beförderung des Fabrikbetriebs bedeutenden Nutzen schaffen wird; denn das Heil der Städte ist ebenso nur in einer großen Bevölkerung zu finden, wie gegentheilig das Heil der Landbau-Gemeinden nur in der Entfernung aller derjenigen zu suchen ist, deren Hände nicht für die Bearbeitung des Bodens nothwendig sind. Nur dadurch, daß dieser Gegensatz aufs Sorgfältigste cultivirt wird und Stadt und Land hiebei einander aufs Freundlichste die Hand reichen, kann auf kleinem Flächenraum eine große Bevölkerung im Wohlstande *leben.*

§. 192.

Endlich mögen aber die Gemeindeverwaltungen durch prompte und entschiedene Geschäftsbehandlung den Privaten zu Hülfe kommen und als Muster voranleuchten, und nicht in endlosen Berathungen die edle Zeit ihrer besten Bürger verloren gehen lassen, womit am Ende auch das Bewußtsein persönlicher Selbstständigkeit verloren geht und der entschiedene Wille und die Thatkraft, durch die doch allein Bedeutenderes geleistet und in stürmischer Zeit die Ordnung der Gesellschaft aufrecht erhalten werden kann. Nicht in fortwährendem Deliberiren, Normiren und Controliren liegt das Geheimniß einer guten Verwaltung; es liegt in der richtigen Austheilung des Geschäfts und in der zweckmäßigen Wahl der damit betrauten Individuen. Diesen lasse man den möglich freiesten Spielraum zur Thätigkeit und ihre Controlen seien der Erfolg und die Oeffentlichkeit. Dadurch wird man in Wochen erreichen, was sonst Jahre nicht fertig brachten. Wo die Führung der öffentlichen Angelegenheiten das Gepräge der Weitschweifigkeit, Umständlichkeit und Förmlichkeit trägt, da nehmen die Privatgeschäfte leicht dieselbe Form an; dies aber ist der Ruin der Industrie, deren erste Aufgabe darin besteht, rasch und entschieden zu handeln, und überall den Augenblick zu benützen. Geschäftsbehandlung

Bei der Ausführung von Communal-Arbeiten werden die Gemeinden sehr gut thun, da, wo die Mittel es erlauben, nicht zu karg zu verfahren, und auch der Cultivirung des Geschmacks und der Geschicklichkeit ein Opfer zu bringen. Die öffentlichen Gebäude und ihre Einrichtungen, welche Jedem zugänglich sind, bilden einen gewissen Maßstab für die Einrichtungen der Privaten und außerdem geben sie Gelegenheit zur höhern Ausbildung einzelner Gewerbe, wodurch sie nicht selten die Quelle eines der Gesammtheit nützlichen Ausfuhrhandels werden. Dies ist besonders bei der Darstellung decorativer Gegenstände der Fall.

Für Abstreichsvergebungen und Versteigerungen hat man in Belgien ein recht zweckmäßiges Verfahren, welches hier doch auch Erwähnung verdient. Anstatt die Concurrenten sich gegenseitig herab- oder hinaufsteigern zu lassen, ruft der Versteigernde von Stufe zu Stufe ab- oder aufsteigend die Preise aus, und der Liebhaber braucht blos ein Zeichen zu geben, wenn derjenige Preis gerufen wird, zu dem er übernehmen will. Diese Ver-

Geschäftsbehandlung.

fahrungsweise nöthigt jeden Concurrenten zur vorherigen Calculation und beseitigt die leidenschaftliche Steigerung, es ist also aus Gründen der Moralität und des allgemeinen Wohles sehr zu empfehlen. Der höchste Geldgewinn ist namentlich für eine öffentliche Verwaltung nicht immer der höchste absolute Gewinn; immer aber muß ihr angelegen sein, den Vortheil Denjenigen zuzuleiten, in deren Händen er am meisten productiv wird.

Siebentes Kapitel.

Aufgabe der Privaten.

§. 193.

Achtung vor der Gewerbsthätigkeit.

Damit in einem Lande die Industrie zur höhern Entwicklung gelangen könne, ist es nothwendig, daß dieselbe wenigstens von den höher Gebildeten in ihrer wahren Bedeutung gekannt und gewürdigt sey. Das ist in Belgien wohl der Fall; nicht so aber in manchen Theilen Deutschlands. Zwar schwinden allmälig auch bei uns die Vorwürfe, welche früher so häufig wegen der Verdrängung der Handarbeit durch Maschinen laut wurden. Die Vortheile der durch sie vermehrten Production liegen zu nahe, als daß sie nicht in die Augen fallen müßten. Jedermann muß am Ende einsehen, daß je mehr und je leichter die Summe der Güter in einem Lande zunimmt, desto mehr und desto leichter auch für den Einzelnen die Gelegenheit sich bildet, sie sich zu erwerben, und daß somit eine durch Maschinenkräfte vermehrte und wohlfeil gewordene Gewerbeproduction ebenso der Gesammtheit zu gut kommt, wie eine durch günstige Witterungsverhältnisse vermehrte und wohlfeiler gewordene Ackerbauproduction; daß also die Verdammung der mechanischen Spinnstühle aus Rücksicht für die Handspinnerey gerade so verkehrt wäre wie die Verdammung des Pflugs aus Rücksicht für die Spaten-Arbeit.*) Mehr und mehr erkennt

*) Neuester Zeit hören wir doch wieder Klagen über die Nähmaschine. Man fürchtet für den Erwerb der Nähterinnen, und bedenkt nicht, daß an der Arbeit der Maschine doch nur das bezahlt wird, was an Handarbeit in ihr liegt, daß also die Maschine keine Arbeitsverdienste wegnimmt und daß das Geld, das wegen rascherer Lieferung an der Fertigung der Nähte

man auch, daß die durch die Maschinen müßig gewordenen Hände, wenn sie Arbeit suchen, doch nicht müßig bleiben, sondern eine neue und lohnendere Arbeit finden, als die rein mechanische war, welche ihnen die Maschine abnehmen konnte; man überzeugt sich, daß überall, wo die Maschinen hinkommen, die Handlöhne steigen, anstatt, wie man befürchtete, zu fallen, weil der Mensch jetzt veranlaßt ist, seine Kräfte zu einer Arbeit zu verwenden, welche neben der Körperkraft auch das Nachdenken übt und belohnt. Endlich überzeugt man sich auch leicht von der Grundlosigkeit der Furcht, es möchte die Industrie allmälig eine Ueberzahl arbeitsbedürftiger Menschen heranziehen, für welche es eines Tags an Arbeit gebrechen und die Nothwendigkeit eintreten werde, nach dem Besitz der Andern zu greifen. Die Industrie ist ein auf wechselseitige Fähigkeiten begründetes System wechselseitiger Dienstbarkeit, welches so lange der Erweiterung fähig ist, als die menschlichen Bedürfnisse und Genüsse vermehrt werden können und der Erdboden dazu die Stoffe zu liefern vermag, und welches so lange nicht an seinen Grenzen angelangt ist, als der Mensch noch nach Vermehrung seiner Bequemlichkeiten und Genüsse strebt; welches sich demgemäß stets in gleichem Schritte erweitert, wie die Zahl der Menschen zunimmt. Dies ist gerade der Punct, worin sie, örtlich betrachtet, mehr leisten kann als der Ackerbau, welchem eine unveränderliche Fläche seine festen Grenzen gesteckt hat. Für menschliche Berechnung hat deshalb die Ausdehnung der Industrie keine Grenzen, und wenn sie zum Stocken kommt, so kann dies nur vorübergehender Natur seyn.

Achtung vor der Gewerbsthätigkeit.

Aber nichts destoweniger sieht man in weiten Kreisen die Industrie doch nur als die fatale Ausgeburt einer materiellen Zeitrichtung, als ein nothwendiges Uebel an, und verkennt dabey ganz die hohe und segensreiche Mission, die ihr die Vorsehung gegeben hat. Man übersieht es, wie es dieser Art der menschlichen Thätigkeit vorzugsweise vorbehalten blieb, das Mittel zur Verbreitung der höhern Cultur über den Erdball zu seyn; wie

---

erspart wird, dann ohne Zweifel größten Theils zur elegantern Ausrüstung der Nähtereien und deren ausgedehnterer Benützung verwendet wird, wobei die nun als Stickerin ꝛc. verwendete Nähterin ihre Geschicklichkeit weit besser verwerthen kann, als beim einfachen Nähen. Eine gute Nähmaschine wird den Verdienst in der Nähterei ebenso gewiß erhöhen, wie die Erfindung der Druckerpresse den Verdienst mit Schreiben erhöht hat.

Achtung vor der Gewerbsthätigkeit.

sie diesen Beruf erfüllt, einestheils indem sie die großen Communications-Mittel hervorgerufen und geschaffen hat und weiter ausbildet, welche in so wunderbarer Weise die ganze Menschheit mehr und mehr zur großen Familie verbinden, anderntheils indem sie jedem Einzelnen den Weg eröffnet, auf dem er sich seiner ganzen Individualität gemäß entwickeln, und nach Maßgabe der ganzen Summe seine Kräfte sich und andern nüzlich machen und in Gewissenhaftigkeit und Nächstenliebe üben kann. Man vergegenwärtige sich einmal die Reihe verschiedener Thätigkeiten und Geschicklichkeitsgrade, die nur in einem einzigen Industriezweige, z. B. der Weberei vom Spuler an, bis hinauf zum componirenden Dessinateur oder zum Verfertiger einer complicirten Webemechanik zur Anwendung gelangen, so wird man sagen müssen: die Arten der Thätigkeit, die die Industrie schafft, sind so vielfältig und so verschieden, wie die Formen im Pflanzen und Thierreiche, und die Industrie gibt dem Felde der menschlichen Wirksamkeit ebendieselbe schöne Mannigfaltigkeit, durch welche sich die Natur mit ihren unerschöpflichen Reizen geschmückt hat. Mit welchen Anlagen auch das einzelne Individuum bedacht, ob es körperlich oder geistig, stark oder schwach, vielseitig oder einseitig begabt sein mag: Jedem weiß die Industrie in ihrem Gebiete eine Bahn zur fortschreitenden Ausbilduug anzuweisen, und auf welcher Stufe dasselbe auch beharren mag, sie wird ihm bey redlicher Pflichterfüllung wenigstens den nächsten Lebensbedarf nicht versagen.

In der Fabrik-Industrie ist insbesondere noch die practische Schule gegeben, in welcher der Mensch sich in Andere fügen und mit Andern zusammenwirken lernt, in welcher er für die Leitung Anderer wie für die Unterordnung und den Gehorsam ausgebildet wird, weshalb die Gewerbe, wenn ihnen und ihren Angehörigen die richtige Stellung im Staate angewiesen ist, zugleich die beste Pflanzschule für ein tüchtiges Bürgerthum bilden.

So erkennen wir in der Industrie nicht nur die Ernährerin der Arbeitslustigen, sondern auch die Führerin zur Veredlung der menschlichen Gesellschaft, deren Culturstufe, wie die Geschichte lehrt, immer abhängig bleibt von dem Grade der Intelligenz und der Thätigkeit, deren die Mehrzahl ihrer Glieder zur Erwerbung des Unterhalts bedarf. Wohl mag der Einzelne in seinen Unternehmungen zunächst nur getrieben werden von der Sucht nach Gewinn, aber er dient damit dennoch jenem höhern Zwecke der Vor-

sehung, und diese belohnt darum die in richtiger Weise entwickelte Gewerbsthätigkeit ebenso, wie sie den Obstbaum zu Blüthe und Frucht gelangen läßt, in welcher Absicht er auch gepflanzt sein mag. Achtung vor der Gewerbsthätigkeit.

Von dieser Anschauung ausgehend, werden wir in den Mängeln des industriellen Treibens nur die Aufforderung zu dessen höherer Veredlung, nicht aber zu dessen Unterdrückung erkennen, und allen Denjenigen unsere achtungsvolle Anerkennung nicht versagen dürfen, welche eben diese Veredlung durch Beyspiel und Lehre sich angelegen seyn lassen.

Erfüllen uns aber die Wechselfälle der Industrie mit einer gewissen Scheu vor ihrem verwickelten und mühevollen Gange, so sey uns dies eine Mahnung, Keinen zu beneiden, dem sie der Glücksgüter mehr gegeben hat, als deren der stetigere Erwerb gewährt. Wer die Mühen und Sorgen kennt, womit sie meistens erkauft sind, der kann es nur als ein Verdienst anerkennen, wenn ihre Eigenthümer sie fort und fort dazu verwenden, um die Zwecke zu fördern, deren hohe Bedeutung wir so eben besprochen haben.

§. 194.

Wer sich der höhern Industrie widmen will, verliere nie aus dem Auge, daß sie das mit der Wissenschaft vermählte Handwerk ist, und Wissen und Können gleichzeitig bedingt. Er darf sich der Hand-Arbeit nicht schämen, aber auch kein Fremdling bleiben im Heiligthum der Wissenschaft. Was jedoch dieses Letztere betrifft, so halte er sich vorzugsweise an das für sein Fach Nothwendige. Gar zu oft vernachlässigt der Deutsche die specielle Fachbildung der allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung wegen. In den Ländern der Industrie ist dies anders; dort wird eine einseitige Fachbildung keineswegs als Ignoranz angesehen, wenn sie dafür um so gründlicher ist, und auch wir müssen, um durchaus gewerbstüchtig zu werden, dahin gelangen, daß wir es uns nicht zur Ehre, sondern zum Vorwurfe rechnen, Alles wissen zu wollen. In dieser Weise muß auch der Unterricht des künftigen Industriellen von seiner frühen Jugend an geleitet und auf fortwährende gleichzeitige Ausbildung der Körperkraft und der Handfertigkeit neben der Stärkung des Nachdenkens und der Bildung positiven Wissens hingewirkt werden. Mit dem Wissen und der Fertigkeit im technischen Betrieb muß die Bekanntschaft mit den Regeln des Haus- Gründliche Fachbildung.

Gründliche Fachbildung.

halts und des Umgangs verknüpft seyn. Für den erstern befähigt man sich nur durch den frühzeitigen Dienst auf den Comptoiren; für den letztern aber ist eine zweyfache Schule nothwendig, nemlich der practische Dienst in der Werkstätte, der nur in den Jahren der Entwicklung mit Erfolg geübt wird, und dann in reiferem Alter ein Sprung in den Strom der Welt, in welchen man von einer rücksichtslosen Umgebung sich umhertreiben läßt, bis man gelernt hat, seinen Standpunct zu behaupten.

Aber auch der vollkommen befähigte Industrielle veraltet bald, wenn er sich nicht angelegen seyn läßt, alle wichtigern Fortschritte seiner Fachgenossen kennen zu lernen. Er muß von Zeit zu Zeit hinaus und sehen, was Andere in seinem Fache gethan haben, um daran seine Erfahrung und seine eigene Productivität zu stärken. Der tüchtige Industrielle wird immer daran erkannt werden, daß er mit Begierde darnach hascht, wenn er irgendwo etwas sein Fach Betreffendes erfahren oder lernen kann, daß er es mit Vorsicht aufnimmt, und wenn er es erprobt sieht, mit Beharrlichkeit festhält, außerhalb seines Faches aber keine Autorität in Anspruch nimmt.

§. 195.

Mitwirkung des Handelsstandes.

Welche wichtige Aufgabe bey der Hebung der Industrie dem Kaufmannsstande zufällt, haben wir an unsern belgischen Beispielen gesehen. Er ist es, der der Industrie ihre Capitalien und viele ihrer Rohstoffe zuführen, insbesondere aber durch den Absaz ihrer Producte ihren Aufschwung sichern kann, und es mögen in dieser Beziehung ernste Anforderungen an ihn um so eher gestellt werden, als er bei deren Befriedigung nur seine eigenen Interessen fördert.

Die Errichtung großer Credit-Anstalten hat namentlich unser Handelsstand viel zu lange versäumt, und dadurch eine Wirksamkeit, die für ihn eben so gewinnreich, wie für Andere nützlich gewesen wäre, stellenweise in Hände kommen lassen, welche anstatt eines Nutzens nur Schaden schaffen und Schaden nehmen konnten.

Man klagt bei uns immer über Mangel an Capital; nichts ist aber unbegründeter als diese Klage; bei uns ist mehr Capital als in manchen andern Ländern, deren Industrie es nicht an Capital gebricht; dies beweist unser niedrigerer Zinsfuß; allein es fehlt an den Anstalten, welche dem Capital den Weg zur Industrie

eröffnen, und für seine sichere Unterkunft in derselben Sorge tragen — an den Banken. — Mit diesen Anstalten uns zu versehen, ist die nächste und wichtigste Aufgabe besonders des Handelsstandes, in deren richtiger Lösung ebensoviel Verdienst wie Gewinn zu erwerben ist. Mitwirkung des Handelsstandes.

Noch Eines hauptsächlich ist dem Handelsstande ans Herz zu legen. Wenn derselbe nicht bemüht ist, seine Einfuhr fremder Manufacte durch die Ausfuhr der einheimischen auszugleichen, so untergräbt er in einem Lande, das die Production des Bodens mehr und mehr selbst consumirt, sein eigenes Fundament; seine Erwerbsquelle muß dann nothwendig von Tag zu Tag sich schmälern.

Der Gewerbestand und besonders der Handwerker schließe sich mit seiner für einen weitern Absatzkreis berechneten Fabrikation an den Handel an, und vereinfache die Zahl seiner Artikel soviel als nur immer möglich; der Kaufmann aber liefere dem Handwerker billige Rohstoffe und suche seinen Gewinn im lebendigen Vertrieb der daraus erzeugten Fabrikate. Wer Besseres leisten kann, überlasse Andern die Krämerei, oder werde neben derselben ein Kaufmann, zum eigenen Nutzen und zu dem seines Landes.

§. 196.

Haben wir oben als wünschenswerth bezeichnet, daß in manchen Fällen der Staat zu neuen Unternehmungen den Impuls gebe, oder seine Beihilfe leiste, so müssen wir dagegen auch darauf hinweisen, wie in Belgien die große Mehrzahl der bedeutendsten Unternehmungen ohne Staatshülfe entstanden und zur dauernden Blüthe gelangt ist. Die größere Industrie muß hauptsächlich aus dem Unternehmungsgeiste Solcher hervorgehen, welche, ausgerüstet mit Mitteln und mit den erforderlichen Fähigkeiten für eine industrielle Unternehmung, zugleich den Muth haben, den Anfangsschwierigkeiten derselben die Stirne zu bieten. Ihre Erfolge ziehen das Capital der Andern herbei und wenn diesem eine Betheiligung in redlicher Weise geboten wird, so schwindet auch jene lächerliche Furcht vor der Form der Actien-Unternehmung, welche da und dort wohl obwaltet, wo Leute, welche vom größern Industriebetriebe nichts verstanden, solche Unternehmungen gründeten. Sie gaben ihnen Statuten, bei welchen sie nicht prosperiren konnten, und beriefen außerdem oft noch Leute zur Leitung, denen die erforderliche Qualification ermangelte, während gerade eine Unternehmung Association

Association. die nicht an ein älteres Geschäft sich anlehnen kann, der umsichtigsten Führung und der freiesten Bewegung bedarf. — Die ungeschickte Anwendung des Instrumentes brachte somit das Instrument selbst in Verruf, das doch an andern Orten so erfolgreich benützt wird. Deßhalb kann sich um die Industrie Niemand leichter und mehr zu seinem eigenen Nutzen verdient machen, als der mit gutem Erfolg arbeitende Industrielle, dessen Geschäft noch der Ausdehnung fähig ist, wenn er, mehr nach der künftigen Sicherheit desselben, als nach augenblicklichem großem Gewinn trachtend, durch Actien-Emission seinen Betrieb erweitert. Zu einem bestehenden Geschäfte faßt Jedermann leichter Vertrauen, als zu einem noch ganz neu zu schaffenden. Wer aber erst einmal in einer industriellen Unternehmung Capitalien mit Vortheil untergebracht hat, der betheiligt sich auch noch bei andern gleichartigen Geschäften.

Es ist also in erster Linie Sache der Industrie selbst, für ihre Erweiterung zu wirken, und zwar ohne Regierungshilfe, deren Berufung nur in den schwierigsten Fällen gerechtfertigt ist.

In zweiter Linie ist es die Aufgabe und das Interesse des Kapitalisten, besonders desjenigen, welcher bereits an gewerblichen Unternehmungen im Auslande betheiligt ist, mit gutem Beispiel voranzugehen und die Industrie im Inlande mit seinen Mitteln zu unterstützen; er wird, wenn er die Geschäfte, in denen sie umlaufen unter Augen hat, sicherer gehen, als wenn er sich an Zeitungs- und Rechenschaftsberichte halten muß, welche oft sehr elastischer Natur sind. Der Boden der Industrie fehlt nicht bei uns, das beweisen unsere keineswegs gering zu schätzenden Anfänge in derselben und das zum allgemeinen Volksbewußtsein gekommene Bedürfniß der Ausbildung der Gewerbsthätigkeit. Ganz besonders rathsam aber wird für den Kapitalisten die Betheiligung in der Industrie oder im Ackerbau durch die täglich steigende Gewinnung der edlen Metalle, welche doch am Ende nothwendig ein Sinken des Geldwerthes zur Folge haben muß.

§. 197.

Richtige Geschäftsleitung. Wir haben am Anfange dieses Kapitels der schönen Aufgabe näher gedacht, welche in dem Berufe des Industriellen liegt; in den Mahnungen an Andere, seinen Stand zu achten, liegt zugleich diejenige an ihn selbst, demselben Ehre zu machen. Dazu reichen die Geschicklichkeit, die Thätigkeit und selbst die strenge Rechtlich-

keit nicht allein aus; mit diesen Eigenschaften läßt sich wohl eine gewerbliche Unternehmung zu befriedigenden ökonomischen Resultaten bringen, aber auf den Höhepunkt ihres möglichen Gedeihens gelangt sie nur, wenn derjenige, der ihr vorsteht, mit jenen Eigenschaften auch die Nächstenliebe verbindet, durch die er sich, neben der Fürsorge für den Ertrag seines Geschäfts, auch zur Fürsorge für das leibliche und geistige Wohl seines Personales getrieben fühlt; denn die höchste Leistung giebt nicht der Zwang, sondern der freie Wille, und diesen gewinnt nur derjenige für sich, der nicht blos an seinen Vortheil allein denkt, sondern auch nach der Achtung und Liebe derjenigen strebt, die von ihm abhängig sind. Richtige Geschäftsleitung

Wir können es nicht läugnen, die große Mehrzahl der Menschen leitet in erster Linie ihr Interesse, und die Kunst eines größeren Gewerbebetriebs liegt deßhalb hauptsächlich darin: die Interessen der mitwirkenden Individuen in einer ihren Leistungen entsprechenden Weise mit den Interessen des Geschäfts Hand in Hand gehen zu lassen. Bei einer Arbeit, wo nur der Fleiß in Betracht kommt, genügt die Ablohnung nach Maßgabe der Menge des Gefertigten; wo durch besondere Sorgfalt eine Ersparniß an Material oder Werkzeugen, oder sonst ein Gewinn erzielt werden kann, lasse man den Geschäftsgehülfen oder Arbeiter hieran, wenn auch nur mit einigen Procenten participiren, oder man stelle seine Belohnung etwas höher und halte ihn dagegen zu Vergütung eines gewissen Procentsatzes des von seiner Aufmerksamkeit abhängigen Kostenbetrages an. Eine solche Betheiligung der Mitarbeiter (mit welcher man den unpraktischen Vorschlag, die Arbeiter in dem Gesammtresultate des Geschäfts zu betheiligen, doch ja nicht verwechseln möge), läßt sich durch alle Arbeitszweige selbst der größten Geschäfte durchführen und bringt dann außerordentliche Resultate hervor; sie führt zur größten Aufmerksamkeit, weist die ganze Thätigkeit des Einzelnen dahin, wohin sie gehört, weckt den Erfindungsgeist, und macht einen Fabrikbetrieb zu einem sich selbst regulirenden Mechanismus von höherer Vollkommenheit, als die wachsamste und gelehrteste Direktion ihn herstellen könnte. Sie kann den Lohn des Arbeiters nicht unbedeutend erhöhen, und gerade dadurch dem Geschäfte einen um so größeren Nutzen bringen, auch wird man bemerken, daß der auf solchem Wege von den Arbeitern erworbene Lohn, sie sehr zur Häuslichkeit und Sparsamkeit führt, denn er erhöht die Freude an dem Geschäft und

Richtige Geschäftsleitung.

lenkt dadurch von andern Dingen ab. Freilich bedingt dieses Verfahren eine auch dem Arbeiter anschauliche erste Notirung und eine gut ausgeschiedene Verrechnung in jedem einzelnen Betriebszweige; aber diese lohnt sich auch reichlich und soll ohnedies nicht fehlen.

Mit der entsprechenden Ablohnung ist aber noch lange nicht genug gethan. Der Vorsteher eines größern Geschäfts muß sich als der Vater einer großen Familie betrachten und benehmen, deren Glieder diejenigen sind, die unter seiner Leitung arbeiten; er muß für den Unterricht bei den Kleinen, für die Fortbildung und überhaupt für die richtige Verwendung der Freistunden bei der reifern Jugend, für Haushalt bei den Erwachsenen, für die Gesundheitspflege bei Allen sorgen; sie zu Sicherung ihrer Zukunft durch die Benützung von Sparkassen, Hülfskassen, Leibrentenkassen und dergleichen veranlassen; er muß namentlich dafür sorgen, daß ihnen der Genuß passender Nahrungsmittel zu Theil werde, denn dieser wirkt nicht nur auf die Körperkräfte, sondern auch auf die Moralität wesentlich ein; bei drohender Theurung muß er für Vorräthe sorgen; im Dienste verunglückte oder altersschwach gewordene Leute darf er nicht dem Mangel preiß geben. — Endlich muß er dafür sorgen, daß, selbst nicht bei freiem Willen der Arbeitenden, eine übertriebene Benützung ihrer Kräfte stattfinde. Da wo anhaltend gearbeitet werden muß, mehr als zehen tägliche Arbeitsstunden zu dulden, ist ein großer Fehler, der sich am Arbeitgeber, wie am Arbeiter selbst rächt. Höchst verwerflich ist die Ausdehnung der Arbeiten über die Sonntage. Wo ein Geschäft keinen Stillstand gestattet, muß wenigstens so gewechselt werden, daß den Leuten abwechselnd die Sonntagsruhe zu Theil wird. Wer hierüber den Kopf schütteln will, der gehe hin und betrachte die englische Arbeit, um zu sehen, was dort geleistet wird. Er wird bald zur Ueberzeugung kommen, daß die außerordentliche Leistung des englischen Arbeiters zum großen Theile auf seiner Sonntagsfeier und auf seiner Zehenstundenbill und seiner Fleischnahrung beruht.

§. 198.

Klare Geschäfts-Uebersicht.

Wir haben auf die Wichtigkeit des geordneten Haushalts bereits zu verschiedenen Malen aufmerksam gemacht. Hier bleibt uns nur noch übrig, darauf hinzuweisen: wie im großen wie im

kleinen Geschäfte eine übersichtliche Buchführung von der größten Wichtigkeit ist. Ist dies schon nothwendig, um Verlusten im Verkehre mit Andern und beim eigenen Personale zu begegnen, so ist es ganz unerläßlich in Betreff der Fabrikation selbst, wenn man diese in Ordnung und im gehörigen Ertrage halten will. Leider fehlt es bis jetzt noch sehr an Mustern für die Einrichtung der Fabrikrechnungen, und man behilft sich deßhalb in der Regel mit der gewöhnlichen italienischen Buchführung, welche bei einem etwas verwickelten Fabrikbetriebe, wenn sie diesem entsprechend abgegliedert wird, viele Arbeit verursacht, welche unbeschadet der Uebersicht, ja zu Gunsten derselben erspart werden könnte. Welche Form man auch wähle, so ist es nothwendig, daß man streng abtheile zwischen der eigentlichen Fabrikationsrechnung und der Vorrathsrechnung, daß man erstere in ebensoviele Abtheilungen bringe, als man Fabrikationszweige hat, und in kurzen Perioden Abschlüsse mache, bei welchen sich Soll und Haben der einzelnen Fabrikations-Abtheilungen mit den Gegenposten in der Vorrathsrechnung ausgleichen muß. Dadurch kann man ohne Inventarisirung rasch seine Fabrikationskosten in jedem einzelnen Zweige berechnen, und mit Hülfe eines gewandten und fleißigen Buchhalters eine regelmäßige und genaue Controle über die ökonomischen Resultate aller Theile der Fabrikation pflegen. Dies ist besonders für den Dirigenten eines großen Geschäfts von höchster Wichtigkeit; er wird dadurch bewahrt, den einen oder andern Fabrikationszweig als Liebhaberei zu cultiviren, oder einreißende Mängel zu übersehen, und seine Thätigkeit wird immer dahin geleitet, wo sie am nothwendigsten ist. Daß dabei eine richtige, überall sorgfältig durchgeführte Führung der einzelnen Scontren (Primanoten) nothwendig ist und dafür gesorgt sein muß, daß nicht Gegenstände von einer Fabrikationsstufe auf die andere überspringen können, ohne daß davon Notiz genommen wird, versteht sich von selbst, wird aber bei jedem nur etwas geordneten Haushalt auch stattfinden. Indessen schafft, wenn hier Mängel vorhanden sind, die Buchführung dann auch diese an's Licht. Die Werthsbestimmung der unverkäuflichen Zwischenprodukte hat zwar Schwierigkeiten, der geübte Fabrikant überwindet diese aber leicht, und es kommt dabei auch gar nicht darauf an, ob man etwas höher oder niederer greift, da es sich wesentlich in der Bilancirung derselben nur darum handelt, ob man über die normalen Kosten hinauf oder darunter

Klare Geschäfts-Uebersicht.

Klare Geschäfts-Uebersicht.

herabgekommen ist. Gerade die Ermittlung dieser Werthe giebt übrigens zu einer Menge höchst nützlicher Reflexionen Veranlassung, zu welchen man sonst im Drang anderer Geschäfte nicht leicht gelangt. Selbst ein Buchhalter weiter zu solchen Monatsbilancen wird sich in jedem größern Geschäfte so gut rentiren, wie die beste technische Verbesserung; er bildet gleichzeitig das Schwungrad und den Indicator für die ganze Haushaltsmaschine, denn seine monatlichen Abschlüsse garantiren zugleich die regelmäßige Führung der ganzen Wirthschaft.

§. 199.

Einmüthiges Zusammenwirken.

Jedem, der mit Liebe für die Gewerbsthätigkeit und mit einigen Mitteln ausgerüstet ist, ist ein weites Feld für die Beförderung derselben durch die Betheiligung an Vereinen gegeben, welche, wie wir im Verlaufe unserer Betrachtungen gesehen haben, eine sehr nützliche und weitgreifende Wirksamkeit entfalten können, sowohl durch unmittelbares Eingreifen in die Industrie, als durch Belebung eines industriellen Sinnes in ihrer Umgebung. Wo sodann die Industrie, sich der öffentlichen Achtung und Unterstützung erfreut, ihre Leiter mit Sachkenntniß und Ueberlegung verfahren, die Uebrigen aber durch Unterricht und gute Führung über ihre wahren Interessen aufgeklärt, diese mit Emsigkeit verfolgen; wo ferner der Handelsstand den Absatz der Produkte sich angelegen sein läßt, und wo endlich, wenn die Kräfte des Einzelnen nicht ausreichen, der Gemeinsinn und das Vertrauen in gemeinschaftliche Unternehmungen in's Mittel tritt: da wird es an Gelegenheit zur nutzbringenden Beschäftigung nicht fehlen, und die Armuth wird sich mehr und mehr auf die einzelnen Unglücklichen beschränken, welchen Alter oder Gebrechlichkeit die Arbeit unmöglich macht, sofern nämlich die Gesetzgebung und Privatwohlthätigkeit den Unverträglichen und Arbeitsscheuen die Folgen ihres Treibens fühlbar werden lassen. Es wird an Mitteln nicht gebrechen, um Jenen wie Diesen zu helfen; erstern durch Unterstützung, letztern, sobald sie sich wie Andere bequemen wollen, durch Arbeitsverdienste.

In Belgien sind von 1830 bis 1850 nicht weniger als 18 Millionen Franken milde Stiftungen gemacht worden, und aus diesen ist sehr Vieles der Förderung der Arbeit zugeflossen. Da möchte man denjenigen, die es können, wohl zurufen: „Gehe *hin und thue desgleichen!* Thue es aber mit Vorsicht, damit du

ein **Wohlthäter** der Armuth und nicht ein **Vermehrer** der Armuth seieſt.“ Vaterlandsliebe.

§. 200.

Einer der mächtigſten Hebel zur Förderung des allgemeinen Wohles auf dem Wege des Erwerbs iſt endlich die Vaterlandsliebe. Wer mit treuer Anhänglichkeit dem Lande zugethan iſt, in dem er geboren und erzogen wurde, dem iſt es auch nicht alſogleich der Mühe zuviel, wenn er in demſelben eine Bahn ſich brechen ſoll, die in andern Ländern ſchon geöffnet iſt. Er findet den Erſatz für ſeine Mühen in der Liebe zu ſeinem Volke, in welchem ein nützliches Glied zu ſein, er zum höchſten Stolze ſich rechnet. Wohl ſagt man uns: zum Begriffe des Vaterlands gehört ein Reich groß von Ausdehnung und ausgerüſtet mit Macht, die ſeinen Forderungen überall Geltung verſchafft. Aber nichts iſt irriger als dieſe Behauptung.

Wir begegnen einer hohen Vaterlandsliebe in dem kleinen Belgien und darum aber auch einer rieſenmäßigen Entwicklung ſeiner Induſtrie, die an keiner Ungunſt der Verhältniſſe, keinem Engerwerden ſeiner Grenzen verzweifelte, und in demſelben ſtets nur die Mahnung zur höheren Anſtrengung erkannte.

Wir lernen aus der gewerblichen Entwicklung Belgiens, daß die ganze Klage über die üblen Folgen der Kleinſtaaterei in Deutſchland, wenigſtens was die Staaten mittlerer Größe anbelangt, eine unbegründete iſt. Das kleine Belgien liefert den deutlichen Beweis, daß auch im Staatenleben eine kleine Haushaltung leichter zu ordnen iſt, als eine große, daß auch der kleine Staat ebenſo raſch proſperiren kann, wie der große, wenn er nur ſeine Aufgabe richtig erkannt hat. Gleichwie der große Fabrikant nur im großen Betriebe, in der Quantität, in der Maſſenproduktion, und der kleine nur in der Qualität, in der Entwicklung der größten Sorgfalt für das Einzelne, ſeine Proſperität begründen, dann aber Letzterer recht gut neben Erſterem emporkommen kann, ſo iſt auch den kleinen Staaten eine blühende Exiſtenz neben den großen geſichert, wenn ſie, während letztere in der Machtentfaltung ihre Stütze ſuchen, die ihrige in ſorgfältigem Ausbau ihrer innern Verhältniſſe begründen. Wäre Belgien ein Großſtaat, ſo hätte eine Regierung und ſeine ganze Geſetzgebung nimmermehr Zeit und Muße gefunden, um mit ſolcher Sorgfalt die innern Ver-

Vaterlandsliebe.

hältnisse zu ordnen und, was die Hauptsache ist, sich für die Pflege und Fortbildung dieser Verhältnisse in so hohem Grade, wie es geschehen ist, auszubilden. Man erstaunt insbesondere in den belgischen Kammerverhandlungen und selbst in den belgischen Journalen aller Farben, die Fragen des Erwerbs mit einem Eifer, einer Sachkenntniß und einem Takte behandelt zu sehen, welche aufs deutlichste zeigen, daß auf diesem Felde hauptsächlich in Belgien die Lorbeern gesucht und gepflückt werden. Der Kampf der Meinungen mag noch so lebhaft entbrannt sein, die positiven Interessen gewinnen am Ende doch immer wieder die Oberhand. Die zum Selbstbewußtsein gekommene Industrie verlangt zwar den Fortschritt und begünstigt deshalb den gährenden Entwicklungsproceß, aber sie verlangt auch eine sichere Bürgschaft für Recht und Besitz; sie verzichtet deshalb, sobald diesem Gefahr droht, auf den Parteikampf und schaart sich einmüthig und treu um das geheiligte Oberhaupt des Staats, in welchem sie die Interessen aller Landesangehörigen vereinigt sieht. Dieses Alles ist für die Bewohner deutscher Mittelstaaten um so nachahmungswerther, als die Stellung dieser Staaten in einem großen politischen Verbande sie der Mühen um die Gestaltung der äußern politischen Verhältnisse enthebt und ihre Genossenschaft an der großartigsten commerciellen Staatenverbindung ihnen den Markt für die ausgedehnteste Nutzbarmachung ihrer productiven Kräfte ohne besondere Anstrengung von ihrer Seite eröffnet, sobald sie es nur an der innern Entwicklung derselben nicht fehlen lassen.

Fassen wir also unsere Interessen richtig ins Auge, so werfen wir uns, welches auch unser Standpunkt sein möge, Angesichts so sprechender Beispiele und eingedenk der abmahnenden Resultate unserer letztjährigen politischen Bestrebungen mit unserer ganzen Kraft auf die Hebung der Erwerbsthätigkeit, und schaffen als praktische Patrioten die angestrebte freie Existenz des Einzelnen durch seine Befreiung von den Sorgen der Nahrung, um ihm zugleich auch jene höhere Stufe der Freiheit genießbar zu machen, deren nur Derjenige sich erfreuen kann, welcher über mehr, als über die nächsten Bedürfnisse des Lebens zu gebieten hat.

Literatur.

Denjenigen, welche auf die im Voranſtehenden berührten Gegenſtände noch näher eingehen wollen, dürften unter Anderem folgende Schriften und öffentliche Documente von Intereſſe ſein:

De l'industrie en Belgique; Causes de décadence et de prospérité par M. N. Briavoinne. Bruxelles. Ad. Wahlen & Comp. 1839. 2 Bde. 8.

Essai sur la statisque générale de la Belgique par X. Heuschling. Bruxelles. Vandermaelen. 1841. Mit Supplement von 1844. 8.

Statisque de la Belgique. Recensement général (15 Octobre 1846). Publié par le ministre de l'intérieur.

1r Bd. Population. 1849.
2r „ Agriculture. 1850.
3r „ Industrie. 1851.

Officielle Ausgabe. gr. 4. Druck von Leſigne.

Statistique générale de Belgique. Exposition de la situation du royaume. Periode décennale de 1841—50, publié par le ministre de l'intérieur. Bruxelles. Druck von Leſigne. 4. Officielle Ausgabe. Hievon erſchien ein deutſcher Auszug von Horn unter dem Titel: „Statiſtiſches Gemälde des Königreichs Belgien". Deſſau. Katz.

Resumé des rapports sur la situation administrative des provinces et des communes de Belgique présenté au Roi par le ministre de l'intérieur. Bruxelles. Van Dooren frères. 1841. gr. 8.

Chambre des réprésentants. Session de 1840. Enquête sociale et industrielle. Kammerbericht von einem ſtarken Foliobande; ſehr inſtructiv.

Chambre des réprésentants. Rapport de la commission d'enquête Liefert eine Ueberſicht des Vorigen in gleichem Format.

Enquête commerciale et industrielle faite par le ministre de l'intérieur le 28 et 29 Septembre 1840. 2. Mit den beiden vorhergehenden Documenten zuſammengehend.

Discussion de la loi des droits différentiels du 21 Juillet 1844, d'après le moniteur belge, accompagnée de notes statisques et d'eclaircissements historiques. Bruxelles. A. Wahlen & Comp. 1844. gr. 8. Aus der Enquête hervorgegangen.

Appréciation réelle et pratique de l'état et de l'avenir de l'industrie linière en Flandre, par G. L. Rénier. Courtrai. Ch. Jaspin 1848. Broſchüre.